A. Erste Phase: Die Segregation der Juden in NS-Deutschland (1933–1935) und Vichy-Frankreich (1940/41)

Deutschland 1918 – Frankreich 1918; zwei Nachbarn, deren Dasein zu diesem Zeitpunkt kaum unterschiedlicher vorstellbar ist: Auf der einen Seite das Land, das eine verheerende Niederlage hatte erleben müssen, auf der anderen Seite das Land, das sich gegen seinen angreifenden Nachbarn hatte behaupten können. Die jüdische Bevölkerung beiderseits des Rheins blieb von dieser Entwicklung nicht unberührt. In Frankreich hatte noch in den 1890er Jahren die *affaire Dreyfus* zu einer fundamentalen Spaltung der Gesellschaft geführt, die auch in den Folgejahren trotz der Tatsache, dass sich die Republikaner gegen die Monarchisten hatten durchsetzen können, mehr oder minder latent weiter fortwirkte. Der bald nach der Jahrhundertwende öffentlich immer weniger zutage getretene Antisemitismus schien 1918 in der Euphorie nach dem Sieg über das Deutsche Reich weitgehend verschwunden. Im Einzelfall ging dieses sogar so weit, dass der Antisemit Maurice Barrès die seit Generationen in Frankreich ansässigen Juden (im Gegensatz zu den jüdischen Einwanderern der vergangenen Jahrzehnte) als Teil der „diverses familles spirituelles de la France“[1] sah.

In Deutschland war es in den 1890er Jahren zur Gründung einzelner antijüdischer Splitterparteien gekommen, doch kann die politische Diskussion zu keinem Zeitpunkt mit den leidenschaftlichen Debatten, die in Frankreich die Nation in *Dreyfusards* und *Antidreyfusards* gespalten hatte, verglichen werden. Die Niederlage des Ersten Weltkrieges führte hingegen zu einer merkwürdig paradoxen Situation: Die jüdische Bevölkerung, die bisher vor allem in Preußen, nicht so sehr in den süddeutschen Staaten, noch gewissen Diskriminierungen (etwa bei der Berufswahl) ausgesetzt war, sah sich nunmehr keinerlei Einschränkungen mehr unterworfen. Die große Zahl prominenter jüdischer Politiker der Nachkriegszeit belegt dieses eindrucksvoll. Die Weimarer Republik, das wird durch den grauenerregenden Schatten, den die nationalsozialistische Vernichtungspolitik im Nachhinein auf diese Zeit wirft, viel zu oft übersehen, kann als Höhepunkt einer deutsch-jüdischen Symbiose gesehen werden, ein Höhepunkt, der nicht notwendigerweise der letzte gewesen sein muss. Andererseits bedeuteten die ersten Jahre der jungen Republik auch eine Zeit, in der antijüdische Vorurteile in bisher unbekanntem Maße in die Öffentlichkeit getragen wurden. Die tiefere Ursache hierfür ist ohne Zweifel in der fundamentalen Krise des deutschen Nationalbewusstseins zu sehen, die durch andere Faktoren des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichs noch verstärkt wurde. Äußerer Anlass für die verstärkt auftretende antijüdische

[1] Cf. Maurice Barrès: Les diverses familles spirituelles de la France. Paris: Garnier 1918, der während der *affaire Dreyfus* durch einen massiven Antisemitismus aufgefallen war. Zu Barrès cf. auch Zeev Sternhell: Maurice Barrès et le nationalisme français. Paris 2000.

Propaganda war die umfassende Einwanderung von ursprünglich in Ostmittel- und Osteuropa ansässigen Juden, die schon während des Weltkrieges für die deutsche Kriegswirtschaft zwangsverpflichtet wurden und nach 1918 nicht in ihre Heimat zurückkehrten. Bis 1922 wanderten schließlich noch etwa 100 000 Juden vor allem aufgrund der unsicheren Situation und der zahlreichen Pogrome in den neu gegründeten Staaten dieser Region nach Deutschland ein.[2] Frankreich stellte zwar ebenso nach dem Ende des Ersten Weltkrieges ein Ziel für diese Juden dar, doch sollte die jüdische Einwanderung in den zwanziger Jahren noch relativ gering bleiben. Nach der Machtübernahme Hitlers schwoll jedoch der Zustrom von jüdischen Flüchtlingen zuerst aus Deutschland, dann aber auch aus dem Saarland, Österreich und der Tschechoslowakei an, wobei ein Großteil dieser Menschen ursprünglich aus Ostmittel- oder Osteuropa stammte. In den dreißiger Jahren wanderten so etwa 150 000 jüdische Flüchtlinge in das Land ein. Im Gegensatz zu Deutschland, wo die jüdische Immigration der zwanziger Jahre nur einen – wenn auch beachtlichen – Teil der mehr als eine halbe Million Mitglieder zählenden jüdischen Gemeinden ausmachte, waren in Frankreich Ende der dreißiger Jahre die Hälfte der etwa 300 000 Juden erst kürzlich in das Land eingewandert.[3]

Deutsche und Franzosen wurde durch diese Einwanderungen nunmehr direkt und intensiv mit einem ihnen bisher nur wenig bekannten orthodoxen Judentum, das sich grundlegend von den assimilierten liberalen einheimischen Juden unterschied, konfrontiert. Im Gegensatz zu anderen ausländischen Immigranten waren diese Menschen deutlich als „Juden" erkennbar und wurden deshalb Zielscheibe von fremdenfeindlichen und antijüdischen Vorurteilen. So hieß es etwa kurz nach dem Ersten Weltkrieg in einem Flugblatt des Deutschvölkischen Schutz- und

---

[2] Zu diesen Immigranten cf. Paul Nathan: Die Einwanderung der Ostjuden, eine Gefahr oder ein sozialpolitisches Problem. Berlin: Philo-Verlag 1920. Cf. ebenso Ludger Heid: Maloche – nicht Mildtätigkeit. Ostjüdische Arbeiter in Deutschland 1914–1923. Hildesheim [et al.] 1995, S. 85–145; Trude Maurer: Ostjuden in Deutschland, 1918–1933. Hamburg 1986, S. 34–44 und Uwe Lohalm: Völkischer Radikalismus. Die Geschichte des Deutschvölkischen Schutz- und Trutz-Bundes 1919–1923. Hamburg 1970, S. 147f.

[3] Betrachtet man nur die schon seit mehreren Generationen in Frankreich ansässigen Juden, so kommt man auf eine Zahl von etwa 90 000 *israélites français de vieille souche*. Zu den Zahlen cf. Poznanski: Être juif en France, S. 23. Der französische *Commissaire Général aux Questions Juives,* Xavier Vallat, sagte am 3. 2. 1942 während eines Interviews mit der *Agence Française d'Information de Presse* (A.F.I.P.), es habe 1939 in Frankreich 350 000 Juden gegeben, von denen 50% weniger als 20 Jahre in Frankreich lebten. Von den übrigen 50% hätte die Hälfte keinen französischen Vater, in: AN, 3W 336, 2, Bl. 33, 2. Ähnlich äußerte er sich auch während eines Vortrages: Xavier Vallat: Le problème juif. Conférence prononcée devant les stagiaires de la 3e Session de l'École Nationale des Cadres Civiques. [Vichy]: Secrétariat Général à l'Information 1942, S. 20 und während seiner Befragung am 31. 7. 1945, in: AN, 3W 337, 1, Bl. 11. In Deutschland gehörten laut Volkszählung 1925 564 000 Personen der jüdischen Religionsgemeinschaft an. Die Volkszählung vom 16. 6. 1933 zählte immerhin noch etwa 500 000. Cf. hierzu: Sozialgeschichtliches Arbeitsbuch. Materialien zur Statistik des Deutschen Reiches 1914–1945. Hrsg. von Dietmar Petzina, Werner Abelshauser und Anselm Faust. München 1975, S. 31. Nach Angaben des Reichsinnenministeriums (RMdI) kämen für 1933 noch etwa 300 000 Personen jüdischer „Abstammung" hinzu. Cf. hierzu: Schreiben des Staatssekretärs im RMdI, Hans Pfundtner, vom 3. 4. 1935 an die Adjutantur der Wehrmacht beim Führer und Reichskanzler, z. Hd. Major Friedrich Hoßbach, in: IfZ, F 71/2, Bl. 98.

Trutzbundes (DVSTB): „Hunderttausende galizischer und anderer landfremder Juden überschwemmen unsere Großstädte, wuchern und schachern ungehindert und leben herrlich, während der Deutsche schuftet und sich schindet."[4] Auch in Frankreich richteten sich die Vorurteile vor allem gegen die neu eingewanderten „Ostjuden": „Regardez défiler sur nos boulevards ces nez crochus, ces lèvres lippues, ces chevelures crépues dont les propriétaires jargonnent le yiddish natal, regardez tous ces spécimens de sémites, échappés de tous les ghettos d'Europe, venu prendre vos places, votre argent, votre destinée. Ces juifs sont aujourd'hui vos maîtres; ce sont eux qui gouvernent la France."[5]

Die antijüdische Propaganda stieß besonders in wirtschaftlichen Notzeiten auch in der Masse der Bevölkerung auf Resonanz. In Deutschland versuchten die Antisemiten in den ersten Jahren der jungen Republik, die Angst der Menschen zu schüren, die „Ostjuden" könnten die Lebensmittelknappheit, die Inflation sowie die Wohnungsnot verschlimmern und würden den Deutschen die Arbeitsplätze wegnehmen. In den prosperierenderen Jahren ab 1924 fanden derartige Vorurteile weit weniger Widerhall, während die Zeit der Weltwirtschaftskrise die alten Stereotype erneut aufflammen ließ.[6] In Frankreich waren die Jahre nach dem Ersten Weltkrieg trotz wirtschaftlicher Probleme kaum mit der Situation in Deutschland vergleichbar, doch traf die Weltwirtschaftskrise mit einer gewissen Verspätung auch dieses Land. Ab 1931 verstärkten sich in immer größerem Ausmaß Arbeitslosigkeit, politische Instabilität und die Polarisierung zwischen rechts- und linksextremen Parteien. 1936 erreichte die Krise für viele einen Höhepunkt, als der „Jude" Léon Blum Ministerpräsident einer Volksfrontregierung aus Sozialisten und linksliberalen *radicaux* – bei parlamentarischer Unterstützung durch die kommunistische Partei – wurde. Die Streiks der Arbeiterschaft nach dem linken Wahlsieg lieferten für viele den Beweis einer schleichenden Machtübernahme der Kommunisten.[7] In dieser Zeit der mannigfaltigen Krisen boten sich die Juden als Sündenböcke in vielfacher Hinsicht an, sie konnten für alle Probleme, mit denen Frankreich zu kämpfen hatte, verantwortlich gemacht werden: „La crise économique, le chômage, le marasme, la décadence spirituelle ne sont que les conséquences d'une volonté destructrice et néfaste." Die „Lösung" all dieser Probleme lag für die französischen Antisemiten auf der Hand: „La France se régénérera en chassant les Juifs qui l'exploitent et désorganisent son essor, ou elle succombera et deviendra une colonie soumise aux volontés de la finance internationale hébraïque

---

[4] Zitiert in: Lohalm: Völkischer Radikalismus, S. 147.

[5] Henri-Robert Petit: L'invasion juive. Paris: Centre de Documentation et de Propagande [um 1938], S. 3.

[6] Cf. hierzu Abwehr-ABC. Hrsg. vom Verein zur Abwehr des Antisemitismus. Berlin: Philo-Verlag ²1924, S. 42 und Anti-Anti. Tatsachen zur Judenfrage. Hrsg. vom Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens. Berlin: Philo-Verlag [⁷1932], S. 47a–c. Auch französische Antisemiten hielten die Einwanderung der „Ostjuden" für die Ursache der Krise in Deutschland. Cf. René Dupuis: Hitler et les Juifs, in: Les Juifs. Hrsg. von Paul Claudel. Paris: Plon 1937, S. 26–43, hier S. 28.

[7] Cf. Richard Millman: La question juive entre les deux guerres. Ligues de droite et antisémitisme en France. Paris 1992, S. 214 und 245f. sowie Robert J. Soucy: French Fascism: The Second Wave, 1933–1939. New Haven 1995, S. 26–36.

et à la puissance des trusts juifs."[8] Der völlige Zusammenbruch aller wichtigen Volkswirtschaften weltweit konnte in den Augen der Antisemiten nur das Werk einer Gruppe von Verschwörern sein, die von dieser Lage zu profitieren wisse: „Le Juif avait prouvé une fois de plus qu'il ne peut amener que ruine et catastrophe."[9]

Noch bedeutsamer für die Entwicklung des französischen Antisemitismus war jedoch die schleichende Erosion des französischen nationalen Selbstbewusstseins. So erwachte etwa die Furcht vor einem Wiedererstarken Deutschlands, nachdem die Alliierten 1930 aus dem Rheinland abgezogen waren und die NSDAP drei Jahre später die Macht übernommen hatte. Die Mehrheit der französischen Bevölkerung wollte jedoch eine erneute militärische Auseinandersetzung mit dem Reich um beinahe jeden Preis vermeiden. Die Juden in Frankreich hingegen, die auf die Unterdrückungspolitik des Nachbarlandes verwiesen, schienen eine Konfrontation mit diesem zu provozieren. Ziel der Juden sei es doch einzig, so der Tenor der Antisemiten, Frankreich in einen Revanchekrieg mit dem antisemitischen Deutschland zu verwickeln. Die französischen Soldaten würden ihr Leben somit dafür geben, dass sich die Juden an Hitler und dessen judenfeindlicher Politik rächen könnten. Der Schriftsteller Louis Ferdinand Céline, Preisträger des *prix Renaudot* 1932, trieb die Hetze auf den Höhepunkt als er 1937 schrieb: „Une guerre pour la joie des Juifs! C'est vraiment bouffer leur gangrène, leurs pires bubons. Je peux pas imaginer une humiliation qui soye pire que de se faire crever pour les youtres, je ne vois rien de plus ignoble, de plus infamant…"[10] Die Juden, so der Antisemit Blacas, würden Deutschland und Frankreich in eine „guerre atroce, absurde, suicidaire, pour le triomphe définitif d'Israël, comme l'a énoncé Hitler" verwickeln.[11] Frankreich schien jedoch in den Augen der französischen Rechten aufgrund seiner inneren Querelen, der versäumten Aufrüstung und der wirtschaftlichen Schwierigkeiten viel zu geschwächt für einen Krieg mit Deutschland – wofür einzig die Politik der Linken sowie die Juden verantwortlich gemacht wurden. Wie aber sollte der Frieden gesichert werden? Der Antisemit Petit wusste hierauf eine klare Antwort: „Pour voir renaître chez nous la Paix, la concorde, la prospérité, il suffit de chasser les juifs, tous sans exception aucune."[12]

Somit führte in beiden Ländern eine massive Einwanderung von „Ostjuden" in Verbindung mit einer umfassenden Krise des Nationalbewusstseins, die sich auch

---

[8] Henri-Robert Petit: Le règne des Juifs. Paris: Centre de Documentation et de Propagande 1937, S. 3. Léon de Poncins: La mystérieuse internationale juive. Paris: Beauchesne 1936, S. 193 schrieb: „Maîtres de la vie économique, maîtres de l'argent, maîtres du monde moderne, les Juifs nous ont mené au chaos de la crise mondiale" Cf. ähnlich Jean Boissel: La crise, œuvre juive. Manière de la conjurer. Paris: Édition du Réveil du Peuple 1938.

[9] Le Communisme est juif! Hrsg. vom Institut d'Étude des Questions Juives. Paris: Éditions Nouvelles [1939], S. 16.

[10] Louis Ferdinand Céline: Bagatelles pour un massacre. Paris: Éditions Denoël 1937, S. 86. So argumentierte auch schon Jahre zuvor Jean Renaud: La République judéo-maçonne de gangsters contre la Nation. Paris: Les Éditions documentaires de la Solidarité française [um 1934], S. 15. Zu Céline cf. Ulf Geyersbach: Louis-Ferdinand Céline. Reinbek 2008.

[11] Jules Blacas: Sous l'étreinte juive. Paris: Centre de Documentation et de Propagande 1936, S. 59f.

[12] Petit: Invasion juive, S. 4.

in politischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht offenbarte, dazu, dass sich die antisemitische Propaganda vor allem auf diese deutlich „sichtbaren" Juden konzentrierte. Die antijüdische Agitation fiel bei der Bevölkerung auf fruchtbaren Boden, da hier fremdenfeindliche und antijüdische Vorurteile geschickt mit persönlichen Ängsten (etwa im wirtschaftlichen Bereich) verbunden wurden. Die Wirkung dieser Propaganda reichte weit in bürgerliche, teilweise auch linke Kreise hinein.

Doch nicht nur die Ausweisung der „Ostjuden" wurde schon während der Zeit der Republik in Deutschland wie in Frankreich gefordert. Zudem sollten bereits eingebürgerte Ausländer, darunter vor allem die Juden, ihre Staatsangehörigkeit verlieren und in ihre Heimatländer zurückkehren. In einem Aufruf des Alldeutschen Verbandes für die Reichstagswahl am 4. Mai 1924 unter dem Titel „Vergeßt die Ostjuden nicht bei der Wahl" hieß es: „Jetzt können wir uns eine Regierung wählen, die endlich diese Schmarotzer zum Lande hinausjagt. Die genau die Einbürgerungen überprüft und dafür sorgt, daß die von den Juden aufgehäuften Schätze noch rechtzeitig vor Abzug beschlagnahmt werden. Diese Wahl wird völkisch und national ausfallen und damit dem Ostjudenparadies auf deutschem Boden ein Ende bereiten."[13] Besonders die Regierung des Ministerpräsidenten Gustav von Kahr in Bayern sollte sich hier zu profilieren suchen, indem sie eine Anzahl von „Ostjuden" ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung internierte, um diese in ihre Herkunftsländer zurückzusenden. Doch erwiesen sich die realen Auswirkungen dieses lautstarken Aktionismus als sehr bescheiden, so wurden von 4500 erfassten Fremden letztendlich nur 200 Personen, darunter auch Nichtjuden, wirklich ausgewiesen.[14] Das schleichende Ende der Weimarer Republik in der Zeit der Präsidialkabinette sollte denn auch derartige Forderungen, die von einer Mehrheit der krisengeschüttelten Bevölkerung durchaus unterstützt wurden, erneut auf die Agenda setzen. Im Oktober 1932 plante etwa Reichsinnenminister Wilhelm Freiherr von Gayl, die Anforderungen an die Einbürgerung „fremdstämmiger Ausländer im allgemeinen und kulturfremder Ausländer im besonderen" zu überprüfen, wodurch die Naturalisierung ausländischer Juden wohl in Zukunft massiv erschwert worden wäre.[15]

Auch in Frankreich geriet die Politik unter den Druck der Bevölkerung, die sich gegen eine weitere Einwanderung von Fremden sperrte. Aus diesem Grunde hing die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung ab 1934 davon ab, dass sich die Immigranten verpflichteten, keiner Arbeit im Lande nachzugehen. 1937 wurden die französischen Grenzen schließlich für nichtdeutsche jüdische Einwanderer, was

---

13 Zitiert in Maurer: Ostjuden, S. 498.

14 Diese wurden als Urheber der Revolutionsereignisse in München betrachtet und erschienen somit als gefährliche – dazu noch nichtbayerische – Agitatoren. Die von Ausweisung bedrohten Menschen waren zu etwa 90% jüdischer Herkunft, 60% von ihnen stammten aus Polen. Cf. die Aufstellung bei Dirk Walter: Antisemitische Kriminalität und Gewalt: Judenfeindschaft in der Weimarer Republik. Bonn 1999, S. 77. Dieser schreibt dort, S. 59: „Die Annahme, daß hier die umstandslose Implementierung rechter Propaganda in staatlicher Politik vorliegt, geht in die Irre. Vielmehr war die Verschärfung der Fremdenverordnung die Folge einer verzerrten Revolutionsanalyse, nicht die Umsetzung von Propagandafloskeln." Zu den Ausweisungen cf. auch Józef Adelson: The Expulsion of Jews with Polish Citizenship from Bavaria in 1923, in: Polin 5 (1990), S. 57–73.

15 Cf. Uwe Dietrich Adam: Judenpolitik im Dritten Reich. Düsseldorf 1972, S. 43.

vor allem jüdische Flüchtlinge aus Ostmitteleuropa betraf, geschlossen. Alle illegalen Immigranten konnten aufgrund einer *décret-loi* vom 2. Mai 1938 direkt in ihre Herkunftsländer zurückgesandt werden. Am 12. November des Jahres wurde zudem noch die Errichtung von Internierungslagern für staatenlose Flüchtlinge, was in großem Umfange auch Juden betraf, beschlossen.[16] Jüdische Einwanderer berichteten deshalb in ihren Memoiren, dass die Überwachung der Einwanderer durch die Polizei im Laufe der dreißiger Jahre immer strikter wurde und es täglich Razzien und Ausweiskontrollen auf offener Straße gab: „La vie à Paris, c'était pas tellement gai pour ceux qui arrivaient. Il fallait se cacher, ne pas sortir le soir, la police nous poursuivait."[17]

Besonders die französischen Juristen fühlten sich – ähnlich wie in Deutschland – von den jüdischen Immigranten, unter denen sich eine große Anzahl von Rechtswissenschaftlern befand, bedroht. Auf ihren Druck hin wurde am 19. Juli 1934 ein Gesetz beschlossen, das vorschrieb, dass mindestens zehn Jahre nach der Einbürgerung eines Einwanderers vergangen sein müssten, bis dieser im Staatsdienst oder als Anwalt tätig werden könne: „C'était une loi faite par des avocats, pour des avocats, contre des étrangers généralement juifs."[18] Die Mediziner fühlten sich ebenso bedroht, handelten aber nicht so „diskret" wie die Juristen. Nach massiven Protesten an den medizinischen Fakultäten der Universitäten und bei den Standesvertretungen wurde am 21. April 1933 ein Gesetz angenommen, wonach es allein Franzosen gestattet war, als Arzt zu praktizieren. Dennoch kam es sehr schnell zu Vorwürfen gegenüber dem Staat, der allzu leicht Ausländer naturalisiere und deren Abschlüsse anerkenne, um diesen die Arbeit in Frankreich zu ermöglichen. Im Februar 1935 eskalierten schließlich die Proteste, und es kam zu einer massiven Streikwelle an den medizinischen Fakultäten beinahe aller französischen Universitäten. Die Streikenden wurden hierbei von den *écoles dentaires*, den juristischen Fakultäten, den Natur- und Geisteswissenschaften sowie von den rechtsextremen Ligen unterstützt. Aufgrund der Proteste wurde deshalb das Gesetz von 1933 am 26. Juli 1935 so verschärft, dass nunmehr nur noch Mediziner, die ihren Militärdienst in Frankreich abgeleistet hatten, als Arzt praktizieren durften. Im Jahre 1938 schließlich forderten die medizinischen Fakultäten während einer neuen Protestwelle, dass eingebürgerte Einwanderer niemals in Frankreich ihren Arztberuf ausüben dürften. Auch wenn sich die Gesetze und Forderungen allgemein gegen Einwanderer richteten, so ist doch offensichtlich, dass vor allem jüdische Einwanderer hiervon betroffen waren.[19] Dennoch hatte die Agitation der Antisemiten

---

16 Cf. Vicki Caron: The Politics of Frustration: French Jewry and the Refugee Crisis in the 1930s, in: Journal of Modern History 65(1993), S. 311–356 und Ralph Schor: L'antisémitisme en France pendant les années trente. Brüssel 1992, S. 65 f.

17 Lucette Valensi und Nathan Wachtel: Mémoires juives. Paris 1986, S. 241. Cf. hierzu auch Caron: Politics of Frustration, S. 328–330.

18 Schor: Antisémitisme, S. 149. Cf. hierzu auch ders.: L'opinion française et les étrangers en France. Paris 1985, S. 600–602 und Marie-Claire Laval-Reviglio: Parlementaires xénophobes et antisémites sous la III^{e} République, in: Le Genre Humain 30–31 (1996), S. 85–114, hier S. 103 f.

19 Cf. Schor: L'opinion française, S. 602–611; Laval-Reviglio: Parlementaires xénophobes et antisémites, S. 101–103; Eugen Weber: L'Action française. Paris 1985, S. 392 und Caron: Politics of Frustration, S. 316. Zu den Protesten des Jahres 1938 cf. auch *Je suis partout*

während der Republikzeit in Deutschland und Frankreich nur selten zur Folge, dass der Staat Maßnahmen gegen Juden erließ. Das Vorgehen des französischen Gesetzgebers gegen Ausländer in medizinischen und juristischen Berufen muss vor dem Hintergrund der massiven antijüdischen Politik des NS-Regimes in den dreißiger Jahren gesehen werden, die auch in Frankreich zu einer Radikalisierung führte.

Die antijüdische Agitation in der Weimarer Republik und der französischen Dritten Republik der Zwischenkriegszeit würde heute weit weniger Bedeutung besitzen, müsste sie nicht zu den Verbrechen an der jüdischen Bevölkerung der folgenden Jahre in Beziehung gesetzt werden. Die Machtübernahme Hitlers 1933 markierte den Endpunkt des langsamen Verfalls der Weimarer Republik. Sämtliche Gegner des Regimes waren nunmehr einer immer größeren Willkür der Nationalsozialisten ausgesetzt. Für das Nationalbewusstsein der Mehrheit der Bevölkerung markierte dieses Jahr jedoch das Ende der „Demütigungen", die mit dem verlorenen Weltkrieg begonnen hatten, und den Beginn des Wiederaufstiegs Deutschlands. Die „nationale Revolution" des Jahres 1933 sollte in den Augen der Regierung zu einer grundlegenden Neuordnung von Staat und Gesellschaft führen und auf diese Weise dem Land wieder Bedeutung in der Welt verschaffen. Die Situation in Frankreich 1940 scheint auf den ersten Blick völlig unvergleichbar mit dieser deutschen „Aufbruchsstimmung": Innerhalb weniger Wochen hatten deutsche Armeen zwei Drittel des Landes besetzt, große Teile der Bevölkerung befanden sich auf der Flucht. Angesichts der deutschen Mai-Invasion hatte die Regierung der Republik bereits am 16. Juni 1940 vor der unübersichtlichen Lage kapituliert und den Helden der Schlacht von Verdun, Marschall Philippe Pétain, der parteiübergreifend als einzige Hoffnung gesehen wurde, das Land durch die kommenden schwierigen Zeiten zu steuern, zum *Président du Conseil* ernannt. Mit der *loi constitutionnelle* vom 10. Juli 1940, dem französischen „Ermächtigungsgesetz", wurden Pétain von 90 Prozent der Parlamentarier der Abgeordnetenkammer, die einst 1936 gewählt worden waren, sämtliche Rechte übertragen.[20]

Das Außergewöhnliche an der französischen Situation bestand nunmehr darin, dass Pétain, der sich selbst zum *Chef de l'État Français* erklärte, nicht wie andere Regierungschefs besetzter Staaten bemüht war, die Besatzungszeit irgendwie ohne größere Blessuren zu überstehen. Der Marschall initiierte im Gegenteil unter dem Beifall der Bevölkerung ein ehrgeiziges Reformprogramm, um auf diese Weise Frankreich aus der tiefen Krise, in die es durch die Niederlage geraten war, zu führen.[21] Ziel war es dabei, die „Fehler" der Republik zu beheben und dem Land

---

vom 28. 9. 1938, wo ein Artikel hierzu in der Rubrik *Israël* erschien, und *Je suis partout* vom 15. 4. 1938 mit dem Artikel „L'infiltration juive dans la médecine". Cf. ebenso [E.] Fayolle-Lefort: Le juif cet inconnu. Paris: Édition de France 1941, S. 103; Jules Blacas: Sous l'étreinte juive. Paris: Centre de Documentation et de Propagande 1936, S. 19–21 und Jean-Louis Faure: Le Médecin, in: La question juive. Vue par 26 éminentes personnalités. Paris: E.I.F. 1934, S. 61–65.

20 Zur Abstimmung und der in der Forschung nicht mehr bezweifelten Legitimität des Vichy-Regimes cf. Jean-Paul Cointet: Histoire de Vichy. Paris 2003, S. 106–113.

21 Zur Niederlage Frankreichs aktuell Jacques Engeli: Frankreich 1940. Wege in die Niederlage. Baden-Baden 2006 und Hanna Diamond: Fleeing Hitler. France 1940. Oxford 2007.

wieder zu einer machtvollen Stellung in der Welt zu verhelfen. Diese als *révolution nationale* bezeichnete Politik ermöglicht einen Vergleich mit dem Deutschen Reich ab 1933. Hierbei handelte es sich vor allem um innenpolitische, zumeist verwaltungstechnische Veränderungen, die entweder aufgrund ihres speziellen Charakters kaum die Aufmerksamkeit der deutschen Besatzungsmacht weckten oder aber eher deutsches Missfallen erregten, da schließlich das deutsche Interesse darin bestand, die aktuelle Schwäche Frankreich möglichst zu perpetuieren. Die antijüdischen Maßnahmen des französischen Staates von vornherein als Konzession an den deutschen Besatzer zu erklären, greift deshalb zu kurz. Andererseits muss jedoch auch dieser spezielle historische Kontext dahingehend Beachtung finden, dass der deutsch-französische Interaktionszusammenhang, die Möglichkeiten einer deutschen Einflussnahme auf die französische innenpolitische Entwicklung, in dieser Studie einen wichtigen Raum einnimmt. Ebenso muss bei der Interpretation der Beobachtungen die Chronologie beachtet werden, schließlich fanden die Ereignisse in Frankreich Jahre nach den entsprechenden Entwicklungen in Deutschland statt. Im Jahre 1940, das muss an dieser Stelle noch einmal betont werden, wurde im Deutschen Reich über die Deportation der jüdischen Bevölkerung des Landes diskutiert, was sich mit den Maßnahmen der Anfangszeit des französischen Vichy-Regimes keinesfalls vergleichen lässt. Allein ein zeitversetzter Vergleich kann somit Erkenntnisse darüber zutage fördern, welche antijüdische Politik den neuen Machthabern in dieser Übergangsphase, die noch Reste der republikanischen Zeit in sich trug, als dringend „notwendig" erschien.

I. Erste Maßnahmen gegen Juden in NS-Deutschland (1933) und Vichy-Frankreich (1940)

1. Die Politik gegenüber den „ausländischen" Juden

Der Wechsel des politischen Systems in Deutschland 1933 und in Frankreich 1940 sollte sich für die jüdische Bevölkerung beider Länder verheerend auswirken. An dieser Stelle wird zuerst die Politik gegenüber den ausländischen Juden thematisiert, da diese Menschen in Deutschland wie in Frankreich die ersten Opfer der neuen Machthaber wurden.

In einem Rundschreiben vom 15. März 1933 nannte Reichsinnenminister Wilhelm Frick die seiner Ansicht nach dringlichsten Punkte einer „völkischen Gesetzgebung": So sei „1. die Zuwanderung von Ausländern ostjüdischer Nationalität abzuwehren; 2. soweit solche Ausländer sich zur Zeit noch unbefugt im Inland aufhalten, sie zu entfernen; 3. von der Einbürgerung ostjüdischer Ausländer bis auf weiteres abzusehen". Gleichzeitig wies er das Auswärtige Amt (AA) an, „Ostjuden" die Einreise nicht mehr zu gestatten. Ebenso sollte gegen diese, falls sie sich unbefugt im Inland aufhielten, „im Rahmen der bestehenden Gesetze und Staatsverträge" mit Ausweisungsmaßnahmen vorgegangen werden.[22] Hierbei han-

[22] BA, R 1501/3746b, Bl. 25 oder IfZ, NG 902. Cf. auch die Ansprache Fricks vom 28. 6. 1933 auf der 1. Sitzung des „Sachverständigenbeirates für Bevölkerungs- und Ras-

delte es sich in den Augen der neuen Regierung um diejenigen Maßnahmen, die umgehend getroffen werden sollten. Während einer interministeriellen Besprechung am 17. Mai 1933 erklärte der stellvertretende Leiter der Abteilung I (Verfassung und Gesetzgebung) des RMdI, Ministerialdirigent Hermann Hering, denn auch, dass „nicht etwa sämtliche Probleme einer deutsch-völkischen Gesetzgebung geregelt werden sollten, sondern nur die vordringlichsten Probleme, die wahrscheinlich am leichtesten geregelt werden könnten".[23]

Neben diesen „legalen" Maßnahmen seitens des Staates gingen radikale Nationalsozialisten „auf eigene Faust" gegen Juden ausländischer Herkunft vor, die bedroht, teilweise illegal festgehalten und gefoltert, in Einzelfällen sogar ermordet wurden. Diese „Aktionen" gehören in den Kontext der Machtübernahme der Nationalsozialisten, die nunmehr ungehindert ihre Gegner drangsalieren konnten: Kommunisten, Sozialdemokraten, Zentrumsanhänger, teilweise Konservative und eben auch inländische sowie vor allem ausländische Juden.

Nach dem Ende der Dritten Republik richteten sich auch die ersten Maßnahmen des autoritären Vichy-Regimes gegen Juden ausländischer Herkunft. Bereits am 17. Juli 1940, keine Woche nach der Gründung des *État Français*, wurde bestimmt, dass eine Beschäftigung im Öffentlichen Dienst nur noch möglich sein sollte, wenn der Vater eines Betroffenen Franzose war. Mit weiteren Gesetzen am 16. August und 10. September 1940 wurde diese Regelung auf die medizinischen Berufe und die Angehörigen der *Barreau*, der Anwaltschaft, ausgedehnt. Daneben sollten sämtliche Einbürgerungen der Vergangenheit überprüft werden. Am 27. August 1940 wiederum wurde die *loi Marchandeau*, die eine antisemitische Presseberichterstattung unter Strafe gestellt hatte, abgeschafft. Die französische Medienlandschaft konnte sich nun wieder einem bevorzugten Sündenbock widmen, den in den vergangenen Jahren eingewanderten Juden.[24] Insgesamt ist deutlich, dass diese ersten Maßnahmen des Vichy-Regimes insbesondere jüdische Immigranten trafen. Damit schlossen die ersten gesetzgeberischen Aktivitäten des

---

senpolitik", die auch die massive Einwanderung von „Ostjuden" beklagte, in: BA, R 53/6, Bl. 92. Die Überprüfung der Einbürgerungen wurde schon in Punkt 8 des NSDAP-Parteiprogramms gefordert, in: Alfred Rosenberg: Wesen, Grundsätze und Ziele der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Das Programm der Bewegung. 190. Tausend. München: Deutscher Volksverlag 1933, S. 20. Dieses entsprach auch den Ansichten der den Nationalsozialisten nahestehenden Juristen. Cf. hierzu etwa Helmut Nicolai: Grundlagen der kommenden Verfassung. Über den staatsrechtlichen Aufbau des Dritten Reiches. Berlin: Hobbing 1933, S. 22–25; ders.: Die rassengesetzliche Rechtslehre. Grundzüge einer nationalsozialistischen Rechtsphilosophie. München: Eher 1932 (Nationalsozialistische Bibliothek, H. 39), S. 57, sowie Otto Koellreutter: Grundriß der allgemeinen Staatslehre. Tübingen: Mohr 1933, S. 51.

[23] Vermerk vom 18. 5. 1933 für den Chef der Reichskanzlei, Hans Heinrich Lammers, in: IfZ, NG 902.

[24] Cf. die *loi concernant l'accès aux emplois dans les administrations publiques* vom 17. 7. 1940, in: JO vom 18. 7. 1940, S. 4537; die *loi relative à la révision des naturalisations* vom 22. 7. 1940, in: JO vom 23. 7. 1940, S. 4567; die *loi concernant l'exercice de la médicine* vom 16. 8. 1940, in: JO vom 19. 8. 1940, S. 4735f.; die *loi réglementant l'accès au barreau* vom 10. 9. 1940, in: JO vom 11. 9. 1940, S. 4958 und die *loi portant abrogation du décret-loi du 21 avril 1939* (loi Marchandeau) vom 27. 8. 1940, in: JO vom 30. 8. 1940, S. 4844.

Regimes nahtlos an die bereits in der Vorkriegszeit praktizierte Diskriminierung jüdischer Einwanderer an.

Aufgrund des Krieges bestand in Frankreich jedoch nur sehr begrenzt die Möglichkeit, „unerwünschte" ausländische Juden auszuweisen, wie dieses in Deutschland 1933 geschehen war. Der *Conseil d'État* erließ deshalb am 4. Oktober 1940 ein Gesetz, wonach ausländische Juden ohne Angabe von Gründen interniert werden konnten: „Les ressortissants étrangers de race juive pourront, à dater de la promulgation de la présente loi, être internés dans des camps spéciaux par décision du préfet du Département de leur résidence."[25] Die französische Regierung, die beim deutschen Militärbefehlshaber in Frankreich (MBF)[26] um die Erlaubnis dafür nachgesucht hatte, „Internierungs- bzw. Arbeitslager für unerwünschte bzw. arbeitslose Ausländer" zu errichten, stieß dort auf offene Ohren, sah doch auch die Besatzungsmacht ausländische Juden als potentiell „gefährlich" an. So schrieb etwa Gesandtschaftsrat I. Klasse Franz Quiring, Vertreter der Dienststelle des AA in Paris, am 12. November 1940 an das Auswärtige Amt: „Wenn die Regierung Pétain jetzt zu einer Reinigung des Landes von unerwünschten, d. h. gerichtlich vorbestraften bezw. dauerhaft arbeitslosen Ausländern auch im besetzten Gebiet schreiten will, so kann es diesseitigen Erachtens nicht Aufgabe der deutschen Behörden sein, der französischen Regierung hierbei grundsätzliche Schwierigkeiten zu bereiten."[27] Das Vichy-Regime schloss somit nahtlos an die gesetzgeberischen

---

[25] So Art. 1 der *loi sur les ressortissants étrangers de race juive*, in: JO vom 18. 10. 1940, S. 5324. Insgesamt, so das *Résumé du Conseil de Cabinet* vom 30. 9. 1940, gebe es in Frankreich 200 000 *israélites étrangers*. In: AN, F60 588. In einem Interview für die A.F.I.P. sagte Vallat am 3. 2. 1942 zu diesen ausländischen Juden: „En temps normal, une première solution partielle eut consisté dans le refoulement vers leurs pays d'origine de tous les juifs nés hors de France. Solution présentement impossible, puisque tous ces pays sont engagés dans la lutte mondiale, et ont eux-mêmes adopté une politique antijuive." In: AN, 3W 336, 2, Bl. 33, 2. Ende Oktober 1941 hatte die französische Regierung in der unbesetzten Zone bereits 20 000 Juden in Konzentrationslager einweisen lassen. Cf. hierzu den Drahtbericht des stellvertretenden Botschafters der Deutschen Botschaft in Paris, Gesandter Rudolf Schleier, vom 30. 10. 1941, in: PA/AA, R 100.869 oder IfZ, NG 3264. Der „Judenreferent" des Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, SS-Obersturmführer Theodor Dannecker, berichtete dagegen Anfang 1941 von 40 000 in die Konzentrationslager der unbesetzten Zone verbrachten Juden. Cf. hierzu die Aufzeichnung des „Sachbearbeiters für Juden- und Freimaurerfragen" der Deutschen Botschaft in Paris, LR Carl Theo Zeitschel, vom 28. 2. 1941, in: IfZ, NG 4895 oder CDJC, V-62. Zur Anwendung des Gesetzes cf. auch das Rundschreiben des *Délégué du Ministère de l'Intérieur en zone occupée*, Jean-Pierre Ingrand, vom 28. 4. 1941 an die Präfekten der besetzten Zone, in: AN, F1A 3678.

[26] Seit dem 30. 6. 1940 hatte sich der Oberbefehlshaber des Heeres, Generalfeldmarschall Walther von Brauchitsch, dieses Amt vorbehalten, nachdem dieses nach dem Einmarsch in Frankreich von Generaloberst Johannes Blaskowitz ausgeübt wurde. Am 25. 10. 1940 wurde der General der Infanterie Otto von Stülpnagel zum neuen Militärbefehlshaber ernannt.

[27] PA/AA, R 99.633. Die deutsche Besatzungsmacht sollte in der Folgezeit das französische Gesetz als Grundlage für die Verhaftung von Juden in der besetzten Zone nehmen. Cf. hierzu den Drahtbericht der Deutschen Botschaft in Paris (Schleier) vom 30. 10. 1941, in: PA/AA, R 100.869 oder IfZ, NG 3264. Cf. auch den Vermerk Danneckers vom 21. 7. 1942, in dem er berichtet, wie er den französischen Polizeichef René Bousquet darauf verwies, dass das Gesetz vom 4. 10. 1940 Grundlage für die Verhaftung von Juden in der *zone non occupée* sei und deshalb kein erneuter Beschluss des *Conseil d'État* nötig sei. In: IfZ, Eich 1224.

Aktivitäten der dreißiger Jahre sowie die seit 1938 praktizierte Politik der Internierung staatenloser Juden an.[28] Während der französischen Kriegsverbrecherprozesse sollte der damalige Innenminister Marcel Peyrouton auch am 22. April 1948 bezüglich der Betroffenen des Gesetzes vom 4. Oktober 1940 erklären: „Il s'agit d'étrangers de race juive qui en tant qu'étrangers nécessitaient une surveillance, sans qu'à leur égard cette mesure de prévision administrative eût un caractère de persécution."[29] Dieses Gesetz stellte somit in den Augen der Regierung keine Verfolgung, sondern nur eine scheinbar notwendige „Sicherungsmaßnahme" dar. Laut einer Notiz des *Commissariat Général aux Questions Juives* (CGQJ) befanden sich 1941 in den *camps de concentration* der unbesetzten Zone (einer Region somit, die nicht den Anweisungen der deutschen Militärverwaltung unterstand) 13 000 Juden unter den insgesamt 36 000 internierten Ausländern.[30] Andere Pläne, etwa die Absicht des Innenministers Peyrouton, 2000 Juden nach Madagaskar zu deportieren, „scheiterten" im Oktober 1940 an den hohen Kosten.[31]

Insgesamt richteten sich die Maßnahmen in beiden Ländern vor allem gegen Juden, die erst vor kurzer Zeit aus Ostmittel- oder Osteuropa eingewandert waren, da für ein solches Vorgehen ein Konsens in der Bevölkerung vorherrschte. Hitler etwa erklärte in der Kabinettssitzung vom 14. Juli 1933, dass stets gesagt werde, „daß nicht für ein Vorgehen gegen die Juden schlechthin, wohl aber für ein Vorgehen gegen die Ostjuden Verständnis allgemein vorhanden sei".[32] In Deutschland konnte gegen diese „Ostjuden" jedoch nur vorgegangen werden, soweit sie keine Aufenthaltsgenehmigung besaßen, andernfalls war mit diplomatischen Verwicklungen zu rechnen, die das AA unbedingt vermeiden wollte. In Frankreich standen aufgrund des Krieges ausländische Juden, deren Staat nicht mehr existierte, so vor allem tschechische und polnische Juden, nicht mehr unter dem Schutz ihres Heimatlandes und konnten interniert werden, ohne dass es zu Einsprüchen der diplomatischen Vertretungen kam. Hier bewegten sich die Maßnahmen der Regierung und der Administration jedoch vollständig in einem „legalen" Rahmen. In Deutschland ist zu unterscheiden zwischen dem „Normenstaat", der wie in Frankreich mittels mehr oder minder „rechtsstaatlicher" Mittel gegen ausländische Juden vorging, sowie einem gleichzeitig existierenden „Maßnahmenstaat", der die Juden auf ungesetzlichem Wege verfolgte.[33] Ein Vergleich mit Frankreich ist jedoch nur auf der

---

[28] Cf. hierzu Anne Grynberg: Les camps de la honte: Les internes juifs des camps français (1939–1944). Paris 1991; L'internement des Juifs sous Vichy. Hrsg. von Jacques Fredj. Paris 1996; De l'exil à la résistance: Réfugiés et immigrés d'Europe Centrale en France, 1933–1945. Hrsg. von Karel Bartosek, René Gallissot und Denis Peschanski. Paris 1989 und Christian Eggers: Unerwünschte Ausländer: Juden aus Deutschland und Mitteleuropa in französischen Internierungslagern 1940–1942. Berlin 2001.

[29] AN, 3W 31-3, 3, Bl. 1311. Cf. hierzu auch die Erinnerungen des Mitglieds des *Conseil d'État* und Sohn des damaligen Justizministers Raphaël Alibert: Jacques Alibert: Treize années noires: 1933–1946. Souvenirs et réflexions. Paris 2001, S. 133.

[30] Undatierter Vermerk des CGQJ [nach 2. 6. 1941], in: AN, AJ38 118.

[31] Cf. Baruch: Servir l'État français, S. 130.

[32] Akten der Reichskanzlei. Regierung Hitler 1933–1945. Hrsg. von Hans Günter Hockerts, Bd. 1. München 1999, Nr. 193, S. 659–687, hier S. 659f.

[33] Zum Normen- und Maßnahmenstaat cf. Ernst Fraenkel: Der Doppelstaat. Hamburg ²2001, S. 11, der schreibt: „Unter ‚Maßnahmenstaat' verstehe ich das Herrschaftssystem

Ebene des „Normenstaates“ möglich. Die illegalen Gewaltmaßnahmen gegenüber Juden, die von radikalen Nationalsozialisten begangen wurden, lassen sich unmöglich vergleichen. Ein grundlegender Unterschied zwischen beiden Staaten besteht somit in der Existenz des „Maßnahmenstaates“ in Deutschland.

Schwieriger als gegenüber ausländischen Juden erschien der Umgang mit Juden, die zwar erst seit kurzer Zeit im Lande lebten, aber schon die deutsche oder französische Staatsangehörigkeit erworben hatten. Aus diesem Grunde wurden gleich zu Beginn der Regime Gesetze erlassen, mit denen die Einbürgerung von Juden rückgängig gemacht werden konnte: in Deutschland das „Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und Aberkennung der Staatsangehörigkeit“ vom 14. Juli 1933[34] und in Frankreich das Gesetz vom 22. Juli 1940 zur Überprüfung der Einbürgerungen.[35] Diese Maßnahmen erschienen derart dringlich, daß sie in beiden Staaten schon nach äußerst kurzer Zeit, in Frankreich nur elf Tage nach Gründung des *État Français*, erlassen worden waren. Die französische Regierung gründete zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben eine Kommission, die alle 348 402 Einbürgerungen zu überprüfen hatte, die seit 1927 ergangen waren. Bis Kriegsende sollten beinahe 20 000 Personen ausgebürgert werden.[36] Für den September 1943 finden sich Angaben darüber, wie viele Juden hiervon betroffen waren. So wurde diesen die französische Staatsangehörigkeit in 7055 Fällen entzogen, während nur 1984 Juden sie aufgrund ihrer Teilnahme am Weltkrieg auf französischer Seite behalten konnten.[37] Die hohe Zahl der Ausbürgerungen erklärt sich durch die Vorgehensweise der *Commission de révision des naturalisations*, denn diese, so das CGQJ, „est extrêmement sévère pour les juifs ne possédant pas de titres militaires“.[38]Auch in Deutschland wurden direkt zu Beginn des neuen Regimes

---

der unbeschränkten Willkür und Gewalt, das durch keinerlei rechtliche Garantien eingeschränkt ist; unter ‚Normenstaat‘ verstehe ich das Regierungssystem, das mit weitgehenden Herrschaftsbefugnissen zwecks Aufrechterhaltung der Rechtsordnung ausgestattet ist, wie sie in Gesetzen, Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsakten der Exekutive zum Ausdruck gelangen.“

34 RGBl. I, S. 480; AVO vom 26. 7. 1933, in: RGBl. I, S. 538. Cf. hierzu auch Wilhelm Stuckart: Die Rassegesetzgebung im Dritten Reich, in: Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium. Aus Anlaß des 60. Geburtstages des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern Dr. Wilhelm Frick. Hrsg. von Hans Pfundtner. München: Zentralverlag der NSDAP 1937, S. 27–43, hier S. 39. Dennoch ging der Erlass des Gesetzes nicht ohne Diskussionen vor sich. So bemängelte etwa MR Friedrich Wilhelm Kritzinger (RJM) während einer Besprechung am 17. 5. 1933 im RMdI, dass der Widerruf der Einbürgerung rückwirkend gelten solle, in: IfZ, NG 902. Adam: Judenpolitik, S. 81 schreibt, dass Hitler Einfühlungsvermögen für die konservativen Mitglieder im Kabinett bewies, da sich das Gesetz dem Wortlaut nach nur gegen „Ostjuden“ richtete. Mittelbar waren jedoch auch deutsche Juden, die auswanderten, von den Maßgaben, etwa dem Vermögensverlust (§ 2 des Gesetzes), betroffen.

35 JO vom 23. 7. 1940, S. 4567.

36 Cf. hierzu den Vermerk des *Délégué Général du Gouvernement Français dans les Territoires Occupés*, Fernand de Brinon, vom 26. 8. 1943 für den *Chef du Gouvernement*, Pierre Laval, in: AN, F60 1479 oder AN, 3W 106, dossier 2, scellé 9, Bl. 2.

37 Cf. das Schreiben des *Garde des Sceaux*, Maurice Gabolde, vom 8. 9. 1943 an de Brinon, in: AN, F60 1485. Cf. hierzu genauer S. 300–308.

38 So hieß es in einem undatierten Vermerk des CGQJ [wohl April 1941], wo sich auch die Zahlen zu den einzelnen Jahren befinden. Insgesamt wurden zwischen 1919 und 1940 in Frankreich 396 548 Personen eingebürgert. In: AN, AJ38 1143.

die Einwanderungen überprüft. Die Reichskanzlei zählte im Mai 1933 129 517 Personen, die in Preußen zwischen 1919 und 1931 eingebürgert wurden, darunter 11 254 „Ostausländer".[39] Das RMdI untersuchte daraufhin stichprobenartig für die Jahre 1922, 1926 und 1930 die Einbürgerungsakten und kam für diese drei Jahre auf die Zahl von 4271 Juden. Hochgerechnet auf die gesamte Zeit zwischen 1919 und 1933, so die Schlussfolgerungen des Ministeriums, seien somit 10 500 Naturalisierungen von Juden in Preußen vorgenommen worden.[40] Diese Personen waren nunmehr von der Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit bedroht, doch bedeutete die Teilnahme am Ersten Weltkrieg, dass der Betroffene nicht ausgebürgert wurde.[41] In Frankreich war eine Ausnahmeregelung für ehemalige Frontkämpfer zwar nicht gesetzlich festgehalten, doch wurde in der Praxis ähnlich wie im Nachbarland gehandelt. Das Tragen der deutschen oder französischen Uniform während des Krieges wurde somit von beiden Regierungen „honoriert".

Die Revision der Einbürgerungen erschien deshalb so „drängend", da während der Republikzeit in Deutschland und Frankreich Juden scheinbar leichtfertig durch die Demokraten naturalisiert worden waren. Diese „Fehler" der vergangenen Zeit, die für die aktuelle Schwäche des Staates verantwortlich zu sein schienen, galt es nun rückgängig zu machen, um so einen *redressement national*, einen nationalen Wiederaufstieg, vollbringen zu können. So hieß es in der Begründung zum „Gesetzentwurf über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit" vom Juli 1933: „Ein Rückblick auf die in der Zeit zwischen dem Novemberumsturz 1918 und dem Regierungsantritt der Regierung der nationalen Erhebung vollzogenen Einbürgerungen läßt erkennen, daß vielfach den völkisch-nationalen Einbürgerungsgrundsätzen zuwider verfahren wurde. Unter den innerhalb dieses Zeitraums Eingebürgerten befinden sich zahlreiche nach Abstammung und Gesinnung unerwünschte Elemente."[42] In Frank-

---

[39] Cf. den Vermerk der Reichskanzlei vom 18. 5. 1933, in: BA, R 43/II/134, Bl. 20. Zur Naturalisierung von Juden in Preußen cf. Oliver Trevisiol: Die Einbürgerungspraxis im Deutschen Reich 1871–1945. Göttingen 2006, S. 154–163. In Frankreich wurden im gleichen Zeitraum etwa 200 000 Personen eingebürgert, in: AN, AJ38 1143.

[40] So die Rechnung in einem Schreiben des RMdI vom 23. 8. 1933 an das AA, in: PA/AA, R 98.470. Diese Zahl dürfte weit überhöht sein, da wohl die Einbürgerungsakten kaum nach validen Kriterien sortiert wurden. Es ist nicht bekannt, wie viele Personen ausgebürgert wurden. Mit der 11. VOzRBG vom 25. 11. 1941 wurde schließlich allen Juden, die ihren „gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland" hatten, die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen. Hiervon waren nicht nur jüdische Emigranten betroffen, sondern auch alle Juden, die in die Konzentrationslager außerhalb der Reichsgrenzen deportiert worden waren. In: RGBl. I, S. 722.

[41] Cf. §3 des „Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und Aberkennung der Staatsangehörigkeit" vom 14. 7. 1933, in: RGBl. I, S. 480. Cf. in Frankreich das Gesetz vom 22. 7. 1940, in: JO vom 23. 7. 1940, S. 4567. Zur Ausrichtung des Gesetzes gegen Juden cf. Heinz Meilicke: Die Ausbürgerung. Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933, in: JW 1933, S. 1916–1919, sowie Matthias Lichter: Ausbürgerung, in: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung. Hrsg. von Hans Frank. München: Zentralverlag der NSDAP 1935, S. 412–415, hier S. 412.

[42] In: BA, R 43/II/134, Bl. 26. Der ORR im RMdI, Lichter: Ausbürgerung, S. 414, schrieb: „Schmerzlich ist die Erinnerung an die Jahre nach dem Novemberumsturz 1918, in denen aufs leichtfertigste Ausländer in die deutsche Volksgemeinschaft ungeachtet dessen

reich sprach der neu ernannte „Judenkommissar" Xavier Vallat am 2. April 1941 vor der Presse von der „grande masse des étrangers, juifs de l'Europe centrale, juifs de l'Orient qui, ces dernières années, sont venus en véritables légions sur notre pays, pour son plus grand malheur. Cette masse demeure étrangère d'esprit et de langue, en dépit de naturalisations trop nombreuses, qui sont soumises actuellement à des révisions instituées à cet usage. Ceux-là seront vraisemblablement refoulés."[43]

Mit dem Widerruf der Einbürgerungen wurden diese Juden wieder zu dem, was sie in den Augen der Regierung zu sein hatten, deutlich „sichtbare" Fremde im Staat, die möglichst bald auszuwandern hatten. Die Ausnahmen für „verdiente" Juden, so etwa jüdische Frontkämpfer, erschienen den Regierungen folgerichtig, denn, so schrieb etwa der „Rassereferent" im RMdI, Oberregierungsrat Bernhard Lösener, die Revision der Einbürgerungen „hatte – so schwer sie den einzelnen treffen konnte – nicht den Charakter einer Strafe, sondern lediglich des Vollzuges einer Staatsnotwendigkeit, der unabhängig von irgendeinem Verschulden des Betroffenen durchgeführt werden mußte".[44]

In diesen Kontext gehörten auch Maßnahmen der Regime zur „Verhinderung" der „*camouflage*"[45] der Juden, wie das Verbot von Namensänderungen. Grund hierfür war, dass ausländische Juden scheinbar innerhalb kürzester Zeit nach ihrer Einbürgerung neue Namen angenommen hatten und deshalb nicht mehr als „Juden" und „Ausländer" „erkennbar" waren. Somit gelänge, wie es im RMdI hieß, „den Juden die Verschleierung ihrer Abstammung"[46], denn, so das französische

---

aufgenommen wurden, daß sie entweder ihrer rassischen Herkunft oder ihrer Gesinnung nach nicht für den Gnadenerweis der Einbürgerung geeignet waren. Unter ihnen befinden sich in sehr großem Umfange Elemente, die bei mangelhaft bewachten Grenzen Deutschland zur Tätigung recht fragwürdiger Erwerbsgeschäfte aufgesucht haben. Unter der Bezeichnung ‚Ostjuden' sind sie allenthalben wohlbekannt."

43 Bulletin d'Informations Générales Nr. 33 vom 15. 4. 1941. Hrsg. von der Vice-Présidence du Conseil, in: MAE, Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série C/État Français, Vol. 273, Bl. 85.

44 Bernhard Lösener: Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerrecht. Berlin: Industrieverlag Spaeth & Linde 1935, S. 25.

45 Dieses bezeichnete der neu ernannte *Commissaire Général aux Questions Juives*, Louis Darquier de Pellepoix, am 13. 5. 1942 als eines der Ziele seiner Politik: „Il faut d'abord annihiler le complot juif permanent qui continue à tramer son action sur notre territoire sous des camouflages divers." In: Bulletin d'Informations Générales Nr. 90 vom 19. 5. 1942. Hrsg. von der Vice-Présidence du Conseil, in: MAE, Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série C/État Français, Vol. 277, Bl. 292. Cf. auch die Äußerungen des 1. „Judenkommissars" Vallat, der bezüglich der wirtschaftlichen Regelungen des 2. „Judenstatuts" schrieb: „Interdiction de l'anonymat qui est la base de la spéculation dans laquelle se sont complus tant de juifs et qui leur a permis de drainer tant d'épargne française." In: Vallat: Le problème juif, S. 17. Ähnlich betonte auch der Justizminister Alibert am 13. 10. 1940 in einem Interview in der Zeitschrift *La Suisse*: „Nous proclamons qu'il est inadmissible que, dans un État normalement constitué, des oligarchies, secrètes ou non, se dressent contre les Pouvoirs publics." In: MAE, Les Papiers 1940/Bureau d'Études de Vichy, Vol. 58, Bl. 174.

46 Rundschreiben Pfundtners vom 8. 2. 1938, in: BA, R 1501/5511, Bl. 113. Cf. auch Werner Feldscher: Rassen- und Erbpflege im deutschen Recht. Berlin, Leipzig und Wien: Deutscher Rechtsverlag 1943, S. 100: „Eines der jüdischen Hilfsmittel, die Abstammung zu tarnen und sich dem Gastvolk äußerlich zu assimilieren, war die Annahme deutscher

„Judenkommissariat“: „Les changements de nom peuvent faciliter les escroqueries.“[47] In einem Schreiben hatte der Staatssekretär im Reichswirtschaftsministerium, Paul Bang, aus diesem Grunde schon am 6. März 1933 die Rückgängigmachung von Namensänderungen seit 1918 gefordert.[48] Doch sollten derartige „Vorschläge“ nicht aufgegriffen werden. In Preußen etwa begnügte man sich mit der Regelung, dass Anträgen von Personen „nichtarischer Abstammung“ auf Änderung ihres Familiennamens nicht mehr stattgegeben wurde.[49]

Auch in Frankreich fanden nur wenige Wochen nach dem Waffenstillstand diese „unsichtbaren“ Juden Beachtung: So wurde auf der Sitzung des *Conseil de Cabinet* vom 30. September 1940 beschlossen, dass für Juden die „Révision des noms patronymiques (épuration)“ vorgesehen war.[50] In einer Notiz des *Secrétariat Général du Gouvernement* vom 6. Oktober 1940 waren schließlich diejenigen Personen aufgelistet, die seit dem 17. Juli 1940 ihren Namen hatten ändern wollen. Von den 23 Anträgen seien 13 von Juden gestellt worden. In einem Kommentar hierzu hieß es: „Puisque la Nation prend à l’heure actuelle un certain nombre de précautions contre l’influence et les agissements des Juifs, il est opportun de leur interdire, en premier lieu, de changer de nom.“[51] Das *Ministère de la Justice* wollte jedoch nichtjüdischen Franzosen, die jüdische Namen trugen, ermöglichen, diese zu ändern, bevor eine *loi relative aux changements de noms* dieses erschweren würde. Gleichzeitig achtete die *Chancellerie* jedoch darauf, dass es Juden nicht gelänge, diese Übergangszeit für sich zu nutzen: „Au cas où des influences se manifesteraient pour obtenir des changements de nom destinés à cacher la qualité de juifs de leurs titulaires, la Chancellerie alerterait immédiatement le Commissariat Général [aux Questions Juives, scil.] afin que des mesures soient prises.“[52] Parallel dazu übte die Spitze der Regierung Druck auf die Verwaltung aus, in dieser Frage aktiv zu werden. In einem Schreiben an den *Commissaire Général aux Questions Juives* bemängelte der *Vice-Président du Conseil*, François Darlan, am 4. Juli 1941, dass viele Juden ihre Namen ändern wollten, und forderte deshalb „d’apporter les limites légales au droit, pour les Juifs, de demander le changement de leur nom patronymique, un tel changement pouvant rendre possibles des confusions“.[53] In

---

Namen, die die Juden insbesondere im Schriftverkehr bis in die letzten Jahre als ‚Volksgenossen‘ erscheinen ließen.“ ORR Feldscher war zu dieser Zeit Leiter des „Referats für Juden- und Mischlingsfragen“ im RMdI.

47 Undatierter Vermerk des CGQJ [wohl April 1941], in: AN, AJ38 1143.

48 BA, R 43/II/134, Bl. 10 oder IfZ, NG 902. Bang war schon lange als Antisemit bekannt. Cf. etwa den antisemitischen „Klassiker“: Paul Bang: Judas Schuldbuch. Eine deutsche Abrechnung. München: Deutscher Volks-Verlag ^{5}1921.

49 Runderlass des PrMdI vom 25. 6. 1934, abgedruckt in: MBliV, S. 886.

50 *Résumé du Conseil de Cabinet* vom 30. 9. 1940, in: AN, F60 588.

51 AN, F60 490.

52 Vermerk des CGQJ vom 21. 4. 1941, in: AN, AJ38 1143. In einer Statistik des *Ministère de la Justice* wurden deshalb auch alle 664 Namensänderungen von Juden zwischen 1870 und 1940 erfasst. In: AN, AJ38 1143. Auch in Deutschland wurde das RJM durch den Runderlass des RMdI vom 23. 3. 1938 dazu veranlasst, die von den Justizbehörden genehmigten Namensänderungen zu erfassen. In: MBliV, S. 546.

53 AN, F60 1441. Zum Verhältnis Darlans zu den Juden cf. Hervé Coutau-Bégarie: Darlan. Paris 2001, S. 506–508.

seiner Antwort vom 16. Juli 1941 teilte Vallat mit, dass er schon seit Wochen mit dem Justizministerium ein Gesetz vorbereite, das Juden die Namensänderung verbiete: „Il a été décidé qu'aucun changement de nom ne serait accordé à un juif."[54] Der erste Schritt zur Verhinderung der „*camouflage*" bestand somit darin, Juden die Möglichkeit, ihre „Herkunft" zu „verbergen", zu verbieten. Ähnlich wurde auch in Deutschland den Anträgen von Personen jüdischer „Abstammung" auf Namensänderung nicht mehr stattgegeben.[55] Dort dauerte es aber noch bis zum 5. Januar 1938, bis das „Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen" erlassen wurde. In § 7 wurde festgelegt, dass die Änderungen von Familiennamen, die vor dem 30. Januar 1933 genehmigt worden waren, bis zum 31. Dezember 1940 widerrufen werden konnten, wenn diese „nicht als erwünscht" angesehen wurden.[56] Eine Durchführungsverordnung vom 17. August 1938, die auf Druck des Hauptamtes Sicherheitspolizei entstanden war, bestimmte schließlich, dass Juden, die keinen „jüdischen" Vornamen trugen, zusätzlich den Namen „Israel" (für männliche Personen) oder „Sara" (für weibliche Personen) anzunehmen hätten.[57] In Frankreich kam es zu keiner derartig weitgehenden Regelung, doch konnte dort nach internen Besprechungen zwischen dem *Ministère de la Justice* und dem CGQJ am 10. Februar 1942 die *loi relative aux changements de noms* von Staatschef Pétain unterzeichnet werden. Danach war eine Namensänderung für Juden in Zukunft verboten, während gleichzeitig eine Kommission die seit dem 24. Oktober 1870 ergangenen „changements de noms habituellement portés par des juifs" überprüfen sollte.[58]

---

54 AN, F60 1441.

55 Cf. hierzu: „Politische Informationen und Notizen" des RMdI vom 22. 8. 1937, in: BA, R 1501/5511, Bl. 36, wo die Richtlinien bei Anträgen auf Namensänderung mitgeteilt wurden.

56 RGBl. 1938 I, S. 9. Die erste DVO erschien am 7. 1. 1938, in: RGBl. I, S. 12. Cf. auch den Runderlass des RMdI vom 23. 3. 1938, in: MBliV, S. 546. Cf. ebenso Wilhelm Stuckart und Rolf Schiedermair: Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Reiches. Leipzig: Kohlhammer 1942, S. 80f. Die Namensänderungen von jüdischen „Mischlingen" wurden hingegen nicht rückgängig gemacht. Diese durften aber aufgrund des Runderlasses des RMdI vom 8. 1. 1938 (in: MBliV, S. 69) ihren jüdischen Namen nicht mehr ändern. Cf. auch den Runderlass des RMdI vom 18. 8. 1938, in: MBliV, S. 1345. Der Leiter des „Judenreferats" im SD-Hauptamt, Herbert Hagen, schrieb hierzu am 7. 1. 1939: „Um eine Tarnung jüdischer Personen durch Annahme nichtjüdischer Namen zu verhindern, wurde am 5. 1. 38 das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen erlassen." In: BA, R 58/956, Bl. 95 oder IfZ, MA 557, Bl. 4169.

57 2. DVO des „Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen" vom 17. 8. 1938, in: RGBl. I, S. 1044. Cf. hierzu auch Friedrich A. Knost: Eintragung der zusätzlichen Vornamen „Israel" und „Sara" zu den Personenstandsbüchern, in: ZStA 1938, S. 432f. und 454 sowie Franz Maßfeller: Die Namensänderung, in: JW 1938, S. 337–345. Die traditionelle Ministerialbürokratie hatte sich gegen eine besondere Namensgesetzgebung für Juden gewehrt, so dass diese auf Vornamen beschränkt blieb. Cf. hierzu Adam: Judenpolitik, S. 169ff. und Horst Matzerath: Nationalsozialismus und kommunale Selbstverwaltung. Stuttgart 1970, S. 208.

58 So die Art. 1 und 2 des Gesetzes. Art. 10 verbot Juden die Verwendung von Pseudonymen. In: JO vom 27. 3. 1942, S. 1190f. Zur Diskussion hierüber cf. AN, AJ38 118. Dieses Gesetz wurde bis Kriegsende scharf überwacht. Cf. noch die Meldung des *Directeur Regional* des CGQJ von Toulouse vom 14. 6. 1944 bezüglich einer Reihe von Juden, die ihren „jüdischen Namen" verschwiegen, cf. auch den undatierten Vermerk des CGQJ hierzu, beide in: AN, AJ38 5.

In beiden Staaten war es somit Teil der antijüdischen Politik, dass Juden ihre Namen nicht ändern durften, um als Fremde deutlich „sichtbar" zu bleiben.[59] Dieses wurde als „notwendig" angesehen, da den Juden unterstellt wurde, im „Unsichtbaren" zu agieren und von dort aus die Politik, die Wirtschaft und die Gesellschaft zu kontrollieren. In Deutschland, so der Tenor, hätten sich die Juden erst mit der Errichtung der Republik aus dem „Verborgenen" herausgewagt. Innerhalb kürzester Zeit wäre dann die Politik von ihnen beherrscht worden, so etwa durch Kurt Eisner, Rosa Luxemburg oder Walther Rathenau.[60] Auch in Frankreich wurden die Juden als diejenigen *forces occultes* angesehen, die den Staat „unerkannt" dominierten. Die Regierung des *Front populaire* habe die „jüdische Herrschaft" in Frankreich schließlich „öffentlich sichtbar" gemacht.[61] Im Vorgehen gegenüber „ausländischen" Juden wurden in den ersten Wochen beider Regime überraschende Gemeinsamkeiten deutlich. Insgesamt sollten die „Fehler" der demokratischen Regierungen „behoben" und somit die Voraussetzungen für einen nationalen Wiederaufstieg des Landes geschaffen werden. Es zeigt sich jedoch am Beispiel des Gesetzes über die Namensänderungen von Juden, dass es in Deutschland gegen Ende der dreißiger Jahre zu einer Radikalisierung gekommen war, die mit der französischen Politik nicht mehr vergleichbar ist. An dieser Stelle wird bereits deutlich, weshalb alleine ein asynchroner Vergleich zwischen beiden Staaten zu Erkenntnisgewinnen führen kann.

---

59 Einer der Gründe für die Einführung von Rassengesetzen, so eine Publikation des französischen Propagandaministeriums, sei deshalb die Bekämpfung der *puissance occulte* der Juden gewesen. Ziel dieser antijüdischen Politik war: „Les rétablir au grand jour dans leur qualité de Juifs." In: Gabriel Malglaive: Juif ou Français. Vichy: Centre de Propagande de la Révolution Nationale 1942, S. 176.

60 Cf. hierzu Ludwig Langemann: Der deutsche Zusammenbruch und das Judentum. München: Deutscher Volks-Verlag ²1919, S. 67–76; Alfred Roth: Hammerschläge. Geheime Fäden im Weltkriege. Stuttgart: Deutschvölkischer Verlag [nach 1919], S. 6 und Kurt Anker: Teut wider Juda. Der Entscheidungskampf. Leipzig: Verlag Freie Meinung 1924, S. 19f. Auch französische Antisemiten stützten sich auf diese „Tatsachen". So etwa in dem anonym erschienenen Werk von E. Fayolle-Lefort: Est-ce que je deviens antisémite?, Paris: Les Éditions de France 1938, S. 90–96 oder Léon de Poncins: La mystérieuse internationale juive. Paris: Beauchesne 1936, S. 147–163.

61 Cf. Petit: Invasion juive, S. 6. In Petits Werk Règne des Juifs, S. 36f., publizierte er eine komplette Liste aller vermeintlichen Juden in der Regierung Blum. Cf. auch Fayolle-Lefort: Antisémite, S. 3, der behauptete, dass alle jüdischen Anhänger des *Front Populaire* Kommunisten seien. Cf. auch Face au Front Populaire. No. 1: Pour le pain, la paix, la liberté. Rassemblement. Paris: Éditions des Œuvres Latines 1936, S. 50. Bei Boissel: Œuvre juive, S. 16 hieß es: „Et le juif Léon Blum est aidé, dans sa besogne infernale par ses alliés de race: en France par Mandel, son alter ego qui donne l'impression, lui, qu'il travaille (quelle ironie!) sur le plan national. Comme si un Juif pouvait être autre chose qu'un Juif! Sans compter, bien entendu, les Jean Zay, les Moch, les Mendès, dit Mendès-France." Blum erschien als der typische Vertreter eines „täuschenden" Juden. Cf. auch Blacas: Étreinte juive, S. 79: „Blum, dit Judas Iscariote, originaire de la Palestine, est le délateur attitré de l'exploitation capitaliste. En qualité d'avocat, prend la défense de la grande industrie et de la haute finance, et en qualité de député socialiste franc-maçon, dénonce à la tribune de la Chambre, dans les colonnes du Populaire, et les salons du Faubourg Saint-Germain, la malfaisance sociale de sa riche clientèle."

2. Die Politik gegenüber den inländischen Juden

Das Vorgehen gegen die als veritable Inländer anerkannten Juden zielte vor allem auf eine Einschränkung ihres vermeintlich übermäßigen politischen, gesellschaftlichen und kulturellen „Einflusses". Durch diesen sei der innere Zusammenhalt der Nation gebrochen worden, was die Schwäche Deutschlands 1918–1933 sowie Frankreichs 1931–1940 zu verantworten habe. Um nun die Bevölkerung wieder auf ihre eigentlichen Ursprünge zurückzuführen und zu einer starken Gemeinschaft zusammenzuschweißen, so die Argumentation der Regierung in Deutschland und Frankreich, müsse der „Einfluss" der als „Fremdkörper" empfundenen Juden auf ein „normales" Maß zurechtgerückt werden.[62] Das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" (BBG) vom 7. April 1933 sowie die „*loi du 3 octobre 1940*" (erstes *statut des juifs*) waren die Grundlage für die Entlassung sämtlicher jüdischer Beamter, Arbeiter und Angestellter aus dem Öffentlichen Dienst in beiden Ländern.[63] Ausgenommen hiervon waren in Deutschland Juden, die schon vor 1914 (also bereits im Kaiserreich) in die Verwaltung eingetreten waren („Altbeamte"), sowie Juden, die selbst im Weltkrieg gekämpft hatten oder deren Vater oder Sohn in diesem Krieg gefallen war. In Frankreich entgingen den Entlassungen nur Juden, die selbst im Weltkrieg gekämpft hatten. Aufgrund der langen Dauer der Dritten Republik gab es hier keine Personen mehr, die schon in der napoleonischen Zeit vor 1870 in ihre Stellungen gekommen waren. Zusätzlich konnten in beiden Ländern „Ausnahmegenehmigungen" für besonders „verdiente" Juden beantragt werden, die vom Reichskanzler bzw. vom *Chef de l'État* erteilt wurden. Insgesamt wurden somit diejenigen Juden, die ihre Treue zum Staat sowie ihr Nationalbewusstsein „bewiesen" hatten, von den „Säuberungsmaßnahmen" ausgenommen.[64] Diese Regelungen bezogen sich nicht nur auf die eigentliche Verwaltung, sondern wurden auch auf die staatlichen Bereiche Bildung (Schulen und Universitäten), Justiz (Richter, Staatsanwälte), Kultur, Medien und die Armee übertragen. Gleichzeitig wurden für die vom Staat indirekt kontrollierten freien Berufe Quoten eingeführt, wonach der Anteil der jüdischen Mediziner oder Juristen nicht höher sein durfte als der Anteil der Juden an der Bevölkerung.[65] Alle diese Regelungen fanden sich in Frankreich in einem einzigen Gesetz, dem *statut des juifs* vom 3. Oktober 1940. In Deutschland hingegen kam es zu einer recht allgemeinen Regelung im Berufsbeamtengesetz, während erst eine Fülle

---

[62] So die Aussagen der Regierungen in Deutschland und Frankreich. Cf. hierzu genauer Kapitel A. I. 3.

[63] Cf. BBG vom 7.4.1933, in: RGBl. I, S. 175–177 sowie *loi portant statut des juifs* vom 3.10.1940, in: JO vom 18.10.1940, S. 5323. Zur Interpretation cf. auch: Hanns Seel: Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 in der Fassung vom 23. Juni 1933 und verwandte Gesetze nebst den neuesten Durchführungsverordnungen. Berlin: Vahlen 1933 sowie André Broc: La qualification juive. Thèse pour le Doctorat en Droit. Présentée et soutenue le 15 décembre 1942. Paris: PUF 1942.

[64] Zu den „Ausnahmeregelungen" für Juden cf. Kapitel C. I. 2., S. 334–362.

[65] Jüdische Frontkämpfer „zählten" hierbei jedoch in beiden Ländern nicht.

von Durchführungsverordnungen in ihrer Gesamtheit eine mit dem Nachbarland vergleichbare Wirkung erzeugten.[66]

Die Einführung des Berufsbeamtengesetzes und des *statut des juifs*

Dem heutigen Betrachter mag es unerklärlich erscheinen, weshalb in einem Land, das kurz zuvor noch eine republikanische Staatsverfassung besessen hatte, die Regierung die Diskriminierung eines Teils der Bevölkerung beschloss. Besonders in Frankreich wirkt der radikale Bruch zwischen der Dritten Republik und dem Vichy-Regime augenfällig, während sich in Deutschland der Übergang von der Weimarer Republik zum NS-Staat über einen bedeutend längeren Zeitraum erstreckte. In diesem Kapitel soll nun der Frage nachgegangen werden, wie es zur Einführung einer Rassengesetzgebung in beiden Ländern kam. Dabei muss der Situation in Frankreich besonderes Augenmerk geschenkt werden, da diese in der Forschung bisher kaum Beachtung gefunden hat. An dieser Stelle kann nun erstmals auf Basis der in beiden Ländern überlieferten Quellen die Entwicklung der antijüdischen französischen Politik von der Gründung des *État Français* am 11. Juli 1940 bis zum Erlass des „Judenstatuts" am 3. Oktober 1940 nachgezeichnet werden. Hierbei muss insbesondere der Interaktionszusammenhang zwischen der französischen Regierung/Verwaltung und den deutschen Besatzungsbehörden beachtet werden, der in einem ausführlichen Exkurs beleuchtet werden soll.

Am 22. Juni 1940 wurde im Wald von Compiègne der Waffenstillstand zwischen Frankreich und dem Deutschen Reich unterzeichnet. Zwei Drittel des französischen Territoriums, der Norden und Osten sowie die Atlantikküste, waren von deutschen Truppen besetzt. Die französische Regierung, die aus Paris nach Bordeaux geflohen war, ließ sich im unbesetzten Südteil Frankreichs in den Städten Vichy und Clermont-Ferrand nieder. Dort war sie relativ von der Außenwelt abgeschnitten, da die Verkehrs- und Kommunikationswege in den besetzten Teil des Landes unterbrochen waren. Vertreter der deutschen Besatzungsmacht bekam die französische Regierung erst einmal nicht zu Gesicht. Die Kontakte liefen vielmehr über die in Wiesbaden eingerichtete Waffenstillstandskommission und den *Délégué Général du Gouvernement Français dans les Territoires Occupés* (D.G.T.O.), General Benoît-Léon Fornel La Laurencie, der in Paris residierte. Zudem wurden vorerst nur in wenigen Ausnahmefällen von der deutschen Militärverwaltung Passierscheine erteilt, die es französischen Ministern gestatteten, die Demarkationslinie zur besetzten Zone zu überschreiten. Zumindest in den ersten Wochen nach dem Waffenstillstand beschäftigte sich die französische Regierung also erst einmal mit sich selbst und versuchte, den Schock der Niederlage zu verkraften.

Woher kam in dieser Situation nun der Anstoß zur Ausarbeitung der *loi du 3 octobre 1940*? Hierfür sind zwei Zeitabschnitte zu beachten. In einer ersten Phase zwischen Anfang Juli und Anfang September 1940 wurde in Vichy begonnen, die Juden als „Urheber" der Niederlage gegen Deutschland zu bekämpfen. In diesen Wochen, so berichtet Jacques Alibert, Mitglied im *Conseil d'État*, war man bei den

---

[66] Zu den Einzelverordnungen cf. die Ausführungen bei Peter Longerich: Politik der Vernichtung. Eine Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Judenverfolgung. München 1998, S. 41–45.

gemeinsamen Tischgesprächen im Kreise der Regierungsmitglieder „sévères sur les fautes commises depuis 1936".[67] Die Wahl des ersten jüdischen Ministerpräsidenten Léon Blum schien der Ausgangspunkt der französischen *décadence.* In diesen Tagen im Sommer 1940 begann der Vater von Jacques Alibert, der spätere Justizminister Raphaël Alibert, damals noch *Sous-secrétaire d'État à la Présidence du Conseil*, mit der Ausarbeitung eines Gesetzes, das die Stellung der Juden im Staat „regeln" sollte. Am 1. Juli 1940 traf dieser in Clermont-Ferrand auf den ehemaligen Innenminister Charles Pomaret, der im Vorzimmer des *Maréchal* darauf wartete, von Pétain empfangen zu werden. Man unterhielt sich zwanglos, als Alibert plötzlich auf das Thema „Juden" kam, wie Pomaret in seinen Memoiren berichtet: „Avec Font-Réaulx, me dit-il, je leur prépare un texte ‚aux petits oignons'."[68] Was genau er damit meinte, zeigte sich bei einem Treffen Pomarets mit dem damaligen *Ministre de la Justice*, Charles Frémicourt, am 4. oder 5. Juli 1940. Einem Mitarbeiter aus Pomarets Kabinett, dessen Tochter einen jüdischen Beamten heiraten wollte, sagte Frémicourt, dass es wohl zweifelhaft sei, dass dieser seinen Posten werde behalten können. Alibert bereite ein Gesetz vor, „qui éloignera les Juifs de la plupart des fonctions publiques".[69] Hierbei muss es sich somit um erste Vorarbeiten zum späteren „Judenstatut" handeln. In einem Bericht des Amtes VI des RSHA zur „Lage im unbesetzten Frankreich im Monat August 1940" hieß es deshalb auch schon in dieser Zeit: „In Vichy wird derzeit versucht, ein erweitertes Anti-Juden-Gesetz durchzubringen, dessen Ziel: Jüdische Beamte aus ihren Posten zu entfernen."[70]

Doch nicht nur Alibert, Justizminister ab dem 13. Juli 1940, war damit beschäftigt, die Stellung der Juden in Frankreich gesetzlich zu „regeln". Auch Innenminister Adrien Marquet, der Nachfolger Pomarets, befasste sich bis zu seiner

---

67 Alibert: Treize années noires, S. 94. Für diese Zeit finden sich vielfache Belege für eine antisemitische Einstellung innerhalb der französischen Regierung. Cf. etwa den Bericht des *Président du Conseil de la Fédération Protestante de France*, Marc Boegner, auf der *Assemblée Générale du Protestantisme Français*, in: Les Églises protestantes pendant la guerre et l'occupation. Actes de l'Assemblée Générale du Protestantisme Français réunie à Nîmes, du 22 au 26 octobre 1945. Paris 1946, S. 23. Cf. hierzu auch Roger Mehl: Le pasteur Marc Boegner (1881–1970). Une humble grandeur. Paris 1987, S. 142. Mit Belegen zum Antisemitismus dieser Zeit cf. auch Philippe Burrin: La dérive fasciste. Doriot, Déat, Bergery, 1933–1945. Paris 1986, S. 352 oder Louis Noguères: Le véritable procès du Maréchal Pétain. Paris 1955, S. 273.

68 Charles Pomaret: Le dernier témoin. Fin d'une guerre, fin d'une république, juin et juillet 1940. Paris 1968, S. 207. Somit sei es möglich, so Pomaret, S. 206, „de serrer de près la date où la politique d'antisémitisme fut décidée". Pierre de Font-Réaulx, *maître des requêtes au Conseil d'État*, war enger Mitarbeiter Aliberts. Während der Kriegsverbrecherprozesse schob Font-Réaulx am 13. 11. 1945 alle Schuld auf Alibert, in: AN, 3W 47-1, S. 293.

69 Pomaret: Le dernier témoin, S. 208. Dieser schrieb dort: „C'est donc bien Raphaël Alibert qui fut l'inventeur principal de l'antisémitisme en France, avant même que l'occupant ait fait connaître ses exigences à cet égard." Während der Kriegsverbrecherprozesse berichtete der ehemalige *Chef de Bureau au Ministère de l'Information*, Maurice Fabry, am 7. 4. 1945, dass Alibert jeden Tag mit Journalisten über seine Arbeit sprach: „Il approuvait les lois raciales qui étaient en préparation ou qui venaient d'être promulguées." In: AN, 3W 46-1, Bl. 77.

70 PA/AA, R 101.077, Bl. 28. Ähnlich auch in den „Nachrichten aus dem unbesetzten Frankreich August/September 1940" des Amtes VI des RSHA, in: PA/AA, R 101.078, Bl. 425–442, hier Bl. 440.

Ablösung am 6. September 1940 mit der Ausarbeitung eines *statut des juifs*. In einer Radioansprache hatte er schon im Juli 1940 prophezeit, die „Schuldigen" an der Niederlage Frankreichs zu „bestrafen": „L'heure de la vérité a sonné, mon devoir est de vous la dire. Si vous me comprenez, nous préserverons au maximum notre sol et notre race." Die Flüchtlinge, die im Lande umherirrten, würden an jene denken, „qui portent la responsabilité directe de leur souffrances, à ceux qui ont plongé notre pays dans la guerre alors qu'il n'était pas préparé à combattre. […] Au nom de la justice, les coupables de tant d'incurie politicienne et d'ignorance militaire seront châtiés."[71] Der französische Rechtsextreme und Journalist der antisemitischen Zeitschrift *Je suis partout,* Lucien Rebatet, schrieb 1942 über die Amtszeit Marquets, dass dieser laut das ausgesprochen habe, „ce que beaucoup murmuraient tout juste": „On lui devait l'expulsion des gredins ou des youdis les plus voyants de Vichy. Une assez solide doctrine antisémite paraissait s'installer chez ses principaux fonctionnaires. Ils entrouvraient enfin les dossiers les plus secrets de la République. Nous apprenions ainsi que sans avoir besoin de prendre la moindre mesure antijuive, on pouvait légalement, du jour au lendemain, jeter hors de France deux cent mille Juifs parasitant notre sol, pour l'unique raison qu'ils n'avaient pas leurs papiers en règle." Das Schwierigste sei nur die Suche nach einem Land gewesen, das diese aufnehmen werde: „Mais personne ne nous empêchait alors d'ouvrir ou de rouvrir quelques bons camps de concentration, qui fussent aussi des camps de travail, et de travail enfin profitable au pays."[72]

Die Arbeiten Marquets wurden schließlich ab September 1940 vom neuen *Ministre de l'Intérieur*, Marcel Peyrouton, übernommen und weitergeführt.[73] In dieser Phase agierte die französische Regierung relativ ungestört von deutschem Einfluss und erließ, wie beschrieben, bereits eine Reihe von Gesetzen mit antijüdischem Inhalt.[74] Am 23. Juni 1941 sollte dann auch der *Commissaire Général aux*

---

71 *La Petite Gironde* vom 25.7.1940, abgedruckt in: Pierre Brana und Joëlle Dusseau: Adrien Marquet, maire de Bordeaux. Du socialisme à la collaboration. Biarritz 2001, S. 209f.

72 Lucien Rebatet: Les décombres. Paris: Denoël 1942, S. 498 und 523. Zu Rebatet cf. Robert Belot: Lucien Rebatet. Un itinéraire fasciste. Paris 1994.

73 So die Aussage Peyroutons vom 25.4.1944 vor dem *Juge d'Instruction au Tribunal Militaire d'Alger*. Bei einer späteren Befragung am 14.7.1945 wollte er sich jedoch partout nicht mehr daran erinnern. In: AN, 3W 310, 2, S. 140. Der Grund hierfür ist wahrscheinlich darin zu sehen, dass sich Peyrouton im Frühjahr 1944 noch nicht über die schwerwiegenden Konsequenzen einer Verurteilung bewusst war und sich deshalb noch freimütiger äußerte. Er hatte damals wohl noch keine Nachricht von der Hinrichtung eines seiner Nachfolger als Innenminister, Pierre Pucheu, am 20.3.1944 bei Algier. Cf. hierzu Pierre Pucheu: Ma vie. Notes écrites à Ksar-es-Souk, à la prison de Meknès et à la prison militaire d'Alger. Paris 2002; Pierre Buttin: Le Procès Pucheu. Paris 1948; Alain Decaux: Morts pour Vichy. Darlan, Pucheu, Pétain, Laval. Paris 2003 und Fred Kupferman: Le procès de Vichy 1944–1945. Pucheu, Pétain, Laval. Paris 1980.

74 Auch wurden im Juli 1940 alle inländischen und ausländischen Juden gezwungen, Vichy, den Sitz der französischen Regierung, zu verlassen, da diese als Spione und Unruhestifter galten. Ebenso wurde ein Aufenthaltsverbot für Juden für die d*épartements* Allier und Puy-de-Dôme verhängt. Cf. hierzu den Schriftbericht des stellvertretenden Botschafters Schleier vom 25.7.1940, in: PA/AA, Paris 1.270. Eine Ausnahme wurde hierbei für Juden fremder Staatsangehörigkeit gemacht, die für ausländische Medien arbeiteten, ebenso konnten Juden, die schon vor dem 1.9.1939 in der Stadt gelebt hatten oder für die französische Administration arbeiteten, in der Stadt verbleiben. Nach Abschluss der „Säuberun-

Questions Juives Vallat den Leiter der Abteilung Verwaltung des MBF, Kriegsverwaltungschef Werner Best, zu diesen Arbeiten an einem französischen „Judenstatut" informieren: „Le gouvernement du Maréchal Pétain parfaitement averti des responsabilités encourues par l'élément juif dans les malheurs de la France, s'est préoccupé, dès l'été 1940, de soustraire la direction politique et administrative du pays à l'influence juive."[75]

Die deutsche Besatzungsmacht sollte jedoch zwischenzeitlich nicht völlig untätig bleiben. So war der Bevollmächtigte des Auswärtigen Amts beim Militärbefehlshaber in Frankreich, Gesandter Otto Abetz, Anfang August 1940 nach Berlin gereist und hatte dort am 3. August 1940 während eines Gesprächs von Hitler erfahren, dass dieser „beabsichtige, nach dem Kriege alle Juden aus Europa zu evakuieren".[76] Abetz, dessen Dienststelle in Paris zwar für die politischen Kontakte zur französischen Regierung zuständig war, jedoch der Entscheidungsbefugnis des Militärbefehlshabers unterstand und deshalb kaum seine eigenen Vorstellungen einer deutsch-französischen Zusammenarbeit in die Tat umsetzen konnte, erkannte, dass er mit judenfeindlichen Vorschlägen in Berlin Aufmerksamkeit erregen konnte. Die Initiative zur Einführung einer deutschen antijüdischen Politik in Frankreich schien ein vielversprechender Weg, um institutionelle Macht und Bewegungsfreiheit zu erlangen. Am 17. August 1940, zwei Tage nach seiner Beförderung zum Botschafter, die mit Wirkung zum 15. August 1940 vollzogen wurde[77], traf Abetz deshalb mit dem Leiter der Abteilung Verwaltung des MBF, Kriegsverwaltungschef Best, zusammen. Dabei schlug er vor, „die Militärverwaltung in Frankreich möge a) anordnen, dass mit sofortiger Wirkung keine Juden mehr in das besetzte Gebiet hereingelangen werden; b) die Entfernung aller Juden aus dem besetzten Gebiet vorbereiten; c) prüfen, ob das jüdische Eigentum im besetzten Gebiet enteignet werden kann".[78]

---

gen" aufgrund der *loi du 3 octobre 1940* wurden im Sommer und Herbst 1941 erneut 858 Juden, die nicht mehr in der Verwaltung tätig waren oder aus sonstigen Gründen vorübergehend in Vichy hatten verbleiben können, aus der Stadt vertrieben. Cf. hierzu den Schriftwechsel in AN, AJ38 62 und AN, AJ38 3. Der amerikanische Geschäftsträger in Vichy, Robert Murphy, berichtete am 15. 8. 1940 an das Department of State: „Vichy authorities are in the process of expelling undesirable foreigner with the announced purpose of ridding this overcrowded city of persons who serve no useful purpose. […] Authorities declare campaign is not directed against any racial group but there is no question that one of its objectives is to cause the departure of Jews. These, Laval told me recently, were congregating in Vichy to an alarming extent. He believed they would foment trouble and give the place a bad name. He said he would get rid of them." In: FRUS, 1940, II, S. 565.

75 CDJC, CX-65.

76 So eine Mitteilung des Leiters der Abt. Deutschland, Gesandter I. Klasse Martin Luther, vom 15. 8. 1940 an den Leiter des Referats D III, LR Franz Rademacher, in: PA/AA, R 100.857, Bl. 194. Cf. auch Roland Ray: Annäherung an Frankreich im Dienste Hitlers? Otto Abetz und die deutsche Frankreichpolitik 1930–1942. München 2000, S. 355–361; Barbara Lambauer: Otto Abetz et les Français ou l'envers de la collaboration. Paris 2001, S. 199–205, dies.: Opportunistischer Antisemitismus. Der deutsche Botschafter Otto Abetz und die Judenverfolgung in Frankreich (1940–1942), in: VfZ 53 (2005), S. 241–273, hier S. 245–251.

77 Cf. die Abschrift der Ernennungsurkunde in seiner Personalakte, in: PA/AA, Personalakten 10, Bl. 394.

78 Vermerk Bests vom 19. 8. 1940, in: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 1, als Kopie in: CDJC, XXIV-1.

Best erkannte jedoch sofort, dass die Umsetzung derartiger Anregungen in dieser Form nicht möglich war. Gleichzeitig hatte jedoch auch die Militärverwaltung die Intention, die vermeintliche „Gefahr" der Juden für die Sicherheit der deutschen Besatzungstruppen zu beschränken. So vermerkte etwa Kriegsverwaltungsrat Mahnke am 22. August 1940, dass die Möglichkeit bestünde, „dass die Juden infolge ihrer deutschfeindlichen Einstellung und ihren mannigfaltigen Verbindungen zum nichtbesetzten Teil Frankreichs und zu anderen Ländern der deutschfeindlichen Spionage oder deutschfeindlichen Umtrieben aktiv Vorschub leisten oder solche Machenschaften zumindest unterstützen".[79] Daneben hatte der MBF den Auftrag, dafür zu sorgen, dass die französische Wirtschaft möglichst ungestört für die deutsche Kriegsführung zur Verfügung stand. Für die Militärverwaltungsbeamten stand schließlich fest, dass ein Verbleiben der jüdischen Betriebsinhaber „in ihren wirtschaftlichen Machtstellungen eine Gefahr für die deutsche wirtschaftliche Kriegsführung" bedeute.[80] Insgesamt erschien der Militärverwaltung also ein Vorgehen gegen die Juden aus sicherheitspolizeilichen und kriegswirtschaftlichen Erwägungen notwendig.

In den folgenden Tagen wurden deshalb in Zusammenarbeit mit der Deutschen Botschaft antijüdische Vorschläge ausgearbeitet, die im Gegensatz zu den ursprünglichen Anregungen Abetz' den Vorzug hatten, den Intentionen des MBF zu entsprechen, verwaltungstechnisch umsetzbar zu sein und gleichzeitig auch der französischen Regierung besser als umfangreiche Vertreibungen und Enteignungen zu vermitteln waren. Das Ergebnis kabelte Abetz am 20. August 1940 an das Auswärtige Amt:

„Erbitte Einverständnis antisemitischer Sofortmassnahmen, die späterer Entfernung Juden gleichfalls aus nichtbesetztem Frankreich als Grundlage dienen können.
1.) Verbot jüdischer Rückwanderung über Demarkationslinie nach besetztem Frankreich,
2.) Meldepflicht im besetzten Gebiet ansässiger Juden,
3.) Kenntlichmachung jüdischer Geschäfte im besetzten Frankreich,
4.) Einsetzung von Treuhändern für jüdische Geschäfte, Wirtschaftsbetriebe, Lagerbestände und Warenhäuser, deren Besitzer geflohen sind.

Die genannten Maßnahmen lassen sich mit dem Interesse Sicherheit der deutschen Besatzungsmacht begründen und durch französische Behörden durchführen."[81]

---

[79] AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 4.

[80] So der Vermerk Mahnkes vom 22. 8. 1940, in: Ibid.

[81] Drahtbericht Abetz' vom 20. 8. 1940, in: PA/AA, R 29.587, Bl. 228, als Kopie in: IfZ, NG 4893 oder CDJC, LXXI-35. Der grundlegende Unterschied zwischen den ursprünglichen Vorschlägen Abetz' und der letztlich übermittelten Variante wurde bisher in der Forschung nicht beachtet. Cf. insbesondere Lambauer: Antisemitismus, S. 248f., die davon ausgeht, dass Abetz den am 20. 8. 1940 an Berlin übermittelten Vorschlag völlig allein ausgearbeitet hatte. Die Militärverwaltung, in dieser Frage allein zuständiges Besatzungsorgan, mit der Abetz zudem seine Tätigkeit in Frankreich abzustimmen hatte, erscheint völlig unbeteiligt. Lambauer kann so aber nicht den Unterschied zwischen der „wilden" ersten Variante des Botschafters vom 17. 8. 1940 und den verwaltungstechnisch „ausgereiften", letztlich am 20. 8. 1940 an die Reichshauptstadt übermittelten Vorschlägen erklären.

Damit wurden die grundlegenden Forderungen der Militärverwaltung in einer Weise umgesetzt, dass auch die Intentionen des Bevollmächtigten des Auswärtigen Amts berücksichtigt wurden. So sollte die jüdische Bevölkerung in der besetzten Zone möglichst gering gehalten werden, wofür das Rückkehrverbot für Juden, die vor den deutschen Truppen in die *zone non occupée* geflohen waren, spricht. Ziel der Meldepflicht und der Kenntlichmachung jüdischer Geschäfte war es, eine möglichst umfangreiche Kontrolle der jüdischen Bevölkerung zu erreichen. Die Einsetzung von Treuhändern für verwaiste Betriebe sollte schließlich den jüdischen „Einfluss" zurückdrängen und zugleich deutschen Unternehmen ermöglichen, wirtschaftlich in Frankreich Fuß zu fassen.

Zwischen den beteiligten Reichsressorts kam es nunmehr zu einem Briefwechsel über diese Frage, jedoch bestand grundsätzlich Übereinstimmung dahingehend, dass aus sicherheitspolizeilichen und kriegswirtschaftlichen Gründen der Erlass einer antijüdischen Verordnung „folgerichtig" sei, wenn auch über einzelne Punkte diskutiert wurde.[82] Letztendlich entschied jedoch Hitler zugunsten des Vorschlags aus Paris.[83] Dieser „Führerentscheid" wurde am 1. September 1940 dem Militärbefehlshaber in Frankreich durch das Oberkommando des Heeres (OKH) mitgeteilt, so dass nun innerhalb der Militärverwaltung die Arbeiten an den Entwürfen zur späteren Verordnung vom 27. September 1940 begannen, in der die gemeinsamen „Vorschläge" umgesetzt wurden.[84]

Der *Délégué Général du Gouvernement Français dans les Territoires Occupés*, Fornel La Laurencie, der von französischer Seite als Verbindungsoffizier zwischen französischer Regierung und deutscher Besatzungsmacht eingesetzt worden war, wurde – unmittelbar nachdem die Weisung des OKH in Paris eingegangen war – am 7. September 1940 mündlich vom deutschen Verbindungsoffizier, Oberstleutnant Otzen, von den deutschen Absichten informiert. La Laurencie berichtete daraufhin Pétain: „Le Lieutenant-colonel Otzen a précisé que le désir du Général Streccius était, en me faisant faire cette communication, d'informer, avant toute publication officielle, le Gouvernement et moi-même, de ces mesures."[85] Innerhalb der französischen Staatsführung wurde nunmehr heftig diskutiert, wie weiter zu verfahren sei.[86] La Laurencie versuchte in der Zwischenzeit bei der Militärver-

---

82 Cf. die Aufnahme der „Vorschläge" von Abetz in Berlin und die dortige Korrespondenz zu dieser Frage zwischen RMdI, AA und RSHA, in: PA/AA, R 100.869, Bl. 65–91; PA/AA, R 29.587, Bl. 227f.; IfZ, NG 4893; IfZ, Eich 955 und CDJC, LXXI-35. Cf. ebenso Lambauer, Antisemitismus, S. 250.

83 Cf. hierzu den Vermerk Bests vom 30. 8. 1940, wonach ihm Abetz am Vortag mitgeteilt habe, der „Führer" habe die Umsetzung der „Vorschläge" angeordnet, in: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 14f., als Kopie in: CDJC, XXIV-5, wobei Bl. 15 fehlt.

84 Zur Weisung des OKH cf. die Randbemerkungen des Referenten der Gruppe 1 der Abt. Verwaltung des MBF, KVR Mahnke, vom 16. 9. 1940 auf dem Vermerk Bests vom 11. 9. 1940 sowie den Vermerk Bests vom 18. 9. 1940, in: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 15 und 17. Zu den Entwürfen zur Verordnung vom 27. 9. 1940 cf. AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 21–31. Die Verordnung selbst findet sich in: VOBlF vom 30. 9. 1940, S. 92f.

85 Schreiben La Laurencies vom 8. 9. 1940 an Pétain, in: AN, F60 357, als Kopie in: CDJC, CCXLVI-20.

86 Zu den Diskussionen cf. etwa das Schreiben Baudouins vom 23. 9. 1940 an den *Ministre Secrétaire d'État à la Guerre,* François Darlan (in seiner Eigenschaft als *Chargé* der *Direction des Services de l'Armistice* – D.S.A.), in: AN, 3W 56-2, Bl. 739 oder AN, F60 357.

waltung weitere Informationen über die geplante deutsche Verordnung einzuholen. Daneben sondierte er, inwieweit es französischerseits noch möglich war, Einfluss auf diese auszuüben. Doch musste er rasch erkennen, dass die deutsche Verordnung bereits bis in Details feststand. Am 24. September 1940 schrieb er deshalb an Pétain: „Il ne m'apparaît pas que, dans ces conditions, le Gouvernement Français ait à renforcer ou à compléter ces mesures, dans la zone occupée, par des dispositions dues à son initiative. En revanche, il me semble nécessaire d'entreprendre, à bref délai, dans le même sens, une certaine épuration dans les cadres supérieurs de l'Administration et de l'Enseignement."[87] La Laurencie plädierte somit dafür, die deutsche Verordnung mehr oder minder zu ignorieren und die Arbeiten an einem französischen „Judenstatut", die schon vor Wochen begonnen hatten und eine gänzlich andere Zielsetzung als die deutschen Maßnahmen besaßen, weiterzuführen.

Innenminister Peyrouton hatte inzwischen sehr konkrete Vorschläge, die er wohl im September an den Generalsekretär der *Délégation Générale du Gouvernement Français dans les Territoires Occupés* (D.G.T.O.), Charles-Albert de Boissieu, sandte.[88] Hierbei handelte es sich um eine Fassung des *statut des juifs*, die der *loi du 3 octobre 1940* schon sehr ähnelte. In einem – wohl aufgrund der unterbrochenen Kommunikationswege – späten Antwortschreiben vom 12. Oktober 1940 (das *statut des juifs* wurde erst am 18. Oktober 1940 im *Journal Officiel* öffentlich bekannt gegeben) verglich de Boissieu die am 27. September 1940 erlassene deutsche Verordnung[89] mit dem Entwurf des französischen „Judenstatuts". Er sprach sich dafür aus, nicht den geplanten schärferen französischen „Judenbegriff", sondern schlichtweg die gemäßigte deutsche Definition zu verwenden.[90] Auch in einigen weiteren Punkten forderte er eine Abmilderung des französischen Gesetzentwurfs, so war er beispielsweise der Ansicht, dass Juden, die in untergeordneten Stellungen in der Verwaltung tätig waren, nicht entlassen werden sollten.[91] Andererseits hielt de Boissieu „certaines aggravations" für angebracht: „Il y a des professions, comme l'Enseignement libre, où il ne conviendrait pas de laisser subsister d'israélites, sans quoi nous irions à la création d'Universités israélites, ce qui est

---

87 AN, F60 490.

88 Möglicherweise hatte Peyrouton den Entwurf eines *statut des juifs* nach Paris gesandt, da La Laurencie in seinem Schreiben vom 24. 9. 1940 an Pétain darauf verwiesen hatte, dass er über die Arbeiten der französischen Regierung an einem „Judenstatut" nicht detailliert im Bilde war. Cf. AN, F60 490.

89 VOBlF vom 30. 9. 1940, S. 92f.

90 Zu den unterschiedlichen „Judenbegriffen" cf. genauer infra, S. 74–78.

91 De Boissieu schrieb: „Il serait également désirable de permettre aux Juifs de faire partie des corps des Mines et des Ponts-et-Chaussées qui sont d'ordre principalement technique et se recrutent uniquement d'après des capacités mathématiques. Il serait enfin équitable de permettre à tous les israélites fonctionnaires qui ne sont pas visés par l'article deux de conserver leur emploi. L'article trois serait modifié en conséquence et ne viserait plus que le recrutement de nouveaux fonctionnaires." In: MAE, Les Papiers 1940/Papiers Baudouin, Vol. 12, Bl. 149. Das *statut des juifs* sah in Art. 2 vor, dass alle Juden ohne Ausnahme aus gehobenen Positionen der Politik, der Verwaltung und der Armee entlassen werden sollten. Juden in untergeordneten Stellungen des Staatsdienstes, so Art. 3, konnten ihren Posten behalten, sollten sie Frontkämpfer gewesen sein. Cf. *loi portant statut des juifs* vom 3. 10. 1940, in: JO vom 18. 10. 1940, S. 5323.

peu désirable. D'autre part, le projet actuel ne semble pas exclure les israélites des fonctions de Maires ou de Délégués municipaux. Cette lacune paraît combler."[92]

Selbst wenn nur wenige Dokumente dieser bewegten Wochen und Monate erhalten geblieben sind, beweist die Stellungnahme de Boissieus doch, dass ein „Judenstatut" innerhalb der französischen Verwaltung diskutiert und nicht – wie nach dem Krieg oft behauptet – vom Einzeltäter Alibert ausgearbeitet wurde.[93] Andererseits zeigt sich auch, dass die Positionen der führenden Persönlichkeiten in Vichy, Clermont-Ferrand und Paris sehr dicht beieinander lagen. Der Erlass eines *statut des juifs* selbst wurde von diesen als absolut unerlässlich betrachtet, wie auch de Boissieu in seinem Schreiben an Peyrouton festhielt: „Je me permets d'ajouter, mon cher ami, que si le projet de loi juive était complètement abandonné, il me paraîtrait alors indispensable – et ce point de vue est pleinement partagé par le Général de La Laurencie – qu'une épuration importante de l'Administration française ait lieu, fonctionnaire par fonctionnaire, pour tous les postes importantes."[94] Auch hatte die französische Regierung frühzeitig bei der katholischen Kirche angefragt, ob diese Einwände gegen den Erlass eines *statut des juifs* habe. In einer gemeinsamen Entschließung der *Assemblée des Cardinaux et Archevêques* (ACA) der unbesetzten Zone in Lyon lobte das französische Episkopat am 31. August 1940, dass der Staat dieses Problem mit einer „bonne volonté manifeste" prüfe. Gleichzeitig betonten die Kirchenführer, es sei „légitime de la part d'un État d'envisager un statut légal particulier pour les Juifs (comme l'avait fait la Papauté à Rome)".[95] Auch der spätere deutsche Botschafter Otto Abetz berichtete am 8. Oktober 1940, „dass die Französische Regierung in ihrer überwiegenden Mehrheit antiparlamentarisch, englandfeindlich und antisemitisch eingestellt ist". Bei einem Treffen habe ihn Innenminister Peyrouton davon informiert, dass er „als erste Maßnahme gegen die Juden ihren Verbleib in führenden Staatsstellungen" und ihre Betätigung im Medienbereich verbieten wolle: „Bei diesem innenpolitischen Vorgehen findet die

---

92 MAE, Les Papiers 1940/Papiers Baudouin, Vol. 12, Bl. 149.

93 So etwa in einem Schreiben eines engen Mitarbeiters von Alibert, Pierre de Font-Réaulx, vom 16.11.1945 an den *Juge d'Instruction à la Haute Cour de Justice*, M. Gibert: „Alibert aimait beaucoup rédiger les textes lui-même. Il a rédigé les principales lois politiques émanant du Ministère de la Justice (lois sur les Juifs, sur les Sociétés Secrètes et sur la Cour Suprême de Riom)". In: AN, 3W 47-1, Bl. 470.

94 MAE, Les Papiers 1940/Papiers Baudouin, Vol. 12, Bl. 149. Cf. auch die Aussage Peyroutons vom 22.4.1948: „Pour ce qui est des interdictions [de la loi du 3 octobre 1940, scil.], il est nécessaire de rappeler que pour beaucoup de Français, très républicains, l'envahissement de certaines activités, par des juifs souvent naturalisés de fraîche date, était un danger pour l'équilibre moral du pays. Il me souvient d'avoir moi-même à l'époque, reçu des représentants hautement qualifiés, des divers corps de l'État, venus m'exprimer pour que j'en fisse part au Maréchal leur satisfaction, leur reconnaissance des mesures prises." In: AN, 3W 31-3, 3, Bl. 1311.

95 Zitiert in: François Delpech: Sur les Juifs. Études d'histoire contemporaine. Lyon 1983, S. 287. Ähnlich hieß es auch in den Erinnerungen des ehemaligen *secrétaire* der ACA, Mgr. Emile Guerry: L'Église catholique en France sous l'occupation. Paris 1947, S. 35: „Le problème est posé par l'existence, au sein d'une nation, d'une communauté qui a résisté à toute assimilation, à la dispersion, à l'incorporation nationale de ses membres pris individuellement. L'État a le droit et le devoir d'exercer une vigilance active afin que la persistance de cette unité ne porte pas préjudice au bien commun de la nation."

französische Regierung die weitgehende Unterstützung des Heeres und des Klerus, die jedoch größtenteils der von der Regierung erstrebten Politik einer deutsch-französischen Zusammenarbeit Widerstand leisten und zu einer völlig abwartenden Haltung raten."[96] Es zeigt sich somit, dass die traditionellen Eliten in Frankreich trotz ihrer deutschfeindlichen Einstellung von der „Notwendigkeit" eines (französischen!) „Judenstatuts" überzeugt waren.

Am 10. September 1940 wurde deshalb das *projet de loi* zum ersten Mal im *Conseil des Ministres* besprochen. Innenminister Peyrouton bat hierbei den *Garde des Sceaux* Alibert um eine „définition du juif" und erklärte, „que les agissements des Juifs étaient de nature à entraîner des difficultés et qu'il convenait de prendre des mesures à leur égard".[97] Nach einer weiteren Besprechung im *Conseil de Cabinet* am 30. September 1940[98] wurde das *statut des juifs* am folgenden Tag im *Conseil des Ministres* während zweier Stunden abschließend diskutiert. Außenminister Baudouin berichtete hierzu in seinen Memoiren: „C'est le Maréchal qui se montre le plus sévère. Il insiste en particulier pour que la Justice et l'Enseignement ne contiennent aucun Juif."[99] Am 3. Oktober unterzeichnete Pétain das Gesetz.

Exkurs: Der deutsche Einfluss auf den Erlass des *statut des juifs*

Der Erlass eines französischen Rassengesetzes durch die Vichy-Regierung kann nicht losgelöst von der Tatsache betrachtet werden, dass Teile des Landes von deutschen Truppen besetzt und zugleich die antijüdische Grundeinstellung der deutschen Staatsführung bekannt waren. Welche Funktion hatte das Gesetz möglicherweise in diesem Kontext? Welche Wirkung hatten die deutschen antijüdischen Maßnahmen dieser Wochen? Hatte es deutschen Druck auf die französische Regierung gegeben, ein eigenes Rassengesetz zu erlassen?

Es finden sich keinerlei Belege dafür, dass es von deutscher Seite einen Befehl gegeben hat, Rassengesetze zu erlassen.[100] Doch bestünde auch die Möglichkeit, dass Vichy informell eine solche deutsche „Bitte" kundgetan wurde. Um dieser Frage nachzugehen, müssen die Kontakte zwischen der deutschen und der französischen Seite untersucht werden. Dabei ist zu bedenken, dass die konservative

---

96 MAE, Les Papiers 1940/Papiers Abetz, Vol. 2, Bl. 31.

97 Alibert: Treize années noires, S. 130.

98 Cf. hierzu das *Résumé* der Sitzung des *Conseil de Cabinet* vom 30. 9. 1940, in: AN, F60 588.

99 Paul Baudouin: Neuf mois au gouvernement, avril–décembre 1940. Paris 1948, S. 366. Cf. auch den Tagebucheintrag Darlans, in: Lettres et notes de l'Amiral Darlan. Hrsg. von Hervé Coutau-Bégarie und Claude Huan. Paris 1992, S. 199. Richard H. Weisberg: Vichy Law and the Holocaust in France. New York 1996, S. 38 ist nach einem kurzen Blick in die Memoirenliteratur der Ansicht, das *statut des juifs* sowie das Internierungsgesetz vom 4. 10. 1940 „seem to have been developed without much discussion after a full cabinet meeting on 30 September".

100 Dieses zeigt die Durchsicht der Akten des MBF, der Deutschen Botschaft in Paris, des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD, des AA, des RMdI, des RSHA, der Reichskanzlei und der WAKO sowie auf französischer Seite der Akten des *Secrétariat Général du Chef du Gouvernement*, des *Ministère de l'Intérieur*, des *Ministère des Affaires Étrangères*, der D.G.T.O., des CGQJ und der WAKO. Auch wenn die deutschen Akten unter Kriegseinwirkungen zu leiden hatten, so sind die französischen Akten doch relativ komplett erhalten. Es ist kaum möglich, dass sich keinerlei Spuren finden lassen.

Militärverwaltung einer deutsch-französischen Zusammenarbeit grundsätzlich misstrauisch gegenüber eingestellt war. So notierte der Chef des Generalstabs des Heeres, Generaloberst Franz Halder, am 27. Juli 1940 in sein Tagebuch, „daß die Einstellung der französischen Regierung wahrscheinlich nur äußerlich loyal ist, in Wirklichkeit aber eine Abkehr von bisherigen Gedankengängen kaum fühlbar ist. […] Man muß im Grunde damit rechnen, daß der Franzose jede Möglichkeit zum Widerstand ausnützt und die Hoffnung auf eine Änderung seiner Lage noch lange nicht aufgegeben hat."[101] Die konservative deutsche Militärelite blieb immer noch den alten Feindbildern des Ersten Weltkrieges verhaftet und wollte die Okkupation des Landes dazu nutzen, einen potentiellen Gegner auch für die Zukunft niederzuhalten. Ein Eingriff in innenpolitische Verhältnisse des Landes, die womöglich dazu führten, Frankreichs politischen und militärischen Wiederaufstieg zu fördern, wurde deshalb kritisch gesehen.

Die Arbeitsrichtlinien des Oberkommandos des Heeres (OKH) für die Militärverwaltung in Frankreich sahen deshalb als wichtigste Aufgabe vor, die Interessen und die Sicherheit der Besatzungstruppen zu gewährleisten. Hierzu sollten nur diejenigen Maßnahmen getroffen werden, die „zur Erreichung des militärischen Zweckes der Besetzung des Landes erforderlich sind".[102] Gleichzeitig solle, so das OKH, von einem „Aufrollen der Rassenfrage" abgesehen werden, da andernfalls auf Annexionsabsichten geschlossen werden könne.[103] Dennoch erschien einer Mehrheit der Militärverwaltung der Erlass einer antijüdischen Verordnung notwendig, da die „feindselige Einstellung und Haltung der Juden des besetzten Gebietes gegenüber dem deutschen Reich" außer Zweifel stehe und eine „ständig drohende Gefahr für die deutsche Besatzung" darstelle.[104] Die antijüdische Verordnung vom 27. September 1940 wurde somit aus „sicherheitspolizeilichen" Erwägungen erlassen, um mit ihrer Hilfe – so der Irrglaube der Militärverwaltung – die Sicherheit der Besatzungstruppen zu gewährleisten. Hierbei handelte es sich jedoch um eine Maßnahme, die allein die besetzte Zone und die Besatzungsmacht betraf, denn es erschien „nicht Sache der Militärverwaltung, in die innenpolitischen Verhältnisse Frankreichs verbessernd einzugreifen".[105] Es sollte dem Land

---

101 Franz Halder: Kriegstagebuch. Tägliche Aufzeichnungen des Chefs des Generalstabes des Heeres 1939–1942. Hrsg. von Hans-Adolf Jacobsen, Bd. 2. Stuttgart 1963, Eintrag vom 27. 7. 1940, S. 38.

102 Vermerk des Referenten der Gruppe 1 der Abt. Verwaltung des MBF (Allgemeine und innere Verwaltung), KVR Mahnke, vom 22. 8. 1940, in: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 3–6, hier Bl. 3, als Kopie in: CDJC, XXIV-2.

103 So eine undatierte Aufzeichnung des Leiters der Gruppe 1 der Abt. Verwaltung des MBF, KVACh Storz, von Anfang September 1940 mit dem Titel „Maßnahmen gegen Juden im besetzten Gebiet", in: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 11–13, als Kopie in: CDJC, XXIV-5a. Beim Referenten der Gruppe 1, KVR Mahnke, hieß es deshalb auch: „Da aus der Aufrollung der Rassenfrage auf Annektionsabsichten geschlossen werden kann, soll von Maßnahmen auf diesem Gebiete abgesehen werden." In: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 3–6, hier Bl. 3, als Kopie in: CDJC, XXIV-2.

104 Vermerk des Referenten der Gruppe 2 (Polizei) der Abt. Verwaltung des MBF, KVR Bardenheuer, vom 27. 8. 1940, in: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 8–10, hier Bl. 8, als Kopie in: CDJC, XXIV-4.

105 Vermerk Mahnkes vom 22. 8. 1940, in: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 3.

vielmehr selbst überlassen bleiben, „sich vom Judentum zu befreien".[106] Schließlich könnten Maßnahmen gegen Juden, sollten diese auch nach dem Ende der deutschen Besatzung von Dauer sein, „nur durch die französische Regierung" ergriffen werden: „Einen entsprechenden Druck auf diese [die französische Regierung, scil.] auszuüben mit dem Zweck, sie zu diesen Massnahmen zu veranlassen, würde aber untunlich sein und kaum den gewünschten Erfolg haben."[107] Die Militärverwaltung kann demnach nicht als der Ausgangspunkt einer deutschen Einflussnahme auf Frankreich in dem Sinne gesehen werden, dass die französische Regierung zum Erlass eines Rassengesetzes gedrängt wurde.

Die „Dienststelle des Auswärtigen Amts beim Militärbefehlshaber in Frankreich" hatte hingegen weniger Berührungsängste. Anders als die immer noch dem Denken des Ersten Weltkrieges verhafteten Militärs stammte etwa Otto Abetz aus den Kreisen der bündischen Jugend, die in den zwanziger und dreißiger Jahren die deutsch-französische Annäherung gefördert hatte. Als Frankreichreferent der Reichsjugendführung hatte er zudem in den Vorkriegsjahren intensive Kontakte zu französischen Politikern und Schriftstellern aufgebaut.[108] Diese wollte Abetz nunmehr nutzen, um mit der französischen Regierung ins Gespräch zu kommen. Hierfür war er als Bevollmächtigter des Auswärtigen Amts auch formal zuständig, doch gestaltete sich die Kontaktaufnahme schwierig, da die französische Regierung beinahe völlig von der Außenwelt abgeschnitten war[109] und in der bizarren Atmosphäre des *Hôtel du Parc*, dem Sitz des *Chef de l'État* (*Présidence du Conseil*), in Vichy nahezu auf sich gestellt war. Die Gerüchte darüber, was in Paris und in der besetzten Zone vor sich ging, kochten heiß. Niemand hatte genauere Informationen. Erst Mitte Juli 1940 gelang es dem *Vice-Président du Conseil*, Pierre Laval, einen ersten Kontakt zu Abetz herzustellen.[110]

Weshalb war es gerade dieser Politiker, der am eifrigsten an einer deutsch-französischen Zusammenarbeit interessiert war? Laval gehörte zwar zum engen Führungszirkel um Pétain, doch war er beinahe der einzige verbliebene Protagonist der verhassten Dritten Republik, der sich über die Niederlage hinweg in die nun-

---

106 Aufzeichnung Storz' von Anfang September 1940, in: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 11.

107 Vermerk Mahnkes vom 22. 8. 1940, in: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 5.

108 Cf. Ray: Annäherung an Frankreich, insbesondere S. 190–213, wo Ray das „réseau Abetz", die Kontakte des späteren Botschafters zu französischen Politikern und Intellektuellen, darlegt.

109 Während das *statut des juifs* vorwiegend vom *Ministre de la Justice* Alibert ausgearbeitet wurde, war sein Ministerium hieran offenbar nicht beteiligt. Cf. hierzu die Aussage des *Chef-adjoint du Cabinet* von Alibert, Paul Marland, vom 15. 2. 1945: „Je n'ai connu la loi sur les juifs que lors de sa parution au Journal Officiel. Je peux affirmer que le projet n'a jamais été communiqué aux Services de la Chancellerie. S'il en avait été autrement, le projet était trop important pour que je n'en ai pas entendu parler. J'ai l'impression que ce projet a été conçu en conseil des ministres, et qu'il a été également signé en conseil des ministres." In: AN, 3W 47-2, Bl. 459. Ebenso auch die Aussage Jean Delvovés, *Membre du Cabinet Alibert*, vom 20. 2. 1945 zum *statut des juifs*: „Je crois d'ailleurs qu'aucun fonctionnaire du ministère de la Justice n'a participé à sa préparation." In: AN, 3W 47-2, Bl. 461. Anders Peyrouton, der am 14. 7. 1945 annahm, das *statut des juifs* sei durch die *services* des *Ministère de la Justice* erarbeitet worden. In: AN, 3W 310, 2, Bl. 140.

110 Zu deutsch-französischen Kontakten in diesen Wochen cf. Lambauer: Abetz, S. 165–175.

mehr rechtsextreme Regierung hatte retten können. Mit einer Politik des Ausgleichs zwischen Deutschland und Frankreich versuchte er, an Einfluss zu gewinnen. In bizarrer Weise ähnelten sich die Motive Lavals und Abetz'. Auch der „Bevollmächtigte des Auswärtigen Amts beim Militärbefehlshaber in Frankreich" hatte eine nur wenig gesicherte Stellung innerhalb des deutschen Besatzungsapparates. Reichsaußenminister Joachim von Ribbentrop hatte am 3. August 1940 die Kompetenzen seines Vertreters in Frankreich in Absprache mit dem Oberkommando der Wehrmacht (OKW) festgelegt. Wichtigste Aufgaben des Botschafters waren dabei die „Beratung der militärischen Stellen in politischen Fragen" sowie die Aufrechterhaltung eines ständigen Kontakts „mit der Vichy-Regierung und ihren Beauftragten im besetzten Gebiet". Daneben betonte von Ribbentrop, dass „ausschließlich Botschafter Abetz für die Behandlung aller politischen Fragen im besetzten und unbesetzten Frankreich verantwortlich" sei: „Die Weisungen zur Durchführung seiner Aufgaben erhält er von mir und ist mir ausschließlich hierfür verantwortlich." Was bedeutete dieses nun in der Praxis? Abetz war dem Reichsaußenminister gegenüber weisungsgebunden, was wenig verwunderlich ist, schließlich handelte es sich um den Bevollmächtigten des Auswärtigen Amts in Frankreich. Andererseits wird jedoch deutlich, dass sich das Ministerium den institutionellen Gegebenheiten vor Ort zu unterwerfen hatte. So wurde Abetz „dem Militärbefehlshaber in Frankreich als sein Beauftragter zugeteilt", was im Klartext hieß, dass er zwar für politische Fragen zuständig war, jedoch dem MBF nicht nur territorial, sondern auch institutionell unterstellt war. Die Weisungsbefugnis gegenüber dem Bevollmächtigten des Auswärtigen Amts wurde deshalb auch im Schreiben Ribbentrops deutlich betont: „Soweit durch seine Aufgabe militärische Interessen berührt werden sollten, wird Botschafter Abetz nur im Einvernehmen mit dem Militärbefehlshaber in Frankreich handeln."[111] Dadurch dass in einer Besatzungssituation, in der die Militärverwaltung die oberste Instanz darstellte, kaum eine Angelegenheit nicht auch militärische Gesichtspunkte in sich trug, sollte die Bewegungsfreiheit Abetz' langfristig davon abhängen, welches Interesse der MBF an Einzelfragen haben sollte. Erst am 20. November 1940 wurde die Dienststelle Abetz zur Botschaft Paris aufgewertet. Doch ist zu beachten, dass sich Abetz auch weiterhin den Weisungen des Militärbefehlshabers zu unterwerfen hatte.[112]

So verwundert es wenig, wenn Abetz versuchte, seine Machtbasis durch Kontakte zur französischen Seite zu erweitern. Ein ähnliches Ziel verfolgte er wohl mit seinem antisemitischen „Vorpreschen" vom 17. August 1940, das in Berlin und

---

111 Schreiben Ribbentrops vom 3. 8. 1940 an den Chef des OKW, Wilhelm Keitel, abgedruckt in: Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik, Serie D, Bd. X. Frankfurt am Main 1963, Dok. 282. Lambauer: Antisemitismus, S. 248 schreibt, dass Abetz aufgrund seiner direkten Unterstellung unter Reichsaußenminister Joachim von Ribbentrop in „keinerlei Abhängigkeitsverhältnis zur Militärverwaltung" gestanden habe. Anders auch Jäckel: Frankreich, S. 70f.

112 Cf. das Schreiben Hitlers vom 20. 11. 1940, in: MAE, Les Papiers 1940/Papiers Abetz, Vol. 2, Bl. 206. Die Botschaft nannte sich ursprünglich „Dienststelle des Auswärtigen Amts beim Militärbefehlshaber in Paris", ab dem 30. 6. 1940 „beim Militärbefehlshaber in Frankreich". Cf. hierzu den Tätigkeitsbericht der Deutschen Botschaft in Paris vom 14. 6. 1941 für den Zeitraum vom 14. 6. 1940–14. 6. 1941, in: PA/AA, R 102.960, Bl. 4361–4385.

Paris Aufmerksamkeit erregen sollte. Dennoch stießen diese Versuche der Kontaktaufnahme auf massiven Argwohn innerhalb der deutschen Militärverwaltung und der französischen Regierung, wo man einer deutsch-französischen Zusammenarbeit, die über das unbedingt Notwendige hinausging, misstrauisch gegenüber eingestellt war. Laval wurde schließlich, da er bei den deutschfeindlichen Nationalisten um Pétain als vermeintlich germanophiler Politiker keinen Rückhalt besaß, von seinen Ministerkollegen am 13. Dezember 1940 gestürzt.[113]

Die relativ geringen Einflussmöglichkeiten Abetz' auf die französische Regierung zeigten sich in diesem Zusammenhang dadurch, dass er die Absetzung seines wichtigsten Kontaktmannes auf französischer Seite nicht hatte verhindern können. Auch wenn der deutsche Botschafter sofort nach Vichy reiste und wutschnaubend die Wiedereinsetzung Lavals forderte, konnte er sich nicht durchsetzen.[114] Erst über ein Jahr später sollte er mit Hilfe der Vertreter des RSHA in Frankreich über eine solidere Machtbasis verfügen, um Lavals Ernennung zum *Chef du Gouvernement* zu befördern. Somit ist deutlich, dass der *Vice-Président du Conseil*, hätte er denn deutsche Wünsche im *Conseil d'État* vorgetragen, dort kaum auf Zustimmung gestoßen wäre. Dieses erscheint aber auch deshalb wenig wahrscheinlich, da sich in den Gesprächsaufzeichnungen über die Unterredungen zwischen Abetz und Laval[115] nur wenige Anspielungen auf die „Judenfrage" finden, was erstaunt, da in den folgenden Jahren sehr „offen" über Juden gesprochen wurde und sich bereits für den Sommer/Herbst 1940 antijüdische Aussagen Lavals nachweisen lassen. So erklärte er etwa am 26. Juli 1940 gegenüber dem *Président du Conseil de la Fédération Protestante de France*, Marc Boegner: „Les juifs, eux, ont fait tant de mal au pays qu'ils ont besoin d'un châtiment collectif."[116]

---

113 Cf. hierzu etwa Cointet: Histoire de Vichy, S. 166–172.

114 Zur Feindschaft der Regierungsmitglieder gegenüber Laval cf. den Drahtbericht der Dienststelle des AA in Paris (Schleier) vom 3. 8. 1940 an Abetz (z.Z. Berlin), in: PA/AA, R 29.587, Bl. 192, und Drahtbericht Abetz' vom 10. 8. 1940 für Ribbentrop, in: PA/AA, R 29.587, Bl. 205. Während der Kriegsverbrecherprozesse schrieb Laval, dass sein Einfluss 1940 nicht sehr groß gewesen sei, was sich am 13. 12. 1940 auch bewiesen habe, in: Laval parle … Notes et mémoires rédigées à la prison de Fresnes, d'août à octobre 1945. Paris 1948, S. 100. Zum 13. 12. 1940 bezüglich des Verhältnisses Laval-Abetz cf. auch Lambauer: Abetz, S. 262–302.

115 Zu den Gesprächsaufzeichnungen für den Zeitraum zwischen dem 14. 7. 1940 und Oktober 1940 cf. PA/AA, R 29.587 und 29.588 sowie PA/AA, Paris 1.270. Cf. auch Otto Abetz: Das offene Problem. Ein Rückblick auf zwei Jahrzehnte deutscher Frankreichpolitik. Köln 1951, S. 145–150; Fernand de Brinon: Mémoires. Paris 1949, S. 23 sowie Baudouin: Neuf mois au gouvernement, S. 258f.

116 Marc Boegner: L'exigence oecuménique. Souvenirs et perspectives. Paris 1968, S. 134. Cf. auch den Schriftbericht Friedrich Grimms über seine Besprechung mit Laval am 28. 8. 1940. Dort sagte Laval: „Wir haben erkannt, welche Rolle die Juden als Kriegshetzer gespielt haben." Deshalb habe er vor, die „Judenfrage" „grundsätzlich zu bereinigen". In: PA/AA, Paris 1.270. Laval äußerte auch am 2. 9. 1940 gegenüber dem Transoceankorrespondenten Curtius, dass der Krieg durch die Juden, die Freimaurer und die Engländer begonnen wurde, die eine Verständigung mit Deutschland verhindern wollten. In: PA/AA, R 29.587, Bl. 369. Ähnliches erklärte er während einer Besprechung mit Göring am 9. 11. 1940, in: PA/AA, Paris 1.270. Somit ist nicht korrekt, was Baudouin: Neuf mois au gouvernement, S. 341 schrieb: „Laval est un des plus opposés à des mesures antijuives." Baudouin war, so *La France au travail* vom 11. 12. 1940, einer der An-

Über das erste Treffen des Bevollmächtigten des Auswärtigen Amts mit dem *Vice-Président du Conseil* am 19. Juli 1940 existieren leider keine Quellen. Möglicherweise berichtete aber Laval von den Arbeiten der französischen Regierung an einem „Judenstatut".[117] Das Treffen verlief aber insgesamt zur vollsten Zufriedenheit Abetz', wie er am 30. Juli 1940 in einer Aufzeichnung über die „politische Arbeit in Frankreich" feststellte: „Die antisemitische Strömung im französischen Volke ist so stark, dass sie von unserer Seite keiner Förderung mehr bedürfe."[118] Die Notwendigkeit eines aktiven Eingreifens von deutscher Seite bestand somit für Abetz nicht, die französische Regierung handelte aus eigenem Antrieb in der von ihm gewünschten Weise.

Welche Kontakte zwischen Vichy und der Besatzungsmacht bestanden neben dieser eher informellen Verbindung?[119] Die umfangreichsten Gespräche zwischen der deutschen und der französischen Seite fanden bei der Waffenstillstandskommission (WAKO) statt. Aus den deutschen wie französischen Akten der WAKO geht hervor, dass hierbei vor allem über militärische und wirtschaftliche Fragen gesprochen wurde. Bis zum 23. Oktober 1940 wurde die „Judenfrage" mit keinem Wort erwähnt.[120]

Denkbar wäre auch der Weg über den offiziellen Verbindungsmann zum MBF, La Laurencie, doch dieser scheidet ebenso als möglicher Überbringer eines deutschen Wunsches aus. In den Akten findet sich zwar die offizielle deutsche Mitteilung vom 8. September 1940, dass an einer antijüdischen Verordnung gearbeitet werde, doch schrieb er selbst am 24. September 1940 an Pétain, dass der MBF zwar

---

hänger Lavals im *Conseil*. Andererseits schreibt Brinon: Mémoires, S. 221 über Laval: „Sa position est très simple. Il estime que la question des Juifs ne le concerne pas." So habe Laval ihm gegenüber im Sommer 1940 erklärt: „‚S'occuper des Juifs, c'est l'affaire du Maréchal …' […] ‚Je me félicite de n'avoir pas à m'en occuper', reprend Laval, ‚et je ne le ferais pour rien au monde. D'ailleurs', reconnaît-il avec bienveillance, ‚je ne suis pas plus contre que pour …'" Zu de Brinon im Sommer 1940 cf. Gilbert: Fernand de Brinon. S. 260–263. Cointet: L'Église sous Vichy, S. 179 geht davon aus, dass das *statut des juifs* erlassen wurde, um einen Schutz von Abetz zu erhalten. Dazu war dieser aber zu diesem Zeitpunkt gar nicht in der Lage. Weshalb sollte ein germanophobes französisches Kabinett einhellig ein Gesetz passieren lassen, um damit Schutz von der deutschen Besatzungsmacht zu erhalten?

117 Cf. Lambauer: Abetz, S. 173 f. und Jäckel: Frankreich, S. 99. Gilbert: Fernand de Brinon, S. 260 geht ganz selbstverständlich davon aus, dass es in den Gesprächen zwischen Deutschen und Franzosen um die „Judenfrage", bei der es sich um eine *affaire capitale* handele, ging. Nach Auschwitz mag dieses plausibel erscheinen, doch kann Gilbert keinerlei Belege hierfür anbringen. Vorhandene Aussagen in den Memoiren sind nicht zu verwenden, werden hier doch unterschiedliche Begegnungen vermischt. Cf. etwa Abetz: Das offene Problem, S. 145–150; de Brinon: Mémoires, S. 23 sowie Baudouin, Neuf mois au gouvernement, S. 258 f.

118 MAE, Les Papiers 1940/Papiers Abetz, Vol. 2, Bl. 121, als Kopie in: CDJC, LXXI-28.

119 Zu den deutsch-französischen Kontakten dieser Zeit cf. den Tätigkeitsbericht der Deutschen Botschaft in Paris vom 14. 6. 1941 für den Zeitraum vom 14. 6. 1940–14. 6. 1941, in: PA/AA, R 102.960, Bl. 4361–4385, besonders Bl. 4363–4368.

120 Auf der *Reunion Hebdomadaire des Secretaires Généraux à la Délégation Française* am 23. 10. 1940 wurde kurz berichtet, dass bald eine deutsche *ordonnance* zur „Arisierung" publiziert werde. In: MAE, Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série Y, Vol. 34, Bl. 192. Gemeint war hierbei die „Zweite Verordnung über Maßnahmen gegen Juden", die der MBF am 18. 10. 1940 erließ. In: VOBlF vom 20. 10. 1940, S. 112–114.

an Informationen zu den französischen Arbeiten an einem „Judenstatut" interessiert wäre, jedoch keine antijüdischen Maßnahmen seitens der französischen Regierung fordere: „Il ne s'agit pas, je tiens à le préciser, d'une demande des Autorités allemandes tendant à introduire une telle législation." La Laurencie, der inzwischen bei der Militärverwaltung erfahren hatte, dass die deutsche antijüdische Verordnung bereits im Kern feststand, war deshalb der Ansicht, dass diese deutsche Maßnahme von der französischen Seite am besten hinzunehmen sei. In einer persönlichen Stellungnahme stellte er fest: „Il ne m'apparaît pas que, dans ces conditions, le Gouvernement français ait à renforcer ou à compléter ces mesures, dans la zone occupée, par des dispositions dues à son initiative."[121] Wäre auf La Laurencie Druck von deutscher Seite ausgeübt worden, so hätte er dieses sicherlich nicht so formuliert.

Daneben war es nur wenigen französischen Regierungsmitgliedern gestattet, die Demarkationslinie zu überschreiten. Der *Ministre de l'Intérieur* Marquet etwa traf Abetz Ende August 1940 zum ersten Mal. Doch auch hier finden sich keine Hinweise auf eine Einflussnahme, obwohl Marquet zu diesem Zeitpunkt längst an einem „Judenstatut" arbeitete.[122] Der Vertreter des RSHA, SS-Sturmbannführer Helmut Knochen, hatte zwar bereits im Juni 1940 Kontakt zum französischen Innenministerium aufgenommen, doch scheiterten seine Ambitionen, illegal in allen *Départements* Vertrauensmänner der Sicherheitspolizei und des SD einzubauen, daran, dass Marquet am 6. September 1940 wegen zu großer Kollaborationsbereitschaft von Laval zum Rücktritt gezwungen wurde.[123]

Wann aber fand die erste Begegnung zwischen der deutschen Besatzungsmacht und den federführenden Autoren[124] des *statut des juifs*, Innenminister Peyrouton

---

121 AN, F60 490.

122 So die Aussage Peyroutons vom 25. 4. 1944 vor dem *Juge d'Instruction au Tribunal Militaire d'Alger*, in: AN, 3W 310, 2, S. 140. Zum Besuch Marquets bei Abetz cf. dessen Schriftbericht vom 23. 8. 1940, in: PA/AA, R 29.587, Bl. 236. Bei dem Gespräch ging es um die Kabinettsumbildung durch Pétain sowie die desolate Situation in Verwaltung und Polizei. Abetz sagte am 3. 12. 1945 für den Sommer/Herbst 1940 aus: „Je n'ai eu aucun contact avec le gouvernement français à Bordeaux et à Vichy et je n'ai eu l'occasion de voir quelques uns des Ministres français que lorsqu'ils sont venus à Paris." In: AN, 3W 47-2, Bl. 468. Brana/Dusseau: Adrien Marquet, S. 213 f. schreiben zu diesem Treffen: „Il [Marquet, scil.] disait qu'il fallait mettre de l'ordre, de l'autorité et de la propreté dans l'Administration, mais que la France était une vieille démocratie et qu'on devait trouver une formule de régime qui devait concilier l'autorité et la liberté, que celle adoptée dans cet ordre d'idées en Allemagne ne convenait pas aux Français."

123 Cf. hierzu die vom Amt VI des RSHA verfassten „Nachrichten aus dem unbesetzten Frankreich" (August/September 1940), in: PA/AA, R 101.078, Bl. 6425–6442. Cf. auch Brana/Dusseau: Adrien Marquet, S. 213–215.

124 Cf. hierzu die Aussage des *Secrétaire particulier* Aliberts, M. de Dartein, vom 21. 2. 1945, der der Ansicht war, dass das *statut des juifs* vom *Ministère de l'Intérieur* und *Ministère de la Justice* zusammen ausgearbeitet wurde, in: AN, 3W 47-2, Bl. 462. Ähnlich auch in: Laval parle, S. 99. Nach dem Krieg versuchte Peyrouton, seinen Ministerkollegen Alibert als den alleinigen Autor des *statut des juifs* darzustellen. Cf. hierzu seine Aussage vom 14. 7. 1945, in: AN, 3W 310, 2, Bl. 140. Cf. auch Marcel Peyrouton: Du service public à la prison commune. Souvenirs. Paris 1950, S. 154–156. Auch Baudouin: Neuf mois au gouvernement, S. 365 schob die Schuld allein auf Alibert, was noch heute von der Historiographie übernommen wird. Cf. aktuell etwa Weisberg: Vichy Law, S. 118. Dieses

und Justizminister Alibert, statt? Beide trafen Abetz erst, als die Arbeiten an diesem Gesetz bereits weitgehend abgeschlossen waren. Peyrouton etwa berichtete dem Bevollmächtigten des Auswärtigen Amts Anfang Oktober von seinen bereits abgeschlossenen Arbeiten an einem „Judenstatut".[125] Alibert machte seinen Antrittsbesuch am 20. Oktober 1940 und sprach dabei mit Abetz über die von ihm am 30. Juli 1940 geschaffene *Cour Suprême de Riom* zur Aburteilung derjenigen Persönlichkeiten, die Frankreichs Niederlage zu verantworten hätten.[126] Nach dem Krieg erklärte Abetz zu diesem Treffen mit Alibert: „Il se montrait favorable à une politique de coopération franco-allemande et à des mesures contre les israëlites d'origine étrangère."[127]

Insgesamt ist deutlich, dass die Kontakte zwischen der Besatzungsmacht und der französischen Staatsführung in den ersten Wochen nach dem Waffenstillstand sehr begrenzt waren. Zudem ging es bei den Gesprächen zwischen Deutschen und Franzosen in dieser Zeit vor allem um praktische Fragen, etwa, wie man die zerstörte Infrastruktur des Landes wieder herstellen, die Flüchtlinge zurückführen oder die prekäre Ernährungssituation lösen könnte. Dies waren, wie aus den Akten der deutschen und französischen Administration hervorgeht, die dringlichen Probleme, die besprochen werden mussten.[128] Selbst der Leiter der Ab-

---

ist nur insofern zutreffend, als Alibert den eigentlichen „Judenbegriff" formulierte, jedoch in enger Abstimmung mit Peyrouton und dem *Conseil des Ministres*. Ähnlich verlief es beim zweiten *statut des juifs*. Auch hier wurde die Definition vom *Garde des Sceaux*, Joseph Barthélemy, dem Nachfolger Aliberts, aufgrund der Vorschläge des „Judenkommissars" Vallat – „discutées en Conseil des Ministres" – geliefert. Cf. hierzu die Aussage Vallats vom 8. 8. 1945, in: AN, 3W 337, 1, Bl. 14. An der Bildung beider „Judenbegriffe" war somit ein beachtlicher Teil der französischen Administration beteiligt. Aus diesem Grunde konnte der Sohn Aliberts in seinen Memoiren auch Peyrouton als den Urheber des Gesetzes darstellen. Cf. hierzu: Alibert: Treize années noires, S. 130–134. Dieser muss jedoch ibid., S. 133 zugeben, dass seine Beweisführung nicht wirklich überzeugen kann, denn er schreibt: „On me permettra de considérer qu'objectivement il est difficile d'imputer à R[aphaël] Alibert, ou tout au moins à lui seul [q.e.d.], l'initiative de l'unique loi sur les juifs promulguée pendant son passage au gouvernement." Cointet: L'Église sous Vichy, S. 178 fragt sich deshalb vergebens, warum Peyrouton nicht die Juden in der Verwaltung schützte, sie hält Alibert für den alleinigen Urheber des *statut des juifs*. Nur einzelne Historiker gehen von einer gemeinsamen Urheberschaft Aliberts und Peyroutons aus, cf. etwa Baruch: Servir l'État français, S. 131 oder Gilbert: Fernand de Brinon, S. 265, Letzterer jedoch ohne nähere Belege.

125 Cf. den Schriftbericht Abetz' vom 8. 10. 1940, in: MAE, Les Papiers 1940/Papiers Abetz, Vol. 2, Bl. 31.

126 Zu diesem Treffen cf. den Drahtbericht Abetz' vom 20. 10. 1940, in: PA/AA, R 29.588, Bl. 58.

127 Cf. die Aussage Abetz' vom 3. 12. 1945, in: AN, 3W 47-2, Bl. 468. Cf. auch das Schreiben Aliberts vom 9. 10. 1944 an den *Ministre de la Justice*, François de Menthon. Hier berichtete Alibert, dass er Abetz traf, „pour protester contre des exigences que je jugeais inadmissibles. Il s'agissait de la prétention émise par les Allemands de subordonner à leur visa l'exécution des lois et l'effet des nominations de fonctionnaires en zone occupée." In: AN, 3W 46-1, Bl. 55. Zu diesem Treffen cf. auch das Schreiben von de Font-Réaulx vom 16. 11. 1945 an Gibert, in: AN, 3W 47-1, Bl. 470.

128 Cf. dazu die Bestände der deutschen Besatzungsbehörden: PA/AA, Paris, besonders 1.125A, 1.270, 1.275, 1.289, 1.290, 1.293, 1.318 sowie 1.328 (Botschaft Paris) und BA, R 70 1–35 (BdS) sowie die Bestände des RSHA hierzu (BA, R 58), in französischen Archi-

teilung Verwaltung des MBF, Kriegsverwaltungschef Best, vormals Stellvertreter Reinhard Heydrichs im RSHA und somit auf den ersten Blick prädestiniert für antisemitische Vorschläge, war im Sommer/Herbst 1940 (wie die übrigen deutschen Protagonisten auch) vor allem damit beschäftigt, den eigenen Verwaltungsapparat aufzubauen und zu organisieren. An reguläre Arbeit war noch gar nicht zu denken. Allein die Dienststelle des AA konnte auf feste Strukturen aus der Vorkriegszeit aufbauen und war so in der Lage, aktiver in die französische Politik einzugreifen. Sogar die eine Handvoll Vertreter des RSHA, die sich seit Sommer 1940 in Frankreich befanden, produzierten nur mittelmäßiges Aktenmaterial und hatten bisher kaum Kontakt zur französischen Regierungsspitze aufbauen können.[129]

Dennoch wäre es denkbar, dass es sich beim Erlass der *loi du 3 octobre 1940* um eine Form des vorauseilenden Gehorsams seitens der französischen Regierung handelte, um auf anderen Gebieten in einer besseren Verhandlungsposition zu sein. Schließlich „kostete" es ja wenig, die jüdische Bevölkerung zu diskriminieren, um damit Vorteile für Frankreich zu erlangen. Wie hätte dann aber ein derartiges *statut des juifs* ausgesehen? Auf alle Fälle hätte es die deutsche Verordnung mehr oder minder imitiert.[130] Vergleicht man jedoch den deutschen „Judenbegriff" vom 27. September 1940 mit demjenigen der *loi du 3 octobre 1940*, dann zeigt sich, dass die französische Definition bedeutend schärfer gehalten war. Während für die Besatzungsmacht Personen als Juden galten, die drei oder mehr jüdische Großelternteile besaßen, fielen nach französischem Recht auch Personen, die zwar nur zwei jüdische Großelternteile besaßen, aber mit einem Juden verheiratet waren, unter den „Judenbegriff".[131] Es ist kaum anzunehmen, dass eine Imitation der deutschen Regelung von französischer Seite noch ausgeweitet und gleichzeitig durch antijüdische Maßnahmen, die in der deutschen Verordnung nicht vorgesehen waren, wie die „Säuberung" der Verwaltung und Berufsverbote, ergänzt

---

ven: AN, AJ40 439–1399 (MBF, BdS) sowie CDJC, I–VIIIa, XXIV–XXVII, XLI–LXV, LXXV–LXXXVI und CCCXCV (MBF, BdS, Botschaft Paris). Cf. auch den Abschlussbericht der Militärverwaltung des MBF vom 25. März 1945, S. 4f., der die in den ersten Monaten der Besatzung zu lösenden Aufgaben aufzählte, in: AN, AJ40 536. Zu den französischen Akten cf. die Übersicht über die in dieser Arbeit verwendeten Archivalien.

129 Zu den institutionellen Entwicklungen cf. Kapitel B.

130 Dieses sei die Absicht der Regierung gewesen, so die Aussage Baudouins vom 10. 10. 1946 über das erste *statut des juifs*: „Alibert prépara et présenta le projet [de loi, scil.] en ayant tenu grand compte des discussions que la Délégation générale à Paris et la Commission d'Armistice à Wiesbaden conduisaient depuis quelques semaines sur cette question, pour essayer de gagner du temps et d'imiter les demandes allemandes." In: AN, 3W 56-2, Bl. 741.

131 In der deutschen Verordnung vom 27. 9. 1940 hieß es in Art. 1: „Im besetzten Gebiet Frankreichs gilt als Jude, wer der jüdischen Konfession angehört oder angehört hat oder von mehr als zwei jüdischen Grosselternteilen abstammt. Grosseltern gelten als Juden, wenn sie der jüdischen Konfession angehören oder angehört haben." In: VOBlF vom 30. 9. 1940, S. 92. Art. 1 der *loi du 3 octobre 1940* lautete: „Est regardé comme juif, pour l'application de la présente loi, toute personne issue de trois grands-parents de race juive ou de deux grands-parents de la même race, si son conjoint lui-même est juif." In: JO vom 18. 10. 1940, S. 5323.

worden wäre. Auch sprach die französische „Judendefinition" von *race juive*[132], während in der deutschen Verordnung vom 27. September 1940 „allein" von *religion juive* die Rede war (was keinerlei Einfluss auf die Grundtendenz der Maßnahmen hatte). Während somit der MBF in dieser Frage sehr vorsichtig agierte und Rücksicht darauf nahm, dass die französische Bevölkerung einer antijüdischen Gesetzgebung gegenüber vielleicht misstrauisch eingestellt war, hatte Vichy weniger Hemmungen, die Intention der *loi du 3 octobre 1940* als Rassengesetz deutlicher zu betonen.[133]

Gegen einen vorauseilenden Gehorsam spricht aber schon allein die deutschfeindliche Einstellung der französischen Regierung, die wohl kaum in einem derart wichtigen Politikfeld leichtfertig der Besatzungsmacht in die Hände gearbeitet hätte.[134] Das Kabinett Pétain stand im Sommer/Herbst 1940 zudem unter misstrauischer Beäugung der eigenen Bevölkerung, die eine zu konziliante Politik gegenüber dem Okkupanten nicht mitgetragen hätte. Gerade in dieser Zeit war die Unzufriedenheit über die schlechte Wirtschaftslage, die Arbeitslosigkeit und die prekäre Ernährungssituation zu groß, als dass die Regierung eine Politik gegen den Widerstand der Bevölkerung hätte durchführen können. Während seiner Befragung durch die *Renseignements Généraux* sagte der *Directeur du Cabinet Civil* von Pétain, Henry du Moulin de Labarthète, am 26. Oktober 1946 aus, dass das *statut des juifs* auch als Reaktion auf die Bevölkerungsstimmung, die die „Schuldigen" an der Niederlage bestraft sehen wollte, erlassen wurde: „J'ai l'impression qu'en ce qui concerne le problème des francs-maçons et des israélites, le Maréchal fut amené à prendre position beaucoup plus pour répondre à ce qu'il croyait être un réflexe général de l'opinion au lendemain de l'armistice, que pour satisfaire des instincts personnels."[135] Ebenso war am 27. August 1940 die *loi Marchandeau* abgeschafft worden, die seit April 1939 antisemitische Medienberichterstattung unter Strafe stellte. Zwar wurde dieses als Wiedereinführung der „Pressefreiheit" gefeiert, diente aber wohl eher dazu, die französische Be-

---

132 In einem Schreiben von de Boissieus vom 12. 10. 1940 an Peyrouton, der einige Zeit zuvor vom Innenminister den Entwurf zum „Judenstatut" erhalten hatte, findet sich eine ältere Fassung des französischen „Judenbegriffs", die jedoch ebenso mit der Formulierung *race juive* arbeitete. Der Art. 1 wurde von de Boissieu mit folgenden Worten beschrieben: „‚Est juif celui qui a trois grand-Parents de race juive.'" In: MAE, Les Papiers 1940/Papiers Baudouin, Vol. 12, Bl. 150.

133 Cf. hierzu auch die Aussage Vallats vom 8. 8. 1945 zum „Judenbegriff" der *loi du 3 octobre 1940*: „Il n'y a aucune différence de conséquences pratiques entre l'ordonnance allemande du 27 Septembre 1940 et la loi Alibert du 3 Octobre 1940. Ce qu'on peut noter de curieux c'est que l'ordonnance allemande, qui est pourtant élaborée au nom du racisme, ne fait allusion qu'à un critère religieux, alors qu'au contraire le texte français semble ignorer le point de vue confessionnel pour ne tenir compte que de la race." In: AN, 3W 337, 1, Bl. 14. Cf. auch S. 74–78 und S. 172f.

134 Cf. etwa das Schreiben von de Font-Réaulx vom 16. 11. 1945 an Gibert, in: AN, 3W 47-1, Bl. 470: „M. Alibert a toujours manifesté devant moi des sentiments anti-allemands. Il déclarait qu'il fallait s'en tenir strictement aux clauses de l'armistice, se défendre énergiquement sur cette base et ne consentir à aucune concession au-delà." Cf. auch das Schreiben Aliberts vom 9. 10. 1944 an den *Ministre de la Justice*, François de Menthon, in: AN, 3W 46-1, Bl. 55.

135 AN, F7 15328, Bl. 31.

völkerung mittels antisemitischer Berichterstattung auf die kommenden „Judengesetze" vorzubereiten.[136]

Weiterhin ist zu beachten, dass das französische „Judenstatut" für ganz Frankreich galt, während die deutsche Verordnung nur in der besetzten Zone Anwendung fand. Warum aber sollte die französische Regierung Ausnahmegesetze[137] für ganz Frankreich erlassen, nur um Deutschland damit zu gefallen? Welche Vorteile sollte es andererseits für den MBF haben, wenn die französische Verwaltung von Juden gesäubert würde? Neben der Sicherheit der Besatzungstruppen ging es der Militärverwaltung schließlich vor allem darum, die französische Wirtschaft für die deutsche Kriegsindustrie produzieren zu lassen. Hier glaubte der MBF, bezüglich der Juden aktiv werden zu müssen, da seine Interessen „bedroht" erschienen. Die Ankündigung des MBF in der Verordnung vom 27. September 1940, dass alle jüdischen Geschäfte, deren Besitzer in die *zone non occupée* geflohen waren, von einem Treuhänder verwaltet werden sollten, war der Punkt, der denn auch der französischen Regierung die größte Sorge bereitete.[138] Stellte somit die *loi du 3 octobre 1940* einen Versuch dar, die französische Wirtschaft gegen eine deutsche Einflussnahme zu schützen? Das *statut des juifs* enthielt keine wirtschaftlichen Bestimmungen, mit denen dem deutschen Ansinnen hätte widersprochen werden können. In einer Notiz der *Vice-Présidence du Conseil* vom 28. Oktober 1940 zeigte sich der Charakter der „Judenpolitik" des MBF, die primär auf kriegswirtschaftliche Ziele hin ausgerichtet war und sich grundlegend vom französischen Vorgehen gegen die Juden unterschied: „Le but des Ordonnances Allemandes est d'enlever aux juifs toute influence économique. Le but des Ordonnances Fran-

---

136 Abschaffung der *loi Marchandeau* vom 21. 4. 1939 am 27. 8. 1940, in: JO vom 30. 8. 1940, S. 4844. So auch in Jacques Duquesne: Les catholiques français sous l'occupation. Paris 1986, S. 265. Seit dem 15. 8. 1940 hatte es schon von *Radio Vichy* antijüdische Sendungen von Lucien Rebatet und Alain Laubreaux gegeben. Ebenso kam es auch durch die Presse der unbesetzten Zone zu antijüdischer Berichterstattung. Die Zeitung *L'Action Française* hatte etwa schon am 31. 7. 1940 die Abschaffung des Gesetzes gefordert.

137 Interessant ist hierbei, dass das *statut des juifs* teilweise als Ausnahmegesetz betrachtet wird, so in einer Entscheidung des *Conseil d'État* vom 5. 3. 1941, wo es hieß, die „loi du 3 octobre 1940 est un texte d'exception qui doit recevoir une interprétation stricte", in: AN, F1A 3645. Das französische *Secrétariat Général de l'Information* hingegen betrachtete das *décret Crémieux*, das den algerischen Juden 1870 die französische Staatsangehörigkeit zuerkannt hatte, als Ausnahmegesetz und begrüßte dessen Abschaffung durch Pétain. In: L'œuvre du Maréchal, juillet 1940–juillet 1941. Paris: Éditions du Secrétariat Général de l'Information 1941, S. 7. Von dieser Propagandaschrift wurden 175 000 Exemplare an die *Centres de propagande de la révolution nationale* verteilt, somit pro *Centre* 250 Exemplare, wichtige *Centres* erhielten 1000. Auch wurden 31 416 Ausgaben an die *Inspecteurs d'Académie*, 20 270 an die *Préfets* sowie 27 650 an die *Chantiers de la Jeunesse* verteilt, wie es in einer Liste des *Secrétariat Général de l'Information* vom 21. 8. 1941 hieß. Auch die französischen Erzbischöfe hatten hierum gebeten, so der Erzbischof von Toulouse, Jules-Géraud Saliège, mit Schreiben vom 2. 8. 1941, der 20 Exemplare erhielt. In: AN, F41 289.

138 Cf. das Schreiben La Laurencies vom 8. 9. 1940 an Pétain, in: AN, F60 357 oder CDJC, CCXLVI-20. Cf. auch etwa das Schreiben des *Ministre Secrétaire d'État à la Production Industrielle et au Travail*, René Belin, vom 14. 12. 1940 an den *Président de la Chambre de Commerce*, in dem die Sorge vor einer deutschen wirtschaftlichen Einflussnahme in Frankreich ausgedrückt wurde, in: AN, AJ38 71.

çaises est de leur enlever toute influence politique – militaire – artistique et intellectuelle."[139]

Weshalb sollte auch die „Säuberung" der Verwaltung oder Berufsverbote für Juden die Besatzungsmacht davon abhalten, *Commissaires gérants* für jüdische Unternehmen zu ernennen? Hier waren andere Abwehrtechniken sinnvoller. So reagierte dann auch das *Ministère de la Production Industrielle et du Travail* sofort auf die Pläne des MBF und ließ die Ernennung von Treuhändern durch die *syndicats professionnels* organisieren. Dank eines Berichts der D.G.T.O. vom 4. Oktober 1940 lassen sich die Abwehrmaßnahmen der französischen Verwaltung gut nachvollziehen. So wurde etwa das Guthaben der Familie Rothschild sofort unter die Verwaltung des *Ministre de la Production Industrielle et du Travail* gestellt: „Le point essentiel est que, par la nomination rapide des séquestres, nous avons évité la mainmise des Autorités Allemandes sur lesdits biens, dont l'importance est grande au point de vue de l'économie nationale."[140] Die Ernennung von Treuhändern durch die französische Verwaltung wurde dabei vom MBF, der über kein Personal verfügte, um diese Maßnahmen selbst durchzuführen, gebilligt.[141] Am 9. Dezember 1940 ermächtigte der Militärbefehlshaber schließlich auch die Präfekten, Verwalter für jüdische Unternehmen zu ernennen.[142] Die französische Reaktion auf die deutschen „Arisierungsbestrebungen" bestand also darin, die als unabwendbar erkannten Maßnahmen der Besatzungsmacht in Eigenregie (unter deutscher Kontrolle) durchzuführen. So gelang es – auf Kosten der Betroffenen –,

---

139 AN, F60 490.

140 Ähnlich hieß es in einer Aufzeichnung der D.G.T.O. vom 19.11.1940, dass für die wichtigsten jüdischen Unternehmen wie Banque Lazare Frères, Louis Dreyfus, Galeries Lafayette etc. bereits Verwalter ernannt worden seien: „Toutefois, les contacts étroitement maintenus entre les Services de l'Hôtel Majestic et les représentants de la Délégation Générale et du Ministère de la Production Industrielle et du Travail, ont évité que ces Commissaires-administrateurs désignés par l'autorité allemande, ne soient des Allemands." Dies seien „des personnalités françaises appartenant au monde des affaires et présentant des garanties indiscutables de moralité et de compétence qui ont été proposées officieusement par les autorités françaises, et nommées par l'administration allemande". In: AN, AJ41 397. Langfristig wurden deshalb deutsche Treuhänder nur für Betriebe ernannt, die Personen deutscher (oder ehemals deutscher) Staatsangehörigkeit gehörten. Das CGQJ konnte deshalb am 14.12.1942 eine Liste aller *administrateurs provisoires* deutscher Nationalität an den Leiter der politischen Abt. der Deutschen Botschaft in Paris, GR Ernst Achenbach, senden, die 45 Namen enthielt. In: AN, AJ38 18. Dagegen wurden nach Erlass des französischen „Arisierungsgesetzes" vom 22.7.1941 innerhalb von acht Wochen allein 1000 *administrateurs provisoires* für Frankreich ernannt. Cf. hierzu die Aufzeichnung Vallats vom 7.2.1942 für den *Chef du Cabinet* des *Secrétariat Général du Chef du Gouvernement*, Henri Moysset, in: AN, F60 1441.

141 Cf. das Schreiben La Laurencies vom 8.9.1940 an Pétain, in: AN, F60 357 oder CDJC, CCXLVI-20.

142 Cf. das Schreiben Stülpnagels vom 9.12.1940 an das *Ministère de la Production Industrielle et du Travail*, in: AN, AJ38 8 oder AN, AJ40 548, Bl. 65–67. Die gesetzliche Grundlage hierfür war die „Zweite Verordnung über Maßnahmen gegen Juden" des MBF vom 18.10.1940, in: VOBlF vom 20.10.1940, S. 112–114. Für Paris war der *Préfet de Police* zuständig.

die französische Wirtschaft weitgehend zu schützen, da der MBF nur stichprobenhaft in das Geschehen einzugreifen vermochte.[143]

Abgesehen von diesen wirtschaftlichen Abwehrmaßnahmen bemühte sich die französische Regierung vor allem, die französische Souveränität gegen das deutsche Vorgehen zu schützen. Die deutsche Verordnung, so konstatierte Außenminister Paul Baudouin am 23. September 1940, würde die im Waffenstillstandsvertrag und in den internationalen Abmachungen festgelegten Rechte der Besatzungsmacht überschreiten. Die Deutschen führten durch einen *acte unilatéral* ein *régime d'exeption* in einem Verwaltungsbereich ein, der allein den französischen Behörden zustehe. Auf diese Weise würde die *unité administrative* in Frankreich durchbrochen.[144] Die Sorge der französischen Regierung bestand darin, dass die deutsche Besatzungsmacht versuchen könnte, die Einheit des Landes zu zerstören, um längerfristig Teile Frankreichs annektieren zu können. Deutsche Verwaltungsmaßnahmen in der besetzten Zone wurden deshalb immer auch unter diesem Blickwinkel gesehen. Diese Furcht war nicht völlig unbegründet, die Angliederung Elsass-Lothringens an das Reich faktisch bereits vollzogen. Ebenso waren bestimmte Gebiete Ostfrankreichs zur Sperrzone erklärt und der *Pas-de-Calais* und das *Département du Nord* dem Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich zugeschlagen worden. All dieses ließ auf „Annexionsabsichten", vielleicht sogar die Gründung eines Pufferstaates aus den Niederlanden, Belgien sowie Teilen Nord- und Ostfrankreichs schließen.

Es ist daher zu fragen, ob die französische Regierung nicht durch die Einführung eines „eigenen" Rassengesetzes, das im Gegensatz zur deutschen antijüdischen Verordnung in ganz Frankreich Gültigkeit hatte, die Einheit des Landes bewahren wollte. Konnte aber ein solches Gesetz, das die deutsche Verordnung weder ablöste noch beeinflusste, die französische Souveränität schützen? Diese wurde auf anderem Wege deutlich besser gewahrt, weshalb sich die französischen Bemühungen etwa darauf konzentrierten, die Regierung von Vichy wieder nach Paris verlegen zu können, die französische Armee zu erhalten sowie den Einfluss über das französische Kolonialreich nicht zu verlieren. Diese und andere Maßnahmen konnten die französische Souveränität wahren, ein Rassengesetz musste sie hingegen eher beeinträchtigen, stellte dieses doch nur eine Zusatzregelung zur weiterhin geltenden deutschen Verordnung dar. Bei Differenzen hatte natürlich das deutsche „Recht" den Vorrang, was demonstriert hätte, dass die französische Regierung in der besetzten Zone keine echte Souveränität besaß. Wenn die franzö-

---

143 Cf. die Aussage Vallats vom 17. 8. 1945: „Les autorités d'occupation homologuant d'une part la désignation des Commissaires gérants, et d'autre part la liquidation des entreprises, il est bien certain que l'aryanisation économique était considérée par eux comme un moyen facile de remplacer les intérêts juifs par les intérêts allemands. Les efforts des services français ont constamment tendu à ce qu'il n'en soit pas ainsi et à ce que les opérations de liquidation soient faites en vertu des règles fixées par la loi du 22 juillet 1941." In: AN, 3W 337, 1, Bl. 16, 1.

144 Cf. das Schreiben Baudouins vom 23. 9. 1940 an den *Chargé* der D.S.A., Darlan, in: AN, F60 357 oder AN, 3W 56-2, Bl. 739. Ähnlich auch in einem Schreiben Baudouins vom 5. 10. 1940 an Peyrouton, in: MAE, Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série C/État Français, Vol. 139, Bl. 15.

sische Administration auch mit einem eigenen „Judenstatut" zeigte, dass es die Initiative in dieser Frage nicht allein Deutschland überließ, mussten doch durch die Anwendung des Gesetzes mannigfaltige Probleme entstehen, so etwa Reibungen mit dem MBF, eine nicht abzuschätzende Reaktion der Bevölkerung sowie Gefahren der Verwaltungspraxis, da hier ein völlig neues Feld betreten wurde. Die „Säuberungsmaßnahmen" wiederum mussten zu Behinderungen der Administration, somit zu einer schlechteren Verwaltung des Landes und zu Spannungen innerhalb der Bevölkerung gerade in einer Zeit führen, in der die innere Einheit so dringend benötigt wurde. Es handelt sich hierbei um Probleme, die von den Mitgliedern der Regierung durchaus erkannt wurden.[145] Darüber hinaus ist nicht erklärlich, weshalb ein *statut des juifs* die Deutschen davon abhalten sollte, Teile Frankreichs zu annektieren oder von ihren bereits begonnenen Maßnahmen gegen Juden abzulassen.[146]

Die Gefahren beim Erlass eines „Judenstatuts" waren insgesamt derart groß, dass es sich nicht um eine einfache „Anbiederung" Frankreichs an Deutschland handeln konnte. Noch bedeutender aber war die Tatsache, dass die französische Regierung bis zum Erlass des französischen *statut des juifs* noch keinen offiziellen Protest gegen die deutsche Verordnung vom 27. September 1940 erhoben hatte, auch wenn sich die Verwaltung über den von deutscher Seite begangenen Rechtsbruch völlig einig war. Ein derartiger Schritt wäre aber die erste denkbare Reaktion gewesen. Der Zeitabstand zwischen der deutschen Verordnung und dem französischen „Judenstatut" war einfach zu gering. Die eigentliche Diskussion über die deutsche antijüdische Politik fand innerhalb der französischen Administration erst nach dem 3. Oktober 1940 statt. So schrieb etwa Außenminister Baudouin am 5. Oktober 1940 an Peyrouton bezüglich der deutschen antijüdischen Verordnung: „J'estime, quant à moi, qu'il y aurait lieu, en conséquence, d'élever une protestation formelle auprès du Gouvernement du Reich contre un empiètement sur un

---

145 Cf. hierzu etwa das Schreiben Baudouins vom 23. 9. 1940 an Darlan, in dem die Schwierigkeiten angesprochen wurden, die „Rasse" der Juden zu bestimmen: „Quant à la base confessionnelle, il est difficile de l'invoquer en France où les individus ne sont pas tenus de déclarer officiellement la religion à laquelle ils appartiennent, où l'état civil ne mentionne pas la confession à laquelle les ascendants ont appartenu. Cette incertitude risque de donner lieu à des incidents regrettables." In: AN, F60 357 oder AN, 3W 56-2, Bl. 739.

146 Hierunter fiel neben der Verordnung vom 27. 9. 1940 und der damit begonnenen „Arisierung" die Weigerung des MBF, geflohene Juden in die *zone occupée* zurückkehren zu lassen. Auch schob der Gauleiter von Baden, Robert Wagner, illegal deutsche Juden über die Grenze ins unbesetzte Frankreich ab, was zu massiven, aber letztlich vergeblichen Protesten der französischen Regierung führte. Cf. hierzu: Dokumente über die Verfolgung der jüdischen Bürger in Baden-Württemberg durch das nationalsozialistische Regime 1933–1945. Bearbeitet von Paul Sauer. Stuttgart 1966 und Paul Sauer: Die Schicksale der jüdischen Bürger Baden-Württembergs 1933–1945. Stuttgart 1969. Cointet: L'Église sous Vichy, S. 179 glaubt, dass das *statut des juifs* dazu gedacht war, die Deutschen daran zu hindern, Juden aus Deutschland nach Frankreich „abzuschieben", wie dieses im Sommer/Herbst 1940 geschah. Auf diese Weise, so Cointet, sollte die Souveränität des Landes wiederhergestellt werden. Dennoch ist nicht ersichtlich, weshalb die deutschen Gauleiter, nur weil die französische Regierung eine eigene antijüdische Politik begonnen hatte, hiervon ablassen sollten?

domaine ne relevant que de la souveraineté nationale française."[147] Gerade die lange Vorbereitungszeit des *statut des juifs* spricht gegen die Annahme, dass es sich bei diesem um eine Reaktion auf die deutsche Verordnung vom 27. September 1940 gehandelt habe. Auch inhaltlich hatte sich das *statut des juifs* – wie bereits dargelegt – im Zeitverlauf kaum verändert. Seit Juli 1940 stand dessen Hauptziel, die „Säuberung" der Verwaltung von Juden, fest. Im Dunkeln muss die umgekehrt denkbare Hypothese bleiben, wonach die deutsche Verordnung, die innerhalb weniger Wochen im September 1940 ausgearbeitet wurde, einem französischen Rassengesetz zuvorkommen sollte. So hatte zwar Abetz im Juli 1940 von Arbeiten an einem französischen *statut des juifs* erfahren und dieses möglicherweise Hitler während eines Besuches Anfang August 1940 mitgeteilt. Der Bevollmächtigte des Auswärtigen Amts beim MBF konnte durch sein antisemitisches Vorpreschen am 20. August 1940 die Aufmerksamkeit Berlins auf Paris richten und wusste sich zugleich im Einklang mit den Ansichten des „Führers". Kurz darauf muss in der deutschen Hauptstadt die Entscheidung gefallen sein, eine antijüdische Verordnung zu erlassen. Sollte diese aus Prestigegründen unbedingt noch vor Erlass der *loi du 3 octobre 1940* publiziert werden? Diese Annahme lässt sich nicht hinreichend belegen.[148]

Neben der von der französischen Regierung gesehenen Gefahr einer wirtschaftlichen Einflussnahme sowie eines Angriffs auf die französische Souveränität durch die deutsche Besatzungsmacht mittels der Verordnung vom 27. September 1940 gab es noch in einem dritten Punkt eine Reaktion Vichys auf die deutsche „Judenpolitik". So schrieb La Laurencie am 24. September 1940 an Pétain: „Faute de remettre à plus tard des mesures devenues indispensables, le Gouvernement français risque de les voir imposer par l'Autorité allemande, avec toute les possibilités

---

147 MAE, Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série C/État Français, Vol. 139, Bl. 15. Die französische Administration hatte somit noch gar keine Zeit für eine Reaktion. Cf. auch den Vermerk der *Délégation Française auprès de la Commission d'Armistice* in Wiesbaden vom 8.10.1940 für die D.S.A. in Vichy, die – nachdem sie von der deutschen Verordnung vom 27.9.1940 erfahren hatte – schrieb: „Il est demandé en conséquence s'il convient d'adresser une protestation auprès de la C[ommission]A[llemande d'] A[rmistice]." In: AN, F60 357. Baruch: Servir l'État français, S. 128 betont, dass man in Anbetracht der *chronologie* nicht davon ausgehen könne, dass Vichy auf die deutsche Verordnung vom 27.9.1940 reagierte, um die *souveraineté nationale* zu wahren: „Cet argument joua certainement pour partie, mais il ne fut pas déterminant."

148 Hierfür spricht ein Vermerk des Verwaltungsstabes (Gruppe Polizei) vom 13.10.1940 über eine Unterredung mit Best vom 11.10.1940. Der Leiter der Abt. Verwaltung erklärte: „Zur Frage der am 27.9.1940 erlassenen Verordnung über Maßnahmen gegen Juden wurde festgestellt, dass die französische Regierung demnächst ihrerseits ein umfassendes Judengesetz herausbringen will [das *statut des juifs* wurde am 18.10.1940 veröffentlicht]. Die vom Chef der Militärverwaltung in Frankreich herausgegebene Verordnung sei in ihrem sachlichen Inhalt auf Befehl des Führers erlassen worden, und zwar sei bewusst Wert darauf gelegt worden, diese Verordnung vor Erscheinen des französischen […]." An dieser Stelle bricht die Überlieferung jedoch ab. In: CDJC, LXXIXa-9. Auch Denis Peschanski: Vichy 1940–1944. Contrôle et exclusion. Paris 1997, S. 146 geht davon aus, dass die Verordnung vom 27.9.1940 vor dem *statut des juifs* erscheinen sollte. Ebenso spricht auch Kaspi: Juifs, S. 62 von einer „course de vitesse" zwischen der deutschen Besatzungsmacht und der Vichy-Regierung.

d'incidents que comporterait la situation."[149] Bei seiner Befragung während der Kriegsverbrecherprozesse behauptete auch der damalige Innenminister Peyrouton, das *statut des juifs* sei von Alibert als eine „sorte de défense par anticipation" präsentiert worden. Die Deutschen planten, so habe es der Justizminister damals im *Conseil d'État* dargestellt, nach ihm vorliegenden Informationen in Frankreich die Einführung der „totalité du régime de Nuremberg qui comportait toutes les confiscations, le port de l'étoile jaune etc". Aus diesem Grunde sei die *loi du 3 octobre 1940* erlassen worden, diese „respectait les biens, évitait le pire et permettait de gagner du temps".[150] Ähnlich argumentierte der damalige Außenminister Baudouin nach dem Kriege: Alibert „avait préparé le projet qui était le contraire d'une mesure antijuive car il apparaissait comme le seul moyen de protéger les Israëlites de la zone occupée contre les mesures draconiennes que les Allemands annonçaient depuis un mois. Il était évident que seul un statut des juifs appliqué à toute la France, beaucoup plus libéral que celui que les Allemands voulaient imposer en territoire occupé, pouvait éviter aux Juifs de graves persécutions."[151] Die Aussagen Peyroutons oder Baudouins waren jedoch allein Teil ihrer Verteidigungsstrategie.[152] So verwiesen sie auf die WAKO und die D.G.T.O., bei der deutsche Forderungen erhoben worden sein sollen. Untersucht man jedoch die entsprechenden Akten, so finden sich dort keinerlei Äußerungen zu diesem Thema. Warum aber erwähnte Alibert deutsche Drohungen? Er hatte schließlich kaum Kontakt nach Paris, reiste selbst erst Ende Oktober in die besetzte Hauptstadt. Es kann sich natürlich um Gerüchte handeln, die Alibert naiverweise aufnahm, obwohl sich weder Hinweise in den deutschen Akten finden noch WAKO oder D.G.T.O. entsprechende deutsche Vorhaben meldeten, und La Laurencie sogar betont hatte, dass die deutsche Besatzungsmacht keine Rassengesetze forderte. Plausibler ist hingegen die Annahme, dass es Alibert darum ging, die Zweifler und Skeptiker im *Conseil d'État* von der „Notwendigkeit" einer sofortigen Verabschiedung des

149 AN, F60 490.

150 Aussage vom 22.4.1948, in: AN, 3W 31-3, 3, Bl.1311. Ähnlich auch während seiner Vernehmung am 14.7.1945, in: AN, 3W 310, 2, Bl.140: „Il était du notoriété publique que les autorités occupantes préparaient une série de mesures agressives à l'encontre des israélites. Elles envisageaient déjà des mesures répressaires à l'égard des personnes et des biens, le gouvernement a considéré qu'en prenant ce texte qui ne visait que certaines activités professionnelles, il gagnait du temps et encore une fois, adoucissait une mesure précaire. […] Le principe même de la loi ne convenait pas à la plupart des membres du Conseil des Ministres, car il n'y avait chez nous aucune passion antisémite. C'est sous la pression et devant la menace allemande qu'il a été voté." Ähnlich klingt die Aussage des Finanzministers Yves Bouthillier am 10.12.1945: „Je me souviens, enfin, que le texte dont il s'agit a été présenté comme destiné à empêcher de véritables persécutions allemandes contre les israélites de la zone occupée, et les évènements qui se sont déroulés à partir de 1942 ont montré que ce grave souci n'était pas vain. La loi en question a retardé ces évènements d'une vingtaine de mois." In: AN, 3W 96, 2, Bl.348. So auch die Begründung bei Alibert: Treize années noires, S.130.

151 Aussage Baudouins vom 10.10.1946, in: AN, 3W 56-2, Bl.741. Ähnlich auch Laval in: Laval parle, S.100.

152 So auch Jean-Pierre Azéma: 1940 l'année terrible. Paris 1990, S.318f.

statut des juifs zu überzeugen.[153] Hierfür spricht auch das Protokoll über eine Besprechung zwischen den Vertretern der beiden Außenministerien bei der WAKO, Jacques Tarbé de Saint-Hardouin und Ministerialdirektor Andor Hencke, am 5. Oktober 1940. Im Protokoll hieß es zur *question juive*: „Le Général de La Laurencie n'a élevé aucune protestation jusqu'ici."[154] Wäre es aber wirklich zu den nach dem Krieg skizzierten massiven Drohungen von deutscher Seite gekommen – laut Baudouin kamen diese sogar von der WAKO und der D.G.T.O. – dann hätte La Laurencie sicherlich hiergegen protestiert.

Mit ihrer Aussage gelang es Peyrouton und anderen während der Kriegsverbrecherprozesse elegant, die Schuld von sich abzuweisen und das *statut des juifs* als eine „positive" Errungenschaft darzustellen, um somit weder der Kollaboration noch der Einführung von verbrecherischen Gesetzen bezichtigt zu werden.[155] Der ehemalige Finanzminister Yves Bouthilliers ging sogar so weit, das *statut des juifs* als eine „mesure de protection, souhaitée par les intéressés eux-mêmes" zu interpretieren.[156] Dieses erinnert auf fatale Weise an die Rechtfertigungsversuche, die die Beteiligten an den deutschen Rassengesetzen nach dem Krieg vorbrachten. So berichtete etwa von Papen in seinen Memoiren von den Forderungen der radikalen Nationalsozialisten, die jedoch „mit Unterstützung Hindenburgs abgebogen werden" konnten, so dass mit dem BBG ein „moderates" Gesetz entstand: „Solange ich ein aktives Mitglied im Reichskabinett blieb, also bis zum 30. Juni 1934, waren wir in der Lage, weitere antijüdische Gesetze oder Maßnahmen zu verhindern. Die antijüdische Gesetzgebung, bekannt als die ‚Nürnberger Gesetze', wurde im September 1935 eingeleitet. Damit begann eine Tragödie, die man nur mit Abscheu betrachten kann."[157] Diese Argumentation gewann ihre Überzeugungskraft allein durch die Ereignisse der späteren Jahre. Ähnlich wurden auch in Frankreich spätere Verfolgungsmaßnahmen zur Rechtfertigung vorgeschickt:

---

153 Der Tagebucheintrag Darlans vom 10. 9. 1940 beweist, dass Alibert tatsächlich von den von deutscher Seite geplanten „mesures draconiennes" gesprochen hatte. In: Lettres et notes de l'Amiral Darlan, S. 197.

154 MAE, Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série Y, Vol. 34, Bl. 122.

155 So auch in den Memoiren Peyroutons: Du service public, S. 156. Peyrouton schrieb, die *loi du 3 octobre 1940* „donna aux Israélites deux ans de relative tranquillité". Cf. auch Alibert: Treize années noires, S. 134, der der Ansicht ist, dass das *statut des juifs* „avec tolérance" angewendet wurde: „Il n'était touché ni aux personnes ni aux biens. A l'époque, aucun Juif n'avait été remis aux Allemands pour être déporté. L'étoile jaune n'avait pas été inventée. Elle a d'ailleurs été expressément dénoncée par Raphaël Alibert." Schließlich steigert er sich zu der Aussage: „Mon père a appliqué la loi du 3 octobre 1940 sans aucun sectarisme, encore moins avec virulence." Cf. ähnlich auch Brinon: Mémoires, S. 223.

156 So seine Aussage vom 10. 12. 1945, in: AN, 3W 96, 2, Bl. 348.

157 Papen: Der Wahrheit eine Gasse, S. 323. Eine vergleichbare Argumentation verwandte auch Abetz in einer eidesstattlichen Erklärung vom 30. 5. 1947, in der er behauptete, die Verordnung vom 27. 9. 1940 sei erlassen worden, um so zu verhindern, dass die NSDAP, die angeblich in Frankreich die Beschlagnahme jüdischen Eigentums und die Inhaftnahme von Juden plante, eine radikale „Judenpolitik" umsetzte. In: CDJC, LXXI-123. So auch in: Otto Abetz: D'une prison. Paris 1949, S. 169. Cf. ähnlich Bernhard Lösener: Als Rassereferent im Reichsinnenministerium, in: VfZ 9 (1961), S. 263–313, hier S. 278 oder Hjalmar Schacht: Abrechnung mit Hitler. Berlin und Frankfurt am Main 1949, S. 53 f.

Blickte man auf die Besatzungszeit zurück, so erschien diese tatsächlich als eine Zeit der Konfiskationen, Verhaftungen und Deportationen. Doch wurden die entsprechenden radikalen Maßnahmen, wie die Einführung des „Judensterns", erst weit später beschlossen. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Rassengesetze waren diese noch nicht geplant. Somit bleibt das BBG von 1933 und das *statut des juifs* von 1940 ein erschreckendes Unrecht, selbst wenn es später zu noch grausameren Verfolgungen gekommen war. Zu Beginn beider Regime bestanden weitgehende Handlungsspielräume, die von den Akteuren genutzt wurden, um eine Politik der Entrechtung gegenüber den Juden zu betreiben. Die Besorgnis vor weitergehenderen deutschen Maßnahmen mag eine gewisse beschleunigende Rolle beim Erlass der *loi du 3 octobre 1940* gespielt haben, doch ausschlaggebend war diese nicht.

Der Erlass des *statut des juifs* war vielmehr Ausdruck eines autochthonen französischen Antisemitismus. In einer Propagandaschrift des *Secrétariat Général de l'Information* erklärte die *Vice-Présidence du Conseil* 1941 zu diesem Gesetz: „Une solution nouvelle spécifiquement française est ainsi apportée au problème juif."[158] Ähnlich kommentierte die Regierung das Gesetz in einer Radiosendung: „Le statut des juifs fait partie de l'ordre nouveau." Doch wurde hierbei durchaus auch auf das deutsche „Vorbild" verwiesen: „Notre grand chef convient loyalement que nous pouvons nous instruire avec profit à l'école de l'Allemagne; mais il entend le faire en toute indépendance et seulement pour obéir aux exigences du véritable nationalisme."[159] Deutschland hatte also zweifellos durch seine „Pionierrolle" einen indirekten Einfluss auf den Erlass des französischen „Judenstatuts", es wird jedoch deutlich, dass dieses Gesetz der Versuch einer „französischen Lösung" der „Judenfrage" war. Während der Kriegsverbrecherprozesse konnten ehemalige Mitarbeiter des *Maréchal*, die nicht befürchten mussten, wegen des Erlasses von Rassengesetzen angeklagt zu werden, auf die französischen Wurzeln des *statut des juifs* verweisen. So sagte der *Directeur du Cabinet Civil* von Pétain, Henry du Moulin de Labarthète, am 26. Oktober 1946 aus: „L'Allemagne ne fut pas à l'origine de la législation anti-juive de Vichy. Cette législation fut, si l'on peut dire spontanée, autochtone".[160] Gleichzeitig betonte auch er die Unterschiede zu

---

158 Weiter hieß es: „Les Juifs ne sont ni persécutés ni soumis à d'outrageantes vexations. Liberté entière et moyens de vivre leurs sont laissés. On considère seulement, et l'expérience de ces dernières années est là pour le prouver, qu'ils forment au sein de la communauté nationale une minorité étrangère inassimilée et très difficilement assimilable. Il s'agit de limiter l'envahissante influence de cette minorité étrangère, de l'empêcher d'intervenir pour son propre compte dans la politique et dans l'intelligence française. Ainsi aura-t-on contribué à arracher la gangrène qui, selon le mot même du Maréchal, avait envahi le corps de l'État'." In: Agenda de la France Nouvelle. Édition des Services d'Information. Hrsg. von der Vice-Présidence du Conseil. Paris: Sirven 1941, S. 31. Eine ähnliche Argumentation findet man auch in dem vom französischen Propagandaministerium herausgegebenen Werk Malglaive: Juif ou Français, S. 167.

159 *Secrétariat Général de l'Information*: Radiosendung vom 27. 8. 1942, „La question juive, par l'abbé Jacques" (Jacques Lorrain), in: AN, F60 1023.

160 AN, F7 15328, Bl. 31. Im Verlauf des Gesprächs betonte er diesen Punkt erneut: „Il serait vain de nier que le gouvernement du Maréchal s'en soit prit volontairement aux francs-maçons et aux juifs." So auch die Aussage Vallats vom 8. 8. 1945, in: AN, 3W 337, 1 , Bl. 14. In seinen Memoiren: Le nez de Cléopâtre. Souvenirs d'un homme de droite (1919–1944). Paris 1957, S. 238 schrieb Vallat: „Il ne manque pas de gens pour croire que

den deutschen Rassengesetzen: „Et loin d'accepter le reproche d'un plagiat, le gouvernement tint à faire admettre que ces décrets quelque cruels qu'ils apparaissent constituaient une sorte de contre-assurance, et réserveraient aux israélites de la zone libre (150 000 dont 140 000 repliés) un traitement privilégié par rapport à leur coreligionnaires de la zone nord (165 000)."[161]

Während der Kriegsverbrecherprozesse lautete die Anklageschrift gegen Alibert deshalb nicht auf *intelligence avec l'ennemi*, sondern er wurde beschuldigt, die *législation raciale* in Frankreich eingeführt zu haben: „Non seulement il a préparé et singé ces honteuses lois d'exception, mais il a veillé à leur stricte application avec une rigueur dont une de ses circulaires nous fournit un exemple."[162] Die Tatsache, dass er für sein Vergehen am 7. März 1947 in Abwesenheit zum Tode verurteilt wurde (Alibert lebte zu dieser Zeit in Belgien im Exil, ein Auslieferungsantrag wurde nicht gestellt), beweist, dass er – hätte er auf deutschen Druck handeln müssen – als Kollaborateur ein geringeres Strafmaß zu erwarten gehabt hätte. In einem Rechtfertigungsschreiben an den *Ministre de la Justice*, François de Menthon, hatte Alibert am 9. Oktober 1944 jedoch betont: „A aucun moment, les autorités allemandes ne sont intervenues, à quelque titre que ce soit, dans l'administration de la Justice ni dans mes décisions. Je n'ai jamais reçu ni demandes, ni injonctions."[163]

---

cette loi est le résultat d'une pression des autorités d'occupation sur le gouvernement français. Les uns trouvent dans cette opinion une raison d'excuser Vichy, tandis que les autres y voient un grief à ajouter à l'acte d'accusation qu'ils dressent contre lui. Les uns et les autres se trompent. La loi Alibert – pour lui donner plus commodément le nom du Garde des Sceaux qui en aurait pris l'initiative – ne doit rien au nazisme."

161 AN, F7 15328, Bl. 31. Der *Maréchal* habe jedoch alles versucht, so du Moulin de Labarthète, um den ihm persönlich bekannten Juden das Leben zu erleichtern: „Mais il ne s'agissait là que d'interventions individuelles et tandis que le Maréchal s'attachait à des situations particulières, la législation anti-juive de Vichy, sous l'impulsion de l'Amiral Darlan d'abord et de Pierre Pucheu ensuite, Ministres successifs de l'Intérieur, accentuait chaque jour, ses discriminations et ses ravages." In beiden Ländern finden sich eine ganze Reihe von Persönlichkeiten, die zwar einerseits „guten" Juden Schutz und Hilfe zukommen ließen, gleichzeitig aber auch aktiv an der Ausarbeitung antisemitischer Gesetze beteiligt waren. Die „philosemitischen" Taten waren allein auf einzelne Juden aus dem persönlichen Umfeld gemünzt und beweisen keine Resistenz gegen den Antisemitismus. In Deutschland können sogar die Namen Bormann, Heydrich oder Kaltenbrunner als Beispiele angeführt werden, weshalb aus einem derartigen Verhalten keine Schlussfolgerungen gezogen werden sollten. Cf. Bryan Mark Rigg: Hitlers „jüdische Soldaten". Paderborn ³2006, S. 239f.

162 Anklageschrift der *Haute Cour de la Justice* gegen Alibert vom 5. 2. 1947, in: AN, 3W 47-2, Bl. 486. Bei dem erwähnten *circulaire* handelte es sich um das Rundschreiben Aliberts vom 21. 11. 1940. Darin gab er Anweisungen, wie die *race juive* eines Betroffenen bestimmt werden könnte, falls dieser nicht der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörte: „Des indications utiles pourront, semble-t-il, être recherchées dans l'aspect de certains noms patronymiques, dans le choix des prénoms figurant sur les actes d'état-civil et dans le fait que les ascendants auraient été inhumés dans un cimetière israélite." In: AN, F1A 3706.

163 AN, 3W 46-1, Bl. 55. Der ehemalige *Chef de Bureau au Ministère de l'Information*, Maurice Fabry, berichtete am 7. 4. 1945 über Alibert: „Il approuvait les lois raciales qui étaient en préparation ou qui venaient d'être promulguées. Il résultait nettement de ses propos qu'il considérait que le triomphe de la ‚révolution nationale' avait plus d'impor-

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass das *statut des juifs* nicht oder nur in sehr geringem Maße auf deutschen Druck zustande kam. In einer französischen Propagandaschrift aus dem Jahre 1941 hieß es dann auch bezeichnenderweise zur Regierungspolitik im Sommer 1940: „Le gouvernement aborde franchement la question juive."[164] Dieses Ergebnis steht im Einklang mit der Forschung zu den deutsch-französischen Beziehungen dieser Zeit, die von einem relativen Desinteresse der NS-Führung an Frankreich ausgeht und die Initiative zur Kollaboration bei der französischen Regierung, erkennbar ab dem Spätsommer 1940, sieht.[165] Betrachtet man die Rolle, die Frankreich langfristig in einem nationalsozialistisch dominierten Europa zugedacht war, so wird vollends deutlich, dass die Besatzungsmacht keinerlei Interesse daran hatte, innenpolitische „Reformen" und eine antijüdische Gesetzgebung zu initiieren, die in den Augen der Nationalsozialisten das Ziel hatten, den nationalen Wiederaufstieg eines Landes zu fördern. Vielmehr sollte die Zersplitterung Frankreichs und damit seine Machtlosigkeit gefördert werden. In einer Anweisung der Reichspressekonferenz hieß es deshalb am 9. Juli 1940: „Es hat darum gar keinen Zweck, die Bestrebungen der französischen Regierung, zu einer autoritären Staatsform zu gelangen, zu unterstützen." Frankreich solle langfristig die Rolle einer vergrößerten Schweiz spielen und Reiseland werden.[166]

Insgesamt kann man also im *statut des juifs* eine Verwirklichung eines autochthonen französischen Antisemitismus sehen.[167] Dieses wird im Folgenden noch

---

tance que le défaite militaire subie par la France." In: AN, 3W 46-1, Bl. 77. Ähnlich hatte sich Alibert auch am 11.11.1940 während eines Gespräches mit dem Erzbischof von Lyon, Kardinal Pierre Gerlier, geäußert, wie der ehemalige *Directeur Général des Beaux Arts*, Georges Huisman, am 28.2.1945 aussagte. So habe Alibert betont „que les statut des juifs était une chose excellente et juste puisqu'on ne touchait ni aux biens ni aux personnes. De la conversation que j'ai [Huisman, scil.] eue avec le Cardinal Gerlier résultait nettement que M. Alibert prenait entièrement à son compte la législation raciale et qu'il la jugeait opportune." In: AN, 3W 47-1, Bl. 295.

164 L'œuvre du Maréchal, juillet 1940–juillet 1941, S. 7. Ähnliches schreibt auch der *Président du Conseil de la Fédération Protestante de France*, Marc Boegner, in seinen Erinnerungen: L'exigence oecuménique, S. 147: „D'affreuses injustices furent commises alors dans les deux zones, et non pas sous la pression de l'occupant."

165 Cf. Jäckel: Frankreich, S. 86 und 102f. oder Jean-Pierre Azéma: La Collaboration (1940–1944). Paris 1975, S. 54.

166 Abgedruckt in: Ludwig Nestler: Die faschistische Okkupationspolitik in Frankreich (1940–1944). Berlin (Ost) 1990, S. 117. Cf. auch die Aufzeichnung Abetz' vom 30.7.1940 über die „Politische Arbeit in Frankreich", in: MAE, Les Papiers 1940/Papiers Abetz, Vol. 2, Bl. 121, als Kopie in: CDJC, LXXI-28.

167 Diese Ansicht ist mittlerweile Konsens in der historischen Forschung, doch wurde bisher noch nicht der Versuch unternommen, dieses auf Quellenbasis nachzuweisen. Die Literatur beschränkt sich auf – wenn auch vielfach einleuchtende – Vermutungen. Cf. etwa Marrus/Paxton: Vichy et les juifs, S. 18f.; Azéma: 1940 l'année terrible, S. 317f.; Cointet: L'Église sous Vichy, S. 173–181; Duquesne: Catholiques français, S. 266; Friedländer: Das Dritte Reich, Bd. 2, S. 137 oder Susan Zuccotti: The Holocaust, the French, and the Jews. Lincoln und London 2000, S. 56. Weisberg: Vichy Law, S. 47 schreibt: „French legal developments proceeded on a continuum that had surprisingly little to do with political influences, either internal oder German-inspired." Angeblicher Druck der Deutschen wurde vor allem in der Memoirenliteratur als Rechtfertigung verwandt. Cf. Jérôme Carcopino: Souvenirs de sept ans (1937–1944). Paris 1953, S. 358;

deutlicher werden, wenn die verwaltungstechnische Umsetzung der *loi du 3 octobre 1940* erläutert wird.[168]

Weshalb aber erschien der Erlass eines derartigen Gesetzes „notwendig"? Das *statut des juifs* lässt sich in den Kontext einer umfassenden „Staatsreform", die im Sommer/Herbst 1940 in Frankreich durchgeführt wurde, einordnen. Allgemein gesprochen handelte es sich dabei um die Einführung einer autoritären Staats- und Gesellschaftsordnung, die als Voraussetzung dafür gesehen wurde, dass Frankreich wieder eine mächtige Nation werden könnte. Konkret wurde gegen all diejenigen vorgegangen, die einem nationalen Wiederaufstieg im Wege zu stehen schienen: Einwanderer, Juden, Freimaurer, Anhänger der Republik etc. Neben diesen Maßnahmen gegen die als Feinde des Landes betrachteten Personengruppen sollte Frankreich auch in seiner Staatsstruktur grundlegend gestärkt werden. Hierzu zählten etwa die *réforme municipale* und – für diese Arbeit am bedeutendsten – die umfassende Verwaltungsreform. Das *statut des juifs* kann in diesen globalen Kontext eingeordnet werden, es war Teil dieses weitreichenden Umbaus des französischen Staates.[169] In einer offiziellen Stellungnahme der *Vice-Présidence du Conseil* vom 22. Oktober 1940 wurde die *loi du 3 octobre 1940* dann auch als Teil der *réorganisation sociale* des *État Français* präsentiert: „Depuis trois mois, une vingtaine de lois se sont succédé, que caractérise le même souci de remettre en ordre les institutions et l'activité de la nation et d'établir l'ordre nouveau." Aufgrund dieser Aktivitäten seien „les émigrés, les traîtres, les bénéficiaires de naturalisations abusives" aus der französischen Gesellschaft ausgeschlossen worden. Zugleich seien den „membres des sociétés secrètes et les Français de fraîche date" der Einfluss im Staat entzogen worden. Ziel der *révolution nationale* sei es insgesamt, die Ursachen für die französische Niederlage zu suchen und diese zu „bekämpfen", um Frankreich wieder zu einem mächtigen Staat in Europa zu machen: „La

---

Joseph Barthélemy: Ministre de la Justice – Vichy, 1941–1943: Mémoires. Hrsg. von Jean Barthélemy und Arnaud Teyssier. Paris 1989, S. 311; Peyrouton: Du service publique, S. 155f. oder Jean Berthelot: Sur les rails du pouvoir. De Munich à Vichy. Paris 1968, S. 106f. Eine andere Sichtweise vertritt Henry Du Moulin de Labarthète: Le temps des illusions. Genève 1946, S. 280. Die These einer Einflussnahme wurde teilweise auch in der Historiographie übernommen. So bei Robert Aron: Histoire de Vichy, 1940–1944. Paris 1954, S. 227f. oder Gerald Reitlinger: Die Endlösung. Hitlers Versuch der Ausrottung der Juden Europas 1939–1945, Berlin [4]1961, S. 346. Diesen Vichy zugeneigten Stimmen mischten sich bald aber auch Kritiker bei, welche die damalige Regierung als gewissenlose Kollaborateure bezeichneten. So etwa Joseph Billig: Le Gouvernement de l'État Français et la Question Juive. Paris [o. J., nach 1961], S. 9 zur französischen Rassengesetzgebung: „L'empressement ridicule de Vichy de se déclarer ainsi prêt à collaborer dans l'action des racistes nazis est motivé par la panique de ne pas disposer d'arguments suffisants pour traiter avec les Allemands dans l'action de spoliation des Juifs, annoncée en zone occupée." Indem der Autonomiegrad der französischen Politik in dieser Frage unterschätzt wurde, konnte die Vichy-Regierung als ein Fremdkörper dargestellt werden, der nichts mit der französischen Tradition gemein habe.

168 Cf. hierzu S. 78–96.

169 Ähnlich sieht es auch Cointet: L'Église sous Vichy, S. 175, die die *loi du 3 octobre 1940* in die „continuité de toutes ces mesures de défense de l'État" einordnet. Auch Friedländer: Das Dritte Reich, Bd. 2, S. 200f. hält den französischen Antisemitismus für einen Teil der *révolution nationale*, weshalb das *statut des juifs* nicht einfach als eine Form der *collaboration d'État* interpretiert werden könne.

défaite a provoqué la réorganisation profonde, durable, dont le besoin se faisait sentir depuis longtemps et contraint, en outre, à des mesures de circonstance sous l'empire de rudes nécessités. Telles sont les conditions dans lesquelles paraît le statut des israélites français."[170]

Sowohl die französischen antijüdischen Gesetze in der Ersten Phase zwischen Juli und September 1940 als auch das *statut des juifs* lassen sich in diesen „Reformkontext" einordnen. Trotz der deutschen Verordnung vom 27. September 1940 kam es also zwischen Juli und Oktober in der französischen antijüdischen Politik zu keiner sichtbaren Kurskorrektur. Der deutsche Einfluss auf die französische Rassengesetzgebung muss demnach vor allem dahingehend gesehen werden, dass er den Erlass des *statut des juifs* beschleunigte. Über die zu erlassenden Maßnahmen war sich die französische Regierung hingegen schon seit Juli 1940 einig. Eine baldige Veröffentlichung hatte jedoch den Vorzug, dass der französische Staat in seiner Entscheidungsfreiheit nicht durch deutsche Vorgaben eingeschränkt wurde und weitgehend autonom handeln konnte. In einer Krisensituation genügte somit ein gewisser Anstoß von Seiten radikalerer Antisemiten, damit eine Regierung der traditionellen Eliten eine als notwendig erachtete „Staatsreform" mit antisemitischen Vorurteilen verband und diese (unter anderem) gegen Juden richtete.

Der Blick auf die Entwicklung in Deutschland zu Beginn des NS-Regimes bestätigt diese Annahme. Auch hier kann man eine umfassende „Staatsreform", die seit Februar 1933 in atemberaubendem Tempo durchgeführt wurde, beobachten.

---

170 Bulletin d'Informations Générales Nr. 8 vom 22. 10. 1940. Hrsg. von der Vice-Présidence du Conseil, in: MAE, Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série C/État Français, Vol. 271, Bl. 1 f. Ähnlich auch in der Propagandaschrift des *Secrétariat Général de l'Information*: L'œuvre du Maréchal Pétain, chef de l'État Français. Six mois de Révolution Nationale, juin–décembre 1940. Lyon: Imprimerie Commerciale du Nouvelliste 1941, S. 24: Präsentiert wurde das *statut des juifs* im Kontext der Auflösung der Abgeordnetenkammer, der *groupements professionnels à l'échelle nationale* sowie der *Sociétés Secrètes*, der Überprüfung der Einbürgerungen und im Zusammenhang mit der *réforme municipale,* dem *statut des fonctionnaires,* der Errichtung der *Cour Suprême de Justice* und der *Cour Martiale,* der Einführung der *résidence surveillée* sowie der Gründung der *Légion Française des Anciens Combattants*. Ähnlich auch bei: P. Marc-Vincent: De l'armistice à la paix. La dictature constitutionnelle du gouvernement Pétain et la réforme de l'État français (25 juin–24 octobre 1940). Paris: Éditions Jules Tallandier 1940, S. 14 und 118. Um Frankreich wieder zu einer unabhängigen und mächtigen Nation in Europa zu machen, mussten alle „Übel" beseitigt werden, die zur Niederlage gegen Deutschland geführt hatten, wie Pétain in einer Radioansprache am 11. 10. 1940 erklärte: „En moins de six semaines, une tâche législative immense […] a été accomplie. La révision des naturalisations, la loi sur l'accès à certaines professions, la dissolution des sociétés secrètes, la recherche des responsables de notre désastre, la répression de l'alcoolisme, témoignent d'une ferme volonté d'appliquer, dans tous les domaines, un même effort d'assainissement et de reconstruction." In: Le Maréchal Pétain: Appels aux Français. Toulouse: Imprimerie Régionale [1940], S. 22. Die Juden, die als vermeintliche Verursacher des Krieges gegen das Deutsche Reich angesehen wurden, waren somit ein Ziel dieser „Reformpolitik". Dass Pétain die Juden als „responsables de notre désastre" ansah, zeigen die Vorarbeiten zu dieser Rede, für die von seinen Mitarbeitern die Gesetze der *Révolution Nationale*, darunter auch die *loi du 3 octobre 1940*, verwendet wurden, in: AN, F7 15548: Dossier zur Rede Pétains.

Vergleichbar mit Frankreich, wenn auch insgesamt über einen längeren Zeitraum gestreckt, wurde die autoritäre Umgestaltung der Weimarer Republik, die schon in der Zeit der Präsidialkabinette begonnen hatte, durchgeführt. Ebenso glaubte man, dass ein nationaler Wiederaufstieg des seit der Niederlage des Ersten Weltkrieges geschwächten Landes nur durch eine Bekämpfung der vermeintlichen Verursacher dieser Situation gelingen könne: Anhänger der Republik, Kommunisten, Juden, Freimaurer etc. Zugleich kam es auch im Deutschen Reich zu strukturellen Reformen, genannt seien nur die „Gleichschaltung" der Länder und vor allen Dingen die Verwaltungsreformen. Die antijüdischen Gesetze in der Anfangszeit des NS-Regimes müssen demnach wie in Frankreich in den Kontext einer allgemeinen „Staatsreform" gestellt werden.

Um eine gemeinsame Vergleichsebene zu den bisherigen Ausführungen bezüglich Frankreichs zu schaffen, soll das Hauptaugenmerk im Folgenden auf die Verwaltungsreformen in Deutschland gerichtet werden. Schon am 23. März 1933 unterbreitete der kommissarische Finanzminister in Preußen, Johannes Popitz, dem Vizekanzler Franz von Papen einen Gesetzentwurf zur Reform des Beamtentums. Dieser sah vor, Beamte zur „Vereinfachung der Verwaltung" in den Ruhestand zu versetzen. Ziel dieses Gesetzes war es, politisch unliebsame Staatsdiener loszuwerden und gleichzeitig Gelder einzusparen. Eine Diskriminierung der jüdischen Beamten war nicht vorgesehen.[171] Ähnlich wurde in Frankreich lange vor Erlass des *statut des juifs* am 17. Juli 1940 ein Gesetz verabschiedet, das – ohne speziell auf Juden zu zielen – die Grundlage dafür bot, jeden *magistrat*, *fonctionnaire*, *agent civil ou militaire de l'État* „nonobstant toute disposition législative ou règlement contraire" von seinem Posten zu entheben. Dieses Verfahren, gegen das keinerlei Einspruchsrecht bestand, wurde mittels eines einfachen Dekrets, „sur le seul rapport du ministre compétent et sans autres formalités" vorgenommen. Der Spielraum, der sich hierfür für die französische Verwaltung ergab, war enorm. Doch muss festgehalten werden, dass dieses Gesetz zeitlich beschränkt war und am 31. Oktober 1940 seine Gültigkeit verlieren sollte.[172] In Deutschland jedoch zog der nationalsozialistische Reichsinnenminister die ersten Vorarbeiten an einer Verwaltungsreform an sich, so dass die bisherigen Entwürfe fortan im RMdI durch den Referenten für Beamtenrechtsfragen, Ministerialrat Hanns Seel, abgewandelt wurden. Nachdem somit die konservative Gruppe um Popitz und von Papen ausgeschaltet worden war, fügte Seel, vom Staatssekretär im RMdI, Hans Pfundtner, als „Vater des Berufsbeamtengesetzes"[173] bezeichnet, schließlich auf Wunsch Hit-

---

171 Cf. hierzu Hans Mommsen: Beamtentum im Dritten Reich. Stuttgart 1966, S. 41f. Auch Hitler stellte in einem Gespräch mit dem Bischof von Osnabrück, Wilhelm Berning, die Notwendigkeit zur Sparsamkeit als einen Hauptgrund bei der Einführung des BBG dar. Cf. hierzu: Akten deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche. Hrsg. von Bernhard Stasiewski, Bd. I. Mainz 1968, S. 103. Auch in Frankreich war die Einsparung von Haushaltsmitteln durchaus ein Argument für die Entlassung jüdischer Beamter. Cf. hierzu die Aussage des ehemaligen Finanzministers Yves Bouthillier vom 10. 12. 1945, der erklärte, „on aurait pu être plus libéral", doch habe man den „état d'esprit des Finances toujours si strictes" beachten müssen. In: AN, 3W 96, 2, Bl. 348.

172 JO vom 18. 7. 1940, S. 4538.

173 Hans Pfundtner: Die neue Stellung des Reiches. Vortrag in der Verwaltungs-Akademie in Berlin am 4. Juli 1933. Berlin: Spaeth & Linde 1933, S. 15.

lers einen Paragraphen ein, der sich gegen die Juden in der Verwaltung richtete.[174] Aufgrund dieses §3, der am 7. April 1933 im BBG veröffentlicht wurde, sollten Beamte, „die nicht arischer Abstammung" waren, in den Ruhestand versetzt werden. Diese Maßgabe galt jedoch nicht für Personen, „die bereits seit dem 1. August 1914 Beamte gewesen sind oder die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Vater oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind. Weitere Ausnahmen können der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister oder die obersten Landesbehörden für Beamte im Ausland zulassen."[175]

Weshalb aber stimmte das damals noch konservativ dominierte Reichskabinett einem derartigen Gesetz zu, das zu beträchtlichen innen- und außenpolitischen Verwicklungen führen musste? Schließlich hatten etwa die Vertreter des Zentrums im Reichstag ihre Kritik an besagtem §3 nicht verborgen: „Unsere grundsätzliche Einstellung zu einer unterschiedlichen Behandlung von solchen Staatsbürgern, die ihre Pflichten gegenüber dem Staat erfüllen, ist unverändert. Auf jeden Fall halten wir das Ausmaß der in Aussicht genommenen Bestimmungen nicht für vertretbar."[176] Daneben hatte von Papen schon während seiner Reichskanzlerschaft deutlich gemacht, dass seine Regierung keine antijüdischen Gesetze plane und gegen den Antisemitismus eingestellt sei. So berichtete das *Berliner Tageblatt* am 10. Juli 1932 über eine Anfrage jüdischer Organisationen, ob das Reichskabinett den bisherigen Rechtszustand der bürgerlichen Gleichberechtigung der Juden wahren wolle: „Die Reichsregierung hat hierauf durch Staatssekretär Planck antworten lassen, sie lehne jeden Antisemitismus ab, und alle Befürchtungen, daß die staatsbürgerliche Stellung der deutschen Juden sich verschlechtern könne, seien unbegründet."[177] Bereits am 6. Juni 1932 hatte die jüdische Telegraphen-Agentur gemeldet: „Allen bisherigen Äußerungen des neuen Reichskanzlers von Papen und den offiziellen Regierungserklärungen ist klar zu entnehmen, daß die neue Reichsregierung entschlossen ist, im Sinne der vom Reichspräsidenten von Hindenburg ihr übertragenen Aufgabe die Verfassung strengstens zu handhaben und es nicht zuzulassen, daß die Gleichberechtigung des einen oder anderen Teils der Bürger angetastet oder daß sonst von Staats wegen einer Klasse oder Religion mit Voreingenommenheit begegnet wird."[178] Dass es sich hierbei nicht um eine Fehl-

---

174 Cf. Mommsen: Beamtentum, S. 41f., Adam: Judenpolitik, S. 61 und Sigrun Mühl-Benninghaus: Das Beamtentum in der NS-Diktatur bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges. Zu Entstehung, Inhalt und Durchführung der wichtigsten Beamtengesetze. Düsseldorf 1996, S. 22. Cf. auch den am 6.4.1933 bei der Sitzung des Reichskabinetts von Frick vorgelegten Entwurf zum BBG, in: BA, R 43/II/418a, Bl. 2–4. Der Entwurf Seels vom 28.3.1933 enthielt noch keine antijüdische Ausrichtung, abgedruckt in: Mommsen: Beamtentum, S. 151–155.

175 RGBl. I, S. 175.

176 So der Einwand, der am 7.4.1933 bei MR Richard Wienstein in der Reichskanzlei einging, in: BA, R 43/II/418a, Bl. 12.

177 *Berliner Tageblatt* am 10.7.1932.

178 PA/AA, R 78.668, Bl. 376. Cf. ebenso Peter Grupp: Juden, Antisemitismus und jüdischen Fragen im Auswärtigen Amt in der Zeit des Kaiserreichs und der Weimarer Republik. Eine erste Annäherung, in: ZfG 46 (1998), S. 237–248, besonders S. 246. Cf. auch Papen: Der Wahrheit eine Gasse, S. 320f., der den Umstand, dass er im *Völkischen Be-*

interpretation handelte, beweist das Schreiben des Staatssekretärs der Reichskanzlei, Erwin Planck, der sich am 10. Juni 1932 bei Legationsrat Moritz Sobernheim, Leiter der Arbeitseinheit „jüdische politische Angelegenheiten des Orients" in der Abteilung III des AA, für die Übersendung der Meldung der jüdischen Telegraphen-Agentur bedankte: Diese decke sich „inhaltlich und auch in ihrer Formulierung vollkommen mit der Auffassung der Reichsregierung. Ich hoffe, daß sie dazu beitragen wird, die Befürchtungen zu zerstreuen, denen ein Teil der jüdischen Bevölkerung durch unbegründete Gerüchte anscheinend leider zum Opfer gefallen ist."[179]

Auch jetzt, ein halbes Jahr später, hatte sich diese Einstellung sicherlich nicht geändert. Der Grund für die Zustimmung zu einem antijüdisch ausgerichteten Gesetz lag wohl darin, dass auch von Papen und die anderen konservativen Minister des Kabinetts der Ansicht zugestimmt haben, dass Juden zuviel „Einfluss" in der deutschen Gesellschaft besäßen. Die angestrebte Verwaltungsreform sollte also den durchaus „erwünschten" Nebeneffekt hervorrufen, dass damit zugleich ein scheinbarer „Missstand" behoben werden konnte. Die Vorurteile der traditionellen Eliten führten somit dazu, dass sie das BBG nicht als das erkannten, was es eigentlich war, der Beginn der Rassengesetzgebung im Dritten Reich. Die Konservativen sahen in ihm vielmehr – ähnlich wie in Frankreich – ein Gesetz, das die als notwendig angesehene Verwaltungsreform einleiten sollte. Nur wenn die Gesetze beider Länder in diesem Kontext gesehen werden, lässt sich ihre Bedeutung richtig einschätzen. Wie in Frankreich das *statut des juifs*, richtete sich der § 3 des BBG schließlich „nur" gegen die Juden, die als „gefährlich" angesehen wurden. In beiden Ländern waren Ausnahmen für ehemalige Frontkämpfer vorgesehen. Gerade an diesem Punkt zeigt sich, wie stark der Einfluss der deutschen traditionellen Eliten auf das Gesetz war, denn nur aufgrund der Intervention Hindenburgs wurde die „Frontkämpferregelung" eingeführt. Der Reichspräsident hatte davon erfahren, dass kriegsbeschädigte Richter, Rechtsanwälte und Justizbeamte „von untadeliger Amtsführung lediglich deshalb zwangsbeurlaubt wurden und später entlassen werden sollen, weil sie jüdischer Abstammung sind". Hindenburg schrieb daraufhin am 5. April 1933 an Hitler, denn für ihn war „eine solche Behandlung jüdischer kriegsbeschädigter Beamten persönlich ganz unerträglich". Der Reichspräsident sorgte – ähnlich wie Pétain in Frankreich – für die einst unter seinem Kommando kämpfenden Soldaten: „Wenn sie es wert waren, für Deutschland zu kämpfen und zu bluten, sollen sie auch als würdig angesehen werden, dem Vaterlande in ihrem Berufe weiter zu dienen."[180] Hitler hatte sich zwar ablehnend ge-

---

obachter am 19. 8. 1932 als „Judenschützer" bezeichnet worden war, als Begründung dafür verwendete, dass er nach 1933 nicht zum „Judenverfolger" geworden sein könne.

179 PA/AA, R 78.668, Bl. 392.

180 Abgedruckt in: Walther Hubatsch: Hindenburg und der Staat. Aus den Papieren des Generalfeldmarschalls und Reichspräsidenten von 1878 bis 1934. Göttingen 1966, S. 375f. Dieses wurde auch von ausländischen Beobachtern so gesehen. So schrieb etwa der stellvertretende französische Botschafter in Berlin, Pierre Arnal, am 11. 4. 1933 an den *Ministre des Affaires Étrangères*, Joseph Paul-Boncour, zur „Frontkämpferregelung": „On reconnaît, dans cette disposition, l'influence des milieux conservateurs et du ‚Stahlhelm'. Il est également probable que le Président du Reich s'est entremis en faveur des anciens combattants juifs." In: MAE, Correspondance politique et commerciale/1914–

zeigt, musste aber den Wunsch des Reichspräsidenten respektieren.[181] Die konservativen Kabinettsmitglieder glaubten nun, diesem Gesetz, das scheinbar gemäßigt war und allein die in ihrem Denken wirklich „Schuldigen" (ausländische und linke Juden) traf, beruhigt zustimmen zu können.

Zudem muss der Druck der radikalen Nationalsozialisten während des „Aprilboykotts" in Betracht gezogen werden.[182] Das BBG hatte einen willkommenen „Nebeneffekt", wie von Papen in seinen Memoiren schrieb: „Um den überhitzten Kessel nicht zur Explosion kommen zu lassen, fanden auch wir konservativen Mitglieder [der Reichsregierung, scil.], daß es praktisch sein könnte, diese ganze revolutionäre Welle durch ein grundlegendes gemäßigtes Gesetz aufzufangen."[183] Außerdem hatte Hitler die Bedenken Hindenburgs bezüglich der „Säuberung" der Verwaltung dadurch zu zerstreuen versucht, dass er bekundete, dass das BBG „die Lösung dieser Fragen der Willkür einzelner Aktionen entrückt und gesetzlich allgemein regelt".[184] Insgesamt hatte der Druck von der Straße insofern eine Wirkung, als er dazu führte, dass sich die traditionellen Eliten in der Regierung für eine gesetzliche Regelung einsetzten, die sonst wohl nicht oder erst viel später erlassen worden wäre. Wie in Frankreich war aber die „Einsicht" der Kabinettsmitglieder in die „Notwendigkeit" einer Verwaltungsreform letztlich ausschlaggebend gewesen. Hindenburg schrieb deshalb auch an den Prinzen Carl von Schweden: „Die nun eingeleitete gesetzliche Regelung soll die in dieser Hinsicht notwendige Neuordnung gerade von jeder Willkür befreien und die Frage auf den Boden des Rechts stellen."[185]

Die weitere Entwicklung belegt jedoch, was es bedeutete, wenn Hindenburg nicht gewillt war, sich aktiv in die Tagespolitik einzumischen und Einfluss auf die Gesetzgebung zu nehmen.[186] Das „Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf

---

1940/Z. Europe/Allemagne, Vol. 676. In einem Vermerk vom 21.12.1933 für den Stellvertreter des Reichskanzlers von Papen hieß es: „Der Begriff des Frontkämpfers kommt ausdrücklich Nichtariern zugute, d.h. also solchen, die nicht ohne weiteres als Volksgenossen gelten." In: BA, R 53/6, Bl. 260.

181 Cf. hierzu das Antwortschreiben Hitlers vom 5.4.1933 an Hindenburg, in: BA, R 43/II/600, Bl. 74 oder IfZ, MA 1162/5, Bl. 2041.

182 Zum „Aprilboykott" cf. Longerich: Politik der Vernichtung, S. 30–41.

183 Papen: Der Wahrheit eine Gasse, S. 321. Dabei offenbarte sich Papen als klassischer Vertreter der traditionellen Eliten, der die Gewaltaktionen gegen Juden massiv kritisierte, aber zugleich selbst in seinen Memoiren noch (wenn er dieses auch einer mysteriösen „Öffentlichkeit" in den Mund legte) einen scheinbar übermäßigen jüdischen „Einfluss" bemängelte: „Die Überfüllung gewisser Berufe, wie der der Rechtsanwälte, Ärzte, Journalisten, und mancher Einrichtungen des öffentlichen Lebens, wie Theater, Film und Presse, mit jüdischen Elementen wurde in der Öffentlichkeit seit langem kritisiert."

184 Schreiben Hitlers vom 5.4.1933 an Hindenburg, in: BA, R 43/II/600, Bl. 74 oder IfZ, MA 1162/5, Bl. 2041.

185 Entwurf des Leiters des Referats Deutschland des AA, VLR Vicco von Bülow-Schwante, für ein Schreiben Hindenburgs vom 13.4.1933 an den Präsidenten des Schwedischen Roten Kreuzes, Prinz Carl von Schweden, in: PA/AA, R 98.468. Dort hieß es weiter: „Die Durchführung der Neuordnung, die in dieser Frage in vieler Hinsicht nichts anderes ist als die Wiederherstellung der durch den Umsturz von 1918 gestörten alten Ordnung, ist im übrigen an eine kurze Frist gebunden worden."

186 Zum Rückzug Hindenburgs aus der Tagespolitik cf. Wolfram Pyta: Hindenburg. Herrschaft zwischen Hohenzollern und Hitler. München 2007, S. 831–853.

dem Gebiet des Allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts" vom 30. Juni 1933 ging über die Anforderungen des BBG noch hinaus. So wurden dort für Beamtenanwärter alle Ausnahmen gestrichen, die im BBG weiterhin für die bereits verbeamteten Staatsdiener galten. Selbst ehemalige jüdische Frontkämpfer konnten nicht mehr Beamte werden. Darüber hinaus wurde in diesem Gesetz festgehalten, dass Beamte, die in Zukunft eine Ehe mit einem „Nichtarier" eingingen, entlassen würden.[187] Doch auch in Frankreich musste nach Erlass der *loi du 2 juin 1941* jeder neu eingestellte Beamte eine Erklärung über seine „Abstammung" sowie die seines Ehepartners abgeben.[188] Die Neuanstellung als Staatsdiener wurde damit faktisch unmöglich.

Es zeigt sich somit in Deutschland und Frankreich, dass die „Säuberung" der Verwaltung von Juden Teil einer allgemeinen „Staatsreform" war, die als „notwendig" angesehen wurde, um das Land aus der Krise zu führen.[189] Konstitutiv für den Erlass von Rassengesetzen muss in beiden Staaten *à long terme* die militärische Niederlage gesehen werden, die zu einer massiven Radikalisierung der Gesellschaft geführt hatte. Zugleich besteht jedoch ein grundlegender Unterschied, da die *défaite* in Frankreich einen Systemwechsel bewirkt hatte, der eine diskriminierende Gesetzgebung erst ermöglichte, während in Deutschland der Beginn der Republik im Gegenteil die Emanzipation der jüdischen Bevölkerung vollendete. Dennoch belegt die antisemitische Agitation der deutschen Nachkriegszeit, dass sich in diesen Jahren ein Potential entwickelte, das erst bedeutend später zur Entfaltung kam. Die Weltkriegsniederlage von 1918 ist somit als wichtigster langfristiger Faktor für die Einführung der deutschen Rassengesetze zu sehen. In Frankreich lief eine in Teilen vergleichbare Entwicklung wie in einem Zeitraffer ab.

Kurzfristig wurde der Erlass der Rassengesetze in beiden Ländern zudem durch äußere Einflussnahme beschleunigt. Während in Deutschland der Druck radikaler Nationalsozialisten von der Straße und innerhalb des Staatsapparates die letzten Zweifler von einer schnellen Verabschiedung des BBG überzeugen konnte, um ein weitergehenderes Einwirken der fanatischen Antisemiten auf ein derartiges Gesetz zu verhindern, hatte in Frankreich die deutsche Besatzungsmacht eine ähnlich radikalisierende Funktion. Es ist jedoch zu beachten, dass der Erlass der Rassengesetze nur deshalb möglich wurde, da für die deutsche und französische Ministerialbürokratie die Notwendigkeit einer „begrenzten Säuberung" der Administration von „gefährlichen" Juden außer Frage stand. Aus diesem Grunde liegt auch

---

187 RGBl. I, S. 433–447. § 1a Abs. 3 lautete nunmehr: „Wer nicht arischer Abstammung oder mit einer Person nicht arischer Abstammung verheiratet ist, darf nicht als Reichsbeamter berufen werden. Reichsbeamte arischer Abstammung, die mit einer Person nicht arischer Abstammung die Ehe eingehen, sind zu entlassen." Cf. auch die Richtlinien vom 8. 8. 1933 zu § 1a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. 6. 1933, in: RGBl. I, S. 575. Zum Erlass des Gesetzes cf. die Diskussion während der Ministerbesprechung vom 23. 6. 1933, abgedruckt in: Akten der Reichskanzlei, Bd. 1, Nr. 166, S. 577–589, hier S. 583 f. Zur Erläuterung des Gesetzes cf. Hanns Seel: Die Neuordnung des Beamtenrechts. Berlin: Heymanns Verlag 1933 (Das Recht der nationalen Revolution; 8).

188 Cf. hierzu die Ergebnisse der interministeriellen Konferenz vom 23. 7. 1941, in: AN, AJ38 70.

189 Cf. hierzu auch Kapitel A. I. 3.

heute noch die moralische Verantwortung für diese verbrecherischen Gesetze in weitem Maße bei den hieran beteiligten Verwaltungseliten. Sie befanden sich in diesem Punkt im Einklang mit radikaleren Antisemiten, auch wenn sie deren Methoden ablehnten und auf eine „gesetzliche" Regelung pochten.

Der „Judenbegriff" des Berufsbeamtengesetzes und des *statut des juifs*

Welcher Personenkreis war nun im Einzelnen von diesen Maßnahmen betroffen? In Deutschland galt nach dem BBG als Jude, „wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nicht arisch ist."[190] Die deutsche Definition war somit sehr weit gefasst, betroffen waren alle Personen mit einem oder mehr jüdischen Großelternteilen. In Frankreich hingegen definierte das *statut des juifs* als „Juden" „toute personne issue de trois grands-parents de race juive ou de deux grands-parents de la même race, si son conjoint lui-même est juif".[191] Der von den Rassengesetzen betroffene Personenkreis war bedeutend kleiner als in Deutschland. Andererseits kam in Frankreich ein „Rückfallprinzip" zum Tragen: Eine Person, die den Weg der „Integration" nicht bis zum Ende weiterging, sein Judentum also nicht völlig aufgab, sondern einen „Schritt zurück" tat und einen Juden heiratete, hatte seine „Unfähigkeit" zur „Integration" erwiesen und galt erneut als Jude. Weshalb aber war die Definition des BBG so ungleich schärfer gefasst als die der *loi du 3 octobre 1940*? Diese Frage kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht befriedigend beantwortet werden und muss deshalb aufgeschoben werden, bis die Rassengesetze beider Länder in ihren Facetten vollständig dargelegt sind.[192]

Es erstaunt vor allem, dass in Deutschland im Gegensatz zu Frankreich nicht von einer „jüdischen Rasse", sondern allein von „arischer Abstammung" die Rede ist. Diese vermeintliche sprachliche „Mäßigung" – in Wirklichkeit sollte selbstverständlich die jüdische „Rasse" bestimmt werden[193] – wurde wohl deshalb eingeführt, um damit Bevölkerung und Kirchen, die dem Rassebegriff oftmals eher kritisch gegenüberstanden[194], in Sicherheit zu wiegen. Diese „Zurückhaltung" fand sich auch im „Judenbegriff" der Verordnung des deutschen Militärbefehlshabers in Frankreich vom 27. September 1940, in der – so könnte man auf den ersten Blick meinen – aus Rücksicht auf die französische Bevölkerung vermieden wurde, von einer jüdischen „Rasse" zu sprechen.[195] In Wirklichkeit wurde jedoch allein die zu diesem Zeitpunkt im Deutschen Reich gültige Definition, in der auch nicht von

---

190 1. DVO des BBG vom 11. 4. 1933, in: RGBl. I, S. 195.

191 *Loi portant statut des juifs* vom 3. 10. 1940, in: JO vom 18. 10. 1940, S. 5323.

192 Cf. hierzu S. 154f.

193 Seel: Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, S. 61 schrieb zum BBG: „Dadurch, daß das Gesetz von der nichtarischen Abstammung ausgeht, stellt es die Rasse in den Vordergrund. Die Ausschaltung oder doch wenigstens Zurückdrängung fremdrassiger Elemente in den Gesetzen zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und Patentanwaltschaft, gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen, die Verordnungen über die Zulassung zur Kassenpraxis u. a. waren unumgänglich notwendig, um der namentlich seit 1918 eingetretenen gefährlichen Überfremdung des deutschen Volkstums zu steuern."

194 Cf. hierzu Kapitel A. III.

195 VOBlF vom 30. 9. 1940, S. 92.

einer „jüdischen Rasse“ die Rede war, zum Vorbild genommen und an die örtlichen Gegebenheiten angepasst.[196]

Anders hingegen die *loi du 3 octobre 1940*, die deutlich sichtbar die *race juive* zum Kern ihrer Definition machte.[197] Weshalb aber verwendete der französische „Judenbegriff“ als einziger den Terminus der *race juive*? Die Rassengesetze in Deutschland und Frankreich waren sehr schnell zu Regimebeginn erlassen worden. Fehlende „Erfahrung“ mit einer „Rassenpolitik“ sowie hastige Vorgehensweise führten dazu, dass die Gesetze nicht konsequent „durchdacht“ waren und die Auswirkungen nicht überblickt wurden. Schließlich ist es unmöglich, Personen aufgrund ihrer „Rasse“ zu bestimmen. Aus diesem Grunde war im BBG die Regelung eingeführt worden, dass eine „nichtarische Abstammung“ anzunehmen sei, „wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat“.[198]Auf diese Weise wurde der Verwaltung ein „Kriterium“ vorgegeben, das auf das Vorhandensein einer jüdischen „Rasse“ hinzuweisen schien. Dennoch versuchten die radikalen Nationalsozialisten, über diese Regelung hinauszugehen. In einem Schreiben an den Badischen Minister des Innern, Karl Pflaumer, erklärte Reichsinnenminister Frick am 1. September 1933, dass nicht die Religion maßgeblich sei, sondern die „Abstammung“. Ein Beamter falle unter die Bestimmungen des BBG, wenn er der jüdischen „Rasse“ angehöre, „selbst wenn der Großvater der jüdischen Religionsgemeinschaft niemals angehört hat und außerdem der Vater des Großvaters, also der Urgroßvater, bereits getaufter Christ gewesen ist“.[199] Dieser Anspruch war jedoch illusorisch und bewies, wie unmöglich es war, die ideologischen Forderungen der NSDAP mit einer „traditionellen“ Verwaltungspraxis in Einklang zu bringen. Der Nachweis, dass eine Person der fiktiven jüdischen „Rasse“ angehörte, war in der Praxis nur zu erbringen, wenn man auf die jüdische Religion zurückgriff, nur so gelang es, der Verwaltung mühsame Einzelrecherchen zu ersparen. Dieses Vorgehen war schon bei der Großelterngeneration schwierig, bei weiter zurückliegenden Ahnen war der Nachweis der Religion kaum möglich. Die Verwaltungspraxis in Deutschland beschränkte sich deshalb auf die Großelterngeneration.[200]

---

196 Cf. die 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz (VOzRBG), in: RGBl. I, S. 1333. Cf. genauer zu diesem „Judenbegriff“ Kapitel A. II. 2., besonders S. 126–133.

197 Dieses fiel dem zuständigen Beamten der Abt. Verwaltung des MBF auch gleich bei seiner Durchsicht des französischen Gesetzentwurfes des *statut des juifs* auf, weshalb er den dort verwendeten Begriff *race* doppelt unterstrich. In: AN, AJ40 548, Bd. 4, Bl. 2. Robert Aron: Le gouvernement de Vichy et la Question Juive. L’attitude de Pétain devant ce grand problème, in: Le Monde et la Vie 93 (1961), S. 62–68, hier S. 65 schreibt hingegen: „Le statut français du 3 octobre reproduit la définition allemande telle qu’on la trouve dans l’arrêté du 27 septembre 1940 promulgué en zone occupée.“

198 Richtlinien vom 8. 8. 1933 zu § 1 a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. 6. 1933, in: RGBl. I, S. 433.

199 BA, R 43/II/418a, Bl. 82. Auch Hanns Seel: Erneuerung des Berufsbeamtentums. Berlin: Heymanns Verlag 1933 (Das Recht der nationalen Revolution; 4), S. 30 betonte, es komme nicht auf die Religion an, „entscheidend ist die Rasse“.

200 Cf. die Erläuterungen Löseners zur 1. VOzRBG vom 14. 11. 1935, in: BA, R 1501/5508, Bl. 26 f.

In Frankreich hatte man bei der Formulierung der *loi du 3 octobre 1940* schlichtweg „übersehen", ein Kriterium vorzugeben, mit dem die „race juive" der Großeltern bestimmt werden konnte. Diese Tatsache unterstreicht den Befund, dass bei der Ausarbeitung des *statut des juifs* die „Vorbilder" der Rassengesetzgebung in anderen Ländern kaum beachtet wurden. Nicht einmal die Definition des MBF vom 27. September 1940, in der das „Religionskriterium" vorgegeben war, wurde ausreichend zur Kenntnis genommen.[201] In der Verwaltungspraxis fehlte aber nun eine Maßgabe, anhand derer die „Abstammung" eines Betroffenen zweifelsfrei feststellbar war. Bei einer Modifikation, so wurde schnell deutlich, musste das „Religionskriterium" zwingend Teil des Gesetzes werden. Zugleich wollte die Vichy-Regierung aber besonders radikal vorgehen, um die „Schuldigen" an der Niederlage zu treffen. Die *Vice-Présidence du Conseil* bestimmte deshalb, dass ein Großelternteil selbst dann der jüdischen *race* angehören könne, wenn er nicht Mitglied der jüdischen Religionsgemeinschaft war. In diesem Sinne sollte der „Judenbegriff" der *loi du 3 octobre 1940* modifiziert werden: „Les intéressés pourraient prétendre interpréter ce texte en ce sens qu'un grand-parent n'ayant pas appartenu à la religion juive ne saurait être considéré comme étant de race juive. Il est donc utile de compléter ainsi le texte: ‚Est considéré en tous cas [!] comme de race juive le grand-parent ayant appartenu à la religion juive.'"[202] Der französische Justizminister Alibert gab zudem im November 1940 Anweisungen, wie vorgegangen werden sollte, wenn die Ahnen eines Betroffenen nicht der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hatten: „Si l'appartenance à la religion juive ne peut pas être démontrée, il sera beaucoup plus difficile de déterminer si l'intéressé est ou non de race juive. Des indications utiles pourront, semble-t-il, être recherchées dans l'aspect de certains noms patronymiques, dans le choix des prénoms figurant sur les actes d'état-civil, et dans le fait que les ascendants auraient été inhumés dans un cimetière israélite."[203] Die Vorgaben Aliberts zeigen, dass es nicht allein darum ging, Personen zu verfolgen, die Mitglieder einer bestimmten „Nation" oder einer Religionsgemeinschaft waren, sondern dass allein die „Abstammung" eines Betroffenen ausschlaggebend war. Dieses bemerkenswerte Ergebnis belegt, welche Erkenntnisse ein Vergleich zu zeitigen vermag. Die umfassende Suche nach jüdischen Ahnen stellte also kein deutsches Spezifikum dar. Die Unterschiede zwischen Deutschland und Frankreich müssen weit mühsamer erforscht werden, als ein erster Blick glauben machen will.

---

201 VOBlF vom 30. 9. 1940, S. 92 f.

202 So ein undatierter Vermerk der *Vice-Présidence du Conseil* [wohl Frühjahr 1941], in: AN, F60 1440. Die Formulierung „en tout cas" bedeutete, dass die Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft unwiderlegbar auf die jüdische „Rasse" eines Großelternteils verwies, zusätzlich aber auch andere „Beweise" „anerkannt" wurden.

203 Schreiben Aliberts vom 21. 11. 1940 an Peyrouton, in: AN, F1A 3706. In Deutschland hingegen wurde ein Großelternteil, der in „Mischehe" gelebt hatte, auch dann nicht als „jüdisch" angenommen, wenn er auf einem jüdischen Friedhof bestattet war oder dessen Tod bei einer jüdischen Gemeinde beurkundet war. Es mussten hierbei noch weitere „Indizien" hinzukommen. Cf. hierzu Bernhard Lösener und Friedrich A. Knost: Die Nürnberger Gesetze über das Reichsbürgerrecht und den Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre nebst Durchführungsverordnungen. Berlin: Vahlen 1936, S. 42, Anm. 5.

Der Terminus der *race juive* wurde insgesamt in Frankreich leichtfertiger als in Deutschland für die Definition des vom französischen Rassengesetz betroffenen Personenkreises verwendet, denn die französische Administration hatte zu diesem Zeitpunkt – anders als die deutsche Verwaltung 1933 – noch nicht erkannt, dass es unmöglich war, die „Rasse" einer Person festzustellen. Erst bei der Anwendung der *loi du 3 octobre 1940* in der Verwaltungspraxis wurde deutlich, dass der „Rückgriff" auf die jüdische Religion die einzige „Möglichkeit" darstellte, auf die jüdische „Rasse" eines Betroffenen zu schließen.[204] Die praktische Umsetzung des *statut des juifs* führte somit zu einer Annäherung an die deutsche „Verfahrensweise". Doch trotz dieser unbedachten Verwendung des „Rassenbegriffs" sollte nicht im Umkehrschluss daraus geschlossen werden, dass der Rassismus in Frankreich weiter als in Deutschland verbreitet sei, ebenso wie das Fehlen einer rassisch geprägten Terminologie dem BBG nicht dessen Charakter als veritables Rassengesetz nimmt. Es genügt somit nicht, den Begrifflichkeiten zu folgen, vielmehr muß die dahinter stehende Intention erforscht werden. Dieses wird im weiteren Verlauf dieser Studie erfolgen. Die Administration in Deutschland und Frankreich beschäftigte auch die Frage, ob ein jüdischer Großelternteil, der sich nach seiner Geburt hatte taufen lassen, als Jude oder als Nichtjude zu gelten hatte. Hier konnten sich in beiden Ländern die Vertreter einer „scharfen Linie" durchsetzen. In einem Schreiben der *Préfecture de Police* vom 10. März 1942 an das CGQJ teilte der *Sous-Directeur des Étrangers et des Affaires Juives*, André Tulard, mit, dass seine *services* es bisher so gehandhabt hätten, dass ein Großelternteil, der nicht bei Geburt, sondern erst später christlich getauft wurde, als Jude angesehen wurde. Daraufhin wurde Vallat von seinem *Chef de Cabinet*, Lionel Cabany, um seine Meinung befragt. Am 30. März 1942 konnte Cabany an Tulard vermelden, dass das Vorgehen der *Préfecture de Police* im Sinne des Gesetzes sei: „Il résulte de ce texte [loi du 2 juin 1941, scil.] que si le grand-parent a appartenu à la religion juive à une époque quelconque de sa vie, il doit être considéré comme juif, même si à une autre époque il a appartenu à une autre religion."[205] Auch in Deutschland kam es allein darauf an, dass eine Person einmal der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hatte, die Dauer war hierbei wie in Frankreich unbedeutend.[206] In beiden Ländern wurde somit eine rein „formale" Auslegung der Gesetze, wohl aus Gründen der Praktikabilität, vorgezogen.

Vergleicht man nun insgesamt beide Rassengesetze, so zeigt sich, dass in Deutschland wie in Frankreich die Juden aus der Verwaltung sowie den staatlich

---

204 Cf. hierzu genauer infra, S. 78–96. Auch stellte die Existenz einer jüdischen „Rasse" 1940, nach dem Erlass von Rassengesetzen in verschiedenen europäischen Ländern, scheinbar längst eine wissenschaftliche „Tatsache" dar. Zum Einfluss der Rassengesetzgebung in Europa auf die französische „Judenpolitik" cf. besonders S. 133–139.

205 AN, AJ38 62. Dort auch das Schreiben Vallats vom 18. 3. 1942 an Cabany.

206 Cf. Artur Gütt, Herbert Linden und Franz Maßfeller: Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz. München: J. F. Lehmanns Verlag 1936, S. 197; Wilhelm Stuckart und Hans Globke: Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung. München & Berlin: Beck 1936, S. 65 sowie Ernst Brandis: Die Ehegesetze von 1935. Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Gesetz zum Schutz der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz). Berlin: Verlag für Standesamtswesen 1936, S. 38f.

kontrollierten Sektoren wie Justiz, Medizin, Kultur, Bildung und Medien vertrieben wurden. In Deutschland geschah dieses mit einer Reihe von Einzelbestimmungen, in Frankreich mit einem einzigen Gesetz, in dem alle Regelungen verankert waren, dem *statut des juifs*. Den Maßgaben in beiden Ländern ist gemeinsam, dass sie allein die Berufsverbote, die der jüdischen Bevölkerung aufgezwungen wurden, regelten. Es wurde noch kein genereller „Judenbegriff" geschaffen, der in seiner juristischen Wirkung für alle Bereiche des Lebens galt. Den Juden wurde somit (noch) kein allgemein gültiger, rechtlich inferiorer Status in der Gesellschaft zugewiesen, was aber natürlich nicht bedeuten sollte, dass diese Menschen nicht dennoch auf vielen Gebieten diskriminiert wurden.[207]

In beiden Ländern bewirkte eine bestimmte Anzahl von jüdischen Ahnen, dass eine Person juristisch als Jude galt. Es gab hierbei keinerlei Zwischenregelung, vor dem Gesetz war man entweder Jude oder Nichtjude. Eine „Mischlingskategorie" war noch nicht eingeführt worden.[208] Grundlage für diese Definition war in Deutschland wie in Frankreich die „Rasse" eines Betroffenen, denn nicht die eigene Religion bestimmte, ob man Jude war oder nicht, sondern einzig die Religion der Ahnen.[209] Diese war somit ein Hilfsmittel, um auf die „Rasse" einer Person schließen zu können. Man ging hierbei von der Vermutung aus, dass es kaum Übertritte vom Christentum zum Judentum gegeben habe und deshalb ein Angehöriger der jüdischen Religionsgemeinschaft auch „rassisch" als Jude zu gelten habe. In Frankreich mögen eher einzelne Konversionen vorgekommen sein, da die arabische Bevölkerung in Algerien seit Erlass des *décret Crémieux* am 24. Oktober 1870 durch den Übertritt zum jüdischen Glauben die französische Staatsangehörigkeit erwarb.[210]

Nachdem nun Entwicklungsgeschichte und Inhalt der deutschen und französischen Rassengesetzgebung dargelegt wurde, soll im Folgenden untersucht werden, wie diese Regelungen in die Praxis umgesetzt wurden.

Das Berufsbeamtengesetz und das *statut des juifs* in der Verwaltungspraxis

Sofort nach Erlass der *loi du 3 octobre 1940* begann die praktische Umsetzung der Vorgaben des Gesetzes. So entschied der *Conseil d'État* am 8. November 1940 über eine einheitliche Vorgehensweise bei der Entlassung der jüdischen Beamten.

---

207 Cf. hierzu auch Broc: Qualification juive, S. 55, der als einer der wenigen Zeitgenossen diesen Punkt ansprach. In der historischen Forschung ist dieser bedeutsame Unterschied zwischen der *loi du 3 octobre 1940* und dem zweiten „Judenstatut" vom 2. 6. 1941 bisher übersehen worden.

208 Dies wurde bei einem Vortrag vom Vertreter des CGQJ, Félix Colmet-Dâage, bei der *Réunion Hebdomadaire des Secrétariats Généraux à la Délégation Générale du Gouvernement Français dans les Territoires Occupés* am 27. 1. 1942 auch offen ausgesprochen.

209 Auch die französische Rechtswissenschaft sah – anders als die öffentlichen Verlautbarungen der Regierung – die Rasse als Grundlage der *loi du 3 octobre 1940*. Cf. hierzu Broc: Qualification juive, S. 52, der zur *loi du 3 octobre 1940* schrieb: „Il importe que la base de la qualification juive est, sans aucune équivoque possible, la race." Zur Kommentierung durch die Regierung cf. Kapitel A. I. 3.

210 Cf. hierzu auch den Kommentar des *Chargé de Mission* im *Cabinet* des *Ministre d'État Henry Moysset*, Alfred Potier, vom 19. 2. 1942, in: AN, F60 1441.

In einem Rundschreiben teilte der *Ministre Secrétaire d'État à la Présidence du Conseil*, Jean Fernet, wenige Tage später den einzelnen Ministerien die Entscheidung mit. Alle jüdischen Beamten „cesseront d'exercer leurs fonctions dans les deux mois qui suivront la promulgation de la loi, soit le 19 décembre 1940. Il a été décidé que tous les intéressés seraient maintenus en fonction jusqu'à la date limite ainsi fixée, soit jusqu'au 19 décembre 1940." Die *Présidence du Conseil* drängte zugleich auf eine schnelle Durchführung der geplanten Maßnahmen: „Il importe toutefois que toutes les mesures préparatoires nécessaires soient prises sans tarder afin que la cessation des fonctions soit effective le 19 décembre prochain."[211]

Die Kommunikationsschwierigkeiten, die sich zwischen der Staatsführung in Vichy und dem eigentlichen Korpus der Verwaltung in Paris aufgrund der chaotischen Zustände im Land und aufgrund deutscher Restriktionen ergaben, führten dazu, dass die französische Administration in den ersten Wochen nach Erlass des *statut des juifs* relativ auf sich gestellt blieb. Mangels zentraler Anweisungen versuchte jedes Ressort selbständig, eine Lösung der praktischen Probleme, die sich bei der Anwendung des Gesetzes ergaben, zu finden. Woran sollte etwa zu erkennen sein, ob eine bestimmte Person von der *loi du 3 octobre 1940* betroffen war? Sollte eine vollständige Überprüfung aller Beamter, Angestellter und Arbeiter stattfinden? In welcher Form sollte diese durchgeführt werden? Wie konnten die in den französischen Kolonien und Mandatsgebieten tätigen Staatsdiener in diese Maßnahmen eingeschlossen werden? Für diese und andere Fragen wurden in der Verwaltungspraxis der einzelnen Ressorts unterschiedliche „Lösungen" gefunden. Am 16. Dezember 1940 wurde schließlich eine interministerielle Konferenz einberufen, auf der das Vorgehen der einzelnen Ministerien koordiniert werden sollte. Für den Historiker bietet sich somit die ungewöhnliche Gelegenheit zu erforschen, welche Maßnahmen in den einzelnen Verwaltungsteilen autonom ergriffen wurden. Damit lässt sich zugleich untersuchen, inwieweit die französische Administration die *loi du 3 octobre 1940* als ein veritables französisches Gesetz ansah und mit welchem Eifer die antijüdische Gesetzgebung der Vichy-Regierung unterstützt wurde – inwiefern also von einer autochthonen französischen „Judenpolitik" gesprochen werden kann.

Auf der interministeriellen Konferenz berichtete der *Chef adjoint* des *Chef de Cabinet du Ministère de la Justice*, Jean Delvolvé, wie sein Ministerium die *loi du 3 octobre 1940* gehandhabt habe: „Les Procureurs Généraux et les Prémiers Présidents ont été invités à fournir des états relevant tous les israélites de leurs fonctions. Nous attendons toutes les réponses pour prendre une décision d'ensemble. Pour la Magistrature, ce n'est pas encore fait, puisque ce n'est pas absolument au point. A la Cour de Cassation, il y aura prochainement un autre texte qui est, je crois, déjà signé, ce sont des cas individuels."[212] An diesem Beispiel wird deutlich,

---

[211] Rundschreiben Fernets vom 14.11.1940, in: AN, F1BI 919. Die Frist von zwei Monaten war schon auf der Sitzung des *Conseil de Cabinet* am 30.9.1940 beschlossen worden. Cf. hierzu das entsprechende *résumé,* in*:* AN, F60 588. Das Datum des 19.12.1940 erklärt sich dadurch, dass die *loi du 3 octobre 1940* am 18.10.1940 im JO veröffentlicht worden war.

[212] AN, F60 1440.

dass sich der französische Justizapparat penibel an die zeitlichen Vorgaben der *Présidence du Conseil* zur „Säuberung" der Verwaltung hielt. Ähnliches lässt sich für die übrigen Ministerien aufzeigen, wobei deutlich wird, dass in den einzelnen Ressorts die Umsetzung der *loi du 3 octobre 1940* bereits begonnen hatte, bevor es zum Erlass einer einheitlichen Durchführungsverordnung kam. So berichtete etwa das Kolonialministerium während der interministeriellen Konferenz am 16. Dezember 1940 über seine Vorgehensweise: „Dès le 22 octobre nous avons envoyé le texte même de la loi. Le 31 octobre nous avons invité les chefs des colonies à nous faire connaître les noms des fonctionnaires dépendant du pouvoir central et qui sont Juifs; nous avons envoyé une nouvelle circulaire le 27 novembre, demandant de faire parvenir d'urgence ces déclarations."[213]

Die französische Administration bemühte sich somit, die von der Regierung gemachten Vorgaben rasch zu erfüllen und den Zeitrahmen einzuhalten. Dass dieses tatsächlich gelang, zeigt etwa die Entlassung der jüdischen *magistrats*, für die sich aufgrund der guten Quellenlage sogar das Datum ihres Ausscheidens aus dem Staatsdienst bestimmen lässt. So hatten von den 64 im ganzen Land von der *loi du 3 octobre 1940* Betroffenen 59 bis zum 20. Dezember 1940 ihre Arbeitsplätze räumen müssen, wobei die Majorität am 17. Dezember 1940 entlassen wurde.[214]

Der Vertreter des *Ministère de l'Instruction Publique* berichtete während der interministeriellen Konferenz am 16. Dezember 1940 sogar stolz: „Nous n'avons actuellement plus de fonctionnaires Juifs qui soient en fonction le 20 décembre. Nous sommes assez en avance au point de vue de l'application". Ähnliches meldete auch der *Ministre Secrétaire d'État à la Production Industrielle et au Travail* am 31. Dezember 1940 an den *Ministre Secrétaire d'État à la Présidence du Conseil*: „Tous les fonctionnaires qui ont été visés expressément à l'article 2 du texte précité [loi du 3 octobre 1940, scil.] ont été relevés de leurs fonctions le 20 décembre 1940."[215] Letztendlich gelang es allen Ressorts, die Zeitplanung für die Entlassung der jüdischen Beamten einzuhalten, so dass die „Säuberungen" der Verwaltung in Frankreich wie vorgesehen zwei Monate nach Veröffentlichung des *statut des juifs* abgeschlossen waren.[216]

---

213 Ibid.

214 Cf. hierzu die undatierte Liste des *Ministère de la Justice* in: AN, BB30 1714. Von den noch ausstehenden Fällen wurden vier am 3. 2. 1941, einer am 24. 2. 1941 entlassen. Über die Gründe für diese „Verzögerung" kann nur spekuliert werden, so spielten möglicherweise die besonderen Verhältnisse im quasi-annektieren Elsass im Falle eines *juge* aus Straßburg und eines *juge supplémentaire* aus Colmar eine Rolle. Weiterhin ist es möglich, dass die übrigen *magistrats* einen Antrag auf *dérogation* gestellt hatten und vor Ort nicht bekannt war, dass ein Antrag auf *dérogation* nicht zur Folge hatte, dass die Entlassung eines Betroffenen zum 19. 12. 1940 nicht rechtskräftig wurde. Cf. hierzu die Entscheidungen des *Conseil d'État* vom 29. 1. 1941 und 7. 8. 1941, in: AN, F60 490.

215 AN, F60 1440. Art. 2 bezog sich auf die hohen Verwaltungsstellen.

216 Vallat schrieb am 25. 5. 1941 an Pétain: „La loi du 3 octobre 1940 avait pour objet principal d'éliminer les Juifs des fonctions publiques." Diese *élimination* sei „aujourd'hui terminée". In: AN, AJ38 1143. Offiziell teilte er dieses auch in einer Presseerklärung bei Erlass des 2. „Judenstatuts" mit: „On sait que la loi du 3 octobre 1940 visait à interdire aux juifs le pouvoir politique et les fonctions officielles. Des décrets leur interdisaient les

In Deutschland hingegen sollten die Entlassungen ursprünglich bis 30. September 1933 ausgesprochen sein, doch musste dieser Zeitraum mehrfach verlängert werden. Erst mit dem 31. März 1934 wurden die „Säuberungen" zumindest für den in dieser Arbeit relevanten antijüdischen § 3 des Berufsbeamtengesetzes nach mehr als einem Jahr für beendet erklärt, auch wenn das BBG erst mit Verkündung des Deutschen Beamtengesetzes am 26. Januar 1937 tatsächlich außer Kraft trat.[217] Der Grund für die lange Dauer in Deutschland lag, wie noch zu zeigen sein wird, darin, dass es innerhalb der deutschen Verwaltung – im Gegensatz zu Frankreich – keinen Konsens über die „Judenpolitik" gab. So wollte die Ministerialbürokratie – wie im Nachbarland – die Geltungsdauer des Gesetzes beschränken, um die Eingriffe (besonders von nationalsozialistischer Seite) möglichst gering zu halten und nach kurzer Dauer wieder zu einem „rechtsstaatlichen" Verfahren zurückkehren zu können. Der Einfluss der traditionellen Eliten hatte sich etwa bei der öffentlichen Verkündung des BBG durch den Staatssekretär im RMdI, Hans Pfundtner, am 13. April 1933 im Deutschlandsender gezeigt: „In jedem Fall ging die Regierung aber davon aus, daß die Maßnahmen, die notwendig schwer in manches Beamtenschicksal eingreifen müssen, nur vorübergehend sein dürfen, so daß nach Ablauf einer bestimmten, möglichst kurz zu bemessenden Frist die dann im Dienst verbleibende nationale Beamtenschaft von jeder Sorge und Unruhe befreit ist und dann wieder in den vollen Genuß ihrer Rechte tritt." Ebenso offenbart sich in dieser Kommentierung auch die Sorge der traditionellen Verwaltung vor Eingriffen der radikalen Nationalsozialisten, weshalb allein der Minister für die Umsetzung des BBG zuständig war: „Wenn man aber an all den Neid, den Haß und die Mißgunst denkt, die ohnehin im Vollzuge dieses Gesetzes entfesselt werden, so kann der Vollzug unmöglich den Leitern von einer Lokalbehörde oder einer mittleren Landesbehörde übertragen werden. Nur die oberste Stelle, die über den Dingen steht, wird die Spreu vom Weizen zu sondern wissen, und die Beamtenschaft wird gerade diese Kautel gegen Willkür und Einseitigkeit dankbar begrüßen."[218] Auf der Ministerbesprechung vom 7. April 1933 bat deshalb der Staatssekretär im RJM, Franz Schlegelberger, unterstützt von Reichsfinanzminister Lutz Graf Schwerin von Krosigk, darum, dass der § 7 des BBG dahingehend geändert würde, dass die

---

fonctions publique, de même que les branches où ils pouvaient avoir une influence dans la vie nationale: le journalisme, le cinéma et la radio. Depuis le 20 décembre tous les juifs étaient écartés des fonctions publiques." In: Bulletin d'Informations Générales Nr. 42 vom 17. 6. 1941. Hrsg. von der Vice-Présidence du Conseil, in: MAE, Guerre 1939–1945/ Vichy-Europe/Série C/État Français, Vol. 273, Bl. 765.

217 Zum Abschluss der „Säuberungen" am 30. 9. 1933 cf. die 2. Verordnung zum BBG vom 4. 5. 1933, in: RGBl. I, S. 233–235. Das 3. Gesetz zur Änderung des BBG vom 22. 9. 1933 verlängerte die Frist schließlich bis zum 31. 3. 1934, in: RGBl. I, S. 655. Noch auf der Sitzung vom 25. 4. 1933 im RMdI betonte Frick gegenüber den Vertretern der Reichsressorts die Bedeutung der beschränkten Gültigkeitsdauer des Gesetzes. In: BA, R 43/ II/418a, Bl. 75f., hier Bl. 75, abgedruckt in: Mommsen: Beamtentum, S. 159–163. Um diesen Termin einzuhalten, drang Frick in einem Schreiben vom 23. 2. 1934 an die Obersten Reichsbehörden darauf, dass bis spätestens 31. 3. 1934 die Entscheidungen zugestellt sein müssten, in: BA, R 43/II/418a, Bl. 100.

218 WTB, Nr. 869 vom 13. 4. 1933, in: BA, R 43/II/418a, Bl. 17. Cf. auch Seel: Erneuerung des Berufsbeamtentums, S. 3f.

Entlassung der Beamten auch schon vor Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist (30. September 1933) vorzeitig beendet werden könnte.[219]

Den radikalen Nationalsozialisten wiederum war daran gelegen, den Ausnahmezustand möglichst auszudehnen, um so nach Belieben willkürliche Eingriffe in die Verwaltung vornehmen zu können. So betonte etwa der preußische Ministerpräsident Göring während der Ministerbesprechung im RMdI am 25. April 1933, dass für seine Verwaltung das vorgesehene halbe Jahr nicht genügen würde, schließlich habe das „faschistische Reinigungsgesetz" in Italien eine Geltungsdauer von zwei Jahren gehabt.[220] Einer derartigen zeitlichen Ausdehnung wollte sich die Ministerialbürokratie jedoch nicht unterwerfen. Während der Beratungen um ein drittes Änderungsgesetz für das BBG[221], das die Frist vom 30. September 1933 auf den 31. März 1934 verlängern sollte, stellte Reichsjustizminister Gürtner am 22. September 1933 fest, dass bis zum 30. September 1933 alle von unterstellten Dienststellen eingeleiteten Untersuchungen bei der obersten Reichs- oder Landesbehörde vorliegen müssten. Nach diesem Datum dürften keine neuen Fälle eingeleitet werden.[222] Gürtner gelang es so, wenn er schon eine Verlängerung der Frist nicht verhindern konnte, zumindest die Auswirkungen zu begrenzen. Sein Interesse an einem schnellen Ende der „Säuberungen" wird auch dadurch unterstrichen, dass er die Anwendung des Rechtsanwaltsgesetzes vom 7. April 1933[223] und des Patentanwaltsgesetzes vom 22. April 1933[224], für die er alleine zuständig war, fristgerecht am 1. Oktober 1933 in einer Verordnung für beendet erklärte: „Jeder Rechtsanwalt und Patentanwalt, der auf Grund der Gesetze vom 7. und 22. April 1933 in seinem Beruf verblieben ist, bleibt nicht nur im vollen Genuß seiner Berufsrechte, sondern hat auch Anspruch auf die Achtung, die ihm als Angehöriger seiner Standesgemeinschaft zukommt." Den nationalsozialistischen Bestrebungen sollte mit dem Satz, dass kein Anwalt mehr „in der gesetzmäßigen Ausübung seines Berufes gehindert oder beeinträchtigt werden" dürfe, entgegengetreten werden.[225]

Bei den Beratungen um eine erneute Verlängerung der Frist des BBG, die von der preußischen Verwaltung gefordert worden war, konnte sich die Ministerialbürokratie dahingehend durchsetzen, dass im Änderungsgesetz des BBG vom 22. März 1934 nur die Fristen für einzelne Paragraphen[226] bis zum 30. September 1934 verlängert wurden. Ein herausragender Erfolg der traditionellen Verwaltung

---

219 Abgedruckt in: Akten der Reichskanzlei, Bd. 1, Nr. 93, S. 311–327, hier S. 320–324. In der Endfassung des §7 Abs. 2 Satz 2 hieß es dann: „Die Frist kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verkürzt werden, wenn die zuständige Reichs- oder Landesbehörde erklärt, daß in ihrer Verwaltung die Maßnahmen dieses Gesetzes durchgeführt sind." In: RGBl. I, S. 176.

220 Abgedruckt in: Mommsen: Beamtentum, S. 160–163, hier S. 162.

221 RGBl. I, S. 655.

222 Abgedruckt in: Akten der Reichskanzlei, Bd. 2, Nr. 215, S. 822–827, hier S. 824.

223 RGBl. I, S. 188.

224 RGBl. I, S. 217f.

225 RGBl. I, S. 699. Zu den illegalen Maßnahmen gegenüber jüdischen Anwälten in Preußen cf. Gruchmann: Justiz, S. 163.

226 §5: Möglichkeit der Versetzung von Beamten, §6: Entsendung von Beamten in den Ruhestand zur „Vereinfachung der Verwaltung", §14: nachträgliches Dienststrafverfahren gegen ausgeschiedene Beamte.

war schließlich die Bestimmung, dass bis zum genannten Termin Maßnahmen, die aufgrund der Paragraphen 2 bis 4 (Entlassung von „Parteibuchbeamten", jüdischen und politisch unliebsamen Beamten) getroffen worden waren, zugunsten des Betroffenen zurückgenommen oder geändert werden konnten. Somit bestand die Möglichkeit – soweit die Oberste Reichsbehörde gegenüber den Landesbehörden weisungsberechtigt war – im Einzelfall Entscheidungen auf lokaler Ebene rückgängig zu machen.[227] Während der Kabinettssitzung am 22. März 1934 betonte jedoch Göring: „Auch für die Zeit nach Ablauf des Gesetzes sei es notwendig, sich Möglichkeiten offenzuhalten, unter gewissen Voraussetzungen Beamte zu entfernen."[228] Im Gegensatz zur traditionellen Verwaltung wollte somit der preußische Ministerpräsident den Ausnahmezustand auch für die Zukunft aufrechterhalten und nach Belieben Beamte entlassen können. Langfristig sollten sich die radikalen Nationalsozialisten gegen die Wünsche der Ministerialbürokratie durchsetzen. So verfügte das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937, dass ein Beamter in den Ruhestand versetzt werden konnte, „wenn der Beamte nicht mehr die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintreten wird".[229] Die „Beamtenreform" sollte langfristig nicht so enden, wie es sich die traditionelle Verwaltung wünschte und es Pfundtner am 13. April 1933 im Deutschlandsender verkündet hatte: „Das deutsche Beamtenrecht wird vom 1. Oktober 1933 ab in allen seinen Teilen wiederhergestellt, und der deutsche Beamte soll, wenn die nächsten Monate mit ihrer Sorge und Ungewissheit verflogen sind, wieder frei von jedem Druck aufatmen und seiner Pflicht mit voller Lust und Liebe nachgehen können."[230] Das Beispiel Frankreich belegt aber, dass die traditionelle Ministerialbürokratie nicht grundsätzlich gegen eine begrenzte zeitliche Verlängerung des Ausnahmezustandes gewesen wäre, sondern sich vor allem deshalb hiergegen wandte, da radikale Nationalsozialisten diesen für massive Eingriffe in die staatliche Verwaltung nutzten. Im Nachbarland, wo eine derartige Situation nicht gegeben war, hatte man keinerlei Bedenken, die Befristung des Gesetzes vom 17. Juli 1940, wonach jeder Beamte, Angestellte und Arbeiter ohne Angabe von Gründen mittels einfachem *décret ministériel* entlassen werden konnte, zu verlängern.[231] Ursprünglich sollte diese Säuberungswelle zum 31. Oktober 1940 abgeschlossen sein, wurde dann aber am 23. Oktober 1940 noch einmal bis 31. März 1941 verlängert. Am 18. September 1940 wurde die Wirkung des Gesetzes zudem auch auf das Personal der S.N.C.F. erstreckt.[232]

Insgesamt wurden in Frankreich zum Jahresende 1940 2596 Juden aus dem Verwaltungsdienst entlassen.[233] Für das Land existieren aber keine Zahlen darüber,

---

227 RGBl. I, S. 203.

228 Akten der Reichskanzlei, Bd. 2, Nr. 321, S. 1201–1211, hier S. 1210.

229 So §71 Abs. 1, in: RGBl. I, S. 39–70, hier S. 51. Zuvor war schon mit dem 6. Gesetz zur Änderung des BBG vom 26. 9. 1934 (RGBl. I, S. 845) die Frist für die §§5 und 6 „bis zum Inkrafttreten des neuen deutschen Beamtengesetzes" verlängert worden.

230 Abgedruckt in: WTB, Nr. 869 vom 13. 4. 1933, in: BA, R 43/II/418a, Bl. 17.

231 JO vom 18. 7. 1940, S. 4538.

232 Cf. Aron: Histoire de Vichy, S. 223, Anm. 1.

233 Cf. hierzu die Liste im Anhang des Schreibens des CGQJ vom 2. 3. 1942 an den Verwaltungsstab des MBF (MR Gelbhaar), in: AN, AJ38 9 oder als Kopie in: CDJC,

wie viele Juden in der Administration verblieben waren.[234] Eine Namensliste von jüdischen Beamten, die Ende 1941 noch in der Zentralverwaltung in Vichy tätig waren (ausgearbeitet von der *Direction Générale de la Police Nationale)*, kann jedoch Aufschluss darüber geben. So gab es etwa im *Ministère de l'Intérieur* noch sieben jüdische Mitarbeiter, die meist einfachere Tätigkeiten verrichteten (*commis*, *auxiliaire*, *agent*). Ähnlich war dieses in den übrigen Ressorts, das *Secrétariat*

CXCIII-108. So wurden nach der *loi du 3 octobre 1940* 2596 Juden, nach der *loi du 2 juin 1941* 750 Juden, somit also insgesamt 3346 jüdische Beamte entlassen. Ähnlich hieß es auch in einem Tätigkeitsbericht, den Vallat im April 1942 der Deutschen Botschaft in Paris übermittelte. Cf. hierzu: Aufzeichnung des Referates D III des AA vom 21.8.1942 für Luther, in: PA/AA, R 100.867, Bl. 19. In einer Aufstellung des CGQJ vom 2.4.1942 wurden hingegen 2910 Entlassungen aufgrund der *loi du 3 octobre 1940* und 512 aufgrund der *loi du 2 juin 1941* gezählt, in: AN, AJ38 119. Die Zahlen decken sich auch mit den Angaben, die Vallat auf einer Pressekonferenz am 17.3.1942 im unbesetzten Frankreich machte. Hier verkündete er, dass 3500 Juden aus der Verwaltung entlassen worden seien. Cf. die regierungsnahe Zeitung *Le Matin*, die in der *zone non occupée* erschien, vom 25.3.1942. Für die relative Richtigkeit der Angaben spricht auch, dass die französische Administration bereits seit Frühjahr 1941 plante, die Juden Frankreichs statistisch zu erfassen. Der Grund dafür war, dass man keine Angaben über die Anzahl der Juden und deren Aufteilung nach Alter, Nationalität, Beruf etc. besaß. Das *Ministère des Finances* unterbreitete dem *Ministère de l'Intérieur* deshalb am 4.3.1941 das Angebot, dass die *Statistique Générale de la France* „une centralisation des renseignements relatifs au nombre des israëlites de France" vornehmen könnte, in: AN, F1A 3645. Hierbei sollten die Zahlen verwendet werden, die aufgrund der deutschen Verordnungen vom 27.9.1940 (VOBlF vom 30.9.1940, S. 92f.) und 18.10.1940 (VOBlF vom 20.10.1940, S. 112–114) in der besetzten Zone bei den Präfekturen gesammelt wurden. Cf. hierzu das Schreiben des *Directeur de la Statistique Générale de la France* vom 7.4.1941 an Vallat, in: CDJC, CXCIII-6. Das ist wohl auch der Grund, warum aufgrund des Gesetzes vom 2.6.1941, das zeitgleich mit dem zweiten *statut des juifs* erlassen wurde, eine Registrierung aller Juden für beide Zonen vorgenommen wurde. Die Juden mussten ihren „état civil, leur situation de famille, leur profession et l'état de leurs biens" angeben. In: JO vom 14.6.1941, S. 2476. Hierbei ist zu beachten, dass die deutsche Verordnung vom 18.10.1940 (§ 3) die Juden „nur" verpflichtete, bestimmte Teile ihres Vermögens (etwa Aktienbesitz) zu deklarieren, während das französische Gesetz vom 2.6.1941 hingegen allgemein von *biens* sprach. Cf. hierzu auch das Schreiben des *Directeur des Affaires Administratives de Police Générale* der *Préfecture de Police* in Paris, Jean François, vom 25.6.1941 an das CGQJ, in: AN, AJ38 1143. Vallat hatte an einer „umfassenden" Zählung ein besonderes Interesse, da er nur so den „jüdischen Einfluss" im Lande einschätzen konnte. Die statistische Erfassung wurde schließlich auf der Konferenz vom 23.7.1941 von der französischen Administration beschlossen, jedes Ressort stellte dem CGQJ die Zahlen der entlassenen jüdischen Mitarbeiter zur Verfügung, in: AN, AJ38 70. Die deutsche Besatzungsmacht hingegen zeigte sich diesem französischen Vorgehen gegenüber desinteressiert. Der *Préfet du Nord* konnte deshalb am 4.8.1941 an das CGQJ schreiben: „Celle-ci [l'autorité allemande, scil.], consultée par mes soins, fait connaître que ses services ne sont pas intéressés à une nouvelle déclaration émanant des juifs, ajoutant: ‚Comme il s'agit, dans le cas soumis, d'une prescription incluse dans une loi française, il vous est laissé le soin de laisser trancher la question par le service administratif français compétant'." In: AN, AJ38 3. Hier zeigte sich erneut der Unterschied zwischen der Militärverwaltung einerseits, die sich für die „Macht" der Juden in Frankreich nur insoweit interessierte, als es für die Sicherheit der Besatzungsmacht und die wirtschaftliche Kriegsführung vonnöten war, und den Vertretern des RSHA in Frankreich andererseits, die genaue statistische Angaben als Voraussetzung für die Deportation der Juden benötigten.

234 So auch Baruch: Servir l'État français, S. 165.

d'État à la Production Industrielle beschäftigte mit acht Personen die meisten jüdischen Beamten und Angestellten. Gleichzeitig verzeichnete die Namensliste auch die jüdischen Ehepartner von nichtjüdischen Beamten, die in Vichy tätig waren, so etwa die jüdische Gattin des *substitut du Procureur de l'État Français au Ministère de la Justice*, Jean Hubert, oder des *Directeur de la rédaction de l'Office Français d'Information*, Albert Henri Mousset. Die Angaben verrieten, wer *aryen* oder *israélite* war, zudem wurden Wohnort und Anzahl der Kinder sowie sicherheitspolizeilich „relevante" Information – bei einer polnischen Putzfrau die Angabe „assez fortuné", „habite avec sa mère (femme de ménage)", im Falle eines Journalisten: „à ne pas inquiéter" – vermerkt.[235] Diese Namenslisten zeigen, dass nur eine geringe Zahl von Juden in zumeist subalternen Stellungen in der öffentlichen Verwaltung verblieben war – auch wenn es sich bei diesem Beispiel nur um die Behörden in Vichy und nicht in Paris handelte. Weiterhin wird deutlich, dass die jüdischen Mitarbeiter in den Ministerien und die mit Juden verheirateten Beamten in führenden Stellungen polizeilich scharf überwacht wurden, da sie als potentielles „Sicherheitsrisiko" gesehen wurden.

In Deutschland erklärte der „Reichsbeamtenführer" Hermann Neef während des ersten Deutschen Beamtentages in München (18.–24. Oktober 1937) bezüglich des BBG: „Die Zahl der Beamten, die auf Grund des Arierparagraphen entlassen wurden, betrug 1984."[236] Die von Neef angegebene Zahl war jedoch zu niedrig gegriffen, um der Öffentlichkeit das „beruhigende" Bild einer nationalsozialistischen Machtübernahme zu vermitteln, die scheinbar ohne größere Umbrüche stattgefunden habe.[237] Statistische Angaben, die auf den Zahlen der Volkszählungen beruhen, kommen für das Jahr 1925 auf etwa 5000 jüdische Beamte. Die Erhebung vom 16. Juni 1933 zählte nur noch etwa 2500 jüdische Staatsdiener, wobei aber beide Angaben nur die Angehörigen der jüdischen Religionsgemeinschaft berücksichtigten.[238] Die Zahl der Beamten, die christlicher Konfession waren, aber aufgrund ihrer „Abstammung" von der Verwaltung als „jüdisch" angesehen wurden, fehlt hier. Eine realistische Schätzung der Entlassungen ist somit aussichtslos, deren Zahl wird aber sicherlich weit höher, als von Neef angegeben, zu veranschlagen sein.

Die Betrachtung einzelner Teile der Administration kann jedoch erhellend wirken. In Frankreich finden sich detaillierte Zahlen über die „Säuberung" der Verwaltung. Diese betraf weit stärker die *zone non occupée* als die *zone occupée*, was damit zu erklären ist, dass Algerien, in dem es zu sehr radikalen Entlassungen ge-

---

235 Cf. die Anlage zum Schreiben des *Secrétaire Général pour la Police*, Joseph Rivalland, vom 12. 12. 1941 an Darlan, in: AN, F60 490.

236 Seine Rede ist abgedruckt in: Nationalsozialistische Beamten-Zeitung vom 10. 10. 1937, S. 555 f., hier S. 556.

237 Cf. auch Mühl-Benninghaus: Beamtentum, S. 81 f.

238 Zu den Zahlen cf. Heinrich Silbergleit: Die Bevölkerungs- und Berufsverhältnisse der Juden im Deutschen Reich. Berlin: Akademie Verlag 1930, S. 90 und Jakob Lestschinsky: Das wirtschaftliche Schicksal des deutschen Judentums. Aufstieg, Wandlung, Krise, Ausblick. Berlin: Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden und der Hauptstelle für jüdische Wanderfürsorge 1932, S. 106 f. Broszat: Der Staat Hitlers, S. 306 spricht von 1–2% Entlassungen aus politischen und rassischen Motiven.

kommen war, zur unbesetzten Zone gerechnet wurde.[239] Insgesamt entfielen diese zu etwa 40 Prozent auf das Erziehungsministerium und trafen somit vor allem jüdische Lehrer und Professoren, mehr als 20 Prozent der Entlassungen wurden im Ressort des *Secrétariat d'État aux Communications* vorgenommen, während etwa im *Ministère de l'Intérieur* nur acht, im *Ministère des Affaires Étrangères* 14 oder im *Ministère de la Justice* 59 Juden von diesen Maßnahmen betroffen waren. Für Deutschland finden sich leider nicht derartig umfassende Zahlen, es lassen sich dennoch vorsichtig Vergleiche ziehen. Während in Frankreich im *Secrétariat d'État à l'Éducation Nationale et la Jeunesse* bis Ende 1941 insgesamt 1068 Personen aufgrund ihrer jüdischen „Abstammung" entlassen wurden[240], war auch in Deutschland die 1937 gemeldete Zahl von 1129 Betroffenen im Ressort des Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung relativ hoch.[241] Zu beachten ist die im Verhältnis zur jüdischen Bevölkerung relativ höhere Zahl an Entlassungen in Frankreich.

Im Justizbereich erscheinen die Angaben für beide Länder vergleichbarer. So wurden im *Ministère de la Justice* 59 Juden entlassen, für Deutschland existieren leider keine Zahlen für das Reichsjustizministerium, doch kann man hier – unter der Beachtung der Tatsache, dass es sich hier um eine Landesbehörde handelte – auf Preußen zurückgreifen, wo von 1704 Juden 1373 von den „Säuberungen" betroffen waren.[242] Nach einer Aufstellung des Amtsgerichtsrates Sievert Lorenzen vom RJM wurden bis 1943 im Deutschen Reich 574 jüdische Beamte in den einzelnen Oberlandgerichtsbezirken (Assessoren, Staatsanwälte, Richter) entlassen.[243] In Frankreich beläuft sich die Zahl der *magistrats*, die den „Säuberungen"

---

239 Die getrennte Aufstellung für die besetzte und unbesetzte Zone findet sich in der Liste des CGQJ vom 2.4.1942, in: AN, AJ38 119. Zur Dominanz Algeriens cf. auch Baruch: Servir l'État français, S.165f.

240 Es handelte sich hierbei um 986 Betroffene aufgrund der *loi du 3 octobre 1940* sowie 82 aufgrund der *loi du 2 juin 1941.* Cf. die Listen im Anhang der Schreiben des CGQJ vom 28.1.1942 und vom 2.3.1942 an den Verwaltungsstab des MBF (MR Gelbhaar). Jeweils in: AN, AJ38 9 oder CDJC, CXCIII-108.

241 Cf. die Zahlen aus dem Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung aus dem Jahre 1937, in: Mühl-Benninghaus: Beamtentum, S.71f. Cf. auch Sybille Gerstengarbe: Die erste Entlassungswelle von Hochschullehrern deutscher Hochschulen aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933, in: Beiträge zur Wissenschaftsgeschichte 17 (1994), S.17–39, die von 391 Entlassungen spricht. Friedländer: Das Dritte Reich, Bd.1, S.62 geht von 1200 entlassenen jüdischen Professoren und Dozenten aus, eine Zahl, die leider nicht ausreichend belegt ist.

242 Cf. hierzu Gruchmann: Justiz, S.166 und Mühl-Benninghaus: Beamtentum, S.75f. Insgesamt gab es im April 1933 in Preußen 45181 planmäßige Justizbeamte. Für das Ressort des Innenministeriums fehlen leider Zahlen. Es existieren nur die unzuverlässigen Angaben des Leiters der Personalabteilung des RMdI aus dem Jahre 1937 für Preußen. Cf. hierzu Erwin Schütze: Beamtenpolitik im Dritten Reich, in: Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium. Aus Anlaß des 60.Geburtstages des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern Dr. Wilhelm Frick. Hrsg. von Hans Pfundtner. München: Zentralverlag der NSDAP 1937, S.47–65, hier S.51. Schützes Zahlen werden von Jane Caplan unkritisch übernommen: Gouvernment without Administration. State and Civil Service in Weimar and Nazi Germany. Oxford 1988, S.144f.

243 Sievert Lorenzen: Das Eindringen der Juden in die Justiz. Ein historischer Rückblick, in: Deutsche Justiz 1939, S.956–966, hier S.965.

zum Opfer fielen, auf 87.[244] So komplex auch eine Interpretation dieser Angaben ist, eine Feststellung lässt sich zumindest treffen. Die Anzahl der Juden in der öffentlichen Verwaltung in beiden Ländern scheint sich verhältnismäßig gesehen einigermaßen zu entsprechen. Es ist also nicht anzunehmen, dass der Zugang zum Staatsdienst im Deutschen Reich für Juden ungleich schwieriger war als im Nachbarland.

Bei einem Vergleich der „Säuberungen" ist zu beachten, dass in Deutschland schon vor einer gesetzlichen „Regelung" radikale Nationalsozialisten auf die Administration Druck ausübten, um so die Entlassung jüdischer Beamter zu erwirken. So drangen etwa am 9. März 1933 SA-Trupps in das Landgericht Chemnitz ein und zwangen jüdische Beamte – unter ihnen befand sich der Landgerichtspräsident – das Gebäude zu verlassen. Teilweise wurden sie in „Schutzhaft" genommen. Auch in einer Reihe anderer Orte, darunter in Kaiserslautern, Saarbrücken und Breslau, wurden in den folgenden Tagen jüdische Beamte an der Ausübung ihres Berufes gehindert und Gerichtsgebäude gewaltsam besetzt.[245] Der Erlass des BBG hatte somit für bestimmte Ressorts nicht nur die Funktion, unliebsame Beamte zu entlassen. Das Gesetz diente gleichzeitig dazu, widergesetzliche Willkürmaßnahmen abzufangen und in gesetzeskonformer und vermeintlich gemäßigter Weise durchzuführen. Die relative Höhe der Entlassungen im Justizbereich in Deutschland im Gegensatz zu Frankreich erklärt sich daher auch durch den Umstand, dass es aufgrund der Autonomie der meist nationalsozialistischen Landesjustizverwaltungen zu einer sehr weitgehenden „Säuberung" der Justiz kam, die weit über die Absichten des deutschnational geführten RJM hinausgingen. Letzteres hatte gegen den Willen der nationalsozialistischen Landesjustiz durchgesetzt, dass nicht alle jüdischen Beamten und Anwälte entlassen werden sollten, sondern vielmehr Ausnahmen für jüdische Frontkämpfer und „Altbeamte" resp. „Altanwälte" gemacht wurden.[246] Das Faktum jedoch, dass selbst nach Erlass der Nürnberger Gesetze noch eine große Zahl jüdischer Beamter entlassen werden sollte, zeigt, dass die von nationalsozialistischer Seite geforderte vollständige „Säuberung" der Verwaltung ausgeblieben war.[247]

Für beide Länder muss zudem beachtet werden, dass die Entlassung jüdischer Beamter nicht allein aufgrund deren „Abstammung" vorgenommen wurde. So hatten bereits nach der Absetzung der Regierung des Sozialdemokraten Otto Braun am 20. Juli 1932 in Preußen „Säuberungen" der dortigen Verwaltung begonnen, die sich zwar primär gegen politisch unerwünschte Staatsdiener richteten, zugleich aber eine Anzahl von Juden betrafen.[248] Auch in Frankreich begannen die Entlassungen missliebiger Beamter schon vor dem Regimewechsel, also in der

---

244 Davon wurden 64 aufgrund der *loi du 3 octobre 1940*, 23 aufgrund der *loi du 2 juin 1941* entlassen. Cf. hierzu die Liste in: AN, BB30 1714.

245 Cf. hierzu Gruchmann: Justiz, S. 124–126 und Longerich: Politik der Vernichtung, S. 29f.

246 Cf. hierzu Gruchmann: Justiz, S. 160f.

247 Cf. hierzu Kapitel A. II. 2., besonders S. 155–158.

248 Cf. allgemein hierzu: Jürgen Bay: Der Preußenkonflikt 1932/33. Ein Kapitel aus der Verfassungsgeschichte der Weimarer Republik. Diss. Erlangen-Nürnberg 1965, S. 149–152, der davon berichtet, dass 94 Beamte in den Ruhestand versetzt und elf zwangsbeurlaubt wurden.

Endphase der Dritten Republik. So bat Innenminister Albert Sarraut nach der Auflösung der *organisations communistes* (im Gefolge des Hitler-Stalin-Paktes durch eine *décret-loi* vom 26. September 1939[249]) in einem Rundschreiben vom 24. Oktober 1939 die Präfekten, ihn „exactement sur l'attitude des fonctionnaires et sur la situation militaire de toute personne, fonctionnaire ou non, dont l'attitude ou l'action, si elle ne tombe pas sous le coup de la loi [du 26 septembre 1940, scil.], paraîtrait appeler l'éloignement du poste ou de l'emploi qu'elle détient actuellement" zu informieren. Bis zum 1. April 1940 war es bereits zu 649 *sanctions* sowie 382 *révocations ou licenciements* gekommen. In einem geheimen Rundschreiben vom 5. April 1940 an die Präfekten forderte der neue Innenminister Henri Roy die „Säuberung" der Verwaltung von allen „individus dangereux pour la défense nationale".[250] Am 17. Juli 1940 wurde schließlich ein Gesetz erlassen, das die Entlassung eines jeden *magistrat*, *fonctionnaire*, *agent civil ou militaire de l'État* mittels eines *décret ministériel* ermöglichte.[251] Auch hier waren in erster Linie die politischen Gegner der *révolution nationale* betroffen, doch konnte das Gesetz für antisemitisch motivierte Entlassungen verwendet werden.

In Deutschland bestand – vergleichbar mit dem französischen Gesetz vom 17. Juli 1940 – die Möglichkeit, Beamte aufgrund von § 6 des BBG „zur Vereinfachung der Verwaltung" in den Ruhestand zu versetzen. Hiervon war das Gros der Staatsdiener, die ihren Abschied nehmen mussten, betroffen. Somit ist davon auszugehen, dass auf diese Weise eine weitere Anzahl von Juden entlassen wurde. Im Ressort des Reichserziehungsministeriums etwa belief sich die Gesamtzahl auf mehr als 4000, somit das Vierfache der von § 3 des BBG Betroffenen.[252]

Insgesamt sollte die Genauigkeit der ermittelten Zahlen für beide Länder nicht überschätzt werden, da heute kaum noch nachzuvollziehen ist, wie diese zustande kamen.[253] Die Schlussfolgerungen, die aus den genannten Angaben gezogen werden können, beschränken sich deshalb allein darauf, dass es in beiden Ländern zu einer umfassenden „Säuberung" der Verwaltung von jüdischen Beamten gekommen ist. Die mangelnde Genauigkeit der Statistiken, die Unterschiede der Behördenstruktur und -tradition lassen keine weiteren Aussagen zu. Doch kann zumindest angenommen werden, dass das Fehlen radikaler Funktionäre in der französischen Administration dazu führte, dass die dort vorgenommenen Entlassungen im Rahmen der geltenden Gesetze erfolgten und etwa jüdische Frontkämpfer nur in wenigen Ausnahmefällen entlassen wurden. In Deutschland hingegen war die „Schutzfunktion" des § 3 des BBG für jüdische Frontkämpfer und deren Angehörige sowie „Altbeamte" nicht immer gegeben und hing von den jeweiligen lokalen Gegebenheiten ab. Hier waren zudem jüngere Beamte, Angestellte und Arbeiter

---

249 JO vom 27. 9. 1939, S. 11770.
250 Zitiert in: Baruch: Servir l'État français, S. 43.
251 JO vom 18. 7. 1940, S. 4538.
252 Cf. Mühl-Benninghaus: Beamtentum, S. 71 f. Seel: Erneuerung des Berufsbeamtentums, S. 28 schrieb ebenfalls davon, dass das BBG der Vereinfachung der Verwaltung dienen solle: „Um das Berufsbeamtentum wieder herzustellen, wird es von Elementen gereinigt, die sich, wie Parteibuchbeamte, nicht arische Beamte oder politisch unzuverlässige Beamte, nicht zu deutschen Beamten eignen oder als Schädlinge erwiesen haben."
253 Cf. etwa die kritischen Anmerkungen bei Mühl-Benninghaus: Beamtentum, S. 46–67.

gegenüber den vergleichbaren Altersgruppen in Frankreich benachteiligt, da ein Betroffener, der nach 1900 geboren war, im Ersten Weltkrieg kaum Frontkämpfer gewesen sein konnte. Eine Ausnahme bildeten nur die Söhne Gefallener, die den Frontkämpfern gleichgestellt wurden. Im Nachbarland hingegen waren auch die Rekrutierungen 1939/40 für den Verzicht auf Entlassungen von Belang.

Nachdem nun dargelegt ist, in welcher Weise und in welchem Ausmaß die „Säuberung" der Verwaltung in Deutschland und Frankreich durchgeführt wurde, soll im Folgenden darauf eingegangen werden, inwieweit die Administration bei der praktischen Umsetzung des BBG und des *statut des juifs* in der Praxis die ihr verbliebenen Spielräume ausnutzte. Ziel dieser Ausführungen ist es herauszuarbeiten, ob die Verwaltung Einwirkungsmöglichkeiten auf die von der Regierung beschlossenen Maßnahmen hatte und in welcher Weise sie diese wahrnahm. Damit soll ein Beitrag zum Verhältnis von Regierung und Administration in der „Judenpolitik" geleistet und zudem für Frankreich die Handlungsmöglichkeiten der französischen Verwaltung in der Besatzungssituation aufgezeigt werden.

Während einer Ministerbesprechung am 25. April 1933 wurde die Anwendung des BBG im Detail besprochen. Der preußische Ministerpräsident Göring betonte bei dieser Gelegenheit, dass die „Ausmerzung" der jüdischen Beamten – anders als bei den politischen Gegnern – besondere Schwierigkeiten bereite, da „hier öfters das Herz gegen den Verstand sprechen werde". Dennoch forderte er „im Interesse der Reinhaltung des Blutes des deutschen Volkes" eine möglichst „rücksichtslose Durchführung des §3" des BBG, der die Juden betraf.[254] Auch in Frankreich pochte die Verwaltung auf eine umfassende *application* des Gesetzes. So hieß es in einer Entscheidung des *Conseil d'État* vom 5. März 1941, die „loi du 3 octobre 1940 est un texte d'exception qui doit recevoir une interprétation stricte".[255]

Diese Vorgaben seitens der Staatsführung sollen im Folgenden einer Überprüfung unterzogen werden. Als Beispiel dient die Frage, wie die jüdischen Beamten (und analog auch Arbeiter und Angestellte) „ausfindig" gemacht wurden. In Deutschland war es der Wunsch Hitlers, dass nicht allen, sondern nur den als „verdächtig" angesehenen Beamten ein Fragebogen vorgelegt wurde, in dem diese ihre „Abstammung" angeben mussten.[256] Grund für diese scheinbare Mäßigung

---

254 BA, R 43/II/418a, Bl. 75, auch abgedruckt in: Mommsen: Beamtentum, S. 159f.

255 AN, F1A 3645. Als ein Beispiel für die Umsetzung der *loi du 3 octobre 1940* cf. das Schreiben des *Ministre Secrétaire d'État à la Production Industrielle et au Travail*, René Belin, vom 31.12.1940 an den *Ministre Secrétaire d'État à la Présidence du Conseil*: „Tous les fonctionnaires qui ont été visés expressément à l'article 2 du texte précité [loi du 3 octobre 1940, scil.] ont été relevés de leurs fonctions le 20 décembre 1940. Je précise, à cette occasion, que je n'ai pas cru devoir différer l'application de la loi en faveur des fonctionnaires pour lesquels des demandes de dérogation avaient été formulées au Conseil d'État au titre de l'article 8. Certains fonctionnaires qui ont des dossiers en instance pour une citation justifiée par des faits de guerre n'ont pas fait exception à cette règle. J'ai estimé, en effet, que la loi était impérative en ce qui concerne les fonctionnaires et je l'ai appliquée dans toute sa rigueur." In: AN, F60 1440.

256 So der Vermerk Lammers' vom 27.4.1933, in: BA, R 43/II/418a, Bl. 73. Zur verwaltungstechnischen Umsetzung dieser Maßgabe cf. die 3. DVO zum BBG vom 6.5.1933, in: RGBl. I, S. 245f. In der Anlage zu dieser DVO findet sich auch das Muster eines Fragebogens, in: RGBl. I, S. 253. Cf. auch Mommsen: Beamtentum, S. 52f.

war, dass die traditionelle Verwaltung darauf gedrängt hatte, die Auswirkungen der „Säuberungen" möglichst in Grenzen zu halten, um somit den Bestrebungen der radikalen Nationalsozialisten entgegenzutreten. An diese Vorgaben hielt sich etwa das Reichsverkehrsministerium, das Reichsarbeitsministerium, das Reichsfinanzministerium und anfangs auch das Reichsinnenministerium. Dort wirkte jedoch der am 13. April 1933 ernannte „Sachverständige für Rasseforschung" im RMdI, Achim Gercke, insofern radikalisierend, als es ihm gelang, eine Überprüfung aller Beamten durchzusetzen, um so seine eigene Position im Ministerium zu stärken. Entsprechend ging man auch im Reichswirtschafts- und im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft vor.[257] Leider hat sich die Forschung bisher kaum intensiv mit der Umsetzung des BBG in den einzelnen Ministerien befasst, so dass nur schwer eine Aussage über die dortige Praxis getroffen werden kann. Allein für das Reichsjustizministerium liegt eine beeindruckende Studie vor. Deren Autor, Lothar Gruchmann, kommt zu dem Schluss, dass bis zum Tode des deutschnationalen Justizministers Franz Gürtner die Mitarbeiter nur sehr nachlässig auf ihre „Abstammung" überprüft wurden, weshalb noch einige jüdische „Mischlinge" und mit Juden verheiratete Beamte im Ministerium tätig sein konnten, so etwa bis 1936 der Ministerialdirektor Reinhold Richter oder der persönliche Referent des Reichsjustizministers, Hans von Dohnanyi, der 1938 nach massiven Angriffen Bormanns zwar nicht entlassen, aber zum Reichsgericht versetzt wurde.[258] Andererseits wurden in einem nationalsozialistischen Ministerium *sui generis* wie dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda (RVP) sogar jüdische Angestellte, die in rein technischen Stellungen arbeiteten, rigoros entlassen, selbst wenn sie einen Frontkämpferstatus nachweisen konnten.[259] Im nationalsozialistisch geführten Reichserziehungsministerium wiederum wurden jüdische Lehrer und Erzieher, die aufgrund ihrer Weltkriegsteilnahme nicht entlassen werden konnten, kurzerhand nach § 6 „zur Vereinfachung der Verwaltung" in den Ruhestand versetzt.[260] Es hing somit vom Einfluss der radikalen Nationalsozialisten in den einzelnen Ressorts ab, wie umfangreich die „Säuberungsmaßnahmen" durchgeführt wurden.

Auch in Frankreich kam es nicht zu einer zentralen „Lösung". Dort war es den einzelnen Ministerien überlassen, wie sie in ihrem Ressort vorgingen oder, wie es der *Chargé de Mission au Secrétariat Général de la Présidence du Conseil*, Maurice

---

257 Cf. Karl Dietrich Bracher, Wolfgang Sauer und Gerhard Schulz: Die nationalsozialistische Machtergreifung. Studien zur Errichtung des totalitären Herrschaftssystems in Deutschland 1933/34. Köln und Opladen 1960, S. 500 oder Mühl-Benninghaus: Beamtentum, S. 47f. Auch wichen manche Landesregierungen von diesem Vorgehen ab. So musste etwa in der allgemeinen und inneren Verwaltung Preußens jeder Beamte einen Fragebogen nach Vorgabe der genannten 3. DVO zum BBG ausfüllen. In: MBliV, S. 619. Cf. auch Gruchmann: Justiz, S. 157.

258 Cf. Gruchmann: Justiz, S. 247–259. Auf S. 1117 kommt Gruchmann zu dem Schluss, dass die Tatsache, dass jüdische „Mischlinge" weiterhin im Ministerium tätig waren, beweist, „wie wenig rassistisches Gedankengut ins Justizministerium Eingang gefunden hatte".

259 Cf. hierzu Kurt Pätzold: Faschismus, Rassenwahn, Judenverfolgung. Eine Studie zur politischen Strategie und Taktik des faschistischen deutschen Imperialismus 1933–1935. Berlin (Ost) 1975, S. 109f.

260 Cf. Mühl-Benninghaus: Beamtentum, S. 50.

Lagrange, ausdrückte: „Chaque Département est libre d'agir à sa guise, mais il faut agir."[261] Auf einer interministeriellen Konferenz wurden diese Einzelmaßnahmen schließlich am 16. Dezember 1940 koordiniert. Dabei zeigte sich, dass die französische Administration, die in den vergangenen Wochen ohne genauere Anweisungen der Staatsführung vorgegangen war, in dieser Frage ein hohes Maß an „Kreativität" entwickelt hatte. So berichtete etwa der *Sous-directeur du Budget au Ministère des Finances*, M. Vaysse: „Nous avons fait des déclarations à quelques exceptions prêt. Nous faisons souscrire des déclarations aux personnes se trouvant dans un cas particulier." Der Vorsitzende der Konferenz, Lagrange, fragte hierauf nach: „Vous n'invitez pas tous vos fonctionnaires?" Vaysse antwortete: „Non. Ils sont invités à remplir une liste et à émarger. Pour l'Administration Centrale, c'est achevé et pour les Régies, c'est fait."[262] Diese Vorgehensweise des *Ministère des Finances* hatten ähnlich das *Secrétariat d'État aux Communications* und das *Ministère de la Production Industrielle* angewandt. Auch dort wurde eine zentrale Liste aller Mitarbeiter erstellt, wobei jeder Einzelne abzeichnen musste, dass er nicht jüdischer „Abstammung" war. Personen, die von der *loi du 3 octobre 1940* betroffen waren, mussten hingegen eine Erklärung über ihre Vorfahren ausfüllen.

Eine andere Vorgehensweise hatte das *Ministère de l'Instruction Publique* angewandt: „Nous avons remis aux chef des grands établissements: recteurs, inspecteurs d'académie, des circulaires demandant de faire une liste de fonctionnaires qui, à leur connaissance ou de notoriété publique, étaient Juifs. Nous avons demandé à ces fonctionnaires d'indiquer leur filiation depuis leurs grands-parents. Nous avons eu de très grosses difficultés et depuis, le Ministre a repris un arrêté ordonnant la cessation des fonctions le 20 décembre à tous ces fonctionnaires." Ähnlich wurde die „Säuberung" der Verwaltung auch beim *Ministère de la Justice*, beim *Ministère de la Guerre* oder beim *Ministère de l'Agriculture et Ravitaillement* durchgeführt, die ihre *services* anhielten, selbst Listen der *cas douteux* zu erstellen. Grundlage für die dezentral wie zentral erstellten Listen war das Wissen der Abteilungsleiter oder eine *notoriété publique*. Die Betroffenen hatten dann jeweils Erklärungen auszufüllen. Das *Ministère des Colonies* hingegen hielt seine jüdischen Mitarbeiter bei Strafandrohung an, sich selbst zu melden.[263]

---

[261] Protokoll der interministeriellen Konferenz vom 16. 12. 1940, in: AN, F60 490. Schon vor dieser Konferenz, auf der die Frage endgültig entschieden wurde, hatte es eine rege Korrespondenz hierzu gegeben. Cf. AN, F60 490.

[262] Protokoll der interministeriellen Konferenz vom 16. 12. 1940, in: AN, F60 490. Cf. hierzu auch den Vermerk der *Direction du Personnel, du Matériel et du Contentieux* des *Ministère des Finances* vom 18. 11. 1940 an alle *services*, in der diese mit Instruktionen versehen wurden, in: AN, F60 490.

[263] Cf. Protokoll der interministeriellen Konferenz vom 16. 12. 1940, in: AN, F60 490. Zur Vorgehensweise in einzelnen Ministerien cf. AN, F60 1441; AN, F60 490; AN, 2AG 659. Cf. etwa die im *Ministère des Finances* auszufüllende *déclaration* zur „Abstammung" vom 18. 11. 1940, mit der die Vorfahren nachgewiesen werden mussten, in: AN, 2AG 659. Cf. auch den Entwurf einer derartigen *déclaration* in: AN, F60 1678. Die Einführung von Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Beamten, die falsche Angaben machten, wurde bei Erlass der Rassengesetze in beiden Ländern nicht beachtet. Dennoch wurde dieses schnell bemerkt, so etwa in Frankreich schon wenige Tage nach Erlass des *statut des juifs* in einem Vermerk der *Présidence du Conseil* vom 28. 10. 1940. In: AN, F60 490.

Die Vorgehensweise beider Länder zeigt somit die „Möglichkeiten", jüdische Mitarbeiter in der Verwaltung „aufzuspüren": So konnte einerseits von Seiten des Staates oder aber der einzelnen Ministerien eine zentrale Vorgabe gemacht werden, nach welchen Kriterien die Staatsbediensteten „geprüft" werden sollten, andererseits konnte aber auch dezentral den einzelnen Abteilungen die Anwendung des Rassengesetzes „überlassen" werden. Jüdische Mitarbeiter wurden auf Referatsebene dadurch „ausfindig" gemacht, dass deren „Abstammung" entweder allgemein „bekannt" war oder diese bei Strafandrohung gezwungen wurden, sich als „Juden" zu bekennen. In Deutschland wurde die dezentrale Lösung, die den einzelnen Verwaltungen die Vollmachten übertragen hätte, ursprünglich verworfen, denn – so der Staatssekretär im RMdI Pfundtner – eine derartige „Blankovollmacht" würde nur zu Willkür führen.[264] Der Hauptgrund für dieses Vorgehen war wohl, dass nur so den Bestrebungen radikaler Nationalsozialisten, die eine „Säuberung" der Verwaltung nach eigenem Gutdünken durchführen wollten, entgegengetreten werden konnte. Aus diesem Grunde wurde die Entlassung jüdischer (und nichtjüdischer) Beamter den Reichsministerien, die in der Mehrzahl von traditionellen Eliten geführt wurden, übertragen.[265] In Frankreich wurde das „Verfahren" wohl deshalb den Ministerien überlassen, da aufgrund der chaotischen Verhältnisse im Lande eine zentrale Steuerung kaum möglich war. Zudem bestand seitens der Regierung keine Sorge, dass die Verwaltung Maßnahmen ergreifen könnte, die von der Intention des Gesetzgebers abwichen. Erst mit der Konferenz vom 16. Dezember 1940 wurde versucht, das Vorgehen der Administration zu koordinieren. Diese Konferenz lässt sich einordnen in die Versuche der Vichy-Regierung, die nach dem deutschen Einmarsch meist nur mehr auf regionaler Ebene mögliche Verwaltung des Landes wieder zu zentralisieren.

Insgesamt zeigt sich, dass in beiden Ländern die Administration die „Säuberung" der Verwaltung von Juden für „notwendig" erachtete und entsprechend den gesetzlichen „Vorgaben" durchführte. Die Schärfe, mit der diese umgesetzt wurden, hatte wohl zur Folge, dass es nur wenigen Beamten jüdischer „Abstammung" gelang, sich den Entlassungen zu entziehen.[266] Der Vergleich mit Frankreich lässt

---

Cf. auch den Vermerk der *Vice-Présidence du Conseil* vom Frühjahr 1941, die sich für die Verschärfung der Strafbarkeit aussprach: „Indépendamment des poursuites pénales, le Préfet pourra, en raison de toute contravention ou tentative de contravention aux dispositions de la présente loi, prononcer l'internement dans un camp spécial, même si les intéressés sont de nationalité française." In: AN, F60 1440. Dieser Vorschlag wurde letztendlich auch in Art. 9 der *loi du 2 juin 1941* übernommen. Cf. JO vom 14. 6. 1941, S. 2476. In Deutschland wurden Falschangaben bezüglich der Vorfahren mit einen Dienststrafverfahren geahndet. Cf. hierzu Mühl-Benninghaus: Beamtentum, S. 35.

264 Cf. die Stellungnahme Pfundtners vom 13. 4. 1933 zum BBG im Deutschlandsender, abgedruckt in: WTB, Nr. 869 vom Tag, in: BA, R 43/II/418a, Bl. 17. Cf. auch Seel: Erneuerung des Berufsbeamtentums, S. 3.

265 Zu den Abwehrversuchen der Administration gegen widergesetzliche Eingriffe von Seiten radikaler Nationalsozialisten cf. Mommsen: Beamtentum, S. 39–46 und Bracher/Sauer/Schulz: Machtergreifung, S. 490–495. Zur Diskussion zwischen RJM und Landesjustizbehörden cf. Gruchmann: Justiz, S. 124–168.

266 Bei der „Suche" nach verbliebenen Juden in der Verwaltung ging das CGQJ sehr genau vor. So waren etwa drei Juden im Innenministerium „en violation de la loi" in ihrer Stellung verblieben. Das CGQJ forderte in einem Schreiben vom 16. 9. 1942 an das

zudem den Schluss zu, dass zumindest die scheinlegalen „Säuberungen" auch von den traditionellen Eliten in Deutschland begrüßt wurden. Das sich auf den ersten Blick nur in seiner Radikalität unterscheidende Verhalten von nationalsozialistisch und konservativ geprägten Ministerien sollte somit nicht zu falschen Schlüssen über das Ausmaß rassistischen Gedankengutes bei den deutschen traditionellen Eliten verleiten. Der Vergleich belegt schließlich, dass auch eine traditionelle Ministerialbürokratie zu weitgehenden „Säuberungen" bereit war.

Die Radikalität bei der *application* der *loi du 3 octobre 1940* zeigte sich zudem in der Frage, wie weit bei der Entlassung jüdischer Angestellter und Arbeiter gegangen werden sollte. Das Gesetz selbst hatte hierzu keine näheren Angaben gemacht. In einer Entscheidung des *Conseil d'État* vom 12. Dezember 1940 hieß es erläuternd: „L'intention du législateur a été d'interdire aux juifs l'accès et l'exercice de toutes les fonctions de nature à conférer une influence ou une autorité quelconque."[267] Doch war für die französische Verwaltung immer noch unklar, wie diese Vorgabe interpretiert werden sollte, hatte doch der *Conseil d'État* sich nicht dazu geäußert, welche jüdischen Angestellten und Arbeiter genau hiervon betroffen waren. Auf der interministeriellen Konferenz vom 16. Dezember 1940 meinte deshalb der Vorsitzende Lagrange zu dieser Entscheidung bedauernd: „Comme interprétation, cela me paraît très juste, mais comme application, ce n'est pas facile.

Ministère de l'Intérieur deren sofortige Entlassung: „Etant donné le temps qui s'est écoulé depuis la promulgation de la loi, il me semble qu'une sanction disciplinaire contre le directeur du personnel, responsable du maintien en fonction des juifs Lévy, Elias et Worms, serait justement méritée." Das *Ministère de l'Intérieur* antwortete am 3. 10. 1942, dass es sich hierbei um ein Missverständnis handele, da die genannten Personen nicht dem Ministerium angehörten. In: AN, F1BI 919. Zur „Recherche" des CGQJ nach verbliebenen jüdischen Beamten in der Verwaltung cf. auch Baruch: Servir l'État français, S. 148–150. In beiden Ländern fanden Juden nach ihrer Entlassung kaum mehr einen Arbeitsplatz. So hieß es etwa in einer Aufzeichnung des *Commissariat National à l'Intérieur* der *France Libre* vom 10. 4. 1941: „De nombreux employés et fonctionnaires juifs français ont été déjà congédiés en vertu du Statut. Aujourd'hui, il est pratiquement impossible à un Juif d'obtenir un emploi quelconque, même dans une entreprise privée, et beaucoup d'entreprises juives hésitent, elles aussi, à engager des coreligionnaires." In: AN, F60 1678. Selbst in einem Lagebericht der Dienststelle Paris des Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 11. 12. 1940 wurde bemerkt, dass die *loi du 3 octobre 1940* tatsächlich, wenn auch nicht im gewünschten Ausmaß, umgesetzt wurde: „Bei der Durchführung der Anordnungen der Militärverwaltung, wie auch der Gesetze der Vichy-Regierung gehen die franz[ösischen] Behörden nur soweit, wie nach dem Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist." In: AN, AJ40 548, Bd. 4, Bl. 22.

267 AN, F1BI 919. Dieser Beschluss ging auf eine Anfrage des *Secrétaire d'État au Ravitaillement* vom 18. 11. 1940 an den *Ministre Secrétaire d'État à la Présidence du Conseil*, Paul Baudouin, zurück. Im *Ministère de l'Agriculture et du Ravitaillement* war man unsicher gewesen, ob sich die *loi du 3 octobre 1940* „uniquement aux fonctionnaires titulaires qui seuls me paraissent exercer une fonction publique" bezöge oder ob diese auch auf „tous les auxiliaires" ausgedehnt werden sollte. Baudouin bat deshalb am 1. 12. 1940 in einem Schreiben an Laval um eine Entscheidung des *Conseil d'État*, in: AN, F60 490. Cointet: L'Église sous Vichy, S. 180, Anm. 17 schreibt, dass die *avis* des *Conseil d'État* in den Archiven nicht überliefert seien. Diese finden sich jedoch beinahe vollständig unter den genannten Signaturen, vor allem in: AN, F60 490. Allgemein zu den *avis* cf. Philippe Fabre: Le Conseil d'État et Vichy. Le contentieux de l'antisémitisme. Paris 2001, S. 111–119.

Voilà le moins qu'on puisse dire. Evidemment, au commencement, on a l'air de dire que la loi vise toutes les fonctions publiques, donc quelque soit la qualité, quelque soit le statut de celui qui exerce, c'est-à-dire, toutes les fonctions publiques quelles qu'elles soient." Die Unsicherheit der Verwaltung hatte sich somit nach der Entscheidung des *Conseil d'État* nur noch vergrößert.

Auf der Konferenz wurde nunmehr intensiv über diese Frage diskutiert, und man war sich einig, dass auch Juden, die auf Hilfsposten beschäftigt waren, so etwa eine Sekretärin, durchaus wichtige Papiere zu Gesicht bekommen könnten. Ein Teilnehmer fasste die verschiedenen Stellungnahmen mit den Worten zusammen: „Nous avons en somme, après discussion, conclu qu'il fallait se méfier des gens de race juive, par conséquent de les éliminer des administrations centrales."[268] Aus diesem Grunde wurde beschlossen, dass jedes Ministerium „Vorschläge" dazu machen sollte, welche Gruppen von Arbeitern und Angestellten zu entlassen seien. Das *Ministère des Affaires Étrangères* sowie die *Secrétariats d'État à la Marine, à l'Aviation* und *aux Colonies* sprachen sich dafür aus, keinerlei Juden mehr in der Verwaltung zu beschäftigen. Etwas moderater war das *Ministère de l'Intérieur*, das noch *métiers manuels* zulassen wollte. Ähnlich verfuhr auch das *Ministère de la Production Industrielle,* das *Ministère de l'Agriculture et du Ravitaillement* sowie das *Secrétariat d'État aux Communications*, die Ausnahmen für *auxiliaires* machen wollten.[269] Die *Présidence du Conseil* zog aus den bei ihr eingehenden „Vorschlägen" den Schluss, dass den Juden alle Beschäftigungen verboten werden müssten, die in irgendeiner Form eine Beförderungsmöglichkeit beinhalteten, da man Juden schließlich keinen Aufstieg verbieten könne. Übrig blieben somit alle nicht untergeordneten Posten, die einen „caractère principalement technique" besaßen. Bei den subalternen Stellungen seien nur jene zugänglich, die kein *avancement de grade* beinhalteten, hierunter fielen Schreibkräfte und *garçons de bureau* „à condition que ces fonctions soient exercées dans un service purement technique du Ministère".[270] In Frankreich zeigen die Besprechungen über den Verbleib von Arbeitern und Angestellten im Öffentlichen Dienst, wie relativ einheitlich die Vorstellungen innerhalb der Administration in dieser Frage waren, weshalb auch rasch ein Kompromiss gefunden wurde. Dabei nutzte die Verwaltung den ihr vom Gesetzgeber vorgegebenen Spielraum in der Weise aus, dass sie eine weit größere Anzahl von Juden aus dem Öffentlichen Dienst entließ, als die *loi du 3 octobre*

---

268 Protokoll der interministeriellen Konferenz vom 16.12.1940, in: AN, F60 490.

269 Cf. hierzu die Zusammenfassung im Rundschreiben des *Secrétaire Général de la Présidence du Conseil*, Jean Fernet, vom 16.2.1941, in: AN, F60 1440 oder CDJC, CXCV-50. Cf. auch die Auflistung der eingegangenen „Vorschläge", in: AN, F60 1440. Am 27.12.1940 hatte Darlan als *Ministre Secrétaire d'État à la Marine* an den *Secrétaire Général de la Présidence du Conseil* geschrieben: „L'intention certaine du législateur a été d'interdire aux juifs l'accès et l'exercice de toutes les fonctions de nature à conférer une influence ou une autorité quelconque. J'estime que le seul moyen pratique d'obtenir avec certitude que cette intention soit respectée consiste, tout au moins dans un Département Militaire, à interdire complètement l'accès de l'Administration Centrale, des établissements et des arsenaux à tous les juifs ne bénéficiant pas de l'une des exemptions prévues à l'art. 3. Un ouvrier manuel peut, en effet, avoir connaissance de secrets intéressants de la Défense Nationale." In: AN, F60 1440.

270 Rundschreiben Fernets vom 16.2.1941, in: AN, F60 490 oder CDJC, CXCV-50.

1940 sowie die Entscheidung des *Conseil d'État* vom 12. Dezember 1940 vorgegeben hatte.[271]

In Deutschland war die Entlassung von jüdischen Arbeitern und Angestellten – soweit es sich nicht um Frontkämpfer handelte, bzw. deren Vater oder Sohn im Weltkrieg gefallen war – bereits in einer Verordnung zum BBG einheitlich geregelt worden.[272] Hier lässt sich jedoch die Diskussion darüber, ob Juden, die weiterhin in der Verwaltung tätig waren, befördert werden könnten, zu Vergleichszwecken heranziehen. In dieser Frage preschte schon am 26. Oktober 1933 der nationalsozialistische Staatssekretär des Reichsfinanzministeriums, Fritz Reinhardt, vor und wies die Landesfinanzämter an, Beamte, die der SPD oder der Staatspartei angehört hatten bzw. „nichtarischer Abkunft" waren, nicht weiter zu befördern.[273] Dieses Vorgehen führte auf einer interministeriellen Konferenz am 17. Januar 1934 zu einer Auseinandersetzung darüber, ob Juden gänzlich von der Beförderung ausgeschlossen werden sollten. Hierfür sprach sich etwa das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda aus. Die Gegenposition vertraten die noch stärker traditionell geprägten Ministerien, wie das RMdI, das RJM, das Reichswehrministerium sowie das Reichsverkehrsministerium, die Beamte nicht generell einer „Ausnahmebehandlung" unterwerfen, sondern im Einzelfalle prüfen wollten. Da keine Einigung gefunden werden konnte, musste aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit und Rechtssicherheit die Regelung des Reichsfinanzministeriums übernommen werden, wonach jüdische Beamte vorerst nicht weiter befördert werden sollten.[274] Am 14. Oktober 1936 wurde schließlich gesetzlich festgelegt, dass ein Beamter nur dann befördert werden konnte, wenn er seine „arische Ab-

---

271 Cf. hierzu etwa das Schreiben des *Ministre Secrétaire d'État à la Production Industrielle et au Travail*, René Belin, vom 31. 12. 1940 an die *Présidence du Conseil*, in dem es hieß, dass nach dem *avis* des *Conseil d'État* vom 12. 12. 1940 vorgegangen und deshalb das *personnel auxiliaire contractuel* so behandelt worden sei wie die *fonctionnaires*: „Par contre, j'ai estimé que la loi ne devait pas s'appliquer aux auxiliaires temporaires des services centraux des services extérieurs, ces agents étant des dames-sténodactylographes ou des auxiliaires faisant fonction de commis, emplois qui ne confèrent aucune autorité et aucune influence. Pour ces mêmes raisons, j'ai estimé qu'il n'y avait pas lieu d'appliquer la loi du 3 octobre 1940 au personnel ouvrier." In: AN, F60 1440.

272 Die Entlassung der jüdischen Arbeiter und Angestellten vollzog sich aufgrund von § 15 des BBG, in: RGBl. I, S. 177. Cf. auch § 1 der 2. DVO zum BBG vom 4. 5. 1933, in: RGBl. I, S. 233–235. Cf. ebenso Nr. 10 der 2. DVO zum BBG vom 4. 5. 1933 in der Fassung vom 28. 9. 1933: „(1) Wer nichtarischer Abstammung oder mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist, darf als Angestellter oder Arbeiter nicht eingestellt werden. (2) Wenn dringende Rücksichten der Verwaltung es erfordern, kann die oberste Reichs- oder Landesbehörde in Einzelfällen Ausnahmen hinsichtlich der Begründung eines Angestellten- oder Arbeitsverhältnisses bei nichtarischen Personen oder bei solchen, die mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet sind, im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern zulassen."

273 BA, R 53/6, Bl. 258. Auch in anderen nationalsozialistisch geprägten Teilen der Verwaltung wurden vollendete Tatsachen geschaffen. In einer Verfügung vom 18. 4. 1933 hatte bereits der nationalsozialistische kommissarische preußische Justizminister Hanns Kerrl die Beförderung von jüdischen Beamten – im Widerspruch zu den geltenden Bestimmungen – verboten. Cf. hierzu Gruchmann: Justiz, S. 140.

274 Cf. das Protokoll dieser Konferenz, in: BA, R 53/6, Bl. 265.

stammung" urkundlich nachzuweisen vermochte.[275] Hiervon waren die jüdischen „Mischlinge", die auch nach Erlass der Nürnberger Gesetze in ihren Stellungen hatten verbleiben dürfen, betroffen. Den radikalen Nationalsozialisten war es somit gelungen, die traditionelle Ministerialbürokratie, die offene Problemfelder gesetzlich zu regeln geneigt war, zu einer abschließenden Festlegung in dieser Frage zu bewegen. Anders als in Frankreich, wo innerhalb der Administration weitgehend Konsens über das Vorgehen gegenüber den Juden herrschte und allein über Detailfragen diskutiert wurde, kam es in Deutschland zu Auseinandersetzungen zwischen nationalsozialistischen und eher traditionell geprägten Teilen der Verwaltung. Radikale Nationalsozialisten konnten in der „Judenpolitik" vorpreschen und eigenmächtige Entscheidungen treffen, die dann von der Ministerialbürokratie, da keine Kompromisse möglich waren, übernommen werden mussten. Die verwaltungstechnische Notwendigkeit einer einheitlichen Handhabung der Normen führte somit zu einem sich kontinuierlich radikalisierenden Vorgehen gegenüber den Juden.[276]

3. Die Präsentation des Berufsbeamtengesetzes und des statut des juifs *durch die Regierungen in der Öffentlichkeit*

Das folgende Kapitel soll der Frage nachgehen, wie die Regierungen in Deutschland und Frankreich die Einführung einer Rassengesetzgebung, die schließlich einen radikalen Bruch mit der bisherigen rechtsstaatlichen Tradition darstellte, rechtfertigten. Auf diese Weise können die existierenden antijüdischen Stereotype in beiden Ländern erforscht werden. Zugleich wird deutlich, welche Aspekte der „Judenpolitik" der Staatsführung „erklärungsbedürftig" erschienen und wie diese die Haltung der eigenen Bevölkerung im Hinblick auf die Diskriminierung der Juden einschätzte.

BBG und *statut des juifs* wurden von den Regierungen als Teil einer umfassenden „Reform" des Staates präsentiert. So stellte Staatssekretär Pfundtner das Gesetz in den Kontext der „nationalen Erhebung", während die offizielle Stellungnahme der französischen Regierung die *loi du 3 octobre 1940* als Teil der *reconstruction nationale* bezeichnete.[277] In Deutschland wurden die von diesem Gesetz betroffenen Juden jedoch nur am Rande erwähnt. Dort standen die sogenannten Parteibuchbeamten, also ehemalige Mitglieder der Staatspartei, SPD und KPD, die vom BBG in weit größerem Maße und bedeutend härter als die Juden betroffen waren, im Mittelpunkt der „Säuberungen". Dies teilte auch der stellvertretende

---

275 § 8 der Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten, in: RGBl. I, S. 893–896, hier S. 894.

276 Zu dieser Problematik cf. auch Adam: Judenpolitik, S. 94f.

277 Rede Pfundtners im Deutschlandsender, in: BA, R 43/II/418a, Bl. 17. Die offizielle Stellungnahme Pfundtners zum BBG ähnelte in weiten Teilen den Äußerungen Fricks auf der Ministerbesprechung vom 25.4.1933. In: BA, R 43/II/418a, Bl. 75, abgedruckt in: Mommsen: Beamtentum, S. 159–163. Cf. auch Pfundtner: Die neue Stellung des Reiches, S. 26f. Die Presseerklärung der französischen Regierung zur *loi du 3 octobre 1940* wurde in allen regierungsnahen Zeitungen veröffentlicht. So etwa im unbesetzten Frankreich in *Le Temps* vom 18.10.1940.

französische Botschafter in Berlin, Pierre Arnal, am 11. April 1933 dem *Ministre des Affaires Étrangères*, Joseph Paul-Boncour, mit. Das BBG richte sich, so Arnal, „avant tout contre la social-démocratie": „Les Juifs sont traités moins sévèrement que les socialistes. Ils ne sont pas ‚licenciés', mais ‚mis à la retraite'. […] Il est intéressant de noter, d'autre part, que les anciens fonctionnaires juifs ne perdent pas leur droit à une pension."[278] Anders war die Situation in Frankreich, wo die Ausrichtung des Gesetzes gegen die Juden auch in der offiziellen Kommentierung im Mittelpunkt stand: „Partout, et spécialement dans les services, si réelles que soient d'honorables exceptions dont chacun pourrait fournir un exemple, l'influence des juifs s'est fait sentir, insinuante et finalement décomposante. […] Les faits sont là et commandent l'action du gouvernement à qui incombe la tâche pathétique de la restauration française".[279]

Mit welchen Gründen rechtfertigten die Regierungen den Erlass der Rassengesetze? In einem Schreiben an den Präsidenten des schwedischen Roten Kreuzes, Prinz Carl von Schweden, nur wenige Tage nach Erlass des BBG verfasst, legte Reichspräsident Hindenburg die Gründe dar, weshalb eine derartige Maßnahme „notwendig" geworden sei: „Die geographische Lage Deutschlands hat unser Land in besonderem Maße der Zuwanderung unerwünschter Elemente aus Osteuropa ausgesetzt. Besonders seit dem Umsturz von 1918, und durch diesen begünstigt, hatte das Judentum in der Besetzung öffentlicher Ämter und sonst im öffentlichen Leben einen Platz angenommen, der in keinem Verhältnis zu seinem Anteil an der Gesamtbevölkerung stand."[280] Es wurde somit der Vorwurf erhoben, dass die republikanischen Regierungen seit 1918 eine jüdische Einwanderung gefördert und den jüdischen Immigranten durch die vorschnelle Einbürgerung gestattet hätten, bedeutende Stellungen im Staat und derart einen „übermäßigen" Einfluss zu erlangen. Ähnlich argumentierte die Regierung in unterschiedlichsten offiziellen Stellungnahmen. So hatte etwa Hitler in einer Rede am 17. Mai 1933 erklärt: „Deutschland ist seit vielen Jahrzehnten Durchgangsstation für Millionen aus dem Osten kommender Juden gewesen, die, ohne assimiliert zu werden, nach mehr oder weniger kurzem Aufenthalt in vielen Fällen in der zweiten Generation weitergezogen sind. Seit 1918 haben sich in dieser Beziehung die Verhältnisse insofern grundlegend geändert, als die Sozialdemokratie ihren politischen Machtein-

---

278 MAE, Correspondance politique et commerciale/1914–1940/Z. Europe/Allemagne, Vol. 676. Cf. auch Bracher/Sauer/Schulz: Machtergreifung, S. 498, die ebenfalls die Entlassung der „Parteibuchbeamten" als das primäre Ziel des BBG sehen.

279 *Le Temps* vom 18. 10. 1940. Der Konsens innerhalb von Regierung und Verwaltung zeigte sich auch dadurch, dass in französischen Propagandaschriften des *Secrétariat Général de l'Information* ähnliche Formulierungen verwendet wurden. So etwa in: L'œuvre du Maréchal Pétain, chef de l'État Français, S. 24: „L'influence des Juifs s'est fait sentir, insinuante et finalement décomposante. Tous les observateurs impartiaux s'accordent à constater les effets fâcheux de leur activité au cours des années récentes, durant lesquelles ils eurent dans la direction de nos affaires une part prépondérante." Im gleichen Tenor schrieb Charles Maurras: La seule France. Chronique des jours d'épreuve. Lyon: Lardanchet [69]1941, S. 194: „C'est l'esprit du moderne Israël, son influence insinuante et bientôt dirigeante."

280 Entwurf Bülow-Schwantes für ein Schreiben Hindenburgs vom 13. 4. 1933 an Prinz Carl von Schweden, in: PA/AA, R 98.468.

fluss dazu benutzt hat, der ostjüdischen Einwanderung und auch der Einbürgerung in Deutschland ausserordentlich Vorschub zu leisten und fernerhin der Judenschaft im allgemeinen einen ihr nach ihrem Verhältnis zur Bevölkerungszahl nicht zustehenden Einfluss im öffentlichen Leben, in der Regierung, der Justiz und der Verwaltung, insbesondere auch in der Kommunalverwaltung, zuzugestehen. Eine ganz ausserordentlich hohe Zahl von jüdischen Abgeordneten und Parteifunktionären bei der sozialdemokratischen und bei der kommunistischen Partei veranschaulichen den Ursprung dieser Entwicklung, die ihre politische Auswirkung fand in der ebenfalls hohen Zahl von jüdischen Ministern in Reich und Ländern sowie von Juden in hohen bezw. besonders einflussreichen Stellen der Verwaltung. Parallel damit ging eine ausserordentliche Ausbreitung des jüdischen Einflusses in Presse, Theater, Kunst, im Hochschulwesen und in den führenden Wirtschaftszweigen."[281]

Die Beispiele belegen, dass die Argumentation der traditionellen Eliten und der Nationalsozialisten in Deutschland weitgehend übereinstimmte. Lässt sich somit auf ein gemeinsames Weltbild schließen? Der Blick nach Frankreich kann hierzu Antworten geben.

Auch dort war übereinstimmender Punkt der meisten offiziellen Äußerungen, dass es vor allem in den dreißiger Jahren zu einer massiven Einwanderung von Juden gekommen sei, wobei diese – so der Vorwurf des Vichy-Regimes – von der republikanischen Administration schnell eingebürgert worden seien. Diesen Juden sei es dann in kurzer Zeit gelungen, einen übermäßigen „Einfluss" im Staate zu erlangen. In einer Kommentierung des *statut des juifs* durch die *Vice-Présidence du Conseil* vom 22. Oktober 1940 hieß es: „Les Juifs forment, dans ce pays, une collectivité particulière; l'expérience qui montre le danger de leur laisser prendre des fonctions d'autorité qu'on les a vu exercer sans une connaissance, sans un souci assez intimes des intérêts réels du pays; l'afflux récent d'immigrants trop nombreux pour se laisser assimiler; l'envahissement progressif de la politique, de la haute administration et de professions dont l'exercice engage le renommée nationale." Diese Entwicklung der vergangenen Jahre habe dazu geführt, dass der Erlass des *statut des juifs* notwendig geworden sei.[282] Eine Aufzeichnung des *Cabinet de l'Ambassadeur* der D.G.T.O. vom 23. März 1942 zeigte die gleiche Argumentation. Hier wurden die antijüdischen Maßnahmen der französischen Regierung mit den Worten gerechtfertigt: „Ces mesures répondaient à une nécessité impérieuse du fait que le Juif – dont trop ont fait l'objet de naturalisations hâtives pour des

---

281 BA, R 1501/5644, Bl. 39. Eine ähnliche Argumentation findet sich auch in Hitlers Schreiben vom 5.4.1933 an Hindenburg, in: BA, R 43/II/600, Bl. 74–78, und in einem Schreiben Meissners vom 21.4.1933 an den ehemaligen amerikanischen Botschafter Jacob Gould Schurman, in: PA/AA, R 98.468, sowie in einer Rede Fricks vom 15.2.1934 vor dem Diplomatischen Korps, in: PA/AA, R 99.330, Bl. 944, sowie im Schrifterlass Bülow-Schwantes vom 30.4.1933 an die deutschen Missionen im Ausland, in: BA, R 43/II/600, Bl. 163 oder PA/AA, R 98.472.

282 Bulletin d'Informations Générales Nr. 8 vom 22.10.1940. Hrsg. von der Vice-Présidence du Conseil, in: MAE, Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série C/État Français, Vol. 271, Bl. 2. Dort wurden auch die *naturalisations abusives* angesprochen.

motifs d'ordre politique – ne s'est pas assimilé au reste de la nation."[283] Ziel der „Rassenpolitik" in Deutschland und Frankreich war somit, dass die Juden als „Fremde" im Staat keinen Einfluss mehr haben sollten oder, um Pfundtner zu zitieren, „daß Deutschland künftig nur von Deutschen regiert werden soll".[284] Ähnlich formulierte es auch der französische Außenminister Baudouin: „Nous pensons que les Français seuls doivent être responsables de la gestion de la cité française."[285]

Dennoch waren sich beide Regierungen über die Wirkung der Gesetze bei der eigenen Bevölkerung im Unklaren, weshalb sie auf die „Mäßigung" und „Gesetzmäßigkeit" der Anordnungen pochten, wie beinahe alle offiziellen Äußerungen demonstrierten.[286] Pfundtner etwa versuchte, die Gemüter zu beruhigen, indem er betonte, dass schließlich jüdische „Altbeamte" sowie jüdische Frontkämpfer oder deren Hinterbliebene in ihren Stellungen belassen würden: „Diese Blutopfer müssen auch, soweit es sich um nichtarische Beamte handelt, geachtet und anerkannt werden."[287] Ebenso verwies die französische Regierung darauf, dass „verdiente" Juden nicht von den „Säuberungsmaßnahmen" betroffen seien.[288] Der *Commissaire Général aux Questions Juives* Vallat erklärte zudem einige Monate später, dass die Juden durch ihre Opfer im Weltkrieg ihre Zugehörigkeit zur französischen Gesellschaft „verdient" hätten, denn „le sang versé pour le pays est aussi un baptême".[289]

Pfundtner ging es weiterhin darum aufzuzeigen, dass die „Säuberung" der Verwaltung ohne „Willkür und Einseitigkeit" auf „gesetzlichem" Wege und zugleich

---

283 AN, F60 1485. Diese Argumentation findet sich in beinahe allen offiziellen Verkündungen der Regierung. Cf. etwa: Agenda de la France Nouvelle. Édition des Services d'Information. Hrsg. von der Vice-Présidence du Conseil. Paris: Sirven 1941, besonders S. 31f.

284 WTB, Nr. 869 vom 13.4.1933, in: BA, R 43/II/418a, Bl. 17.

285 *Le Petit Dauphinois* vom 24.10.1940. In: L'œuvre du Maréchal Pétain, chef de l'État Français, S. 24 hieß es: „Le statut des Israélites. Une preuve nouvelle de cette volonté du gouvernement de rendre ‚La France aux Français'."

286 In Deutschland etwa im Entwurf Bülow-Schwantes für ein Schreiben Hindenburgs vom 13.4.1933 an Prinz Carl von Schweden, in: PA/AA, R 98.468; in einem Schrifterlass Bülow-Schwantes vom 30.4.1933 an die deutschen Auslandsvertretungen, in: BA, R 43/II/600, Bl. 163; in einer Rede Fricks vom 15.2.1934 vor dem Diplomatischen Korps, in: PA/AA, R 99.330, Bl. 944 oder im Schreiben Meißners vom 21.4.1933 an Schurman, in: PA/AA, R 98.468. Cf. auch das Werk des Referenten im Statistischen Reichsamt, Edgar Hans Schulz: Warum Arierparagraph? Ein Beitrag zur Judenfrage. Berlin: Verlag Neues Volk 1934, S. 49f. Cf. für Frankreich etwa das Interview des Außenministers Baudouin, der den „respect de la personne humaine" durch das *statut des juifs* lobte, in: *Le Petit Dauphinois* vom 24.10.1940. Ebenso äußerte sich der Justizminister Alibert in einem Interview mit der Zeitschrift *La Suisse* vom 13.10.1940. Cf. auch L'œuvre du Maréchal, juillet 1940–juillet 1941, S. 24, wo es hieß: „Et concluons en souhaitant que les Israélites de chez nous apprécient le caractère humain de la législation que notre pays, désireux de vivre en toute indépendance, s'est vu contraint de leur appliquer."

287 WTB, Nr. 869 vom 13.4.1933, in: BA, R 43/II/418a, Bl. 17.

288 In der Presseerklärung der französischen Regierung hieß es: „Le gouvernement pourra d'ailleurs affranchir, de certaines limitations qu'il prescrit dans l'intérêt vital de la France, ceux des juifs qui auront bien mérité de la Patrie. Et cette réserve prouve dans quel esprit d'humanité il s'est efforcé de régler une question dont l'actuel bouleversante a démontré le caractère universel." In: *Le Temps* vom 18.10.1940.

289 So in einer Presseerklärung am 13.6.1941, in: AN, 3W 336, 1, Bl. 16, 2.

außerordentlich „gemäßigt“ durchgeführt werde.[290] In seiner Kommentierung kam der Staatssekretär somit den Befürchtungen der traditionellen Eliten entgegen, die das willkürliche und widergesetzliche Vorgehen lokaler Nationalsozialisten massiv kritisiert hatten. Das BBG schien deren radikalen Bestrebungen Einhalt zu gebieten und gleichzeitig die angeblich dringend notwendige Reform des Beamtenapparates in Angriff zu nehmen. Ebenso wirkte das Gesetz durch die Vorgabe, wonach „verdiente“ deutsche Juden von diesen „Säuberungen“ ausgenommen wurden, für die traditionellen Eliten wohl in ausreichender Weise beruhigend.

Auch in Frankreich war die Regierung in Sorge, dass der Vorwurf erhoben werden könnte, mit dem *statut des juifs* würde der Willkür Vorschub geleistet. Außenminister Baudouin betonte deshalb die unparteiische *application* des Gesetzes: „Pourquoi une loi? De simples décrets frappant les indésirables n'auraient-ils pas suffi? Non. S'agissant de deux principes aussi importants que la défense de la communauté nationale d'une part, le respect de la personne humaine de l'autre, la procédure de décrets individuels qui donne lieu à toute sorte d'arbitraire ne pouvait pas être envisagée. Il fallait de toute évidence qu'une loi sanctionne franchement ces principes et en assure de manière impartiale l'application.“[291]

In beiden Ländern wurde weiterhin darauf verwiesen, dass sich die Gesetze nur gegen den „Einfluss“ der Juden im öffentlichen Sektor richteten, den Juden in der freien Wirtschaft hingegen keinerlei Beschränkungen auferlegt würden.[292] Gleichzeitig wurden die Rassengesetze als eine „Verteidigung“ des Staates gegen die Juden dargestellt. So bemerkte etwa der französische Außenminister Baudouin am 23. Oktober 1940 in einem Interview mit amerikanischen Journalisten: „Nous avons tenu à défendre la cité française contre l'emprise juive.“[293] Die „Ariergesetzgebung“, erklärte Innenminister Frick, sei nur „ein Akt der Notwehr und nicht des Hasses“, um der „Überfremdung“ in Deutschland Herr zu werden.[294] Der Referent für Beamtenrechtsfragen im RMdI, Ministerialrat Hanns Seel, sekundierte seinem Minister und betonte: „So schwer die Eingriffe des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in die Rechtssphäre der davon betroffenen Beamten sind, so sind diese Eingriffe doch aus Gründen des Staatswohles unvermeidlich. Selbst der § 3 des Gesetzes ist nicht etwa einem Gefühle des Hasses entsprungen, sondern notwendig und geboten durch die immer bedrohlichere Überfremdung des deutschen Volkes.“[295]

Die Kommentierung des BBG durch die deutsche Regierung hatte aber mit einem Problem zu kämpfen, das es in Frankreich, wo man sich auf eine „gängige

---

290 Cf. WTB, Nr. 869 vom 13. 4. 1933, in: BA, R 43/II/418a, Bl. 17.

291 *Le Petit Dauphinois* vom 24. 10. 1940.

292 So hieß es in einem Entwurf Fricks für eine Regierungserklärung, die am 25. 4. 1933 veröffentlicht werden sollte, in: PA/AA, R 98.471. Cf. auch das Schreiben Meißners vom 21. 4. 1933 an Schurman, in: PA/AA, R 98.468. Cf. für Frankreich das Interview Aliberts mit der Zeitschrift *La Suisse* vom 13. 10. 1940 oder das Interview des Außenministers Baudouin in: *Le Petit Dauphinois* vom 24. 10. 1940.

293 *Le Petit Dauphinois* vom 24. 10. 1940.

294 So der Entwurf Fricks für eine Regierungserklärung, die am 25. 4. 1933 veröffentlicht werden sollte, in: PA/AA, R 98.471.

295 Seel: Erneuerung des Berufsbeamtentums, S. 4.

Praxis“ der „Rassengesetzgebung“ im Europa der dreißiger Jahre berufen konnte, nicht gab. Im Deutschen Reich musste erst einmal „nachgewiesen“ werden, dass die erlassenen Gesetze nichts „Neues und Ungewöhnliches“ waren. Frick verwies deshalb in einer Rede am 15. Februar 1934 vor dem Diplomatischen Korps darauf, dass auch in anderen Ländern die „Rassenfrage“ wichtig sei. So würden etwa die USA oder Australien bestimmten „Rassen“ die Einwanderung nicht gestatten.[296] Auf diese Weise sollte der Kritik an den Gesetzen entgegengetreten und gleichzeitig deren „Legitimität“ begründet werden.[297]

In Frankreich kam bei der öffentlichen Präsentation der *loi du 3 octobre 1940* noch ein Aspekt hinzu, der in Deutschland naturgemäß nicht vonnöten war: der Kampf gegen den Vorwurf, das *statut des juifs* sei auf deutschen Druck hin entstanden. Die gesamte französische Propaganda betonte deshalb die Autonomie und den französischen Ursprung dieses Gesetzes, so etwa in einer Radiosendung des französischen *Secrétariat Général de l'Information*: „Point n'est besoin d'une grande étude pour constater qu'il [le statut des juifs, scil.] sort de ‚ce vieux fond français où l'esprit de justice est toujours exigeant', qu'il appartient à notre ‚héritage classique' et qu'il nous ramène à nos vraies traditions nationales et chrétiennes.“[298] Auch Pétain betonte in seiner Rede vom 11. Oktober 1940, der *ordre nouveau* „ne peut être une imitation servile d'expériences étrangères“.[299]

In Frankreich sollte darüber hinaus noch der Vorwurf entkräftet werden, dass ein rassistisches Gesetz verabschiedet worden sei. Selbst wenn das *statut des juifs* auf „Rassekriterien“ beruhte, wurde von der Regierung nicht dessen wahre Zielsetzung genannt. Dieses war deshalb so wichtig, da man sich gegen Deutschland profilieren wollte, denn *Outre-Rhin* seien die Juden einer rassistischen Verfolgung ausgesetzt, die dem *génie français* unwürdig erschien, weshalb die Kommentatoren wenig Hemmungen hatten, die *loi du 3 octobre 1940* als Ausdruck der *humanité* darzustellen.[300] Auch Justizminister Alibert betonte am 13. Oktober 1940: „Il

---

296 Cf. hierzu PA/AA, R 99.330, Bl. 9944. Cf. mit ähnlicher Zielsetzung: Heinrich Krieger: Das Rassenrecht in den Vereinigten Staaten. Berlin: Junker und Dünnhaupt 1936. Zu den Rechtfertigungsversuchen cf. auch Andreas Rethmeier: „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht. Frankfurt am Main 1995, S. 139–144.

297 Das AA hatte bereits mit einem Runderlass vom 24. 4. 1933 die deutschen Auslandsvertretungen (leider überraschend „erfolgreich“) um Material gebeten, das den Beweis erbringen sollte, „daß auch in den Ländern, die sich jetzt über die Ereignisse in Deutschland entrüsten zu dürfen glauben, durchaus nicht das Prinzip der Gleichberechtigung der Rassen durchgeführt ist“. Besonderes Interesse bestand an Informationen über die unterschiedliche Behandlung „in den staatlichen Laufbahnen und Diskriminierungen auf gesellschaftlichem, wirtschaftlichen und ähnlichem Gebiet, z. B. Clubs, Sportvereine“. In: PA/AA, R 78.668, Bl. 642.

298 Radiosendung vom 27. 8. 1942: „La question juive, par l'abbé Jacques“ (Jacques Lorrain), in: AN, F60 1023. Cf. auch Vallat: Le nez de Cléopâtre, S. 240: „Raphaël Alibert ne faisait que se conformer à une politique qui n'avait pas seulement sa source dans une longue tradition nationale, mais qui trouvait aussi sa justification dans la position prise tout au long des siècles par l'Église devant le problème juif.“

299 Le Maréchal Pétain: Appels aux Français, S. 22.

300 In einer Meldung von *Radio Française* vom 18. 10. 1940 zum *statut des juifs* hieß es: „Parce que le Génie français est fait d'humanité la mesure qui s'applique aux Juifs ne sera pas exagérée.“ In: MAE, Les Papiers 1940/Bureau d'Études de Vichy, Vol. 58,

n'y aura pas de loi raciale à proprement parler. Ce que le gouvernement entend réaliser, ce sont des mesures de sécurité publique, à double détente en quelque sorte: sécurité pour le pays; sécurité pour les Juifs mêmes. Ce ne sont pas les individus qui sont visés – car nous gardons le respect de la personne humaine et de ses biens; nous ne leur reprochons pas leur race, ni leurs convictions religieuses, ni leurs opinions."[301] Ähnliche Argumentationsmuster präsentierte auch Baudouin in einem Interview am 23. Oktober 1940: „Avons-nous voulu frapper une race? Non. Nous avons décidé de limiter l'action d'une communauté spirituelle qui, quelles que soient ses qualités, est toujours restée indépendante de la communauté spirituelle française. Nous pensons que les Français seuls doivent être responsables de la gestion de la cité française. Nous ne pouvons donc permettre que les postes de commandement ou le soin de former les esprits soient confiés aux membres d'une communauté dont les traditions, la sensibilité, la pensée, n'ont jamais été spécifiquement françaises et dont l'influence internationale considérable ne s'est jamais exercée dans le sens d'intérêts spécifiquement français. Nous ne voulons plus que les Juifs soient chez nous comme un empire dans un empire."[302] Anders als in Frankreich, so die indirekte Aussage, würden Juden in Deutschland einer rassi-

---

Bl. 177. In Deutschland gab es zwar auch ähnliche Ansätze, so wollte etwa der Leiter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP, Walter Groß, bei der Propagierung der Nürnberger Gesetze auf die „Humanität dieser Maßnahmen" hinweisen, doch erntete er hierbei nur Häme von Seiten der SS. Der Vertreter des Sippenamtes des Rasse- und Siedlungshauptamtes, SS-Sturmmann Schlösser, hielt diese Aussage Groß' für einen Ausdruck der „deutlichen Hilflosigkeit" des Rassenpolitischen Amtes. Diese Form der Propaganda könne zwar vielleicht außenpolitisch sinnvoll sein, dürfte aber, „innenpolitisch und bei der ausgerichteten Parteigenossenschaft auf nicht allzu viel Verständnis stoßen". Kritische Stimmen hatten somit seit 1933 einen schweren Stand. Vor der Machtübernahme nahmen die Nationalsozialisten – wenn auch unwillig – eher Rücksichten. So schrieb etwa 1932 der stellvertretende Leiter der innenpolitischen Abt. in der Reichsleitung der NSDAP, Ernst von Heydebrand und der Lasa: Sind in Deutschland allgemeine Maßnahmen gegen die Juden ohne die Änderung der Reichsverfassung auf dem Wege der Gesetzgebung möglich?, in: Deutsches Recht 1 (1932), S. 53–63 und 96–105, hier S. 63: „Zuerst reinliche Scheidung, dann Regelung des gegenseitigen Verhältnisses nach den Rücksichten des deutschen Allgemeinwohls und meinetwegen der ‚Menschlichkeit'. Auch letztere wird Zugeständnisse an das fremde Volkstum immer nur im Rahmen der ‚Parität' fordern können; niemals kann sie verlangen zu dulden, daß ein fremdes Volkstum innerhalb des deutschen einen Einfluß und eine persönliche, politische und wirtschaftliche Machtstellung erlangt bezw. behält, die in krassem Mißverhältnis zu der gegenseitigen Kopfzahl steht".

301 Interview in der Zeitschrift *La Suisse* vom 13. 10. 1940.

302 In: *Le Petit Dauphinois* vom 24. 10. 1940. Während der Kriegsverbrecherprozesse erklärte Baudouin am 10. 10. 1946 zu diesem Interview: „Je condamnais ainsi, d'une façon formelle les conceptions racistes allemandes." In: AN, 3W 56-2, Bl. 741. In einer Propagandaschrift des *Secrétariat Général de l'Information* hieß es: „Point d'antisémitisme violent et passionné, mais une conscience exacte des dangers que présente l'envahissement constant des cadres par des juifs de tous les pays. Et des mesures appropriées: plus de juifs dans l'administration, la politique, la justice, les affaires étrangères, l'armée, l'enseignement, la presse, le cinéma, la radiodiffusion, et les professions libérales. Ces carrières sont fermées. Il leur reste certaines professions commerciales et industrielles. Il leur reste aussi leurs biens personnels." In: L'œuvre du Maréchal, juillet 1940–juillet 1941, S. 8. Dort heißt es weiter: „Les mesures appliquées procèdent d'un sentiment de défense et de protection et non d'une haine irraisonnée."

schen und religiösen Verfolgung unterworfen. Charles Maurras feierte aus diesem Grunde das *statut des juifs* als Ausdruck des von ihm seit langem geforderten *antisémitisme d'État*, der zwar den „Einfluss" der Juden begrenze, jedoch ihre *personne humaine* respektiere, wohingegen der deutsche *antisémitisme de peau*, der versuche, eine reine Rasse zu züchten, die Juden verfolge.[303]

Doch auch in Deutschland wurde – vor allem von Seiten der traditionellen Eliten – Wert darauf gelegt, dass die Juden nicht per se verfolgt würden. In einem Schrifterlass des Leiters des Referats Deutschland des AA, Vortragender Legationsrat Vicco von Bülow-Schwante, vom 11. Juli 1933 an die Auslandsvertretungen hieß es, dass das „Judentum" nicht als solches, sondern „als herrschende Klasse" verdrängt werde. Die Juden seien „Hauptträger und Nutzniesser einer zersetzenden Mentalität", diese werde jedoch bei Juden und Nichtjuden „seitens der nationalen Regierung mit gleicher Schärfe verfolgt und unschädlich gemacht".[304] Selbst Frick betonte, dass sich die „Ariergesetzgebung" nicht gegen die jüdische Religionsgemeinschaft, die jüdische Religion oder den jüdischen Glauben richte. Auch denke niemand in Deutschland an eine Zwangsausweisung von Juden, während die Weltöffentlichkeit die Umsiedlung der Griechen und Türken nach dem Ersten Weltkrieg als „eine Selbstverständlichkeit" betrachtet habe: „Und doch hat es sich um schwerste Eingriffe in das private Leben von hunderttausenden Familien gehandelt." Deutschland hingegen habe „auf Grund eines verfassungsmäßigen Gesetzes sein Berufsbeamtentum wieder so hergestellt, wie es zur Sicherung des Reiches und seiner Verwaltung nötig erschien. Man kann diese Maßnahmen nicht im geringsten mit Aussiedlungen, Landesverweisen oder Vertreibungen von Völkern und Volksteilen vergleichen, wie sie in anderen Ländern – allerdings nichtjüdischen Völkern und Rassen gegenüber – noch in der jüngsten Vergangenheit mehrfach vorgekommen sind." Viele Nationen würden Juden erst gar nicht in Staatsstellungen kommen lassen, so Frick weiter, oder sie auf anderem Wege aus diesen vertreiben: „In dem Rechtsstaat Deutschland war nur der gesetzliche Weg möglich! Aber wir haben die nichtarischen Beamten nicht einfach ausgestoßen, sondern sie in Ehren und mit Versorgungsbezügen pensioniert. Gesetzmäßiger und

---

303 Cf. Maurras: La seule France, S. 196. Ähnlich auch in seinem Artikel in *L'Action française* vom 19.10.1940. Bruno Goyet: Charles Maurras. Paris 2000, S. 252 betont, dass die „Judenfrage" für Maurras „uniquement nationale" sei und dieser allein „mesures statuaires destinées à définir le peuple juif pour en restreindre l'influence" gefordert habe. Auch Azéma: 1940 l'année terrible, S. 317 hält die *loi du 3 octobre 1940* für eine Verwirklichung eines *antisémitisme d'État*. Für Paxton: France de Vichy, S. 173 stellt sich der französische Antisemitismus allein *catholique* und *national* dar. Ähnlich auch bei Aron: Histoire de Vichy, S. 227.

304 PA/AA, R 78.668, Bl. 719. Weiter hieß es, Bl. 722: „Die deutsche Revolution war nicht nur die disziplinierteste und unblutigste und in den Motiven edelste und uneigennützigste, die je existiert hat, sondern sie ist auch in der Vermeidung von Härten gegenüber ihren Gegnern so weit gegangen, wie es sich nur irgendwie mit den gesteckten Zielen vereinbaren ließ. Ein Beweis hierfür ist das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Es ist danach keineswegs so, als ob der neue deutsche Staat die aus ihren maßgebenden Stellen entfernten Juden dem Untergang auslieferte. Er sorgt im Gegenteil weitgehend für sie."

milder konnte der völkische Staat nicht vorgehen."[305] Außerdem liege es der deutschen Regierung fern, mit dem BBG „ein Werturteil über fremde Rassen" abzugeben.[306]

Während sich die Kommentierung des BBG durch die traditionellen Eliten darauf beschränkte, dass es sich um eine „Verteidigungsmaßnahme" des Staates handele, die überdies noch mit großer „Mäßigung" und in völliger „Gesetzmäßigkeit" durchgeführt werde, gingen die radikalen Nationalsozialisten noch einen Schritt weiter. So erklärte Frick den antisemitischen § 3 des BBG zum „Ausgangspunkt der deutschen Rassengesetzgebung", der auf Punkt 6 des NSDAP-Parteiprogramms aufbaue, wonach Beamte „deutschen Blutes" sein müssten. Somit entscheide allein die „Rasse", nicht aber die Staatsangehörigkeit darüber, wer als Beamter in Deutschland tätig sein dürfe, da ein Ausländer durchaus die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben und dann Beamter werden könne. Frick ordnete gleichzeitig das BBG ein in allgemeine Maßnahmen des Staates zur „Rassenhygiene". So sei das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" vom 14. Juli 1933 ebenso Teil der Rassengesetzgebung wie die Gewährung von Ehestandsdarlehen.[307] Eine derartige Argumentation findet sich bei den traditionellen Eliten nicht, diese verwandten keinerlei „rassenbiologische" Erklärungsmuster, sprachen auch nie von einer „Rassengesetzgebung".

Der Vergleich der Präsentation der Rassengesetzgebung in Deutschland und Frankreich demonstriert erneut den bereits beobachteten Tatbestand, dass es umfangreiche Parallelen zwischen der Ministerialbürokratie in beiden Ländern gab. Die öffentliche Kommentierung der staatlichen „Judenpolitik" wurde hierbei von den Rechtfertigungsmustern der traditionellen Verwaltung dominiert. Der Vergleich belegt, wie wenig es den radikalen Nationalsozialisten 1933 gelungen war, eine rassenbiologische Deutung des BBG durch die Staatsführung durchzusetzen. Vielmehr konnte durch die Betonung der „Mäßigung" der Gesetze und die vermeintliche Differenzierung zwischen „gefährlichen" und „verdienten" Juden auf eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung gehofft werden, was im Folgenden noch eingehend untersucht werden wird. Die Parallelen mit Frankreich widersprechen

---

305 Rede Fricks vom 15. 2. 1934 vor dem Diplomatischen Korps, in: PA/AA, R 99.330, Bl. 957. Weiter erklärte er, dass „Deutschland nicht das Judentum wahllos treffen, sondern nur seine Auswüchse beseitigen wollte". Aus diesem Grund seien auch „nichtarische Altbeamte" vom BBG verschont.

306 So der Entwurf Fricks für eine Regierungserklärung, die am 25. 4. 1933 veröffentlicht werden sollte, in: PA/AA, R 98.471.

307 Cf. die Rede Fricks vom 15. 2. 1934 vor dem Diplomatischen Korps, in: PA/AA, R 99.330, Bl. 944. Die nationalsozialistische Kommentierung des BBG betonte, dass mit diesem Gesetz die Punkte 4 und 5 des Parteiprogramms der NSDAP in die Tat umgesetzt wurden. Die traditionellen Eliten hatten dieser Interpretation nur zugestimmt, weil sie hofften, so die nationalsozialistischen Willkürmaßnahmen in den Griff bekommen zu können. So hieß es in einem Vermerk vom 21. 12. 1933 für den Stellvertreter des Reichskanzlers von Papen: „Die Einführung zum G[esetz] z[ur] W[iederherstellung] d[es] B[erufsbeamtentums] erklärt, ‚wesentliche Teile des Programms der Nationalsozialistischen Arbeiter Partei' in die Form des Gesetzes zu giessen. Danach war zu erwarten, dass die Partei selbst sich besonders eng an das Gesetz halten würde." In: BA, R 53/6, Bl. 260.

der Vermutung, dass die „Mäßigung“ des Jahres 1933 in Deutschland allein aus taktischen Gründen stattfand, hierzu sind die Analogien zwischen beiden Ländern eindeutig zu frappierend. Der grundlegende Unterschied zu Frankreich liegt somit darin, dass in Deutschland eine Gruppe radikaler Antisemiten existierte, deren Ideologie nicht mit dem Nachbarland verglichen werden kann.

II. Auf der Suche nach einer dauerhaften „Lösung der Judenfrage“ in NS-Deutschland (1934/35) und Vichy-Frankreich (1940/41)

Die bisherigen Ausführungen dienten der Antwort auf die Frage, welche Ad-hoc-Maßnahmen die Regierungen in Deutschland und Frankreich zu Beginn der Regime für notwendig erachteten, um die „drängendsten Probleme“, die sich mit der jüdischen Bevölkerung angeblich ergaben, zu lösen. Nunmehr wird die langfristig geplante „Judenpolitik“ im Mittelpunkt stehen, um damit zu untersuchen, welche Stellung den Juden in der deutschen und französischen Gesellschaft dauerhaft zuerkannt werden sollte.

1. Voraussetzungen für die Einführung der Nürnberger Gesetze und die Reform des statut des juifs

Die Modifikation von Gesetzen kann aufgrund von drei Faktoren erfolgen: So können Mängel in einem Gesetz dazu führen, dass eine Reform vonnöten ist, weiterhin kann die allgemeine Entwicklung neue Aspekte wichtig werden lassen, die bei der ursprünglichen Fassung nicht beachtet wurden oder zum damaligen Zeitpunkt noch keine Bedeutung besaßen, und schließlich kann äußerer Druck, sei es von der eigenen Bevölkerung, sei es von ausländischen Mächten, die Neufassung eines Gesetzes erzwingen oder scheinbar notwendig machen. In Deutschland und Frankreich hatten alle diese Faktoren einen gewissen Einfluss auf den Erlass der Nürnberger Gesetze sowie die Modifikation des statut des juifs.

Welche „Mängel“ wurden beim BBG konstatiert? Die traditionelle Verwaltung kritisierte einerseits die Radikalität des Gesetzes und forderte andererseits Ausnahmen für verdiente Persönlichkeiten.[308] Die Vielzahl der Klagen von Betrof-

[308] Cf. hierzu: Aufzeichnung Staatsrat Schultz (Hamburg) vom 27.4.1933 über die Besprechung vom 25.4.1933, abgedruckt in: Mommsen: Beamtentum, S.160–163. Auch von Papen war dieser Ansicht. Cf. hierzu das Schreiben des persönlichen Referenten und Leiters der Rechtsabteilung im Büro des Vizekanzlers, Friedrich Carl von Savigny, vom 25.11.1933 an den persönlichen Referenten des Reichsjustizministers, Günther Kaulbach, in: BA, R 53/196, Bl.11. Cf. auch einen Vermerk für von Papen vom 21.12.1933, in: BA, R 53/6, Bl.260. Innerhalb der Reichswehr wurde versucht, entlassenen jüdischen Offizieren eine Anstellung beim chinesischen Heer zu verschaffen. So hieß es etwa in einem Vermerk der Adjutantur des Chefs der Heeresleitung vom 22.5.1935 (Major i.G. Horst Rössing): „Die Offiziere seien ausgezeichnet beurteilt, ihr Ausscheiden aus dem Reichsheer erfolge lediglich wegen des Arierparagraphen.“ Legationssekretär Tan, der die Geschäfte des Miltärattachés für China wahrnahm, musste aber erwidern, „dass von der deutschen Regierung sehr nahestehenden Parteidienststellen der NSDAP den

fenen, die bei Hindenburg, in der Reichskanzlei und den einzelnen Ministerien eingingen, führte dazu, dass im „Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrecht" schon am 30. Juni 1933 ein Passus aufgenommen wurde, wonach Beamte in ihrer Stellung verbleiben konnten, wenn „dringende Rücksichten der Verwaltung es erfordern".[309] Die Administration hatte hieran ein großes Interesse, zeigte sich doch bei der Anwendung des Gesetzes, dass viele verdiente und unersetzliche Beamte von den „Säuberungen" betroffen waren.[310] Besonders der Reichspräsident erwies sich als mäßigender Faktor: So forderte er, dass bei der Entziehung von Pensionen mit einer „gewissen Großzügigkeit" vorgegangen werde, um nicht „Brutstätten des Hasses und der Verbitterung" zu schaffen. Ein Jude, der „wissenschaftlich wirklich Bedeutendes für die Menschheit geleistet habe, dürfe nicht entfernt werden", so Hindenburg. Auch überlege er, ob man derartige „wissenschaftliche Kapazitäten" nicht den Frontkämpfern gleichstellen könnte.[311] Diese Ansicht war unter den traditionellen Eliten in Deutschland weit verbreitet.[312]

Oberregierungsrat Bernhard Lösener, „Rassereferent" im RMdI, beklagte am 30. Oktober 1933 in einem Vermerk an Frick, dass das BBG die Kinder und Enkel aus „deutsch-jüdischen Mischehen"[313] hart treffe. Diese fänden sich in großer Zahl in angesehenen Akademiker- oder Offiziersfamilien und seien dem „Deutschtum" sehr stark verbunden. Eine „Gleichstellung" mit den Juden würde sie deshalb seelisch massiv belasten, weshalb Lösener vorschlug, das BBG nur auf das

---

chinesischen Regierungsstellen offiziell nahegelegt worden sei, von der Anstellung von Nichtariern abzusehen. Als Begründung sei angegeben worden, dass die betr[effenden] Nichtarier keine Repräsentanten des deutschen Volkes seien und das deutsche Reich von ihrem Wirken im Ausland keinen Nutzen haben würde." In: IfZ, MA 260, Bl. 7606. Zu den Bemühungen der Reichswehrführung, Ausnahmen für den am 2. 2. 1934 für die Armee erlassenen „Arierparagraphen" zu erlangen, cf. Klaus-Jürgen Müller: Das Heer und Hitler. Armee und nationalsozialistisches Regime 1933–1940. Stuttgart 1969, S. 82.

309 So § 1a Abs. 4, in: RGBl. I, S. 433. Schon das BBG vom 7. 4. 1933 hatte in § 3 Abs. 2 verfügt, dass neben den Bestimmungen für „Altbeamte", Frontkämpfer und deren Angehörige der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister weitere Ausnahmen zulassen könnte. In: RGBl. I, S. 175. Bereits wenige Tage nach Erlass des BBG war am 4. 5. 1933 in einer 2. DVO (RGBl. I, S. 234), die sich auf Arbeiter und Angestellte im Öffentlichen Dienst bezog, in § 3 Abs. 2 der Passus aufgenommen worden, wonach zusätzlich zu den Frontkämpfern und ihren Angehörigen weitere Ausnahmen zugelassen werden könnten, „wenn zwingende Gründe vorliegen". In: RGBl. I, S. 234.

310 Während der Besprechung vom 25. 4. 1933 ging Göring auf entsprechende Klagen der Verwaltung ein, als er die „Notwendigkeit" der Maßnahmen betonte, auch wenn oftmals „Herz und Verstand" dagegen sprächen. Abgedruckt in: Mommsen: Beamtentum, S. 160–163, hier S. 160.

311 Ibid., S. 163.

312 Auch von Papen war dieser Ansicht. Cf. hierzu das Schreiben Savignys vom 25. 11. 1933 an Kaulbach, in: BA, R 53/196, Bl. 11. und einen Vermerk für von Papen vom 21. 12. 1933, in: BA, R 53/6, Bl. 260 oder einen Vermerk Löseners vom 30. 10. 1933, in: BA, R 1501/3746a, Bl. 1 oder IfZ, F 71/1, Bl. 12.

313 Zur Definition des Begriffes „Mischehe" cf. den Runderlass des RMdI vom 26. 4. 1935, der bestimmte, dass dieser „nur in dem Sinne zu gebrauchen ist, daß hierunter eine zu einer Rassenmischung führende Ehe zu verstehen ist, d. h. eine solche, die zwischen einem Arier und einer Nichtarierin oder umgekehrt geschlossen wird". In: MBliV, S. 651.

eigentliche Beamtentum, nicht aber auf beamtenähnliche Positionen wie etwa Steuerberater anzuwenden.[314] Der Grund für sein Vorgehen lag darin, dass er als zuständiger Referent im RMdI die Gesuche um Ausnahmegenehmigungen zu bearbeiten hatte und so die Auswirkungen des BBG beurteilen konnte. Er stellte zwar nicht in Frage, dass die Entlassung jüdischer Beamter „nötig“ gewesen sei, doch wollte er die Maßnahmen, die sich bisher auf alle Personen jüdischer Abstammung bis hin zu „Vierteljuden“ bezogen hatten, allein auf „Volljuden“ beschränken.[315]

Anders als die radikalen Nationalsozialisten, die einen noch so geringen „jüdischen Blutsanteil“ für gefährlich hielten[316], glaubte er an die „Integrationsfähigkeit“ von jüdischen „Abkömmlingen“ aus „Mischehen“.[317] Besonders deutlich wurde die unterschiedliche Position von radikalen Nationalsozialisten einerseits und Vertretern der traditionellen Ministerialbürokratie andererseits in einer Stellungnahme der Abteilung II B des RMdI vom 24. Juli 1933 zu den Vorschlägen des „Sachverständigenbeirates für Bevölkerungs- und Rassepolitik“ bezüglich eines geplanten Reichsbürgerrechts.[318] Dieser Beirat, dem auch der Altantisemit und Inhaber des Lehrstuhls für „Rassenkunde“ an der Universität Jena, Hans Friedrich Karl Günther, angehörte, sah es als „unmöglich“ an, eine Person, die einen „nichtarischen“ Eltern- oder Großelternteil besaß, „als Reichsdeutschen anzusehen. Ist ein weiter zurückliegender Vorfahr als nicht arisch festgestellt, so gilt der Reichsangehörige als reichsdeutsch, es sei denn, daß eine Spruchkammer seine Aufnahme als Reichsdeutschen ablehnt.“ „Mildere“ Übergangsbestimmungen für die lebende Generation wurden vom Sachverständigenbeirat abgelehnt. In seinem Kommentar zu dieser Entscheidung schrieb das RMdI: „Der Beirat ging, wie die Erörterung ergab, bei seiner Entschließung von dem Bestreben aus, jeden Menschen mit jüdischem Einschlag, selbst weit zurückliegendem, völlig aus der engeren Volksgemeinschaft auszuschließen.“

---

314 BA, R 1501/3746a, Bl. 1 oder IfZ, F 71/1, Bl. 12. Es handelte sich hierbei um den sogenannten „2. Vermerk zur Mischlingsfrage“. Cf. mit gleicher Zielrichtung auch den Vermerk des Staatssekretärs Pfundtner vom 24.7.1933 an Frick, an dem Lösener maßgeblich mitgearbeitet hatte („1. Vermerk zur Mischlingsfrage“), in: IfZ, F 71/1, Bl. 1. Im „3. Vermerk zur Mischlingsfrage“ vom 4.3.1935 sollte Lösener diese Argumentation erneut aufgreifen, in: IfZ, F 71/2, Bl. 88. Cf. auch den Vermerk für von Papen vom 21.12.1933, in: BA, R 53/6, Bl. 260.

315 Nach dem Krieg sagte er am 24.2.1948 aus: „Meine erste grosse Enttäuschung als Nationalsozialist war der Arierparagraph des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom April 1933, der in seiner extremen Erstreckung bis zum Vierteljuden weit über das hinausging, was ich erwartet hatte.“ In: IfZ, ZS 1174, Bl. 10. Lösener zeigte hierbei sehr aufschlussreich, dass er eine Diskriminierung von „Volljuden“ nicht für falsch hielt. Cf. auch die eidesstattliche Erklärung Löseners vom 17.10.1947, in: IfZ, NG 1944.

316 Cf. hierzu Cornelia Essner: Die „Nürnberger Gesetze“ oder Die Verwaltung des Rassenwahns 1933–1945. Paderborn 2002, S. 32–40, die diese Nationalsozialisten als „Kontagionisten“ bezeichnet.

317 Cf. hierzu vor allem die handschriftlichen Notizen in Löseners Handakte, in: IfZ, F 71/1-3, besonders Bl. 111f.

318 Cf. hierzu und zum Folgenden die Aufzeichnung zur Vorlage des Entwurfs zum neuen Reichsangehörigengesetz vom 24.7.1933 für Frick, in: IfZ, F 71/1, Bl. 1–8.

Insgesamt muss festgehalten werden, dass der Sachverständigenbeirat eine Regelung treffen wollte, die im Grunde keine Grenze kannte, da nicht festgelegt wurde, ab wann ein Betroffener trotz jüdischer Vorfahren noch als „deutschblütig" gelten sollte. Durch die Schaffung einer Spruchkammer hätte zudem in jedem Einzelfall die Möglichkeit bestanden, eine willkürliche Entscheidung für oder gegen den Gesuchsteller zu fällen. Damit widersprach der Beirat ganz grundlegend jeder traditionellen Verwaltungslogik. Diese bestand darin, dass eindeutige Bestimmungen erlassen werden mussten, um auf diese Weise den betroffenen Personenkreis präzise festlegen zu können. Zudem konnte es im Sinne eines pragmatischen Verwaltungshandelns nur globale Vorgehensweisen geben, Einzelfallentscheidungen, wie vom Sachverständigenbeirat vorgeschlagen, widersprachen jedem rationalen bürokratischen Vorgehen. Nur auf diese Weise war eine effiziente administrative Umsetzung der geplanten Maßnahmen möglich und zugleich konnte nur so den Prinzipien von Rechtseinheitlichkeit und Rechtssicherheit Genüge getan werden. Es verwundert deshalb nicht, dass der Entscheidung des Sachverständigenbeirats massiver Widerstand seitens des RMdI entgegengebracht wurde. So hieß es in der Aufzeichnung der Abteilung II B zur geforderten Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit bei Personen mit einzelnen, weit zurückliegenden jüdischen Ahnen: „Es bleibt zu erwägen, ob ein solcher völliger Ausschluß notwendig ist oder ob er sich nicht etwa mehr schädlich als förderlich auswirken würde. Eine unabweisbare Notwendigkeit eines so weitgehenden Ausschlusses kann nicht anerkannt werden. Da der Beirat von der Absicht geleitet ist, das jüdische Blut völlig aus dem deutschen Volke auszuscheiden, will er auch den ‚Mischlingen' die (im Entwurf [des RMdI, scil.] vorgesehene) Möglichkeit versperren, durch Ehen mit Deutschblütigen dahin zu gelangen, daß die Nachkommen wieder die vollen Rechte eines Deutschen erlangen. Er will vielmehr die ‚Mischlinge' nötigen, nur untereinander oder jüdisch zu heiraten, um nicht weiteres unvermischtes deutsches Blut zu verderben." Die Abteilung II B des RMdI war dagegen der Ansicht, dass es zwar richtig sei, „Volljuden" weitgehenden rechtlichen Beschränkungen zu unterwerfen, doch sollten diese Regelungen nicht für „Mischlinge" gelten: „Der mit anderen Gesetzen bereits eingeleitete und mit vorliegendem Gesetz allgemein durchzuführende Erfolg, die reinblütigen Juden von jedem unmittelbaren Einfluß auf das deutsche Staats- und Volksleben ausgeschaltet zu haben, ist ein so wichtiger und ungeheurer, daß es höchst bedenklich, vielleicht sogar leichtfertig wäre, diesen in sicherer Aussicht stehenden Erfolg zu gefährden, um einen wissenschaftlichen Lehrsatz bis in die letzten theoretischen Folgerungen hinein ohne zwingende Not gesetzlich festzulegen." Mit der „Ausschaltung" der „Volljuden" sei das anvisierte Ziel „erreicht". Bei den „Mischlingen" sei eine andere Strategie einzuschlagen. Diese „gehören nicht mehr zwei Völkern an wie der Volljude, sondern nur noch dem deutschen Volkstum. Danach werden sie sich alle einstellen, vor allem auch diejenigen, die bisher nichts von ihrem jüdischen Vorfahr gewußt haben. Irgendeine erhebliche Gefahr droht von ihnen niemals mehr, wenn man ihnen die Möglichkeit offen läßt, selbst oder nur in ihren Nachkommen wieder in das deutsche Volk eingefügt zu werden."

Das RMdI plädierte also für eine eindeutige Regelung, soweit „Volljuden" betroffen waren, während „Mischlinge" von ihr generell ausgenommen werden sollten. An dieser Stelle wird der grundlegende Unterschied zwischen radikalen

Nationalsozialisten und den Vertretern der traditionellen Verwaltung deutlich. Während erstere selbst Personen mit einzelnen jüdischen Vorfahren in grauer Vorzeit aus der „Volksgemeinschaft“ ausschließen wollten, glaubte die Ministerialbürokratie an die langfristige „Integrationsfähigkeit“ der jüdischen „Mischlinge“. Doch führten die Demarchen der traditionellen Verwaltung zu keinem Ergebnis, da die Differenzen mit den stärker nationalsozialistisch geprägten Teilen der Administration in dieser Frage zu groß waren. Die ersten „Erfahrungen“ mit dem BBG führten also dazu, dass die Ministerialbürokratie forderte, die Rassengesetzgebung auf die „Säuberung“ der Verwaltung von „gefährlichen“ Volljuden zu beschränken und – neben den Regelungen für Frontkämpfer und „Altbeamte“ – weitere Ausnahmen für verdiente Personen zuzulassen.[319]

In Frankreich arbeiteten schon seit Ende Oktober 1940 unterschiedliche Teile der Verwaltung an Gesetzesvorschlägen zur Reform der *loi du 3 octobre 1940*. So planten die drei Armeeteile, in die Berufsverbote für Juden, die bisher nur Offiziere betroffen hatten, auch Unteroffiziere und Zivilangestellte einzubeziehen.[320] Andererseits sollte das *statut des juifs* nicht auf französische Kriegsgefangene in Deutschland sowie Staatsdiener, die in den Kolonien oder Mandatsgebieten beschäftigt waren, ausgedehnt werden.[321] Der Grund hierfür war einerseits, dass kriegsgefangene Juden möglicherweise als Frontkämpfer anerkannt werden konnten[322], andererseits wollte man die Beschäftigten *outre-mer*, die möglicherweise

---

319 Selbst wenn vor allem das Innenministerium in dieser Frage zuständig war, so findet sich Vergleichbares auch etwa in einem Vermerk für von Papen vom 21.12.1933. In: BA, R 53/6, Bl. 260. Cf. auch Gruchmann: Justiz, S. 168.

320 Cf. hierzu das Schreiben des *Ministre Secrétaire d'État à la Marine*, Darlan, vom 31.10.1940 an die Teilstreitkräfte, in dem dieser erste Vorschläge machte. Am 8.11.1940 kam es dann zu einer *réunion* des *secrétariat de coordination* der *Départements militaires*, die sich schnell auf einen gemeinsamen Gesetzesvorschlag einigen konnten. In: AN, F60 490.

321 Vermerk vom 3.3.1941 für den *Chargé de Mission au Secrétariat Général de la Présidence du Conseil*, Maurice Lagrange, in: AN, F60 1440. Cf. hierzu auch das Protokoll der interministeriellen Konferenz vom 23.7.1941, in: AN, AJ38 70 oder AN, AJ38 119.

322 Als Frontkämpfer galten Juden nur dann, wenn sie eine *carte de combattant* vorweisen konnten, die mit dem Gesetz vom 19.12.1926 in Frankreich eingeführt worden war und durch das *règlement d'administration publique* vom 1.7.1930 „à ceux qui ont acquis la qualité de combattant“, d.h., die an einer militärischen Operation teilgenommen hatten, verliehen wurde. Cf. hierzu die Entscheidung des *Conseil d'État* vom 12.12.1940, in: AN, F60 490. Cf. auch den Vermerk der *Présidence du Conseil* vom 6.12.1940, in: AN, F60 1440. Vergleichbar galten in Deutschland als Frontkämpfer alle „Dienstverpflichteten, die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft“ hatten. So die 2. DVO des BBG vom 4.5.1933, in: RGBl. I, S. 233. In einer 3. DVO zum BBG vom 6.5.1933 wurde dieser Begriff insofern präzisiert, als derjenige als Frontkämpfer anerkannt wurde, der „bei der fechtenden Truppe an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen hat. Auskunft darüber geben die Eintragungen in der Kriegsstammrolle oder in der Kriegsrangliste. Es genügt nicht, wenn sich jemand, ohne vor den Feind gekommen zu sein, während des Krieges aus dienstlichem Anlaß im Kriegsgebiet aufgehalten hat.“ Als Frontkämpfer galten ebenso alle, die das Verwundetenabzeichen erhalten hatten. In: RGBl. I, S. 245. Cf. auch den Vermerk vom 21.12.1933 für von Papen, in: BA, R 53/6, Bl. 260. Cf. ebenso Gruchmann: Justiz, S. 142–144. In beiden Ländern war somit die Teilnahme an eigentlichen Kampfhandlungen Voraussetzung für die Erlangung der „Frontkämpfereigenschaft“.

zur *France Libre* de Gaulles überlaufen konnten, nicht zum Widerstand gegen den *État Français* anstacheln. In einem Schreiben vom 11. November 1940 teilte der *Ministre Secrétaire d'État à la Marine*, François Darlan, der *Présidence du Conseil* die Vorschläge der *Départements militaires* mit.[323] Die Antwort wirft ein bezeichnendes Licht auf die Gesetzesinitiativen der Vichy-Administration. So erklärte das *Secrétariat Général à la Présidence du Conseil* am 16. November 1940 in einem Antwortschreiben, dass derzeit das *Ministère de l'Intérieur* an einer Modifikation des „Judenbegriffs" der *loi du 3 octobre 1940* arbeite. Unabhängig davon beschäftige sich auch das *Ministère de la Justice* mit der Frage, wie die *qualité de juif* festgestellt werden könne.[324] Nach ersten Gesprächen mit den genannten Ministerien erfuhr Darlan darüber hinaus von der *Présidence du Conseil*, dass das *Ministère des Finances* eine Modifikation des Artikels 7 des *statut des juifs*, der den *traitement* für entlassene Beamte regelte, plane.[325] Auf der interministeriellen Konferenz vom 16. Dezember 1940 wurden die einzelnen Gesetzesvorschläge der verschiedenen Ministerien schließlich umfassend koordiniert, so dass in Zukunft das *Ministère de la Justice* die Federführung bei der Modifikation der *loi du 3 octobre 1940* innehatte.[326] Selbst Pétain schaltete sich kurz darauf in das Geschehen ein und bat – wie dieses auch Hindenburg in Deutschland getan hatte – den *Garde des Sceaux*, für das *projet de loi* weitere Möglichkeiten vorzusehen, Personen vom *statut des juifs* auszunehmen.[327]

Wichtig ist hierbei zu bemerken, dass die Vorschläge der einzelnen Ressorts in ähnliche Richtungen wiesen und die einzelnen Gesetzesentwürfe weitgehende Zustimmung fanden. Es zeigt sich somit im Vergleich zu Deutschland, dass die französischen Diskussionen um eine Modifikation des „Judenstatuts" in „konsensgeprägter Atmosphäre" geführt wurden. Aus diesem Grunde kam es hier – anders als *Outre-Rhin*, wo kein Ergebnis erzielt wurde – schon im Gesetz vom 11. April

---

323 AN, F60 490. Cf. auch die Aufzeichnung des *Ministre Secrétaire à la Présidence du Conseil*, Paul Baudouin (bis 28.10.1940 noch Außenminister), vom 16.11.1940, in: AN, F60 490.

324 Schreiben des *Ministre Secrétaire d'État à la Présidence du Conseil*, *Vice-Amiral* Jean Fernet, vom 16.11.1940 an Darlan, in: AN, F60 490.

325 Schreiben Darlans vom 7.12.1940 an das *Secrétariat Général de la Présidence du Conseil*, in: AN, F60 1440.

326 Protokoll der interministeriellen Konferenz vom 16.12.1940, in: AN, F60 490. Hier betonte der *Chef adjoint* des *Chef de Cabinet du Ministère de la Justice*, Jean Delvolvé, die Notwendigkeit einer Gesetzesmodifikation, da sich daraus ergeben habe, dass die *loi du 3 octobre 1940* in der Anwendung Schwierigkeiten bereite: „Il y a là un gros danger, car il y différentes interprétations de la loi." Cf. auch das Schreiben des *Garde des Sceaux* vom 27.2.1941 an den *Vice-Président du Conseil*, in: AN, F60 1440.

327 Cf. hierzu den Vermerk vom 3.3.1941 für den *Secrétaire Général de la Vice-Présidence du Conseil*. Cf. ebenso das daraus resultierende Schreiben des *Vice-Président du Conseil* vom 7.3.1941 an den *Garde des Sceaux*, in: AN, F60 1440. Auch hatte der *Secrétaire Général des Anciens Combattants*, Xavier Vallat, am 30.11.1940 bei der *Présidence du Conseil* ein *projet de loi* hinterlegt, das die Stellung der Frontkämpfer verbessern sollte. Cf. hierzu den Vermerk der *Présidence du Conseil* vom 6.12.1940 sowie den undatierten Vermerk für den *Ministre Secrétaire d'État à la Présidence du Conseil*, Fernet [wohl Anfang 1941], in dem es hieß, dass der *Garde des Sceaux* auf Wunsch von Pétain ein *projet de loi* ausarbeite, in: AN, F60 1440.

1941 zu einer ersten Reform der *loi du 3 octobre 1940*, wobei die genannten Vorschläge, diese betrafen die Erweiterung der Berufsverbote für Juden im militärischen Bereich sowie die Nichtanwendung des „Judenstatuts“ auf Kriegsgefangene und Staatsbedienstete *outre-mer*, in die Tat umgesetzt wurden.[328] Die geplante Einführung weiterer Ausnahmen vom *statut des juifs* für Juden beweist, dass die französische Administration in dieser Frage unabhängig von deutscher Einflussnahme handelte, waren doch in Deutschland zwischenzeitlich die Möglichkeiten einer „Ausnahmebehandlung“ schon weitgehend eingeschränkt worden.[329] Ursprünglich war die Staatsführung einer Gesetzesänderung, die die *dérogations* ausgeweitet hätte, jedoch eher abgeneigt: „A trois ou quatre reprises différentes, le conseil des ministres a refusé d'apporter des modifications à la loi dans le sens d'une atténuation.“[330] Der *Chargé de Mission au Secrétariat Général de la Présidence du Conseil*, Maurice Lagrange, hatte sich schon auf der interministeriellen Konferenz vom 16. Dezember 1940 gegen eine Modifikation ausgesprochen, denn diese „obligera à prendre des mesures provisoires extrêmements délicates pour le maintien en fonction et pour ne pas avoir des stocks de réintégrations“. Auch wenn es sich bei der *loi du 3 octobre 1940* um einen schlechten Text handele, so sei dieser doch immerhin *applicable*.[331]

Der Hauptgrund für die ablehnende Haltung des *Conseil de Ministres* lag somit vor allem darin, dass es nicht zu ständigen Gesetzesänderungen in dieser „sensiblen“ Frage kommen sollte. Erst mit der *loi du 2 juin 1941* sollten die Ausnahmeregelungen erweitert werden. Letztendlich hatte dabei die Stimme Pétains, der eine Ausweitung der *dérogation* befürwortete, den Ausschlag gegeben, obwohl in dieser Frage ein deutscher Einspruch befürchtet wurde.[332] Eine Gemeinsamkeit mit Deutschland zeigt sich an dieser Stelle insofern, als von der französischen Admi-

---

328 JO vom 30. 4. 1941, S. 1846. Cf. auch als Entwurf hierzu das *projet de loi* im Anhang des Schreibens des *Garde des Sceaux* vom 27. 2. 1941 an den *Vice-Président du Conseil*, in: AN, F60 1440. Cf. auch den Vermerk vom 3. 3. 1941 für den *Secrétaire Général de la Vice-Présidence du Conseil*, in dem dieser Gesetzesvorschlag wohlwollend kommentiert wurde, in: AN, F60 1440. Diese 1. Modifikation der *loi du 3 octobre 1940* wurde von der Historiographie bisher übersehen. Der Gesetzentwurf wurde schließlich von der deutschen Militärverwaltung geprüft, Einspruch wurde nicht erhoben. In einem Vermerk der Abt. Verwaltung (KVR Mahnke) hieß es am 14. 3. 1941 zur Regelung, wonach jüdische Kriegsgefangene und das in Übersee dienende Personal erst zwei Monate nach ihrer Rückkehr nach Frankreich aus ihren Ämtern ausscheiden: „Wenngleich diese Ausnahmebestimmung nicht sonderlich erwünscht erscheinen mag, so ist sie doch hinsichtlich der jüdischen Kriegsgefangenen vom Standpunkt der Franzosen betrachtet verständlich. Die Belassung jüdischen Personals in den überseeischen Besitzungen Frankreichs ist zwar politisch nicht unbedenklich. Rassenpolitisch gesehen berühren uns dagegen die Zustände in den überseeischen Gebieten kaum. Vor allem aber können wir nicht gut Einspruch gegen eine Bestimmung erheben, in der Verhältnisse weitab vom besetzten Gebiet Frankreichs geregelt werden.“ In: AN, AJ40 548, Bd. 4, Bl. 34.

329 Cf. hierzu genauer Kapitel C. I. 2., besonders S. 334–362.

330 So ein undatierter Vermerk für den *Chargé de Mission au Secrétariat Général de la Présidence du Conseil*, Maurice Lagrange, [wohl Anfang 1941], in: AN, F60 1440.

331 Protokoll der interministeriellen Konferenz vom 16. 12. 1940, in: AN, F60 1440.

332 Cf. hierzu den Vermerk des *Secrétariat de Coordination* der *Vice-Présidence du Conseil* vom 22. 2. 1941 für Darlan, in: AN, F60 1440. Cf. ebenso den Vermerk vom 3. 3. 1941 für den *Secrétaire Général de la Vice-Présidence du Conseil*, in: AN, F60 1440.

nistration – ebenso wie von der deutschen traditionellen Verwaltung – eine „Differenzierung" der Rassengesetze dahingehend gefordert wurde, dass die Möglichkeiten einer „Ausnahmebehandlung" ausgedehnt werden sollten. Während dieses Vorhaben in Deutschland weitgehend am Widerstand der Nationalsozialisten scheiterte, herrschte in dieser Frage in Frankreich grundsätzlich Konsens vor.

Neben diesen scheinbar vordringlichen Fragen wurde im Herbst und Winter 1940 eine ganze Liste weiterer „Mängel" des ersten französischen „Judenstatuts" diskutiert. Vor allem wurde gefordert, den „Judenbegriff" zu „perfektionieren" und hierbei insbesondere das Kriterium der Religion einzuführen. Weiterhin sollten neue Berufsverbote und Sanktionen bei Falschangaben von Personen, die von diesem Gesetz betroffen waren, geschaffen werden. Alle diese Fragen wurden intensiv von der gesamten französischen Administration erörtert, weder die eigene Bevölkerung noch die deutsche Besatzungsmacht interessierte sich dafür.[333] Neben der Beseitigung der „Mängel" des ersten *statut des juifs* wurde nunmehr aber ein gänzlich neuer Aspekt eingebracht, die Ausweitung der Rassengesetzgebung auf die gesamte freie Wirtschaft. Dieses war der einzige Bereich, in dem die französische Regierung auf einen merklichen äußeren Druck reagierte: Der deutsche Militärbefehlshaber in Frankreich hatte mit seiner Verordnung vom 18. Oktober 1940 festgelegt, welche Unternehmen der besetzten Zone als „jüdisch" zu gelten hatten.[334] Diese wurden in eine Liste aufgenommen und unter die Kontrolle eines französischen (!) Treuhänders (*administrateur provisoire*) gestellt, der vom *Ministère de la Production Industrielle et du Travail* ernannt wurde.[335] Die Vichy-Regierung sah jedoch in dieser deutschen Verordnung einen schwerwiegenden Eingriff in die französische Wirtschaft. Die Bemühungen der folgenden Monate

---

333 Cf. hierzu: Dossier zur Modifikation der *loi du 3 octobre 1940*, in: AN, AJ38 1143; Vermerk der *Présidence du Conseil* vom 28.10.1940, in: AN, F60 490; Vermerk der *Présidence du Conseil* vom 6.12.1940, in: AN, F60 1440; Schreiben des *Ministre Secrétaire d'État à la Marine*, Darlan, vom 7.12.1940 an den *Secrétariat Général de la Présidence du Conseil*, in: AN, F60 1440; Diskussionen auf der interministeriellen Konferenz vom 16.12.1940, in: AN, F60 490; Vermerk des *Secrétariat de Coordination* der *Vice-Présidence du Conseil* vom 22.2.1941 für Darlan, in: AN, F60 1440; Vermerk vom 3.3.1941 für den *Secrétaire Général de la Vice-Présidence du Conseil*, in: AN, F60 1440. Während der Kriegsverbrecherprozesse betonte Vallat schließlich, dass eine Modifikation der *loi du 3 octobre 1940* angestrebt worden war, „parce qu'il avait sauté rapidement aux yeux de tout le monde qu'il n'y avait pas de critère juridique de la race, que, par conséquent, la loi, pour un Juif qui voulait se réfugier dans le maquis de la procédure avec la loi Alibert, était absolument inapplicable". In: Joseph Billig: Le Commissariat Général aux Questions Juives (1941–1944), Bd. II. Paris 1957, S. 159.

334 VOBlF vom 20.10.1940, S. 112–114.

335 Cf. hierzu das Schreiben La Laurencies vom 8.9.1940 an Pétain, nachdem die D.G.T.O. vom deutschen Verbindungsoffizier, Oberstleutnant Otzen, offiziell über die deutschen Pläne hierzu informiert wurde: „Toute maison de commerce appartenant à un israélite n'ayant pas encore rejoint les territoires occupés, sera remise en exploitation sous la direction d'une gérance. En ce qui concerne ce dernier point, et dans le but d'éviter des nominations de gérants indésirables, je fais étudier dès maintenant par le Ministère de la Production les mesures à prendre pour que l'exploitation des entreprises israélites abandonnées soit organisée par les soins des syndicats professionnels." In: AN, F60 357 oder CDJC, CCXLVI-20. Zur Ernennungspraxis der französischen Administration cf. Jungius: Raub, S. 70–74.

sollten verhindern, dass Deutschland einen nennenswerten ökonomischen Einfluss in Frankreich, etwa durch den Kauf jüdischer Unternehmen, erlangen konnte.[336] Deshalb gründete die französische Regierung im Winter 1940 im Ressort des *Ministère des Finances* den *Service du contrôle des administrateurs provisoires* (S.C.A.P.), der diese kommissarischen Verwalter ernennen und kontrollieren sollte.[337] Der MBF, der nicht über das Personal verfügte, diese Maßnahmen in Frankreich durchzuführen[338], hatte bereits seine Zustimmung für derartige Maßnahmen gegeben. So schrieb Stülpnagel am 9. Dezember 1940 an das *Ministère de la Production Industrielle et du Travail*: „Es ist den französischen Dienststellen, soweit keine deutschen Vorschriften und Bestimmungen entgegenstehen, unbenommen, den Präfekten über die Ausführung [der Verordnung vom 18. Oktober 1940, scil.] im einzelnen die erforderlichen Anweisungen zu geben, insbesondere die Auswahl der einzusetzenden Verwalter ganz oder teilweise bei übergeordneten Stellen zu zentralisieren.“[339]

Die Militärverwaltung begnügte sich deshalb auch damit, einige Monate später Leutnant Hans Kadelbach zur Überprüfung der Arbeit des S.C.A.P. abzustellen. In einem Schreiben des Leiters der Abteilung Wirtschaft des MBF, Kriegsverwaltungschef Elmar Michel, vom 12. Januar 1941 an das *Ministère de la Production Industrielle et du Travail* wurde die Aufgabe des „Beauftragten des Militärbefehlshabers in Frankreich beim S.C.A.P.“ umrissen: „Fragen, welche die Überwachung der einzelnen Verwalter betreffen, und ferner die Prüfung der Arisierung eines Unternehmens würden am besten gleich im Service du Contrôle mit Herrn Dr. Kadelbach besprochen werden. Das würde die Entscheidung des Militärbefehlshabers sehr beschleunigen und überflüssige Rückfragen vermeiden.“[340] Der Beauftragte des MBF sollte somit vor Ort dafür sorgen, dass die deutsche Verordnung vom 18. Oktober 1940 auch tatsächlich durchgeführt wurde. Ziel der deutschen Besatzungspolitik war schließlich, Frankreich mit möglichst wenig Aufwand zu kontrollieren und die französische Administration weitgehend unabhängig arbeiten zu lassen. Auf diese Weise sollte die französische Wirtschaft ungestört diejenigen Güter produzieren, die für die deutsche Kriegswirtschaft dringend benötigt wurden.[341] Die Realtität unterschied sich jedoch beträchtlich von den

---

[336] So berichtete etwa Vallat 1942 in einer Rede von den Ursachen, die zur Gründung des S.C.A.P. geführt hätten: „Il y a des intérêts économiques allemands qui essaient de s'infiltrer pour faire, si je puis ainsi dire, de la germanisation à travers l'aryanisation, non pas pour l'ensemble des affaires, mais pour certaines catégories d'entre elles.“ In: Vallat: Le problème juif, S. 20.

[337] Cf. die Aufzeichnung Lagranges vom März 1941, in der es hieß: „La France pouvait redouter que, sous couleur d'aryanisation, les Autorités allemandes ne prennent des participations dans les affaires françaises ex-juives. […] Pour parer à ce danger, il y a été créé il y a trois mois, à Paris, un service français, dit de ‚contrôle des administrateurs provisoires‘.“ In: AN, F60 1440. Zur Gründung des S.C.A.P. cf. Jungius: Raub, S. 56–85.

[338] Zur Personalausstattung des MBF in der Frage der „Arisierung“ cf. Jungius: Raub, S. 54f.

[339] AN, AJ40 548, Bl. 45–47, hier Bl. 46.

[340] AN, AJ38 71. Zu den Aufgaben Kadelbachs cf. auch Jungius: Raub, S. 118–125.

[341] Bei der „Arisierung“ rüstungswirtschaftlich bedeutender Unternehmen kam es deshalb zu einem wahren Konkurrenzkampf zwischen deutschen und französischen Dienststellen. So schrieb etwa KVR Georg Stenger, Leiter der Gruppe 1 der Abt. Wirtschaft

deutschen Vorstellungen. So wurde rasch deutlich, dass die französische Verwaltung weitgehend autonom handeln konnte, wie sollte auch eine einzelne Person die tausende „Arisierungsfälle", die innerhalb kürzester Zeit beim S.C.A.P. anfielen, prüfen können.[342] Erschwerend kam hinzu, dass Kadelbach neben seinen umfangreichen weiteren Aufgaben in der Militärverwaltung kaum Zeit für die Kontrolle des S.C.A.P. opfern konnte, ja vermutlich sogar nur relativ selten überhaupt bei dieser Dienststelle erschien. Er ist daher „in seiner Rolle als Berater des SCAP weitgehend bedeutungslos geblieben und seine Tätigkeit beim SCAP hat fast keine Spuren hinterlassen".[343]

Die genannten deutschen Maßnahmen waren somit Anstoß einer autonomen französischen „Arisierungspolitik", der mit der *loi du 2 juin 1941* eine legislative Grundlage gegeben wurde. Das Gesetz vom 22. Juli 1941 regelte die „Arisierung" schließlich – weitergehender als vom MBF gefordert – umfassend.[344] Doch war es nicht deutscher Druck allein, der zu wirtschaftlichen Maßnahmen gegenüber den Juden führen sollte. Die französische Regierung, die noch im Sommer/Herbst 1940 vor allem damit beschäftigt war, die Juden als die vermeintlichen Verursacher der Niederlage aus den einflussreichen Stellungen im Staate zu drängen, glaubte nunmehr, die Segregation der Juden vervollständigen zu müssen. So schrieb der „Judenkommissar" Vallat am 25. Mai 1941 an Pétain: „L'influence politique et sociale ne s'exerce pas seulement au moyen d'une participation directe à la marche des services publiques. Il est à peine besoin d'insister sur l'importance qu'elle peut présenter quand elle utilise la puissance d'argent, par la maîtrise de multiples entreprises de finances de commerce ou d'industrie." Aus diesem Grunde glaubte die Regierung, dass der Moment gekommen sei, „de retirer aux juifs la direction et la gestion des groupements de capitaux et des grandes maisons de commerce, lesquels constituent la source même de leurs moyens d'action dans tous les

---

des MBF, am 8.12.1941 in einem internen Schreiben an Hauptmann Fuhrmanns: „Die Interessennahme [des CGQJ, scil.] vorzugsweise an jüdischen Unternehmungen, die dem Rüstungs- und wehrwirtschaftlichen Sektor angehören, erscheint immerhin bemerkenswert, selbst bei dem grossen Interesse, das andererseits gerade deutsche Dienststellen an derartigen ‚Arisierungen' nehmen. Nur selten lässt sich feststellen, ob hierbei die erste Initiative auf deutsche oder französische Massnahmen zurückzuführen ist." In: CDJC, LXXIXa-20.

342 Cf. hierzu die Aufstellung bei Jungius: Raub, S. 415, der bspw. für den Monat Juli 1941 von über 3750 „Arisierungsakten" beim S.C.A.P. spricht. Cf. mit detaillierteren Zahlen auch ibid., S. 235–239.

343 Ibid., S. 118.

344 *Loi du 22 juillet relative aux entreprises, biens et valeurs appartenant aux juifs*, in: JO vom 26.8.1941, S. 3594f. Zur Entstehung des Gesetzes cf. AN, AJ38 116. Nach Aussage des ehemaligen Finanzministers Yves Bouthillier vom 10.12.1945 habe Vallat dieses Gesetz im *Conseil d'État* als notwendig präsentiert, „afin de sauvegarder les intérêts israélites. Ce texte nous a été présenté comme une mesure de protection, souhaitée par les intéressés eux-mêmes." In: AN, 3W 96, 2, Bl. 348. Vallat schrieb am 7.2.1942 in einer Aufzeichnung an den *Chef du Cabinet* des *Secrétariat Général du Chef du Gouvernement*, Henri Moysset, dass es Ziel des Gesetzes sei „de mettre un frein sur tout le territoire métropolitain, à la mainmise des juifs sur le domaine économique. Cette loi avait d'ailleurs dans notre pensée un autre but, celui d'harmoniser à travers toute la France l'aryanisation économique." In: AN, F60 1441.

domaines“.[345] Die Juden sollten, nachdem sie ihres politischen und gesellschaftlichen „Einflusses“ „beraubt“ worden waren, nun auch ihre wirtschaftliche „Macht“ verlieren.[346] Vallat handelte jedoch nicht aus eigenem Antrieb, sondern richtete sich allein nach dem ihm von Pétain erteilten Auftrag, wonach er „für die Bereiche der freien Berufe und der Wirtschaft […] der Regierung bzw. dem Staatschef auch legislative Vorschläge zu unterbreiten“ habe.[347]

Trotz des deutschen Interesses vor allem im rüstungswirtschaftlichen Bereich war sich die französische Administration bewusst, dass die deutsche Militärverwaltung den französischen Gesetzesänderungen im Grunde indifferent gegenüberstand. Der *Chef adjoint* des *Chef de Cabinet du Ministère de la Justice*, Jean Delvolvé, konnte deshalb während einer interministeriellen Konferenz am 16. Dezember 1940 zur Frage der Modifikation des „Judenstatuts“ beruhigt betonen: „Si nous sommes amenés à modifier la loi sur certains points, c’est une modification qui ne rencontrera pas d’objection du côté allemand.“[348] Für die Neufassung des ersten *statut des juifs* waren insgesamt somit vor allem verwaltungstechnische Gründe ausschlaggebend. Die „Mängel“ des ersten Rassengesetzes sollten behoben und gleichzeitig die Segregation der Juden in Frankreich vervollständigt werden. Die französische Administration betrieb eine „Perfektionierung“ ihres Rassengesetzes.[349] Dieses war auch deshalb möglich, weil es hier, anders als

---

345 AN, AJ38 1143. Bei Vallat: Le problème juif, S. 15 hieß es: „Si on laissait l’or au juif, ce n’était pas la peine de l’empêcher de devenir ministre, directeur de cabinet, préfet, ambassadeur ou directeur de journal, parce que, avec son or, il trouverait toujours à acheter des domestiques aryens dans tous ces domaines; c’est une règle qu’on a vu se vérifier partout. Il fallait donc interdire aux juifs toutes les professions qui reposent sur la spéculation proprement dite, et non pas sur la production.“ So äußerte sich Vallat auch in der Presseerklärung vom 13. 6. 1941, in: AN, 3W 336, 1, Bl. 16, 2. In Ansätzen fand sich diese Meinung schon in einem Vermerk der *Vice-Présidence du Conseil* vom 29. 10. 1940, in: AN, AJ38 1143. Ähnlich auch in der Aufzeichnung des *Secrétaire Général du Chef de l’État* vom 28. 10. 1940 und 22. 11. 1940, in: AN, F60 490.

346 Am 23. 6. 1941 schrieb Vallat dem Leiter der Abt. Verwaltung des MBF, KVCh Werner Best: „Le gouvernement du Maréchal Pétain parfaitement averti des responsabilités encourues par l’élément juif dans les malheurs de la France, s’est préoccupé, dès l’été 1940 de soustraire la direction politique et administrative du pays à l’influence juive. […] Le gouvernement français entend poursuivre son œuvre de libération de l’or juif en interdisant par la réglementation du commerce et de l’industrie, l’accumulation aux mains des juifs des richesses qu’ils ont trop souvent utilisées contre l’intérêt national.“ In: CDJC, CX-65. Auch französische Rechtsextreme forderten schon länger eine wirtschaftliche „Judengesetzgebung“. So schrieb etwa Charles Maurras am 2. 4. 1941 in *L’Action Française*: „Le peuple juif, exclu de l’Armée, de la Presse, de la Politique, ne l’est pas de l’Industrie, ni du Commerce, ni de la Finance, il garde ainsi l’argent et par lui le moyen d’impressionner et d’influencer de manière indirecte.“

347 So beschrieb Vallat am 4. 4. 1941 gegenüber Stülpnagel die ihm von Pétain gestellten Aufgaben, in: AN, AJ40 548, Bl. 5–7, hier Bl. 5, als Kopie in: BA, R 70/32, Bl. 9–11 oder CDJC, XXIV-15.

348 AN, F60 490. Dieses hatte Michel schon am 9. 10. 1940 dem Generalsekretär der D.G.T.O, de Boissieu, mitgeteilt. Am 10. 10. 1940 schrieb La Laurencie deshalb an Pétain: „Le Directeur Michel nous a déclaré comprendre parfaitement que le Gouvernement Français veuille examiner de nouveau son projet de loi.“ In: AN, F60 490.

349 In einer Aufzeichnung Vallats vom 25. 5. 1941 für Pétain hieß es: „L’extension des sévérités de la loi doit trouver une juste contre-partie dans des dérogations plus libéralement prévues au titre national et tout particulièrement au titre militaire.“ In: AN, AJ38 1143.

Outre-Rhin, kaum Druck radikaler Antisemiten von außen gab, die Verwaltung also relativ „ungestört" arbeiten konnte.

Dagegen waren in Deutschland die Monate vor Erlass der Nürnberger Gesetze turbulent. Im Frühjahr und Sommer 1935 kam es zu massiven Ausschreitungen gegenüber Juden. Diese Gewalttaten wurden von lokalen Parteifunktionären angezettelt und von der NS-Führung gedeckt, teilweise gefördert, zumindest aber toleriert.[350] Die radikalen Nationalsozialisten forderten – anders als die traditionellen Eliten – weitergehende Maßnahmen gegenüber Juden, darunter vor allem ein Verbot von „Mischehen" sowie eine Strafverfolgung bei außerehelichem Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Nichtjuden.[351] Dies waren Forderungen, die von Parteivertretern, denen das BBG nicht weit genug ging, schon seit längerem erhoben wurden: Anläßlich einer Besprechung über „Rassenpolitik" im „Braunen Haus" in München wurde am 20. Dezember 1934 festgehalten, dass die „Ausschaltung des Judentums" in Deutschland, besonders was die Berufsverbote betreffe, nur sehr unvollkommen sei. Darüber hinaus bestünden keine Grundsätze, wie diese vervollständigt werden könnte: „Es erscheint daher notwendig, neben der allgemeinen Rassengesetzgebung eine besondere Judengesetzgebung zu schaffen, um das Judentum von anderen nichtarischen Völkergruppen bewußt wertmäßig zu trennen und damit sowohl gesetzlich wie propagandistisch die Möglichkeit zum notwendigen scharfen Vorgehen gegen das Judentum wieder zu gewinnen."[352] Ziel der Gesetzgebung müsse es sein, die Juden „endgültig und restlos" aus der deutschen „Lebensgemeinschaft" auszuschließen und sie somit zur Auswanderung zu zwingen. Daneben solle es Juden untersagt sein, deutsches Hauspersonal zu beschäftigen, öffentliche Ämter zu bekleiden, Betriebsführer zu sein bzw. land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Grund und Boden zu besitzen. Als „Jude" wurde von den Parteivertretern angesehen, wer von einem jüdischen Großelternteil abstammte. „Mischlinge", also Personen mit weniger als zwei jüdischen Urgroßelternteilen,[353] konnten bei „persönlicher Bewährung" in ihrer öffentlichen

---

350 Cf. hierzu etwa Michael Wildt: Volksgemeinschaft als Selbstermächtigung. Gewalt gegen Juden in der deutschen Provinz 1919–1939. Hamburg 2007, S. 239–259.

351 So etwa in einem Schreiben des Gestapa vom 9. 9. 1935 an das Reichsjustizministerium. Cf. hierzu das Diensttagebuch des Reichsjustizministers, Eintrag vom 21. 9. 1935, in: BA, R 3001/alt R 22/1088, Bl. 93.

352 BA, NS 2/143, Bl. 16. An dieser Besprechung nahmen u. a. Reichsärzteführer Wagner, sein Vertreter Bartels, der Leiter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP, Walter Groß, sowie der Rassenexperte des Rasse- und Siedlungshauptamtes, SS-Standartenführer Horst Rechenbach, teil – somit nur Vertreter von Parteidienststellen. Cf. auch die Aufzeichnung des Stabsführers des SS-Rasse- und Siedlungshauptamtes, SS-Sturmbannführer Günther Brandt, vom 14. 1. 1935, in: BA, NS 2/143, Bl. 25. Cf. hierzu auch Isabel Heinemann: „Rasse, Siedlung, deutsches Blut". Das Rasse- und Siedlungshauptamt der SS und die rassenpolitische Neuordnung Europas. Göttingen 2003, S. 76–88, die dieses Treffen in die Entstehungsgeschichte der Nürnberger Gesetze einbettet.

353 So wurde bestimmt: „Judenmischlinge sind jene Personen, deren am 1. Januar 1800 lebende Vorfahren von nicht bei der Geburt christlich getauften Eltern abstammen." In einer handschriftlichen Korrektur am Rande hieß es: „Personen, deren am 1. Januar 1800 lebende Vorfahren bei der Geburt nichtchristlich getauft sind." In: BA, NS 2/143, Bl. 16. Eine ähnliche Definition wurde auch bei der Besprechung im Hauptamt für Volksgesundheit in der Reichsleitung der NSDAP am 25. 6. 1935 vorgeschlagen, bei der erneut nur Vertreter der Parteidienststellen anwesend waren, in: BA, NS 2/143, Bl. 10.

Stellung bzw. auf ihrem land- oder forstwirtschaftlich nutzbaren Grundbesitz verbleiben, falls sie auf Nachkommen verzichteten.[354] Letzteres hätte wohl ein Eheverbot oder die Auflage, sich sterilisieren zu lassen, bedeutet. Insgesamt fanden sich hier schon alle Forderungen, die in den späteren Nürnberger Gesetzen verwirklicht werden sollten. Für die radikalen Nationalsozialisten bedeuteten die Rassengesetze demnach ein Mittel, um Deutsche und Juden vollständig voneinander zu trennen. Diese Forderungen lassen auf ein „Programm“ der Nationalsozialisten schließen: In einer ersten Phase sollten alle sozialen und wirtschaftlichen Kontakte zwischen Juden und Nichtjuden in Deutschland zerstört werden, um so den Juden, indem man sie ihrer wirtschaftlichen Existenzgrundlage beraubte, das Leben in Deutschland unmöglich zu machen. In einer zweiten Phase sollte dieses dann zur restlosen Auswanderung der Juden aus Deutschland führen. Das Ziel der „NS-Judenpolitik“ wäre demnach erreicht gewesen, wenn „der letzte Jude aus dem Deutschen Reich entfernt ist“, wie Hitler schon am 27. April 1920 in einer Rede postuliert hatte.[355]

Eine Gegenposition vertraten die Repräsentanten der traditionellen Eliten. Zwar forderten auch sie die Auswanderung der (im weitesten Sinne) ausländischen Juden, doch gingen sie davon aus, dass ein dauerhaftes Zusammenleben zwischen Juden und Nichtjuden „möglich“ sei. Einzig der „Einfluss“ der Juden im Staat sollte zurückgedrängt werden, doch stand einer freien Betätigung in der Wirtschaft und – falls sie sich als „würdig“ erwiesen hatten – selbst in der Verwaltung nichts im Wege.[356] Dieser Zustand schien 1933 erreicht, weshalb sie weitere Maßnahmen gegen Juden für unnötig hielten und für eine Abschwächung des BBG eintraten, soweit „Mischlinge“ und „verdiente“ Juden betroffen waren.[357] Auch sahen sie keine Notwendigkeit darin, ein Verbot von „Mischehen“ zu erlassen.[358]

---

354 Cf. BA, NS 2/143, Bl. 16. Cf. auch *Der Angriff* vom 24. 8. 1935.

355 Hitler. Sämtliche Aufzeichnungen 1905–1925. Hrsg. von Eberhard Jäckel und Axel Kuhn. Stuttgart 1980, S. 127–129, hier S. 129.

356 Cf. genauer hierzu infra, S. 167–169. Die traditionelle Verwaltung betonte immer wieder, dass Juden im wirtschaftlichen Bereich keinerlei Einschränkungen unterworfen seien. So hieß es etwa noch in einer Aufzeichnung der Volkswirtschaftlichen und Statistischen Abteilung der Reichsbank vom 22. 1. 1936, dass eine Verdrängung der Juden aus Deutschland die deutsche Wirtschaft schwer schädige: „Den Juden muß also eine ausreichende Erwerbsmöglichkeit belassen werden.“ In: BA, R 2501/6789, Bl. 181. Anders hingegen die radikalen Nationalsozialisten, sie bereiteten schon seit längerem eine „wirtschaftliche Judengesetzgebung“ vor. Hierfür wurde etwa am 26. 6. 1935 vom Stellvertreter des Führers eine Umfrage an alle Gauleiter versandt, um damit „herauszufinden“, wie die deutsche Bevölkerung auf den „jüdischen Einfluß in der Wirtschaft“ reagiere. In: BA, NS 6/219, Bl. 92.

357 Dieses bedeutete jedoch nicht, dass nicht auch innerhalb der Ministerialbürokratie die „Anregungen“, die von Seiten Hitlers auszugehen schienen, aufgenommen und Vorbereitungen für zu erlassende Gesetze angestellt wurden. Cf. hierzu etwa Rethmeier: „Nürnberger Rassegesetze“, S. 51–100. Dabei reagierte die Verwaltung jedoch auf reale oder imaginierte „Handlungsanweisungen“ der Regierung.

358 So wurde auf der Sitzung der Strafrechtsreformkommission des RJM am 5. 6. 1934 der Vorschlag Freislers nach einem Verbot von „Mischehen“ von den Vertretern der Ministerialbürokratie abgelehnt, abgedruckt in: Quellen zur Reform des Straf- und Prozeßrechts. Abt. 2: NS-Zeit (1933–1939), Bd. 2, 2: Protokolle der Strafrechtskommission des Reichsjustizministeriums. Hrsg. von Werner Schubert und Jürgen Regge. Berlin 1989,

Die traditionelle Verwaltung reagierte aus diesem Grunde mit Entsetzen auf die Gewaltmaßnahmen gegen Juden im Frühjahr/Sommer 1935 und veranlasste die Parteidienststellen, die lokalen NSDAP-Anhänger zur Einhaltung der Gesetze aufzufordern.[359] Zugleich wurden aber auch von Seiten der Ministerialbürokratie entsprechende Anordnungen erteilt, um diese Ausschreitungen zu beenden: So hieß es etwa in einem Rundschreiben des Reichsinnenministers Frick am 20. August 1935, dass „Einzelaktionen gegen Juden" unbedingt zu unterbleiben hätten. Wer an diesen teilnehme oder zu diesen anstifte, „muß in Zukunft als Provokateur, Rebell und Staatsfeind betrachtet werden. Ich ersuche daher, von nun an rücksichtslos gegen alle derartigen Aktionen vorzugehen und mit allen Mitteln für unbedingte Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu sorgen."[360]

Während einer interministeriellen Konferenz am 20. August 1935 wurden die Besorgnisse der Ministerialbürokratie deutlich ausgesprochen: Das Auswärtige Amt war vor allem bestürzt über die negative Wirkung, die die Gewaltexzesse auf das Ausland hatten. Das Reichswirtschaftsministerium machte auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Judenverfolgungen aufmerksam: So würden jüdische Unternehmen aus Sorge um ihre Zukunft nicht mehr investieren, sondern ihr Kapital horten, um eine Auswanderung vorzubereiten. Dieses führe zu einem Auftragsrückgang bei nichtjüdischen Unternehmen. Eine Emigration großer Teile der jüdischen Bevölkerung sei wirtschaftlich nicht zu verkraften, da dieses bedeute, dass deren Vermögen in ausländische Währungen umgetauscht werden müsse, was

---

S. 223–348, besonders S. 223–276. Cf. hierzu Gruchmann: Justiz, S. 865 und Rethmeier: „Nürnberger Rassegesetze", S. 72–75. Wirtschaftsminister Schacht soll in einer Besprechung mit Frick bezüglich des Verbots für „Halbjuden", nichtjüdische Ehepartner zu wählen, geäußert haben, dass er das „Minderwertigkeitsgefühl, welches Sie gegenüber dem jüdischen Blut haben, nicht zu teilen vermag. Nach meiner Auffassung ist das germanische Blut stark genug, um das bißchen Beimischung jüdischen Blutes durchaus zu verkraften." In: Hjalmar Schacht: 76 Jahre meines Lebens. Bad Wörishofen 1953, S. 448. In einem Gesetzentwurf, den Frick am 13.3.1930 als Fraktionsführer der NSDAP in den Reichstag einbrachte, sollten in §5 „Mischehen" und außerehelicher Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Nichtjuden mit Zuchthaus bestraft werden. In: Verhandlungen des Reichstages. IV. Wahlperiode 1928, Bd. 440. Berlin: Julius Sittenfeld 1930, Anlage Nr. 1741. Bei Alfred Rosenberg: Der Mythus des 20. Jahrhunderts. Eine Wertung der seelisch-geistigen Gestaltenkämpfe unserer Zeit. 67.–70. Aufl. München: Hoheneichen-Verlag 1935, S. 579 hieß es: „Ehen zwischen Deutschen und Juden sind zu verbieten, solange überhaupt noch Juden auf deutschem Boden leben dürfen. (Daß die Juden die Staatsbürgerrechte verlieren und unter ein ihnen gebührendes Recht gestellt werden, versteht sich von selbst)." Cf. auch Nicolai: Rassengesetzliche Rechtslehre, S. 50 und Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des Preußischen Justizministers. Berlin: Decker's Verlag 1933, S. 47f. Zur Anfechtung von „Mischehen" vor Gericht cf. Rethmeier: „Nürnberger Rassegesetze", S. 54–80.

359 Cf. hierzu etwa die Anordnung des Stellvertreters des Führers vom 11.4.1935, in: BA, R 1501/3746b, Bl. 36. Mit ähnlichem Inhalt erneut am 9.8.1935, in: BA, NS 6/220, Bl. 58.

360 BA, R 1501/3746b, Bl. 43. Ähnlich äußerte sich Frick auch in einer Rede in Essen: „Die Judenfrage wird langsam, aber sicher so gelöst werden, wie es das Programm der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vorsieht. Sie wird vollkommen legal gelöst werden, und ich möchte ausdrücklich warnen vor wilden Einzelaktionen, die uns nur schädigen und den Enderfolg gefährden können." In: *Berliner Lokal-Anzeiger* vom 5.8.1935.

angesichts der Devisenknappheit die Wirtschaft kollabieren lassen würde.[361] Mit Nachdruck forderte deshalb auch wenig später die Reichsbank die Einhaltung von Recht und Gesetz.[362] Die Reaktion der Ministerialbürokratie war ausgesprochen einhellig. Durch die Gewaltexzesse wurden grundlegende bürgerliche Normen verletzt und zugleich widersprachen diese allen sittlichen und moralischen Empfindungen. Die Tatsache, dass die Administration allein rationale Argumente gegen die Ausschreitungen vorbrachte, hatte ihre Ursache darin, dass man glaubte, nur auf diese Weise eine Änderung dieser Zustände erreichen zu können. Durch eine Berufung auf allgemeingültige humanistische Werte befürchtete man, sich in den Augen der radikalen Nationalsozialisten lächerlich zu machen.[363]

Doch alle Appelle und Demarchen zeigten keine Wirkung. Daraufhin verschob sich die Taktik der Ministerialbürokratie dahingehend, dass nunmehr eine endgültige und abschließende „gesetzliche“ Regelung der „Judenfrage“ angemahnt wurde. Hierbei handelte es sich – anders als noch bei Erlass des BBG – nicht um eine Verwirklichung der Forderungen der traditionellen Verwaltung. Vielmehr wurde verzweifelt eine Möglichkeit gesucht, die nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen gegen Juden und damit verbunden die verheerenden Auswirkungen des NS-Terrors zu stoppen. Dies schien jedoch nur durch ein Entgegenkommen gegenüber den radikalen Nationalsozialisten erreichbar. Zugleich sollten aber Vorkehrungen getroffen werden, um derartige Vorkommnisse in Zukunft verhindern zu können. Durch eine endgültige und abschließende Regelung des „Judenproblems“ hoffte man, erneute Forderungen der radikalen Nationalsozialisten abweisen und

---

361 An dieser Besprechung waren neben Gürtner, Schwerin von Krosigk, Popitz und von Bülow auch Frick und Adolf Wagner (für den Stellvertreter des Führers) beteiligt, in: BA, R 1501/5513, Bl. 3–5 (Aufzeichnung Lösener). Ein Entwurf zu seiner Aufzeichnung findet sich in: IfZ, F 71/2, Bl. 120–131. Cf. mit teilweise noch deutlicherer Kritik Schachts an den antisemitischen Gewaltmaßnahmen die Aufzeichnung des Mitarbeiters im Referat Deutschland, LR Hans Felix Röhrecke, vom 21. 8. 1935 über die interministerielle Konferenz vom 20. 8. 1935 für Bülow, in: PA/A 78. 669, Bl. 3001–3005. Cf. ibid., Bl. 3006 auch das Einladungsschreiben Schachts vom 13. 8. 1935. Cf. auch die kritische Rede Schachts in Königsberg, in: *Germania* vom 18. 9. 1935; Albert Fischer: Hjalmar Schacht und Deutschlands „Judenfrage“. Der „Wirtschaftsdiktator“ und die Vertreibung der Juden aus der deutschen Wirtschaft. Köln [et al.] 1995, S. 161–168 und Christopher Kopper: Hjalmar Schacht. Aufstieg und Fall von Hitlers mächtigstem Bankier. München 2006, S. 279f. Cf. ferner die Aufzeichnung des Reichsbankdirektoriums vom November 1935 über „Auswirkungen der in Vorbereitung befindlichen Judengesetzgebung auf wirtschaftlichem Gebiet“, in: BA, R 2501/6789, Bl. 88 sowie die Aufzeichnung der Volkswirtschaftlichen und Statistischen Abteilung der Reichsbank vom 22. 1. 1936, in: BA, R 2501/6789, Bl. 181.

362 So etwa im Schreiben des Reichsbankdirektoriums vom 1. 11. 1935 an Frick: „Die endgültige Klarstellung der Rechte der Juden auf wirtschaftlichem Gebiet, die endgültige und klare Abgrenzung des von den neuen Gesetzen betroffenen Personenkreises und die unbedingte Sicherung dieser Rechte ist eine unentbehrliche Voraussetzung für das Abstoppen der gegenwärtigen Kapitalflucht. Die möglichst baldige Lösung der Judenfrage ist aber auch erforderlich, um eingetretene Schädigungen der innerdeutschen Wirtschaft und des innerdeutschen Kapitalverkehrs abzustellen.“ In: BA, R 2501/6789, Bl. 82.

363 Michael Wildt: Geschichte des Nationalsozialismus. Stuttgart 2008, S. 116 spricht im Kontext der interministeriellen Konferenz vom 20. 8. 1935 davon, dass sich ein „breiter, inhaltlicher Konsens zwischen Ministerialbürokratie, NSDAP, Gestapo und Sicherheitsdienst der SS (SD)“ gezeigt habe.

sich dabei auf die Autorität des „Führers“ stützen zu können. Andererseits sollte eine „gesetzliche Lösung“ die Gewähr dafür bieten, dass den Betroffenen nunmehr umfassend „Rechtssicherheit“ gewährt würde, da man glaubte, diese so mit Hilfe von Polizei und Justiz gegen die Angriffe Radikaler verteidigen zu können.

Im Frühjahr/Sommer 1935 fehlten der Ministerialbürokratie hingegen klare gesetzliche Vorgaben und deutliche Festlegungen der Staatsführung, aufgrund deren man ein Eingreifen der sicherheitspolizeilichen Organe auch gegen den Widerstand radikaler Nationalsozialisten durchsetzen konnte. Nicht ohne Grund wurde deshalb vor allem Wert darauf gelegt, dass die kommende Regelung unabänderlich sein würde. So forderte etwa der Staatsminister Johannes Popitz auf der interministeriellen Konferenz vom 20. August 1935, dass die Regierung „eine bestimmte Grenze – gleichviel wo – für die Behandlung der Juden setzte, dann aber mit Nachdruck dafür sorge, dass die Grenze innegehalten werde“.[364] Auch Gürtner stellte bei dieser Gelegenheit fest, dass „jede Anordnung von Staat oder Partei solange wirkungslos bleiben müsse, als im Volke der Glaube genährt werde, dass die leitenden Stellen es nicht ungern sähen, wenn ihre einschränkenden Anordnungen übertreten würden, da sie nur aus politischen Rücksichten nicht so handeln könnten, wie sie gern wollten“.[365] Es zeigt sich somit, dass die traditionelle Verwaltung, nachdem sie mit zweckrationalen Argumenten keine Wirkung hatte erzeugen können, zu einem Nachgeben gegenüber den radikalen Nationalsozialisten bereit war, um so einen gesetzmäßigen Zustand im Lande wiederherzustellen. Ähnlich wurde dieses auch vom französischen Botschafter François-Poncet am 26. September 1935 an Außenminister Laval gemeldet: „Quant à la loi qui prétend donner à la population juive un statut légal, assurant son existence propre, au sein de la nation allemande, mais qui, en réalité, la retranche de la société et la voue au mépris et à la haine, elle n'a provoqué, non plus, aucune protestation. Il est clair, pourtant, que la masse du peuple n'approuve pas ces excès et que, dans les sphères dirigeantes de l'économie, on se montre très préoccupé des fâcheuses répercussions qu'aura la recrudescence de la lutte antisémite sur le commerce et les finances de l'Allemagne.“ Außerdem blieb dem französischen Botschafter die ausweglose Situation, in der sich die traditionelle Verwaltung befunden hatte, nicht verborgen: „Le Dr. Schacht, que les Juifs allemands considéraient comme leur protecteur et leur défenseur dans les conseils gouvernementaux, semble, lui-même, se résigner à l'inévitable.“ Dieser versuche zwar immer noch die *effets néfastes* der *campagne antisémite* zu begrenzen: „Mais le mouvement paraît échapper à son contrôle et, dans une certaine mesure aussi, à celui du Gouvernement. La propagande forcenée, menée, depuis trois mois, dans toute l'étendue du Reich, a produit ses effets.“[366]

Anders als in Frankreich bei der Modifikation der *loi du 3 octobre 1940* hatte also in Deutschland „äußerer“ Druck einen wichtigen Einfluss auf den Erlass der Nürnberger Gesetze. Dennoch sollten sowohl die Ministerialbürokratie als auch

---

364 Vermerk Löseners vom 27. 8. 1935 über die interministerielle Konferenz vom 20. 8. 1935, in: BA, R 1501/5513, Bl. 3–5, hier Bl. 4. Cf. auch Schacht: 76 Jahre, S. 449f.

365 Vermerk Löseners vom 27. 8. 1935 über die interministerielle Konferenz vom 20. 8. 1935, in: BA, R 1501/5513, Bl. 3–5, hier Bl. 4.

366 MAE, Correspondance politique et commerciale/1914–1940/Z. Europe/Allemagne, Vol. 704, Bl. 60.

die Parteidienststellen Mühe haben, die entfachten Gewaltexzesse radikaler Nationalsozialisten zu beenden. So versuchte etwa der Reichsverkehrsminister, Paul Freiherr von Eltz-Rübenach, mit einem Rundschreiben vom 30. August 1935, den von den traditionellen Eliten erwünschten „gesetzesmäßigen“ Zustand wiederherzustellen: „Solange Juden die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und den dazu gehörenden Betrieben (Bahnhofswirtschaften, Verkaufständen) gesetzlich nicht verboten ist, ersuche ich darauf hinzuwirken, daß allen Reisenden ohne Unterschied der Rasse und Staatsangehörigkeit die für sie bestimmten Einrichtungen offen gehalten werden.“[367] Außer dem Verkehrsminister engagierte sich insbesondere Wirtschaftsminister Hjalmar Schacht und konnte sich schließlich nach längeren Verhandlungen mit dem Stab des Stellvertreters des Führers mit seinem Vorschlag, dass unter den verbotenen „Einzelaktionen alle Maßnahmen zu verstehen sind, die nicht auf einer ausdrücklichen Anordnung der Reichsregierung oder der Reichsleitung der NSDAP beruhen“, durchsetzen.[368] Auf diese Weise sollte es lokalen NSDAP-Führern für die Zukunft unmöglich gemacht werden, erneute Ausschreitungen anzuzetteln. Die Reichsbank legte zugleich eine Dokumentation mit Äußerungen führender Nationalsozialisten an, um so Argumente zur Hand zu haben, dass Gewaltmaßnahmen von der NS-Führung nicht gebilligt würden. Im RJM trug der persönliche Referent des Reichsjustizministers, Oberregierungsrat Hans von Dohnanyi, schon seit 1933 Material für eine Sammlung über nationalsozialistische Exzesse zusammen.[369]

Selbst von Parteiseite wurde die Notwendigkeit einer Deeskalation gesehen. So schrieb etwa der Adjutant des „Führers“, Fritz Wiedemann, am 4. Oktober 1935 an den Münchner Kommerzienrat Wilhelm Arendts auf dessen Anfrage: „Die Stellung der Nichtarier ist seit der Nürnberger Reichstagssitzung durch Gesetz geregelt. Darüber hinaus hat der Führer mehrfach geäußert, daß er nicht wünscht, daß Einzelmaßnahmen gegen Nichtarier ergriffen oder daß Nichtarier durch irgendwelche Maßnahmen zum Verlassen Deutschlands gezwungen werden.“[370]

Die antisemitische Agitation im Vorfeld der Nürnberger Gesetze wurde auch von radikalen Antisemiten nicht unbedingt gutgeheißen. So beklagte der Leiter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP, Walter Groß, laut einer Aufzeichnung

---

367 BA, R 2501/6789, Bl. 223.

368 Schreiben des Stellvertreters des Führers (gez. Bormann) vom 31.10.1935 an Schacht, in: BA, R 2501/6789, Bl. 221. Dem stimmte auch Stuckart in seinem Schreiben vom 25.10.1935 an den Stellvertreter des Führers, Rudolf Heß, zu, in: BA, R 2501/6789, Bl. 228.

369 Zur Reichsbank cf. BA, R 2501/6789. Cf. auch das „Diensttagebuch des Reichsjustizministers“, in: BA, R 3001/alt R 22/4352–4353 (Register), 131 (1934), 603, 1056, 1059, 1088f. (1935), 928–930 (1936), 678, 706, 721, (1937), 945–47 (1938). (Die Zerrissenheit, die sich anhand der Signaturen widerspiegelt, ist ein anschauliches Beispiel für die Schwierigkeiten, mit denen sich der Historiker in deutschen Archiven konfrontiert sieht. Gleichzeitig zeigt jedoch die Tatsache, dass sich diese Bestände nun endlich wieder unter einem Dach befinden, welch umfangreiche Arbeit die deutschen Archivare in den vergangenen Jahren geleistet haben.) Das „Diensttagebuch“ wurde von Hans von Dohnanyi mit Wissen Gürtners geführt. Cf. hierzu Gruchmann: Justiz, S. 254. Cf. auch allgemein: Matthias Löffler: Das Diensttagebuch des Reichsjustizministers Gürtner 1934 bis 1938. Eine Quelle für die Untersuchung der „Richterdisziplinierung“ während der Anfangsjahre des Nationalsozialismus. Frankfurt am Main [et al.] 1997.

370 BA, R 2501/6789, Bl. 225.

vom 25. September 1935, dass die antisemitischen Gewaltaktionen des Frühjahres 1935 einer „evolutionären Entwicklung“ in der „Judenfrage“ geschadet hätten: „Eine oft sehr scharfe und nicht immer geschickt vorgetriebene antisemitische Propaganda (hier fielen von seiten Dr. Groß' sehr scharfe Worte über Streichers Arbeit) hat nach Meinung von Groß einer langsamen Entwicklung geschadet und eine sobaldige und grundsätzliche Neuentscheidung herbeigeführt.“ Dennoch unterstrich Groß, dass es letztendlich nicht der Druck von der Straße gewesen sei, der zu den Nürnberger Gesetzen geführt habe: „Diese grundsätzliche Neuregelung besonders in der Mischlingsfrage, die von uns allein ein ganz gewaltiges Umdenken verlangt, geht auf das persönliche Eingreifen und die Entscheidung des Führers zurück.“[371]

An dieser Stelle wird ein grundlegender Unterschied zwischen der Rolle Hitlers und Pétains in der Staatsführung deutlich. Während der *Chef de l'État* eher als *primus inter pares* regierte und im Konsens mit seinen Ministern eine Modifikation der Rassengesetze ausarbeiten ließ, stand der Reichskanzler im Jahre 1935 bereits über den Staats- und Parteistellen. Die Konflikte, die zwischen diesen bestanden, hatten zur Folge, dass er nunmehr eine Mittlerrolle einnehmen und weitreichende Entscheidungen selbst treffen konnte. Dennoch bedeutete die wachsende Macht Hitlers nicht, dass sich dieser umfassend in die Tagespolitik einmischte. Vielmehr führte sein generelles Desinteresse an Detailfragen dazu, dass Ministerialbürokratie und Parteidienststellen in der Regel relativ auf sich gestellt blieben und ihre Konflikte untereinander zu lösen hatten. Die Rolle des Staatsoberhauptes stellt somit zwar einen grundlegenden Unterschied zwischen Deutschland und Frankreich dar, jedoch wirkte sich dieser in der Tagespolitik nicht derart massiv aus, dass ein Vergleich zwischen beiden Ländern unmöglich gemacht wird.[372]

2. Die Nürnberger Gesetze und das zweite statut des juifs

Die Bestimmungen der Gesetze

Die Nürnberger Gesetze vom 15. September 1935 bestanden *au fond* aus drei Einzelgesetzen: Dem „Reichsflaggengesetz“, wonach es Juden untersagt war, die Reichsflagge zu hissen; dem „Reichsbürgergesetz“, das die Deutschen langfristig in Reichsbürger mit vollen politischen Rechten sowie Staatsangehörige minderen Rechts einteilen sollte; und dem „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“, das die Ehe resp. den außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Nichtjuden verbot und es Juden untersagte, nichtjüdische

---

371 So das Protokoll (gez. Schlösser) über die Besprechung im Rassenpolitischen Amt am 25. 9. 1935, in: BA, NS 2/143, Bl. 4.

372 Jüngst wurde das Konzept der charismatischen Herrschaft Max Webers auf die beiden Staatsoberhäupter Hitler und Pétain angewendet. Das Ergebnis ist eine bemerkenswerte, quellengesättigte Arbeit. Cf. Maike Bartsch: Führermythos in Vichy-Frankreich und Hitler-Deutschland – Le mythe du chef dans l'Allemagne de Hitler et la France de Pétain. Mémoire de Maîtrise/Magisterarbeit Université de Paris 7/Universität Bielefeld 2005.

Haushälterinnen zu beschäftigen.[373] Obwohl es schon Vorarbeiten zu den einzelnen Gesetzen gab, ging der Erlass der Nürnberger Gesetze letztendlich allein auf eine Entscheidung Hitlers zurück, der damit in gewisser Weise den Forderungen seiner Anhänger Genüge tun wollte.[374] Dies wurde auch von ausländischen Beobachtern konstatiert. So schrieb etwa der französische Botschafter François-Poncet am 21. Januar 1936 an den *Ministre des Affaires Étrangères*, Pierre Laval: „Assez souvent, le National-Socialisme est obligé par les nécessités pratiques de se détourner de la voie trop rigide que lui trace sa doctrine, sauf à revenir ensuite, sous la pression des intransigeants, dans l'orthodoxie absolue.“[375]

Anders als diese mosaikhaften deutschen Bestimmungen stellte das am 2. Juni 1941 erlassene zweite französische „Judenstatut“ den Versuch einer „Gesamtlösung“ des „Judenproblems“ in einem Gesetz dar. Neben einem verschärften „Judenbegriff“ waren hier sämtliche Berufsverbote, die finanziellen Leistungen für entlassene Beamte, Arbeiter und Angestellte sowie die beschlossenen Ausnahmebestimmungen aufgelistet.[376] Insgesamt wurden mit dem neuen *statut des juifs* die Restriktionen gegenüber Juden im Arbeitsleben ausgeweitet und wirtschaftliche Regelungen im Hinblick auf das jüdische Eigentum erlassen. Doch diese „extension des sévérités de la loi“, so Vallat am 25. Mai 1941 in einem Bericht an Pétain, „doit trouver une juste contre-partie dans des dérogations plus libéralement prévues au titre national et tout particulièrement au titre militaire“.[377] Es zeigt sich somit, dass das neue *statut des juifs* die Verfolgung der Juden einerseits zwar verschärfte, andererseits aber – wie dieses auch von den deutschen traditionellen Eliten gefordert worden war – die *loi du 3 octobre 1940* insofern „ausdifferenzierte“, als die Ausnahmeregelungen des Gesetzes ausgeweitet wurden. Die *loi du 2 juin 1941* hatte kurz vor ihrer Veröffentlichung dem MBF vorgelegen. Dieser war zwar nicht mit allen Bestimmungen einverstanden, stellte sich aber dem Erlass nicht entgegen.[378]

---

373 Cf. RGBl. I, S. 1145–1147.

374 Zum Erlass der Nürnberger Gesetze cf. die eidesstattliche Erklärung Löseners vom 17.10.1947, in: IfZ, NG 1944. Cf. ebenso den Bericht Löseners: Als Rassereferent im Reichsministerium des Innern, in: VfZ 9 (1961), S. 263–313, hier S. 272–277. Zu diesem Bericht kritisch Essner: „Nürnberger Gesetze“, S. 113–134. Cf. auch die eidesstattliche Erklärung des damaligen Geschäftsführers im Deutschen Ärztevereinsbund und späteren Stellvertreters des Reichsärzteführers Conti, Kurt Blome, vom 17.1.1946, in: IfZ, NO 1710. Allgemein zum Nürnberger Parteitag und dessen Vorgeschichte: Longerich: Politik der Vernichtung, S. 70–111 und Essner: „Nürnberger Gesetze“, S. 134–144.

375 MAE, Correspondance politique et commerciale/1914–1940/Z. Europe/Allemagne, Vol. 705, Bl. 13.

376 JO vom 14.6.1941, S. 2475f.

377 AN, AJ38 1143.

378 Cf. hierzu das Protokoll der Besprechung vom 10.6.1941 zwischen den Vertretern des MBF, KVACh Storz (Abt. Verwaltung) und OKVR Kurt Blanke (Stellvertretender Leiter der Abt. Wirtschaft), dem „Sachbearbeiter für Juden- und Freimaurerfragen“ der Deutschen Botschaft in Paris, LR Carl Theo Zeitschel, und dem „Judenreferenten“ beim Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, SS-Obersturmführer Theodor Dannecker, in: AN, AJ40 548, Bd. 4, Bl. 65f. MBF und Botschaft hatten keinerlei Einwände gegen das *statut des juifs*, allein Dannecker wollte zusätzliche Regelungen aufnehmen, konnte sich aber nicht durchsetzen. Cf. hierzu das Schreiben des Komman-

Durch die neu erlassenen Gesetze wurden die Juden in beiden Ländern nunmehr auch juristisch aus der Gesellschaft ausgeschlossen, da man ihnen einen rechtlich inferioren Status zuerkannte, der nicht mehr „nur" (wie bei Erlass des BBG und der *loi du 3 octobre 1940*) bestimmte Berufsgruppen und allein die inländischen Juden betraf. Bis zur Verkündung dieser Gesetze hatte sich schließlich die formale Stellung der meisten Juden kaum verändert, doch nunmehr waren sie auch in rechtlicher Hinsicht zu Menschen zweiter Klasse geworden. In Deutschland zeigte sich dieses am deutlichsten am Staatsbürgerschaftsrecht und den Heiratsverboten, in Frankreich (weit weniger radikal) anhand der Bestimmungen, wonach Juden ihr Vermögen unter Treuhandverwaltung stellen und sich bei den Polizeibehörden der besetzten wie der unbesetzten Zone registrieren lassen mussten.[379] Somit hatten die Gesetze in beiden Ländern eine *notion générale*, wie die französische Rechtswissenschaft bezüglich des *statut des juifs* feststellte: „Désormais, ou on est juif, ou on ne l'est pas, abstraction faite de toute considération de nationalité ou de circonstances."[380]

Der wohl grundlegendste Unterschied zwischen beiden Ländern bestand jedoch darin, dass es in Frankreich nicht zu einem „Mischehenverbot" gekommen war. Dieses verwundert nicht weiter, da es sich hierbei – wie für das deutsche Beispiel nachgezeichnet – um eine Forderung der radikalen Nationalsozialisten handelte, die von der deutschen Ministerialbürokratie abgelehnt worden war. Bei näherem Hinsehen belegt das Verbot von Eheschließungen zwischen Juden und Nichtjuden somit die bereits gemachten Beobachtungen zu den Analogien der Verwaltung in Deutschland und Frankreich. Zugleich kann mit Hilfe des Vergleichs der Frage nachgegangen werden, inwieweit „Mischehen" auch von der traditionellen Verwaltung beider Länder als „bedenklich" eingestuft wurden. Schon am 22. November 1940 hieß es in einer Notiz des *Secrétariat Général du Chef de l'État* für den

---

deurs der Sicherheitspolizei und des SD in Paris, SS-Sturmbannführer Kurt Lischka, vom 12.6.1941 an den MBF, in: AN, AJ40 548, Bd. 4, Bl. 67f. Abetz behauptete in einem Drahtbericht vom 14.6.1941, dass es vor Erlass des Gesetzes wochenlange Besprechungen mit Vallat gegeben habe. In: PA/AA, Paris 1.318. In den deutschen oder französischen Akten finden sich jedoch nur die Antrittsbesuche Vallats bei den deutschen Behörden. Bei diesen zeigte sich der „Judenkommissar" sehr distanziert und allein gewillt, der ihm von Pétain aufgetragenen Mission nachzukommen. Eine deutsche Einflussnahme ist während der Diskussion um die Modifikation der *loi du 3 octobre 1940*, die vollständig und ausgesprochen umfangreich überliefert ist, nicht zu erkennen. Es scheint vielmehr, als habe Abetz in Berlin darauf aufmerksam machen wollen, welch wichtige Rolle er in Paris spiele.

379 Aufgrund des Gesetzes vom 2.6.1941, zeitgleich mit dem *statut des juifs* erlassen, wurde eine Registrierung aller Juden für beide Zonen vorgenommen. Die Juden mussten hierbei ihren „état civil, leur situation de famille, leur profession et l'état de leurs biens" angeben. In: JO vom 14.6.1941, S. 2476.

380 Broc: Qualification juive, S. 55 zur *loi du 2 juin 1941*. Aus diesem Grunde waren auch ausländische Juden von den Maßnahmen betroffen. So hieß es in einem Vermerk der *Sous-Direction des Affaires Administratives et des Unions Internationales* des *Ministère des Affaires Étrangères* vom 11.3.1942 zum Gesetz vom 2.6.1941: „La loi en question exigeant l'enregistrement de tous les juifs français et étrangers est une mesure de police qui oblige les étrangers par le seul fait qu'ils résident en France." In: MAE, Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série C/État Français, Vol. 140, Bl. 40.

Vice-Président du Conseil, dass die *loi du 3 octobre 1940* keinerlei Bestimmungen gegenüber Franzosen enthielt, die mit Juden verheiratet waren: „En vue d'éviter le mariage d'un non israëlite avec un israëlite, il est demandé que des dispositions réglementaires interviennent pour rendre de telles unions aussi rares que possible.“[381] Auch bei den Besprechungen zur Modifikation der *loi du 3 octobre 1940* war es das Ziel, „de restreindre pratiquement le nombre des unions entre individus aryens et juifs“.[382]

Zudem wurden in Frankreich die „enfants de mariage mixte et qui sont élevés dans la religion juive“ in die Rassengesetzgebung einbezogen. Somit galten die Kinder aus „Mischehen“, die im jüdischen Glauben erzogen wurden, nach dem zweiten *statut des juifs* als „Juden“.[383] Der Grund für diese Ausweitung lag darin, dass „erkannt“ worden war, dass anhand der alten Definition diese – ebenso wie uneheliche Kinder, die von einem Juden anerkannt worden waren und der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörten – juristisch nicht als Juden „galten“. Vallat erklärte hierzu: „Leur oubli constituait une lacune, que comblera la nouvelle loi en retenant ces deux formes d'adhésion au judaïsme, sans attendre qu'elles aient été confirmées par le mariage avec un juif.“[384] Somit waren nicht nur Kinder aus „Mischehen“, sondern auch solche, die aufgrund „außerehelichen Geschlechtsverkehrs“ gezeugt worden waren, vom neuen *statut des juifs* betroffen. Die Stellung der „Mischlingskinder“ in Frankreich ist somit vergleichbar mit der der „Halbjuden“, die in Deutschland vor Erlass der Nürnberger Gesetze geboren wurden. Diese galten nur dann als Juden, wenn sie sich zum „Judentum“ bekannten. Nach dem 15. September 1935 wurden alle derartigen Kinder, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft, vor dem Gesetz als Juden angesehen. Insgesamt lässt sich also feststellen, dass es das Ziel der staatlichen Politik in Frankreich war, die Schließung neuer „Mischehen“ für die Zukunft möglichst zu verhindern.

Wie aber sollte mit bereits vorhandenen Ehen zwischen Juden und Nichtjuden in Frankreich verfahren werden? Pläne radikaler Kollaborateure zur Durchführung einer „Zwangsscheidung“ wurden von der französischen Administration vehement zurückgewiesen.[385] Hier zeigt sich eine Analogie zur Entwicklung in Deutschland, wo die traditionelle Verwaltung entsprechenden Forderungen der radikalen Nationalsozialisten grundsätzlich ablehnend gegenüber gestanden hatte.[386] Dennoch sahen sich diese Lebensgemeinschaften, besonders wenn der nicht-

---

381 AN, F60 490. In einer handschriftlichen Randnotiz hieß es hierzu: „Voir Justice“.

382 Vermerk des CGQJ, *Statut des Personnes,* vom 11. 4. 1941, in: CDJC, CXIV-9a.

383 Cf. Art. 1 der *loi du 2 juin 1941*, in: JO vom 14. 6. 1941, S. 2475.

384 So Vallat in seiner Aufzeichnung vom 25. 5. 1941 an Pétain, in: AN, AJ38 1143.

385 Cf. die Gesetzesvorschläge von Darquier de Pellepoix vom 9. 8. 1942 und 29. 1. 1943, mit denen dieser die Möglichkeit schaffen wollte, Ehen zwischen Juden und Nichtjuden in einem beschleunigten Verfahren aufzulösen. In: AN, AJ38 118.

386 Cf. hierzu die entsprechenden Vorschläge der radikalen Nationalsozialisten auf der „Wannsee-Konferenz“ vom 20. 1. 1942 (PA/AA, R 100.857, Bl. 166–180, hier Bl. 177–179) und der Besprechung vom 6. 3. 1942 im RSHA (PA/AA, R 100.857, Bl. 98–106, hier Bl. 104f.). Cf. als Gegenreaktion das Rundschreiben Schlegelbergers vom 5. 4. 1942, in: BA, R 3001/alt R 22/52, Bl. 157; PA/AA, R 100.857, Bl. 157f. oder IfZ, NG 2586. Cf. hierzu auch Rethmeier: „Nürnberger Rassegesetze“, S. 216–238.

jüdische Partner eine wichtige Stellung innehatte, auch in Frankreich besonderer sicherheitspolizeilicher Überwachung ausgesetzt.[387] Im ökonomischen Bereich wird die Sonderstellung der „Mischehen" am deutlichsten, war doch das Ziel der „Arisierungspolitik" des Vichy-Regimes „d'éliminer toute influence juive dans l'économie nationale".[388] Diese Politik hatte nicht nur eine praktische Konsequenz für Juden, deren Unternehmen unter die Kontrolle eines Treuhänders gestellt wurde und das schließlich verkauft werden musste, sondern auch für Personen, die mit Juden verheiratet waren. Es wurden jedoch Unterschiede gemacht: Falls ein Franzose mit einer Jüdin verheiratet war und Kinder aus dieser Ehe vorhanden waren, glaubte das CGQJ: „L'influence aryenne est indiscutable." Anders war es, wenn der Ehemann Jude war: „Ici, influence juive certaine." Das CGQJ wollte die „influence redoutée" in dieser „Mischehe" ausschließen, weshalb festgelegt wurde, dass – sollten Kinder aus dieser Ehe vorhanden sein, die nicht als „jüdisch" galten – der Vater ihnen sein Eigentum übertragen musste. Waren diese minderjährig, so wurde bis zur Volljährigkeit ein *administrateur provisoire* bestellt. Falls es keine Nachkommen gab, musste es zu einer Gütertrennung kommen, wenn die nichtjüdische Frau verhindern wollte, dass ihr Eigentum unter Treuhandverwaltung gestellt und ihr Vermögen auf Sperrkonten blockiert wurde.[389] Es zeigt sich somit, dass die französische Administration bestrebt war, die Schließung von „Mischehen" auf dem Verwaltungswege zu verhindern. Gleichzeitig wurden bereits vorhandene Ehen zwischen Juden und Nichtjuden juristisch schlechter gestellt. Eine „Mischehe" erschien jedoch – ähnlich wie in Deutschland[390] – eher „hinnehmbar", wenn der jüdische Teil der weibliche war. In diesem Falle glaubte man, dass der nichtjüdische Mann ein Garant gegen den jüdischen „Einfluss" darstellte. Dieses Ergebnis legt nahe, dass auch die traditionellen Eliten in Deutschland, die sich zwar gegen ein gesetzliches „Mischehenverbot" ausgesprochen hatten, einer verwaltungstechnischen „Überwachung" derartiger Ehen vermutlich zugestimmt hätten.

Der „Judenbegriff" der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz und des zweiten *statut des juifs*

Die Arbeiten zur Festlegung des „Judenbegriffs" nahmen in Deutschland nach Erlass der Nürnberger Gesetze noch beinahe zwei Monate in Anspruch. Dieser sollte schließlich am 14. November 1935 in der Ersten Verordnung zum Reichsbürgerge-

---

387 Cf. supra, S. 84f.

388 So hieß es in Art. 1 der *loi du 22 juillet relative aux entreprises, biens et valeurs appartenant aux juifs*, in: JO vom 26. 8. 1941, S. 3594.

389 Vermerk des CGQJ vom 9. 8. 1941, in: AN, AJ38 114.

390 Cf. etwa das Rundschreiben Görings vom 28. 12. 1938: „Ist der Ehemann Jude, die Frau Deutsche, so ist bei diesen kinderlosen Ehen so zu verfahren, als ob es sich um reine Juden handelt. Vermögenswerte des Mannes können nicht auf die Ehefrau übertragen werden. Beide Ehegatten können in jüdischen Häusern oder Vierteln untergebracht werden. Vor allem aber sind beide Ehegatten bei der Auswanderung wie Juden zu behandeln, sobald die verstärkte Auswanderung in Gang gebracht ist." Diese Bestimmungen galten nicht, wenn die Ehefrau der jüdische Teil war. In: BA, R 1501/5519, Bl. 171 oder IfZ, F 71/3, Bl. 246.

setz veröffentlicht werden.[391] Der Grund für diese lange Dauer lag in den massiven Differenzen zwischen der traditionellen Verwaltung und den Vertretern der NSDAP. Die Ministerialbürokratie war bei den anberaumten Gesprächen federführend vertreten durch das RMdI, vor allem durch die Staatssekretäre Hans Pfundtner und Wilhelm Stuckart sowie deren Mitarbeiter Ministerialdirigent Hanns Seel, Ministerialrat Bernhard Lösener, Ministerialrat Franz Medicus und Oberregierungsrat Hans Globke. Die Parteiseite bestand in erster Linie aus dem Reichsärzteführer Gerhard Wagner, seinem Stellvertreter Fritz Bartels, dem Leiter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP, Walter Groß, und dem Leiter der Staatsrechtlichen Abteilung im Stab des Stellvertreters des Führers, Ministerialrat Walther Sommer.[392]

Erste Versuche einer Definition unternahm das RMdI noch auf dem Reichsparteitag anläßlich seiner Arbeiten am „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“. Dort wurde (kurz vor dem 15. September 1935) festgelegt: „Jude im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, dessen Eltern von Juden abstammen (Volljude).“ Diese Formulierung wurde dann folgendermaßen abgeändert: „Jude im Sinne dieses Gesetzes ist, wer von jüdischen Eltern abstammt (Volljude).“[393] Nach beiden Fassungen wäre somit eine Person nur dann als jüdisch anzusehen gewesen, wenn sie von vier jüdischen Großelternteilen abstammte.[394] Diese Formulierung, die wohl vom „Rassereferenten“ des RMdI, Lösener, stammte, hätte demnach die Position der Ministerialbürokratie verwirklicht, die Rassengesetze nur auf „Volljuden“ zu beziehen, während die jüdischen „Mischlinge“ nicht

---

391 RGBl. I, S. 1333. Der „Judenbegriff“ wurde in der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz (VOzRBG) und nicht in der am selben Tage erschienenen 1. AVO des „Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ definiert, da das geplante Reichsbürgerrecht die deutschen Staatsangehörigen in Angehörige „deutschen oder artverwandten Blutes“ sowie Angehörige „jüdischen Blutes“ unterscheiden sollte. Cf. hierzu die von der Abt. I des RMdI ausgearbeiteten „Bemerkungen zur Reichsbürgerrechtsverordnung und zur Blutschutzverordnung“ vom 7. 10. 1935, in: BA, R 1501/5513, Bl. 107–131, hier Bl. 107.

392 Cf. etwa das Schreiben Stuckarts vom 30. 10. 1935 an Frick, in dem er über die Arbeit des „Verbindungsstabes“ und die dort vertretenen Persönlichkeiten berichtete, in: BA, R 1501/5513, Bl. 184. Cf. auch Lösener: Rassereferent, S. 280. An den Beratungen waren indirekt auch von Neurath und Schacht beteiligt. Cf. hierzu Schacht: Abrechnung mit Hitler, S. 33. Zu den Differenzen cf. auch die Aussage Löseners vom 24. 2. 1948, in: IfZ, ZS 1174, Bl. 10. Cf. auch Löseners eidesstattliche Erklärung vom 17. 10. 1947, in: IfZ, NG 1944. Die Verhandlungen zwischen Ministerien und Parteidienststellen wurden auch in der Literatur teilweise ausführlich behandelt. Cf. hierzu insbesondere: Jeremy Noakes: Wohin gehören die „Judenmischlinge“? Die Entstehung der ersten Durchführungsverordnungen zu den Nürnberger Gesetzen, in: Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus. Festschrift für Werner Jochmann zum 65. Geburtstag, Bd. 2. Hrsg. von Ursula Büttner. Hamburg 1986, S. 69–90. Cf. auch Rethmeier: „Nürnberger Rassegesetze“, S. 104–113 und Essner: „Nürnberger Gesetze“, S. 155–173.

393 Undatierte Entwürfe zum „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“, in: BA, R 1501/5495, Bl. 18, 60, 86, 90 und 98.

394 In einer Fassung des „Arierparagraphen“ des BBG hatte der spätere „Sachverständige für Rasseforschung“ im RMdI, Achim Gercke, am 7. 4. 1933 definiert: „Von jüdischen Eltern stammend ist, wessen beide Eltern Juden im Sinne von Satz 2 [Mitglieder der jüdischen Religionsgemeinschaft, scil.] sind.“ In: BA, R 1501/206570, Bl. 15. Von jüdischen Eltern „abstammend“ kann somit nicht heißen, dass ein jüdischer Elternteil hierzu genüge, was auch anhand der Formulierung kaum nachvollziehbar wäre.

unter diese Regelung gefallen wären. Letztere sollten nur in wenigen Ausnahmefällen (etwa im Beamtenrecht) bestimmten Beschränkungen unterworfen bleiben.[395] Diese Definition des Innenministeriums kann somit als die „Maximalforderung" der traditionellen Verwaltung angesehen werden, die zwar einerseits die Entlassung „gefährlicher" Juden aus dem Staatsdienst für notwendig hielt – die bereits durchgeführten „Säuberungen" wären nicht rückgängig gemacht worden –, gleichzeitig aber Ausnahmen hiervon machen wollte und sich jeder Ausweitung der Rassengesetze auf andere „Lebensgebiete" widersetzte. Die traditionelle Verwaltung fand den Mut zu ihrer Forderung, mit der sie sich im Einklang mit Hitler glaubte, war doch noch am 15. September 1935 eine DNB-Meldung veröffentlicht worden, wonach sich die Nürnberger Gesetze nur auf „Volljuden" bezögen.[396]

Das Ansinnen der traditionellen Verwaltung stieß naturgemäß auf die Ablehnung der Parteivertreter, wollten sie doch keinem neuen „Judenbegriff" zustimmen, der sämtliche „Mischlinge" ausnahm. In den nur bruchstückhaft überlieferten Akten findet sich eine Woche nach Erlass der Nürnberger Gesetze eine sechste Fassung der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz mit einer neuen „Judendefinition" des RMdI, in der es nunmehr hieß: „Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. Als volljüdisch gilt ein Großelternteil, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat."[397] Diese

---

395 Cf. hierzu supra, S. 105–109. Lösener schrieb am 4. 3. 1935: „Grundsätzlich ist zu bemerken, daß die Judenfrage in zwei sehr verschieden geartete Gebiete geteilt werden muß: In die Frage der Behandlung der reinblütigen Juden (Volljuden) und die der Mischlinge. Die Erfahrungen seit der Einführung der Ariergesetzgebung haben gezeigt, daß diese Gesetzgebung und die darauf fußende Einführung von Arierparagraphen in allen Rechts- und Lebensgebieten die Mischlinge wesentlich anders und zwar schwerer betroffen hat als die Volljuden. Es darf angenommen werden, daß dies nicht die Absicht des Gesetzgebers und der anderen anordnenden Stellen gewesen ist. Daraus wäre zu folgern, daß die beiden Fragen künftig nach Möglichkeit unterschiedlich behandelt werden müßten." In: IfZ, F 71/2, Bl. 88.

396 Meldung des DNB vom 15. 9. 1935, in: BA, R 2501/3074, Bl. 78. Hitler hatte sich in dieser Frage sehr widersprüchlich verhalten. So wählte er einerseits die „moderateste" ihm vorgelegte Fassung eines „Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre", strich andererseits aber den Satz „Dieses Gesetz gilt nur für Volljuden", so dass der hiervon betroffene Personenkreis erneut völlig offenblieb. Cf. hierzu: Lösener: Rassereferent, S. 276. Während der Diskussion um den „Judenbegriff" wurde die DNB-Meldung auch als Argument gegen die radikalen Forderungen des Reichsärzteführers Wagner verwandt, der die „Halbjuden" den Juden „gleichstellen" wollte. So schrieb etwa Lösener am 11. 10. 1935 in einer Aufzeichnung: „Eine gewisse – im Inlande wie im Auslande gleichmäßig beachtete – Festlegung auf einen anderen Judenbegriff ist schon dadurch erfolgt, dass im unmittelbaren Anschluss an den Nürnberger Reichsparteitag die Nachricht des offiziösen DNB in der Presse verbreitet worden ist, wonach Juden im Sinne der Nürnberger Gesetze nur Volljuden seien. Auch ist diese vor fast vier Wochen herausgegangene Nachricht bisher weder dementiert noch abgeschwächt worden." In: BA, R 1501/5513, Bl. 141–155, hier Bl. 151. Aufzeichnung auch in: PA/AA, R 100.847, Bl. 2–16 oder IfZ, F 71/2, Bl. 165–179 (Entwurf). Cf. auch eine Aufzeichnung der Abt. I des RMdI vom 2. 11. 1935, in: BA, R 1501/5514, Bl. 27–36, hier Bl. 32.

397 BA, R 1501/5513, Bl. 19f. Dieser Entwurf wurde am 22. 9. 1935 von Stuckart mit der Bitte an Wagner gesandt, diesen „dem Führer und Reichskanzler zur Entscheidung vorlegen zu wollen", in: BA, R 1501/5513, Bl. 15–18, hier Bl. 18. Als Anlage wurde auch ein Entwurf einer sechsten Fassung der 1. AVO des Gesetzes zum Schutze des deutschen

Fassung des RMdI beharrte nun nicht mehr darauf, nur „Volljuden“ in den „Judenbegriff“ aufzunehmen, sondern weitete die Definition auch auf „Dreivierteljuden“ aus und kam somit dem Drängen Wagners nach Ausdehnung des betroffenen Personenkreises entgegen. Kurz zuvor hatte es eine entsprechende Führerentscheidung gegeben, die in diesen Entwurf eingearbeitet war.[398] Am 30. September 1935 schließlich teilte Innenminister Frick der Administration indirekt mit, auf welchem Stande die Diskussionen waren. So wies er die Obersten Reichsbehörden an, „die jüdischen Beamten, die von drei oder vier der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammen, mit sofortiger Wirkung vom Dienst zu beurlauben“.[399] Somit war innerhalb der Verwaltung bekannt, dass allein die Frage der „Halbjuden“ weiter umstritten war.

Reichsärzteführer Wagner zögerte jedoch den Erlass der Durchführungsverordnungen zu den Nürnberger Gesetzen hinaus, da er nicht bereit war, der Position des RMdI entgegenzukommen. Noch in einem eigenen Entwurf vom 30. Oktober 1935 definierte er: „Jude ist, wer von mindestens zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt.“ Anders als das Innenministerium, das die „Halbjuden“ generell zu den „Deutschblütigen“ zählen wollte, plante Wagner somit, diese den Juden „gleichzustellen“. In diesem Entwurf wurde weiterhin festgelegt, dass ein „Halbjude“, der mit einem Nichtjuden oder einem „Vierteljuden“ verheiratet war, als „Mischling“ gelten sollte. Ebenso konnte ein „Halbjude“ laut Entscheidung des „Führers und Reichskanzlers“ den jüdischen „Mischlingen“ „zugerechnet“ werden, wobei das „Verfahren“ fest in Parteihand gewesen wäre, da ein entsprechender Beschluss „auf Vorschlage eines beim Obersten Parteigericht gebildeten besonderen Senats“ gefällt werden sollte.[400] Diese Regelung spiegelt nicht nur die radikalen Ansichten Wagners, sondern auch den Willen der Parteidienststellen nach einem umfangreichen Einfluss zulasten des RMdI wider. Dennoch lag der Unterschied zwischen der Definition des RMdI und des Reichsärzteführers bis zu diesem Punkte – oberflächlich betrachtet – nur im Grade der Radikalität. Welches aber waren die langfristigen Ziele, die mit der Verordnung erreicht werden sollten? Die Absicht des RMdI war es, mit seiner Fassung der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz das im Entstehen begriffene Reichsbürgerrecht so vorzubereiten, dass es in Zukunft Reichsbürger mit vollen politischen Rechten geben sollte, wozu auch die „Halbjuden“ gezählt wurden. Neben ihnen sollte eine „Gruppe der staatsangehörigen Juden“ existieren, für die eine Reihe von Einschränkungen vorgesehen waren – so in beruflicher Hinsicht oder bei der

---

Blutes und der deutschen Ehre (BA, R 1501/5513, Bl. 10–12) sowie die vierte Fassung einer 2. VOzRBG vom 22. 9. 1935 (BA, R 1501/5513, Bl. 21) beigefügt.

398 Cf. das Schreiben Stuckarts vom 22. 9. 1935 an Wagner, in: BA, R 1501/5513, Bl. 15.

399 BA, R 3001/alt R 22/1529, Bl. 1. Am selben Tage teilte Frick den Standesbeamten mit, dass Eheschließungen zwischen Personen, die von „drei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammen, und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes“ verboten seien. Gleichzeitig sollten Eheschließungen, „bei denen ein Verlobter oder beide Verlobte von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammen“ bis auf weiteres ausgesetzt werden, während die Heirat von „Personen mit vier oder drei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen untereinander“ zulässig sei. In: BA, R 43/II/595, Bl. 59.

400 PA/AA, R 100.847, Bl. 24.

Wahl des Ehepartners.[401] Ziel dieser gesetzlichen „Regelung" sollte es sein, ein dauerhaftes „Zusammenleben" von Juden und Nichtjuden zu ermöglichen.

Die Fassung des Reichsärzteführers hatte jedoch eine ganz andere Intention: Langfristig sollte ein Zusammenleben von Juden und Nichtjuden unmöglich gemacht werden. Es handelte sich somit um einen qualitativ anderen Ansatz, wie sich in § 1 Abs. 4 seines Entwurfes zeigen sollte: „Als Jude gilt auch der nichtjüdische Ehegatte eines Juden." Wagner ging es mit dieser Maßgabe nicht um die Abschreckung vor zukünftigen „Mischehen", denn diese waren ja bereits durch das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre" verboten.[402] Sein Ziel war es vielmehr, den nichtjüdischen Ehepartner zu einer Scheidung zu drängen, da dieser nur so nachteilige Rechtsfolgen für sich vermeiden konnte. Aus diesem Grunde hieß es im folgenden Absatz auch: „Endet eine solche Mischehe kinderlos, so hören die Folgen dieser Bestimmung mit dem Ende der Ehe auf."[403] Während bereits bestehende Ehen zwischen Juden und Nichtjuden durch das RMdI dahingehend „honoriert" wurden, dass die Nachkommen, also die „Halbjuden", mit Ausnahme der Beamtengesetzgebung keinerlei Einschränkungen unterworfen werden sollten, wünschte der Stab des Stellvertreters des Führers, eine Regelung zu treffen, die einen rückwirkenden Effekt hatte. Nachkommen aus bereits bestehenden „Mischehen" sollten ebenso diskriminiert werden wie nichtjüdische Ehepartner. Langfristiges Ziel der radikalen Nationalsozialisten war es dabei, bereits stattgefundene „Integrationsprozesse" der jüdischen Bevölkerung in die nichtjüdische Gemeinschaft rückgängig zu machen bzw. (sollten Kinder aus einer „Mischehe" hervorgegangen sein) auch den nichtjüdischen Ehepartner unwiderruflich aus der „Volksgemeinschaft" auszuschließen. Die Absichten des RMdI und damit der traditionellen Verwaltung insgesamt waren anderer Natur. So sollte einerseits zwar verhindert werden, dass weitere (insbesondere ausländische) Juden Teil der deutschen Gesellschaft werden konnten, andererseits sollte der bereits vorangeschrittene „Integrationsprozess" in der Weise zu Ende geführt werden, dass sich das Judentum langfristig vollständig assimilieren und damit als „Fremdkörper" verschwinden würde.[404] Der Unterschied zwischen beiden Konzeptionen kann nicht genügend betont werden und lässt sich seit 1933 immer wieder in den Akten nachweisen. Erinnert sei nur an die Vermerke Löseners zur „Mischlingsfrage"[405], wo dieser Gegensatz zwischen traditioneller Verwaltung und radikalen Nationalsozialisten schon in ähnlicher Weise deutlich wurde.

---

401 Cf. hierzu die Aufzeichnung der Abt. I des RMdI (Lösener) „zur Reichsbürgerrechtsverordnung und zur Blutschutzverordnung" vom 7.10.1935, in: BA, R 1501/5513, Bl. 107–131, hier Bl. 113.

402 Cf. RGBl. I, S. 1146.

403 PA/AA, R 100.847, Bl. 24.

404 Die Kontinuitätslinien zum Drängen nach vollständiger Assimilierung der Juden, das etwa während des Berliner Antisemitismusstreits deutlich geworden war, sind unübersehbar. Cf. Der „Berliner Antisemitismusstreit" 1879–1881. Eine Kontroverse um die Zugehörigkeit der deutschen Juden zur Nation. Kommentierte Quellenedition. Bearbeitet von Karsten Krieger. München 2003.

405 Cf. den Vermerk des Staatssekretärs Pfundtner vom 24.7.1933, an dem Lösener maßgeblich mitgearbeitet hatte („1. Vermerk zur Mischlingsfrage"), in: IfZ, F 71/1, Bl. 1. Cf. ebenso den von Lösener erstellten sogenannten „2. Vermerk zur Mischlingsfrage" vom

Nach langen Verhandlungen schlug das RMdI schließlich in einer neuen Fassung einer Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 18. Oktober 1935 insofern einen Kompromiss vor, als „Halbjuden“ zwar generell den „Deutschblütigen“ „gleichgestellt“ werden sollten, hierbei jedoch Ausnahmen vorgesehen waren: „Halbjuden“, die dem „Judentum“ „zuneigten“, etwa indem sie der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörten oder einen jüdischen Ehepartner gewählt hatten, sollten als „Juden“ gelten. Durch ihr Handeln, so die Vertreter des Innenministeriums, hätten sie sich gegen das „Deutschtum“ entschieden.[406] Die Ministerialbürokratie – Gürtner, Schacht oder von Neurath standen auf der Seite des RMdI – wollte eine „automatische Sortierung“ nach der „Entscheidung, die das Leben bereits getroffen habe“.[407] Anders argumentierte hingegen Wagner, der – wie dieses auch schon 1933 der „Sachverständigenbeirat für Bevölkerungs- und Rassepolitik“ gefordert hatte[408] – eine Überprüfung jedes „Halbjuden“ verlangte, um diesen dann als „Juden“ oder „Deutschblütigen“ „einstufen“ zu können.[409]

Mit Vehemenz widersetzte sich das RMdI diesem Ansinnen Wagners, obwohl Hitler bereits eine Entscheidung für dessen Entwurf getroffen hatte.[410] Betrachtet man die vom Innenministerium verwendeten Argumente genauer, so erkennt man, dass diese die Befürchtungen und Wünsche der traditionellen Verwaltung widerspiegelten. Somit wird deutlich, dass es sich um ein „Gemeinschaftsprojekt“ der Ministerialbürokratie handelte:[411] Gegen die „Zwangssortierung“ à la Wagner und für den Vorschlag des RMdI sprach nach Ansicht des Innenministeriums die hiermit erreichte „sofortige Lösung des Mischlingsproblems und demnach sofortige Ruhe auf diesem besonders heiklen Gebiet der inneren Politik“. Auf diese Weise wäre die abschließende und endgültige Regelung des „Judenproblems“ schließlich doch noch Wirklichkeit geworden. Die Interessen des AA spiegelten sich wider in der Aussage, dass mittels des Entwurfs des Innenministeriums „die innere Geschlossenheit“ gefördert werde: „Die Kritik vom Ausland her findet keinen tat-

30. 10. 1933, in: BA, R 1501/3746a, Bl. 1 oder IfZ, F 71/1, Bl. 12. Im „3. Vermerk zur Mischlingsfrage“ vom 4. 3. 1935 sollte Lösener diese Argumentation erneut aufgreifen, in: IfZ, F 71/2, Bl. 88.

406 PA/AA, R 100.847, Bl. 21. Lösener/Knost: Nürnberger Gesetze (1936), S. 45, Anm. 4 schreiben, dass dieses die Fälle seien, „in denen es klar liegt, daß ein Halbjude der Stimme seines Blutes folgend sich für das Judentum entschieden hat“.

407 Cf. hierzu die von Lösener verfasste Aufzeichnung „Material zur Lösung der Halbjudenfrage“ vom 11. 10. 1935, in: BA, R 1501/5513, Bl. 141–155; PA/AA, R 100.847, Bl. 2–16; oder IfZ, F 71/2, Bl. 165–180 (mit handschriftlichen Korrekturen). Stuckart sandte diese Aufzeichnung am 11. 10. 1935 mit kurzen Erläuterungen an Frick, in: BA, R 1501/5513, Bl. 156. Stuckart hatte sich dabei, so eine handschriftliche Notiz Löseners, mit dessen Inhalt einverstanden erklärt. In: IfZ, F 71/2, Bl. 165. Die Aufzeichnung wurde zur Kenntnisnahme an von Neurath und Schacht gesandt.

408 Cf. hierzu S. 107–109.

409 Cf. hierzu die Erläuterungen Stuckarts vom 31. 10. 1935, in: BA, R 1501/5514, Bl. 9–13 oder PA/AA, R 100.847, Bl. 32–36. Zum Sachverständigenbeirat cf. den Vermerk Löseners vom 24. 7. 1933 für Frick, in: IfZ, F 71/1, Bl. 1–11.

410 Cf. den Vermerk Pfundtners vom 8. 10. 1935, in: BA, R 1501/5513, Bl. 132–134. Noakes: „Judenmischlinge“, S. 79, Anm. 40 schreibt diesen Vermerk fälschlicherweise Stuckart zu.

411 Cf. hierzu und zum Folgenden die Aufzeichnung der Abt. I des RMdI (Lösener) vom 2. 11. 1935: „Grundsätzliches zu den Ausführungsbestimmungen zum Reichsbürgergesetz und zum Blutschutzgesetz“, in: BA, R 1501/5514, Bl. 45–55.

sächlichen Anhaltspunkt." Das Reichswirtschaftsministerium lockte mit dem Argument, dass damit „eine positive Judengesetzgebung auch in der Wirtschaft" ermöglicht werde. Was darunter zu verstehen war, wurde in den folgenden Monaten deutlich: Schacht widersetzte sich jedem Versuch, eine antijüdische Gesetzgebung im Bereich der Wirtschaft einzuführen.[412] Unter „positiver Judengesetzgebung" war somit zu verstehen, dass sich Juden, vor allem aber jüdische „Mischlinge", wirtschaftlich frei betätigen sollten. Das RJM wiederum stand hinter dem Ansatz, dass durch die „automatische Sortierung" „keine unhaltbaren Zustände im Strafrecht und keine damit verbundenen Erpressungen" eintreten dürften. Für das Reichswehrministerium war ausschlaggebend, dass die Entscheidung des RMdI 45 000 jüdischen „Mischlingen" den Wehrdienst ermögliche. Hinter diesen eher pragmatischen Argumenten der traditionellen Verwaltung standen aber auch ganz handfeste Befürchtungen in Bezug auf die Wagnersche „Zwangssortierung": Die Ministerialbürokratie hatte in den vergangenen beiden Jahren mannigfaltige Erfahrungen mit den Parteidienststellen gemacht, so dass sie die „Judenfrage" möglichst schnell umfassend und vor allem abschließend regeln wollte, um weitere Konflikte zu vermeiden. Durch die Einführung eines Überprüfungsverfahrens wäre den Parteidienststellen ein weitgehendes Einspruchsrecht zugestanden worden, da diese auf dem Gebiet der „Rassenkunde" als „kompetent" galten. Die traditionelle Verwaltung war jedoch bemüht, eine nationalsozialistische Infiltrierung und eine Abgabe von Kompetenzen an diese unbedingt zu verhindern.

Die vorgeschlagenen Verfahrensweisen belegen eindrucksvoll die unterschiedlichen Verwaltungskonzeptionen, die von Ministerbürokratie und radikalen NS-Institutionen vertreten wurden. So suchte die traditionelle Administration – wie dieses Bürokratien generell zu tun pflegen – nach allgemeinen Lösungen, die unabhängig vom Einzelnen gültig waren. Derartige pauschale Regeln sind einerseits verwaltungstechnisch leicht umsetztbar, andererseits kann der Betroffene auf eine umfassende Rechtssicherheit und Rechtseinheitlichkeit vertrauen, die zudem bei behördlichen Fehlentscheidungen vor Gericht eingeklagt werden kann. Die radikalen NS-Institutionen vertraten eine gänzlich andere Verwaltungskonzeption. Ziel war es, möglichst „offene" Regelungen zu finden, die es ermöglichen sollten, im Einzelfall willkürliche Entscheidungen treffen zu können. Hier zeigt sich der fundamentale Bruch mit jeglicher deutscher und europäischer Verwaltungs- und Rechtstradition. Dieses Phänomen konnte bereits bei den Vorschlägen des „Sachverständigenbeirats für Bevölkerungs- und Rassepolitik"[413] oder im Bestreben der radikalen Nationalsozialisten, das Zeitfenster zur Entlassung missliebiger Beamter permanent zu verlängern[414], beobachtet werden.

---

412 Cf. etwa Helmut Genschel: Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich. Berlin [et al.] 1966, S. 116–119. Genschel vermengt aber die Befürwortung der traditionellen Verwaltung zur Einführung einer endgültigen und abschließenden Regelung des „Judenproblems" mit der Einführung einer „Arisierungsgesetzgebung". Sein Fazit lautet deshalb auch, dass „bemerkenswerterweise" keinerlei derartigen Gesetze eingeführt wurden. Beachtet man jedoch die Intentionen der Ministerialbürokratie, so verwundert dieses kaum.

413 Cf. S. 107–109.

414 Cf. S. 81–83.

Dank einer geschickten, auf Hitler abgestimmten Argumentation gelang es dem RMdI schließlich, seinen Entwurf durchzusetzen. Die letztendliche „Judendefinition“ der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 beruhte auf der Fassung des RMdI, die sich am 22. September 1935 erstmals in den Akten fand. Auch bezüglich der „Halbjuden“ wurde der Kompromissvorschlag des RMdI angenommen.[415] Die traditionelle Verwaltung hatte bei der Ausarbeitung dieser Verordnung zwar gegen heftigen Widerstand seitens der Parteivertreter zu kämpfen, insgesamt gelang es ihr – nachdem sie Hitler von ihren Argumenten hatte überzeugen können – die eigenen Vorstellungen weitgehend umzusetzen.[416] Der französische Botschafter François-Poncet konnte deshalb an Außenminister Laval melden: „Cette nouvelle réglementation marque, sans aucun doute, un succès des éléments modérés qui s’inquiétaient des conséquences pratiques défavorables qu’entraînait le rejet en bloc de tous les ‚non-Aryens‘ de la vie économique du Reich“.[417] Die ambivalente Rolle des deutschen Staatschefs wird an dieser Stelle erneut deutlich. So konnte die Ministerialbürokratie sehr wohl auch eigene Konzeptionen in der antijüdischen Politik durchsetzen. Damit zeigt sich, dass sich die umfassende Machtfülle Hitlers und seine antisemitische Radikalität nicht generell in der „Judenpolitik“ des „Dritten Reichs“ widerspiegeln müssen.

Wirklich in seiner Bedeutung erkennen kann man das Ergebnis der Diskussion zwischen Vertretern der traditionellen Verwaltung und der NS-Institutionen erst, wenn man den Blick auf das Nachbarland richtet. Der „Judenbegriff“, der in der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz aufgestellt wurde, befand sich nämlich erstaunlicherweise noch im Rahmen dessen, was die Ministerialbürokratie für eine „vertretbare“ Form des Antisemitismus hielt: In Frankreich war die Neudefinition des Personenkreises, der vor dem Gesetz als „Jude“ gelten sollte, im Gegensatz zu Deutschland nicht von Konflikten geprägt. Anders als bei der Formulie-

---

415 RGBl. I, S. 1333.

416 Lösener sagte hierzu am 24. 2. 1948 aus, dass man Argumente wählen musste, „auf die Hitler einfasste. Also Eindruck im Ausland, Stimmung des Volkes im Innern. Ich habe immer darauf aufmerksam gemacht, dass mit Ariern verheiratete Juden und Mischlinge doch immer einen erheblichen Kreis von Ariern kennen, die diese Massnahmen aufs schärfste missbilligen, und dass dadurch die Meinung beim deutschen Volk ausserordentlich beeinflusst wird. […] In der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz wurde die lange umstrittene Definition für die Mischlinge gegeben und vor allen Dingen wurde nun dieser Kompromiss mit der Partei besiegelt – nach 12 Wochen langem Ringen – dass nur eine bestimmte Gruppe von Halbjuden zu den Juden gehören müsse. Die Partei hat auf dem Standpunkt gestanden, dass alle Halbjuden als Juden gelten müssten.“ In: IfZ, ZS 1174, Bl. 10. Noakes: „Judenmischlinge“, S. 85, ist der Ansicht, dass die Parteidienststellen wohl deshalb letztendlich nachgaben, weil diese hofften, in Zukunft, wenn das endgültige Reichsbürgerrecht beschlossen werden sollte, „Halbjuden“ einer erneuten „Selektion“ unterziehen zu können. Für Richard Evans: Das Dritte Reich, Bd. II, 2. München 2006, S. 661 f. zeigen sich hingegen keinerlei Unterschiede zwischen den an der Ausarbeitung der Verordnung beteiligten Akteuren.

417 Schreiben François-Poncets vom 21. 1. 1936, in: MAE, Correspondance politique et commerciale/1914–1940/Z. Europe/Allemagne, Vol. 705, Bl. 13. Von einem „Sieg“ der Ministerialbürokratie sprechen auch etwa Noakes: „Judenmischlinge“, S. 85 und Rethmeier: „Nürnberger Rassegesetze“, S. 109.

rung der *loi du 3 octobre 1940* wollte man nunmehr in Ruhe vorgehen. Die Arbeiten am zweiten „Judenstatut" begannen deshalb schon Ende Oktober 1940 und waren erst Ende Mai 1941 abgeschlossen. Hinzu kam noch eine institutionelle Veränderung. Auf deutsche „Anregung" hin wurde in Frankreich am 28. März 1941 beschlossen, innerhalb des Ressorts des *Ministère de l'Intérieur* ein „Commissariat Général aux Questions Juives" (CGQJ) zu gründen, das zentral alle Fragen, die Juden betrafen, bearbeiten sollte, so die Formulierung von Gesetzen, die Kontrolle der „Arisierung" jüdischen Eigentums sowie die polizeiliche Überwachung der Juden (soweit es sich nicht um Exekutivfunktionen handelte). Diese Institution wurde zwar vom MBF überwacht, doch wehrte sich der *Commissaire Général aux Questions Juives*, Xavier Vallat, erfolgreich gegen jede Form der deutschen Einflussnahme, wie in einem späteren Kapitel noch ausführlich nachgewiesen wird.[418]

Das CGQJ übernahm nach seiner Gründung im Frühjahr 1941 die bereits weit vorangeschrittenen legislativen Vorarbeiten der *Présidence du Conseil*, der *Vice-Présidence du Conseil* und des *Ministère de l'Intérieur*. Gemeinsam mit der französischen Administration wurde in den folgenden Wochen das neue „Judenstatut" ausgearbeitet.

In einer frühen ersten Version hieß es:

„Est considéré comme juif:

1. celui ou celle qui appartient à la religion juive ou y appartenait avant le 25 juin 1940, et qui est issu de deux grands-parents de religion juive;
2. celui ou celle, quelle que soit sa religion, qui est issu d'au moins trois grands-parents de religion juive ou de deux seulement si son conjoint est lui-même issu de deux grands-parents de religion juive."[419]

Dieser Entwurf enthielt bereits alle Forderungen, die an die Neufassung des französischen „Judenbegriffs" gestellt worden waren, wie die Einführung eines Kriteriums, nach dem die „jüdische Rasse" der Großeltern bestimmt werden konnte (Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft) sowie die Festlegung eines „Stichtages" für die Konversion zu einer anderen Religion.[420] So hatte etwa der *Chargé de Mission au Secrétariat Général de la Présidence du Conseil*, Maurice Lagrange, bereits während der interministeriellen Konferenz am 16. Dezember 1940 den mangelhaften Text des ersten „Judenstatuts" kritisiert. Widerwillig erkannte er damals an, dass die Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft die einzige Möglichkeit sei, auf die jüdische *race* zu schließen: „C'est cette méthode que les Allemands ont adoptée pour leur compte et nous sommes obligés de reconnaître que c'est à peu près la seule pratique si contradictoire qu'elle soit."[421] Lagrange schloss sich damit dem Urteil des Justizministers Alibert an, der schon im November 1940 betont hatte, dass es zur „détermination de l'appartenance à la race juive des grands-parents et du conjoint" nur eine sichere Möglichkeit gebe:

---

418 Zum CGQJ und zum Verhältnis zu den deutschen Dienststellen cf. Kapitel B. I. 2. und B. II. 3.

419 Handschriftliche Entwürfe in: AN, AJ38 1143.

420 Cf. Kapitel A. II. 1., besonders S. 109–116.

421 Protokoll der interministeriellen Konferenz vom 16. 12. 1940, in: AN, F60 490.

„L’appartenance à la religion juive des grands-parents ou du conjoint sera la meilleure présomption qui puisse être retenue.“[422] Die praktische Umsetzung des ersten „Judenstatuts“ hatte somit dazu geführt, dass sich die französische Ministerialbürokratie an das bereits von deutscher Seite verwendete „Verfahren“ anpasste. Diese Entscheidung erfolgte nicht aus opportunistischen Gründen oder als Versuch, dem deutschen Besatzer „entgegenzuarbeiten“, sondern schlichtweg aus „Verwaltungsnotwendigkeiten“ heraus.

Unter Berücksichtigung der von der französischen Administration gemachten „Erfahrungen“ ist es kaum verwunderlich, dass sich das „Religionskriterium“ schon in den ersten Fassungen eines neuen „Judenstatuts“ fand. Eine derartige Festlegung sei auch gerechtfertigt, wie Vallat am 25. Mai 1941 an Pétain schrieb: „La présomption que le grand-parent ayant pratiqué la religion juive est de race juive, se trouve justifiée par l’étroite relation entre la race juive et la religion hébraïque.“ Der „Judenkommissar“ konnte sich hierbei auf die in Europa „gängige Praxis“ bei der Bestimmung von Juden berufen, denn in allen Rassengesetzen fände sich das Kriterium der Religion.[423] Die *Vice-Présidence du Conseil* legte jedoch bei der Fassung der *loi du 2 juin 1941* Wert darauf, dieses nur als ein mögliches Kriterium zu betrachten, damit Vorfahren jüdischer „Rasse“, die nicht der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörten, auch unter dieses Gesetz fielen.[424]

Es galt somit auch für das französische „Judenstatut“ die Feststellung Löseners, der zur Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz schrieb: „Keine Vermengung der Begriffe Rasse und Religion! Maßgebend ist grundsätzlich die Rasse der vier Großeltern. Ein volljüdischer Großelternteil gilt immer als jüdisch, auch wenn er

---

422 So Justizminister Alibert am 21.11.1940 an Innenminister Peyrouton. Weiter schrieb Alibert: „Il n’est pas sans intérêt de signaler à cet égard que la législation allemande, qui emploie, elle aussi, le terme de ‚race juive‘ a dû tenir compte pour l’application de mêmes dispositions, du même moyen de déterminer la race: elle décide, en effet, que tout grand-parent, qui fait partie de la communauté juive, est considéré ‚sans autre‘ comme étant de pure race juive.“ In: AN, F1A 3706. Dieses wurde auch von Juristen so gesehen: Broc: Qualification juive, S. 56 schrieb zur *loi du 2 juin 1941*: „Quant à la nouvelle définition du juif elle-même, elle repose sur le même critère racial que celle du 3 octobre 1940, mais elle est précisée sur plusieurs points et surtout elle est étendue à certaines catégories d’individus d’ascendance mixte par l’intervention de critères accessoires.“ Cf. auch die Aufzeichnung des *Procureur de l’État Français de Toulouse*, M. Ampoulange, vom 30.5.1942, in: AN, AJ38 129. Eine Reihe von Juristen glaubte fälschlicherweise, dass es einen Unterschied zwischen der *loi du 3 octobre 1940* und der *loi du 2 juin 1941* gebe, wie Broc: Qualification juive, S. 66 schrieb: „Le législateur, ont-ils pensé, ayant reconnu l’échec d’une qualification basée sur la race des grands-parents, n’a maintenu ce critère que comme affirmation de principe, et s’est empressé de mettre en œuvre un autre critère, celui de la religion.“ Ein Beispiel hierfür ist der Aufsatz von Étienne Ernest Hippolyte Perreau: Les mesures complémentaires concernant le statut des juifs, in: *La Semaine Juridique* 16, 9 vom 1.3.1942, S. 244.

423 AN, AJ38 1143.

424 Cf. den undatierten Vermerk der *Vice-Présidence du Conseil* [vor 11.5.1941], in: AN, F60 1440. Auch die Militärverwaltung achtete darauf, dass diese Regelung eingehalten wurde. Cf. hierzu etwa das Schreiben des stellvertretenden Leiters der Abt. Wirtschaft, OKVR Kurt Blanke, vom 28.5.1942 an das CGQJ, in: AN, AJ40 615 (deutsche Fassung in den Akten des MBF) oder AN, AJ38 70 (französische Übersetzungen in den Akten des CGQJ).

nicht dem mosaischen Bekenntnis angehört oder angehört hat. Die jüdische Religion eines der Großeltern ist dagegen als unwiderlegliche gesetzliche Vermutung für die Zugehörigkeit zum jüdischen Blut eingeführt worden, um Rechtssicherheit zu schaffen." Andernfalls, so Lösener, müsse in der Praxis zusätzlich noch die Rasse der Urgroßeltern nachgeprüft werden, was jedoch kaum möglich sei.[425] Ähnlich wurde dieses auch in Frankreich gesehen. So erklärte der *Conseiller Juridique du Cabinet* des CGQJ, Félix Colmet-Dâage, am 27. Januar 1942 während der *Réunion Hebdomadaire des Secrétariats Généraux* der D.G.T.O.: „On voit donc que la religion n'intervient que dans deux cas: – Pour préciser la race des grands-parents; – pour déterminer la situation du demi-juif. Donc, uniquement, comme mode de preuve pour trancher des cas douteux. Jamais il n'est actuellement utile d'adhérer à une autre religion pour échapper aux lois sur les juifs".[426]

Lösener behauptete während der Kriegsverbrecherprozesse, die Intervention der traditionellen Verwaltung habe dazu geführt, dass die NSDAP von ihrer Forderung abwich, auch die Urgroßelternteile eines Betroffenen zu prüfen. Dieses ist insofern richtig, als es der Ministerialbürokratie darum ging, eine möglichst klare Trennung zwischen Juden und Nichtjuden herbeizuführen. Nur auf diese Weise konnten die beständigen Diskussionen zwischen radikalen Nationalsozialisten und der Administration beendet und zu einem „ordnungsgemäßen" Verwaltungshandeln zurückgefunden werden. Um einen Widerstandsakt, wie es Lösener nach dem Krieg darstellte[427], handelte es sich hierbei jedoch nicht. Dennoch schuf dieses Vorgehen eine gewisse „Rechtssicherheit", da es der traditionellen Verwaltung gelungen war, sich mit ihrer Forderung durchzusetzen, wonach Großelternteile nicht „addiert" werden konnten. In Deutschland wie in Frankreich „zählten" nämlich nur „volljüdische" Großelternteile, so dass eine Person, die von vier „Halbjuden" abstammte, als nichtjüdisch galt.[428] Die traditionelle deutsche Verwaltung konnte sich in diesem Punkt gegenüber den radikalen Nationalsozialisten behaupten und eine scharfe Abgrenzung zwischen „Juden" und „Mischlingen" durchsetzen.[429] Von den Parteidienststellen wurde hingegen die Tatsache, dass

---

425 Erläuterungen Löseners zur 1. VOzRBG, in: BA, R 1501/5508, Bl. 23–29, hier Bl. 26f. So auch im Runderlass des RMdI vom 26. 11. 1935, in: BA, R 1501/3746b, Bl. 50 oder PA/AA, R 49.691. Bereits in der Aufzeichnung der Abt. I des RMdI, „Bemerkungen zur Reichsbürgerrechtsverordnung A-Fassung und zum Blutschutzgesetz" vom 7. 10. 1935, die wohl von Lösener ausgearbeitet wurde, hatte er diese Formulierung verwandt. In: BA, R 1501/5513, Bl. 107–131, hier Bl. 119. Cf. auch Lösener/Knost: Nürnberger Gesetze (1936), S. 20 und Stuckart/Schiedermair: Rassen- und Erbpflege, S. 14f.

426 AN, F60 1485.

427 Cf. hierzu etwa die Vernehmungen Löseners vom 13. 10. 1947 und vom 24. 2. 1948, in: IfZ, ZS 1174, Bl. 1–14.

428 Cf. hierzu § 2 Abs. 2 der 1. VOzRBG vom 14. 11. 1935: „Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt." In: RGBl. I, S. 1333. Cf. auch den Runderlass des RMdI vom 26. 11. 1935, in: BA, R 1501/3746b, Bl. 50 oder PA/AA, R 49.691. Cf. ebenso Lösener/Knost: Nürnberger Gesetze (1936), S. 20; Gütt/Linden/Maßfeller: Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz, S. 197 und Stuckart/Globke: Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, S. 63, Anm. 6. Cf. für Frankreich den Art. 1 der *loi du 2 juin 1941*, in: JO vom 14. 6. 1941, S. 2475.

429 Lösener erklärte am 24. 2. 1948: „Man kriegte einen Maßstab, nach dem man Menschen endgültig eingliedern konnte. Vorher waren nie die Meinungsverschiedenheiten mit der

Personen mit mehreren „halbjüdischen“ Großelternteilen ohne Einschränkungen Beamte oder Berufsoffiziere werden konnten, mit Misstrauen beäugt.[430] Die radikalen Nationalsozialisten versuchten deshalb für Bereiche, die ihrer Autorität unterlagen, radikalere Regelungen anzuwenden. So konnte etwa eine Person, die in ihrer Ahnenreihe bis 1800 einen jüdischen Vorfahr besaß, nicht Besitzer eines Reichserbhofes werden.[431] In Frankreich stellte sich eine derartige Frage nicht, da hier – wie innerhalb der deutschen Ministerialbürokratie – ein Konsens darüber herrschte, dass eine Person, selbst wenn sie mehrere „halbjüdische“ Großelternteile besaß, vor dem Gesetz nicht als Jude galt. Dennoch gab es auch in Frankreich Bestrebungen, in einem derartigen Fall zu überprüfen, ob der Betroffene seine „jüdische Tradition“ aufgegeben hatte.[432]

Insgesamt ging es der Verwaltung in Deutschland und Frankreich vor allem darum, eine „praktikable Lösung“ zu finden, wie die von den Gesetzen Betroffenen, die Juden, verwaltungstechnisch „erkannt“ werden konnten. Die jüdische Religion erschien hierfür als das geeignetste Mittel: „La preuve de l’appartenance à une religion est plus facile à rapporter que celle d’une race. D’ailleurs, la religion juive s’appuie sur la race.“[433] Während eines Vortrages bei der D.G.T.O. sprach der *Conseiller Juridique du Cabinet* des CGQJ, Félix Colmet-Dâage, am 27. Januar 1942 diese Grundlage der französischen Gesetzgebung auch offen aus: „La législation française […] est basée sur la race, et comme la législation allemande, fait intervenir la religion comme un mode de preuve pour déterminer la race.“[434] Auch Vallat legte dar, dass die „Rassenzugehörigkeit“ eines Betroffenen das wichtigste Kriterium darstellte, da die Religion – wie in Deutschland – nur in „Zweifelsfällen“ in Betracht gezogen wurde: „Ce n’est point par mesquinerie cléricale que la loi française fait intervenir le facteur religieux dans la discrimination du Juif lorsque les facteurs raciaux sont en équilibre, **et seulement dans ce cas**.“ Zugleich

---

Partei zu beseitigen. Es war z. B. Streit, wie ist ein Mann einzugliedern, bei dem blutsmäßig, wenn man auf die Urgroßeltern zurückgeht, fünf Urgroßeltern jüdisch waren und drei nur arisch. Da haben die gesagt, der muß als Volljude eingerechnet werden. Und da haben wir gesagt, nein, so geht das nicht, der müßte mindestens 3/4 jüdischen Blutes sein. Das ist dann abgeschafft worden und man ist zur Großeltern-Rechnerei übergegangen und damit zählte dann nur wieder ein Urgroßelternteil weniger. Und damit sind dann wieder eine große Anzahl von Menschen rausgezogen worden.“ In: IfZ, ZS 1174, Bl. 10.

430 Cf. hierzu etwa die Aufzeichnung der Parteikanzlei vom Frühjahr 1944, in: BA, NS 19/3335, Bl. 4–48, besonders Bl. 12.

431 Cf. hierzu § 13 des „Reichserbhofgesetzes“ vom 29. 9. 1933, in: RGBl. I, S. 685–692, hier S. 686. Ähnliches galt für die Mitgliedschaft in der NSDAP. Cf. hierzu § 3 des Parteiprogramms, in: Rosenberg: Wesen, S. 15.

432 Diese Frage wird im Folgenden noch detaillierter untersucht werden. Cf. besonders S. 317–323.

433 Undatierte Kommentierung einer Frühfassung des „Judenbegriffs“ der *loi du 2 juin 1941*, in: AN, AJ38 1143. Die Rassengrundlage des Gesetzes zeigte sich schon allein dadurch, dass die aktuelle Religion eines Betroffenen keinerlei Bedeutung hatte.

434 Vortrag vom 27. 1. 1942 bei der *Réunion Hebdomadaire des Secrétariats Généraux* der D.G.T.O. Hier erklärte Colmet-Dâage auch, das „Religionskriterium“ sei „uniquement comme mode de preuve pour trancher des cas douteux“ eingeführt worden. In: AN, F60 1485. Cf. auch den *Compte rendu* zu dieser Sitzung, in: AN, F60 1536.

betonte er: „Nous n'avons pas d'autre moyen de détection à notre disposition." Aus diesem Grunde sei die französische Regierung dazu übergegangen, dem „europaweit praktizierten Beispiel" zu folgen: „Nous n'avons pas été plus industrieux que les rois de France jadis, et que le législateur moderne d'Allemagne, d'Italie, de Hongrie, de Roumanie ou de Croatie."[435]

Von der französischen Rechtswissenschaft wurde kritisiert, dass man vielfach glauben machen wolle, die *loi du 2 juin 1941* basiere im Gegensatz zu den deutschen Verordnungen in Frankreich allein auf „considérations religieuses": „Il y a là une erreur qui ne s'est que trop propagée. Tout comme dans le texte allemand de Nuremberg, cette disposition concernant la religion du grand-parent ne vise pas à substituer subrepticement un principe nouveau au principe de base, mais simplement à y ajouter, d'une part un principe subsidiaire, extensif, permettant d'assimiler au grand-parent de race juive celui de race non-juive qui s'est converti à la religion judaïque, d'autre part un système pratique de preuve par la présomption légale irréfragable de race juive, attachée à la religion juive du grand-parent."[436]

Insgesamt drehte sich die verwaltungsinterne Diskussion um den französischen „Judenbegriff" nicht wie in Deutschland um die Frage, welche Gruppen von Juden noch einbezogen werden sollten, sondern es ging allein um Formulierungsschwächen. Die Endfassung unterschied sich deshalb allein durch ihre größere Klarheit von der ursprünglichen Version: „Est regardé comme Juif:

1° Celui ou celle, appartenant ou non à une confession quelconque, qui est issu d'au moins trois grands-parents de race juive, ou de deux seulement si son conjoint est lui-même issu de deux grands- parents de race juive.

Est regardé comme étant de race juive le grand-parent ayant appartenu à la religion juive;

2° Celui ou celle qui appartient à la religion juive, ou y appartenait le 25 juin 1940, et qui est issu de deux grands-parents de race juive."[437]

Inhaltlich unterscheiden sich Früh- und Endfassung nicht, die einzige zu beobachtende Abwandlung war sprachlicher Natur. So bemühten sich die ersten Entwürfe, auf den Begriff der „race juive" zu verzichten. Der Grund hierfür lag wohl darin, dass der Rassenbegriff der *loi du 3 octobre 1940* vor allem bei den Kirchen auf Kritik gestoßen war. Diese hatten insbesondere gefordert, die Konversion von

---

435 So seine Bemerkungen im Vorwort zu Malglaive: Juif ou Français, S. 9. Cf. ähnlich Vallat: Le problème juif, S. 18.

436 Broc: Qualification juive, S. 66. In der Literatur wird auch heute noch teilweise diese fehlerhafte Unterscheidung gemacht. So etwa bei Duquesne: Catholiques français, S. 267. Zu dieser Frage cf. auch kritisch Cointet: L'Église sous Vichy, S. 196f. und Laurent Joly: Xavier Vallat (1891–1972). Du nationalisme chrétien à l'antisémitisme d'État. Paris 2001, S. 224. Cf. auch Aron: Histoire de Vichy, S. 227f., der versucht, die deutsche Rassengesetzgebung von der französischen zu trennen: „Tandis que l'antisémitisme hitlérien était raciste et tenait uniquement compte, dans sa définition du Juif, de l'appartenance des grands-parents, l'antisémitisme français, représenté entre autres par *l'Action Française*, se voulait, à l'origine, inspiré par des considérations religieuses et nationales. […] Si le statut des juifs avait été seulement inspiré par l'antisémitisme français, il aurait dû tenir compte uniquement, pour la définition des assujettis, de deux critères étrangers au racisme: le critère religieux, le critère national."

437 JO vom 14. 6. 1941, S. 2475.

Juden zum Christentum dahingehend zu „honorieren“, dass diese Personen vor dem Gesetz nicht mehr als Juden angesehen würden. Betrachtet man jedoch die Frühfassungen der *loi du 2 juin 1941*, so wird deutlich, dass dieser Forderung durch die Vermeidung des Terminus „race juive“ nur vordergründig nachgekommen wurde, da auch hier allein die „Rasse“ der Großelternteile in Betracht gezogen wurde und die aktuelle Religion eines Betroffenen unerheblich war. Weshalb wurde aber in der Endfassung des Gesetzes erneut von einer „jüdischen Rasse“ gesprochen? Dies lag wohl daran, dass – so zeigen auch die bereits zitierten Äußerungen – die Verwaltung tatsächlich von einem „Rassenbegriff“ ausging und die Religion der Betroffenen nur in Zweifelsfällen heranziehen wollte. Die Schlussfassung setzte demnach eine wesentliche Hauptforderung, die im Vorfeld der Modifikation von der französischen Ministerialbürokratie aufgeworfen worden war, um. Es sollte ein klarer und unmissverständlicher „Judenbegriff“ geschaffen werden, der der Verwaltung eindeutige Handlungsmöglichkeiten gab und keine Grauzonen schuf.

Die Gespräche der französischen Verwaltung über das zu modifizierende Gesetz fanden in einer konsensgeprägten Atmosphäre statt, wobei der überwiegende Teil der französischen Administration beteiligt war. So begrüßte etwa der *Secrétaire d'État à l'Éducation Nationale*, Jérôme Carcopino, den „esprit patriotique qui anime la présente révision“ und hatte – wie die meisten anderen Ministerien – nur kleinere Änderungswünsche.[438] Der umfassende Konsens in dieser Frage lag – wie schon bei der Formulierung der *loi du 3 octobre 1940* – darin begründet, dass die französische Administration vor allem durch Vertreter der traditionellen Eliten geprägt war und es somit nur in geringem Maße zu divergierenden Ansichten kam.

Der französische „Judenbegriff“ der *loi du 2 juin 1941* betraf, wie dieses schon bei Erlass des ersten „Judenstatuts“ zu beobachten war, einen größeren Personenkreis als die zu diesem Zeitpunkt gültige Verordnung der deutschen Besatzungsmacht vom 26. April 1941. Nach der Definition des MBF wurde – neben den

---

438 Schreiben vom 12.5.1941 an den *Vice-Président du Conseil*, in: AN, F60 1440. Vallat hatte somit das Versprechen einhalten können, das er auf einer Pressekonferenz kurz zuvor gegeben hatte: „Je conçois le statut des juifs dans un esprit national.“ In: *Le Matin* vom 5.4.1941. Cf. auch die ähnlich lautenden Schreiben zur Reform des *statut des juifs* vom 13.5.1941 an die *Vice-Présidence du Conseil* seitens des *Secrétaire d'État à l'Aviation*, des *Secrétaire d'État au Ravitaillement*, des *Ministre Secrétaire d'État à la Marine*, des *Secrétaire d'État à la Famille et à la Santé*, einen Tag zuvor vom *Ministre Secrétaire d'État à l'Agriculture* sowie am 15.5.1941 vom *Ministre Secrétaire d'État à la Guerre*, die entweder keine oder nur marginale Änderungswünsche hatten. Meist ging es darum, die Liste der Berufsverbote für Juden zu erweitern. Dieser allgemeine Konsens bestätigt die aufgrund der Überlieferung gezogene Schlussfolgerung, wonach es keinen nennenswerten deutschen Einfluss auf die Ausarbeitung der *loi du 2 juin 1941* gab. Es ist kaum anzunehmen, dass sämtliche beteiligten Ministerien sich klaglos einem deutschen Diktat beugten und sich keinerlei Spuren hierfür finden lassen. Carcopino schrieb in seinen Memoiren: Souvenirs de sept ans, S. 359: „Les occupants n'avaient accepté le statut français sur les Juifs qu'à leur corps défendant et avec l'arrière-pensée de fermer aux Juifs les issues que le Maréchal leur avait ménagées dans son maquis législatif.“ Auch Carcopino machte somit den Erlass des *statut des juifs* zu einem Widerstandsakt der französischen Regierung gegenüber dem Besatzer.

„Voll- und Dreivierteljuden" – eine Person nur dann als Jude angesehen, wenn sie von zwei „volljüdischen" Großelternteilen abstammte und bei Erlass der Verordnung (also dem 26. April 1941) der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hatte oder mit einem Juden verheiratet war. Am 24. März 1942 übernahm eine neue deutsche Verordnung den in der *loi du 2 juin 1941* festgelegten Stichtag des 25. Juni 1940 für Konversionen von Juden.[439] Der Grund, weshalb der MBF in seiner Verordnung vom 24. März 1942 diese französische Festlegung übernahm, lag darin, dass Juden, die sich nach dem 25. Juni 1940 (dem Stichtag des französischen „Judenstatuts") und vor dem 26. April 1941 (dem Erlass der deutschen Verordnung) hatten taufen lassen, nach Besatzungsrecht nicht als Juden galten. Sie konnten somit auf die deutsche Verordnung, die dem französischen Recht überlegen war, verweisen, um eine Nichtanwendung des *statut des juifs* zu verlangen. Eine Vereinheitlichung der Rechtssetzung erschien somit erforderlich.

Die französische Gesetzgebung hatte also zu einer gewissen Verschärfung des „Judenbegriffs" der deutschen Besatzungsmacht geführt. Im Gegensatz zum zweiten „Judenstatut" galten jedoch „Halbjuden", die mit einem weiteren „Halbjuden" verheiratet waren, nach der deutschen Verordnung juristisch nicht als Juden.[440] Doch hinderte die „gemäßigtere" Fassung des MBF die radikalen Nationalsozialisten in Frankreich nicht daran, die französische Definition für ihre antisemitischen Maßnahmen zu verwenden. Aus diesem Grunde schrieb der Vertreter Eichmanns in Frankreich, SS-Obersturmführer Heinz Röthke, am 1. Juli 1942: „Weil der französische Begriff weiter geht, ist er in Zweifelsfällen zugrunde zu legen."[441]

Insgesamt zeigt sich, dass es sowohl nach Erlass der *loi du 3 octobre 1940* als auch im Gefolge der *loi du 2 juin 1941* zu einer Verschärfung des „Judenbegriffs" des MBF dahingehend kam, dass sich dieser jeweils dem französischen „Vorbild" annäherte. Der Militärverwaltung ging es dabei um eine Vereinheitlichung der deutschen und französischen Gesetzgebung, was die Schwierigkeiten, etwa wenn es sich um die „Arisierung" eines jüdischen Betriebes handelte, bei dem der Besitzer nach (weitergehendem) französischen Recht als Jude, nach Besatzungsrecht jedoch als Nichtjude galt, vermindern sollte.[442] Doch war dieses nicht der einzige

---

439 Mit der „Siebenten Verordnung über Maßnahmen gegen Juden" vom 24. 3. 1942 (VOBlF vom 15. 4. 1942, S. 357f.) wurde die bis dahin gültige Definition der Dritten Verordnung des MBF vom 26. 4. 1941 (VOBlF vom 5. 5. 1941, S. 255), die den deutschen „Judenbegriff" nach Erlass der *loi du 3 octobre 1940* verschärft hatte, aufgehoben. Auch galten „atheistische" „Halbjuden" nach französischem Recht, nicht aber aufgrund der Verordnungen des MBF, als Juden. Cf. hierzu genauer infra, S. 147–151.

440 „Siebente Verordnung über Maßnahmen gegen Juden" vom 24. 3. 1942, in: VOBlF vom 15. 4. 1942, S. 357f.

441 Vermerk Röthkes vom 1. 7. 1942, in: CDJC, XXVb-45. So wurde dieses auch in einer nach dem 2. 6. 1941 erstellten Auflistung der deutschen und französischen Rassengesetze vom CGQJ vermerkt: „Le texte français étant par endroit plus strict que le texte allemand doit s'appliquer de préférence même en zone occupée." In: AN, AJ38 2.

442 Dabei wurde der „Arisierung" jüdischen Eigentums jedoch sowohl die deutsche Verordnung als auch das französische *statut des juifs* zugrunde gelegt. In einem Vermerk der Gruppe 1 der Abt. Verwaltung des MBF (KVR Mahnke) vom 8. 3. 1941 für die Abt. Verwaltung (KVR Blanke) wurde deshalb betont: „Die Änderung des Begriffs des Juden

Grund. Schon kurz nach Erlass der deutschen Verordnung vom 27. September 1940 wurde dem MBF vorgehalten, das Ziel der deutschen Politik, wonach „ein einheitlicher Judenbegriff für ganz Europa herausgebildet wird, der sich an das Vorbild der Reichsgesetzgebung zu halten hat“, konterkariert zu haben. Der Verwaltungsstab des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich, dessen antijüdische Verordnung sich, wie von Berlin gewünscht, an die Nürnberger Gesetze angelehnt hatte, kritisierte deshalb, dass der Militärbefehlshaber in Frankreich „in dieser Frage zunächst einen Weg eingeschlagen hat, der von der reichsrechtlichen Regelung grundsätzlich abweicht, während hier [im Bereich des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich, scil.] von Anfang an die Notwendigkeit einer Angleichung an den reichsrechtlichen Judenbegriff betont worden ist“.[443] An dieser Stelle wird deutlich, wie weitgehend der MBF im Sommer 1940 der französischen Regierung entgegengekommen war. Die Existenz eines halbautonomen Regimes hatte also einen bedeutsamen Einfluss auf die deutsche Besatzungspolitik. Eine derartige Rücksichtnahme war in Belgien, das keine eigene Regierung besaß, sondern einer umfassenden Militärverwaltung unterstand, nicht vonnöten gewesen.

Im Winter 1940/41 begannen innerhalb der Militärverwaltung in Paris Gespräche darüber, wie eine Angleichung des Besatzungsrechts an die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz sowie das französische *statut des juifs* bewerkstelligt werden könnte. Dieses erschien relativ problemlos, da bereits die antijüdischen Verordnungen in Luxemburg, Belgien und den Niederlanden *mutatis mutandis* der Reichsgesetzgebung gefolgt waren, ja selbst die französische *loi du 3 octobre 1940* in weiten Teilen der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz ähnelte. Allein die Verordnung des MBF ging hierbei insofern einen anderen Weg, als Personen nicht als „Juden“ galten, „die von zwei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammen und mit Juden verheiratet sind, obwohl das fr[an]z[ösische] Judengesetz in Übereinstimmung mit der reichsrechtlichen Regelung und der Judenverordnung für Belgien diese Personen als Juden ansieht“. Die Abteilung Verwaltung des MBF plante nunmehr einen für West- und Mitteleuropa einheitlichen „Judenbegriff“, der selbstverständlich an das deutsche „Vorbild“ anzugleichen sei: „Dem

---

bringt also hinsichtlich der auf wirtschaftlichem Gebiet durchgeführten Massnahmen keine wesentlichen Änderungen, jedenfalls keine Erweiterungen, mit sich.“ In: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 100–102, hier Bl. 101. Dennoch erschien eine Vereinheitlichung nötig. In einem Vermerk Mahnkes vom 28. 1. 1941 wurden als Gründe für eine Neuregelung angegeben: „Diese Verschiedenheit, die im besetzten Gebiet Frankreichs teilweise sogar zwischen den für das gleiche Gebiet geltenden Bestimmungen besteht, befriedigt nicht und ist geeignet, zur Rechtsunsicherheit und zur Schädigung des Ansehens deutscher Verwaltung zu führen. Eine Vereinheitlichung erscheint angezeigt.“ In: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 86–92, hier Bl. 87.

443 So der stellvertretende Militärverwaltungschef des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich, Harry von Kraushaar, am 13. 2. 1941 an den Verwaltungsstab des Militärbefehlshabers in Frankreich. Von Kraushaar schrieb deshalb über die in Belgien erlassene Verordnung: „Der in der Reichsgesetzgebung herausgebildete Judenbegriff ist aus diesem Grunde in § 1 unserer Judenverordnung im wesentlichen übernommen.“ In: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 97–99, als Kopie in: CDJC, LXXVIIa-29. Cf. auch die Verordnung vom 28. 10. 1940, in: Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich vom 5. 11. 1940, S. 279–282.

Führungsanspruch des Grossdeutschen Reiches in Mitteleuropa entspricht es, wenn in derartigen Fragen, die zu den weltanschaulichen Grundlagen deutscher Politik gehören […], Bestimmungen, die im Reich erfolgreich angewendet werden, auch in den Gebieten zur Geltung gelangen, die dem Einfluss des Grossdeutschen Reiches unterstehen."[444]

In dieser Frage wollte die Militärverwaltung nun zum ersten Mal einen Einfluss auf das französische *statut des juifs* ausüben. Der französische „Judenbegriff" der *loi du 3 octobre 1940*, der schon in weiten Teilen der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz ähnelte, erschien dem MBF dabei grundsätzlich ausreichend. Es sollte jedoch die noch fehlende Regelung aufgenommen werden, wonach eine Person auch dann als Jude zu gelten habe, wenn sie zwei jüdische Großelternteile besäße und „aus einer Ehe mit einem Juden" oder „aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden" stamme.[445] Doch war sich die Militärverwaltung nicht sicher, ob es ihr gelingen könnte, in dieser Frage tatsächlich auf die französische Regierung einzuwirken: „Wie weit hierzu französischerseits Bereitwilligkeit besteht, wird zunächst bei der Vertretung der fr[an]z[ösischen] Regierung in Paris mündlich zu klären sein. Geht die frz. Regierung auf eine Änderung des Judenbegriffes im frz. Judengesetz nicht ein, so ist durch eine Änderung in der Judenverordnung des Chefs der Mil[itär]Verw[altung] in Frankreich wenigstens für das besetzte Gebiet Frankreichs eine dem reichsrechtlichen Judenbegriff entsprechende Regelung herbeizuführen."[446] Dieses stellt erstmals einen in den Akten dokumentierten deutschen Versuch dar, aktiv auf das *statut des juifs* Einfluss zu nehmen.

Die *loi du 2 juin 1941* enthielt die von deutscher Seite geforderten Bestimmungen jedoch letztendlich nicht. Was war geschehen? Hatte sich die französische Administration dem deutschen Drängen widersetzt? Es spricht alles dafür, dass die Militärverwaltung mit ihren Plänen nicht einmal an die französische Regierung herangetreten war. Denn schon zwei Wochen später wurde die Abteilung Verwaltung des MBF vom stellvertretenden Militärverwaltungschef des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich, Harry von Kraushaar, darüber aufgeklärt, dass auch die antijüdischen Verordnungen in Belgien und den Niederlanden keine derartigen Regelungen enthielten, um so, wie dieser am 13. Februar 1941 an den Verwaltungsstab des MBF schrieb, „jede überflüssige Komplizierung des Judenbegriffs" zu vermeiden.[447]

Die deutsche Militärverwaltung war vor allem daran interessiert, eine einheitliche Gesetzgebung in Mittel- und Westeuropa zu unterstützen, weshalb sie schon am 26. April 1941 den „Alternativplan" umsetzte: So wurde eine deutsche Verord-

---

444 So der Vermerk der Gruppe 1 der Abt. Verwaltung des MBF (KVR Mahnke) vom 28.1.1941, in: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 86–92, hier Bl. 87.

445 So § 5 Abs. 2 Buchstabe c und d der 1. VOzRBG, in: RGBl. I, S. 1333. Mahnke schrieb in seinem Vermerk vom 28.1.1941: „Der Judenbegriff nach dem fr[an]z[ösischen] Judengesetz entspricht der Bestimmung des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst[abe] b der 1. VOzRBG." Danach wäre, so Mahnke, „in das französische Judengesetz noch eine Bestimmung aufzunehmen", die dem § 5 Abs. 2 Buchstabe c und d entspräche. In: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 86–92, hier Bl. 90.

446 Ibid.

447 AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 97–99, hier Bl. 98.

nung erlassen, die sich in ähnlicher Weise wie in Belgien und den Niederlanden an die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz anglich, nebenbei den gleichen Personenkreis wie die *loi du 3 octobre 1940* betraf und damit die Differenzen zwischen Besatzungsrecht und französischem Recht in der *zone occupée* behob.[448] Es zeigt sich, dass dem MBF der „Judenbegriff“ der *loi du 3 octobre 1940* völlig ausreichend erschien, eine Modifikation somit von deutscher Seite nicht gefordert wurde. Die Diskussion innerhalb der deutschen Militärverwaltung unterstreicht zudem den Befund, dass es zu keinem Einfluss auf die Entstehung der *loi du 2 juin 1941* gekommen war.

Vergleicht man nun den vom ersten und zweiten *statut des juifs* betroffenen Personenkreis, so zeigt sich eine Radikalisierung der französischen „Judenpolitik“.[449] Von der *loi du 3 octobre 1940* waren alle „Volljuden“, „Dreivierteljuden“ sowie „Halbjuden“, die mit Juden verheiratet waren, betroffen.[450] Nach der neuen Fassung galten nunmehr auch „Halbjuden“, die mit anderen „Halbjuden“ verheiratet waren, als Juden.[451] In diesem Punkt war das französische *statut des juifs* sogar weitergehender als die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz, wo allein die Ehe mit einem „Juden“ für einen „Halbjuden“ bedeutete, dass er rechtlich als „Jude“ galt. Bei der Frage, ob die Heirat zweier „Halbjuden“ diese zu „Juden“ mache, kam die deutsche Rechtsprechung jedoch zu dem Schluss, dass diese Personen – wie vom RMdI gefordert – nicht als Juden zu gelten hätten.[452] Doch auch in Frankreich wurde diese Frage in der Praxis „differenzierter“ gehandhabt. So betonte Vallat, dass jeder Ehepartner einzeln betrachtet werden müsse: „Si aucun d’eux n’est juif, comme ayant deux grands-parents non juifs et ayant été baptisé avant le

---

448 „Dritte Verordnung über Maßnahmen gegen Juden“ des MBF vom 26.4.1941, in: VOBlF vom 5.5.1941, S.255. Dabei wurde darauf verzichtet, die Buchstaben c und d des §5 Abs.2 der 1.VOzRBG zu übernehmen, wie dieses auch nicht in Belgien oder den Niederlanden geschehen war. Cf. auch den Vermerk Mahnkes vom 8.3.1941, der zum ersten Entwurf der Verordnung schrieb: „Der Begriff des Juden nach der Verordnung der deutschen Militärverwaltung in Frankreich wäre dann der gleiche, wie der in Belgien und in den Niederlanden geltende.“ Gleiches gelte auch für Frankreich: „Der Begriff des Juden nach franz[ösischem] Recht wird also von der neuen Fassung des §1 der Verordnung vom 27.9.40 mit umfasst. Das war bisher nicht der Fall.“ In: AN, AJ40 548, Bd.1, Bl.100–102, hier Bl.101. Als Entwurf zur Verordnung cf. Bl.111.

449 In einem undatierten Vermerk der *Vice-Présidence du Conseil* vom Frühjahr 1941 werden die „dispositions de la loi nouvelle, plus extensives que celles de la loi ancienne“ angesprochen. In: AN, F60 1440.

450 So Art.1 des *loi portant statut des juifs* vom 3.10.1940, in: JO vom 18.10.1940, S.5323.

451 Cf. hierzu Art.1 der *loi du 2 juin 1941 remplaçant la loi du 3 octobre 1940 portant statut des juifs*, in: JO vom 14.6.1941, S.2475.

452 Gesetzliche Grundlage war die 1.VOzRBG vom 14.11.1935, in: RGBl.I, S.1333. Das Oberlandesgericht Dresden urteilte hierzu am 19.3.1936, dass ein „Halbjude“, der einen weiteren „Halbjuden“ heiratete, nicht als Jude im Sinne des Gesetzes gelte. In: ZStA 1937, S.83f. Ähnlich sah es auch der Flensburger Landgerichtsrat Rissom: Mischehen im Lichte der neuen Gesetzgebung, in: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1936, S.8–10. Während der Ausarbeitung zur 1.VOzRBG hatte Stuckart am 6.11.1935 die Position des RMdI im „Verbindungsstab“ deutlich gemacht. Bei einer Heirat eines „Halbjuden“ mit einem weiteren „Halbjuden“ „bliebe der Halbjude jüdischer Mischling, d.h. er werde nicht zu den Juden gerechnet“. In: BA, R 1501/5514, Bl.86–90, hier Bl.88 oder IfZ, F 71/2, Bl.208–212, hier Bl.210.

25 juin 1940, il est illogique de considérer que leur mariage les rendrait juifs. Par contre, celui qui, n'étant pas juif parce qu'ayant deux grands-parents non juifs et ayant été baptisé avant le 25 juin 1940, épouserait une personne juive, devient juif par le fait seul de son mariage."[453] Vergleicht man somit nicht den Gesetzestext, sondern allein die verwaltungstechnische Anwendung, so zeigt sich eine weitgehende Übereinstimmung in der Vorgehensweise beider Länder, denn auch nach den Nürnberger Gesetzen wurde ein „Halbjude", der einen weiteren „Halbjuden", der der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörte (und somit vor dem Gesetz als „Jude" galt), heiratete, selbst vor dem Gesetz als „Jude" betrachtet.[454] Die französische Fassung war jedoch insofern radikaler, als ein „Halbjude" getauft sein musste, um als Nichtjude zu gelten.[455] In Deutschland hingegen genügte schon der Austritt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft vor dem 15. September 1935.[456]

Vergleicht man nun den „Judenbegriff" der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz mit dem des zweiten französischen „Judenstatuts", so findet sich hier die schon von der Militärverwaltung in Paris konstatierte Übereinstimmung: Als Jude galt in Deutschland und Frankreich, wer drei oder vier jüdische Großelternteile besaß. Zudem wurde ein „Halbjude" vor dem Gesetz als „Jude" betrachtet, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörte oder aber mit einem „Juden" verheiratet war. Auch verwandten beide Regelungen das Kriterium der Religionsgemeinschaft, um die jüdische „Rasse" der Großeltern zu bestimmen. Diese Ähnlichkeit wurde auch in der französischen Rechtswissenschaft bemerkt. So schrieb der Rechtswissenschaftler André Broc 1942 in seiner Dissertation zu den französischen Rassengesetzen, diese hätten „au moins la même portée que le texte allemand de Nuremberg".[457] In der Regel wollte man diese Ähnlichkeit aber nicht sehen, sondern ordnete die *loi du 2 juin 1941* in eine französische „Tradition" ein. So hieß es etwa im Ressort des Innenministeriums: „Libérale par tradition et éducation, la Nation française ne requiert pas contre les juifs des exclusives aussi sévères que celles de la loi de Nuremberg."[458] Freilich muss darauf hingewiesen

---

453 Schreiben Vallats vom 16.10.1941 an den *Secrétaire d'État aux Colonies*, in: CDJC, CXIV-60. Zur gesetzlichen Grundlage cf. Art. 1 der *loi du 2 juin 1941*, in: JO vom 14.6.1941, S. 2475. Im umgekehrten Fall, so Vallat in einem Schreiben vom 18.11.1941 an das *Ministère de l'Intérieur*, werde ein „Halbjude", der der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörte und einen Nichtjuden heirate, dennoch vor dem Gesetz als „Jude" betrachtet: „Le Principe est absolu: le mariage avec une juive peut ‚enjuiver', mais le mariage avec un non juif ne ‚déjudaïse' pas celui qui est juif." In: AN, AJ38 70.

454 Cf. hierzu die Regelungen in § 5 Abs. 2 der 1. VOzRBG vom 14.11.1935, in: RGBl. I, S. 1333.

455 Cf. hierzu genauer infra, S. 147–151.

456 Cf. hierzu § 5 Abs. 2 Buchstabe a der 1. VOzRBG vom 14.11.1935, in: RGBl. I, S. 1333.

457 Broc: Qualification juive, S. 66. So auch bei Hubert Thomas-Chevallier: La protection légale de la race. Essai sur les lois de Nuremberg. Paris: P.U.F. 1942, S. 196: „L'analogie avec les lois de Nuremberg est frappante." Nach 1945 waren hingegen aufgrund des Holocaust die Hemmungen sehr groß, die Ähnlichkeiten zwischen der *loi du 2 juin 1941* und der 1. VOzRBG anzuerkennen. Cf. etwa Poliakov: Lois de Nuremberg, passim, der diese zu negieren sucht.

458 Undatierter Vermerk des Leiters der *Sous-Direction des Cultes et Associations* im *Ministère de l'Intérieur*, Pierre Sauret, in: AN, F1A 3706. Thomas-Chevallier: La protection légale de la race, S. 199f. schrieb hierzu: „On a pu constater à plusieurs reprises l'analogie

werden, dass diese Schlussfolgerung insofern korrekt war, als der französische Gesetzgeber beispielsweise keinerlei Heiratsverbote für Juden erließ. Wenn also an diesem Punkt die Analogien beider Regelungen betont wurden, so bezieht sich dieses allein auf den hiervon betroffenen Personenkreis. Auf die Unterschiede muss an anderer Stelle ausführlich eingegangen werden.

Warum finden sich diese überraschenden Gemeinsamkeiten des „Judenbegriffs“ in Deutschland und Frankreich? Die französische Administration, die schon im Herbst 1940 die Unzulänglichkeit der *loi du 3 octobre 1940* erkannt hatte, kritisierte, dass das erste „Judenstatut“ übereilt und ohne genaue Kenntnis der Situation auf den Weg gebracht worden sei. Nun aber nahm man sich Zeit, die „Mängel“ des ersten *statut des juifs* in der Praxis zu erkunden. So schrieb Vallat am 25. Mai 1941 an Pétain: „Au cours des sept mois qui viennent de s'écouler, une certaine expérience a été acquise par les cas individuels, divers et multiples, qui se sont présentés, et aussi par l'étude des mesures prises à l'étranger et de leurs conséquences.“[459] Gleichzeitig hatte sich die Lage in Frankreich derart beruhigt, dass die Verwaltung wieder verhältnismäßig normal arbeiten konnte. Die zuständigen Referate berieten nunmehr ausführlich über die Gesetze, „Wünsche“ wurden von allen Seiten eingeholt. Daneben richtete sich der Blick auf die „Vorläufer“ in anderen Ländern, weshalb man die Rassengesetze in Deutschland, Italien, Ungarn, Kroatien und Rumänien genauer untersuchte.[460] Der „Judenbegriff“ der *loi du 2 juin 1941* übernahm somit einen scheinbar europaweiten Konsens und die

---

qu'elles [les lois françaises, scil.] présentent avec les lois allemandes. Elles en diffèrent cependant sur un point, mais il est capital: le Juif français est écarté des fonctions publiques, des professions libérales, industrielles et commerciales; il n'est pas écarté de la grande famille française. Notre législation ne porte aucune interdiction de mariage que connaissent les lois allemandes pour cause de sang juif. Les lois françaises ont rejeté la classification allemande en citoyens du Reich, membres de l'État, et étrangers. En France, il n'y a que deux catégories d'individus: les Français et les étrangers; et les Juifs restent citoyens français malgré les restrictions apportées à l'exercice de leurs droits publics et politiques. Et cela s'explique parce que la législation française poursuit plutôt un but politique et économique qu'un but raciste en édictant des prescriptions contre les Juifs.“

459 AN, AJ38 1143. In einer Presseerklärung führte Vallat am 13.6.1941 aus: „L'expérience des mois écoulés a permis de mesurer l'importance de la complexité du problème juif, ce qui a amené le Gouvernement à créer un Commissariat Général aux Questions Juives pour en préparer les solutions et veiller à leur application.“ In: AN, 3W 336, 1, Bl. 16, 2. Ähnlich wurde dieses auch bei der Diskussion um die Modifikation der *loi du 2 juin 1941* geäußert. Cf. etwa das Schreiben Darlans vom 15.3.1942 an das CGQJ, in: AN, AJ38 1143. Cf. hierzu genauer Kapitel C. I. 2., besonders S. 317–323.

460 Cf. hierzu das Schreiben Darlans vom 16.5.1941 an Vallat, der im Namen des *Ministère des Affaires Étrangères* die vom „Judenkommissar“ gewünschten Informationen zu den genannten Ländern übersandte, in: MAE, Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série C/État Français, Vol. 139, Bl. 64. In seiner Rede vor den *Stagiaires de la 3e Session de l'École Nationale des Cadres Civiques* stellte Vallat die Frage, ob die französische Regierung die antijüdischen Gesetze der genannten Länder kopiere, um diese folgendermaßen zu beantworten: „Je puis dire que la législation du gouvernement français correspond à l'ensemble de la législation de ces divers pays. Elle est cependant beaucoup plus remaniée que la législation allemande actuelle qui date de 1938, époque à laquelle les lois contre les juifs furent sensiblement aggravées à la suite de l'assassinat de Von [sic!] Rath par le juif Polonais Grinzpan. Notre législation essaye de régler le problème en se préoccupant uniquement du point de vue de l'intérêt français.“ In: Vallat: Le problème juif, S. 13.

schon seit Jahren in anderen Ländern üblich gewordene „Praxis“ in dieser Frage. Eine „Anpassung“ an das deutsche Vorbild, das über eine mehrjährige Erfahrung verfügte, vermied somit die Schwierigkeiten, die bei der praktischen Anwendung der *loi du 3 octobre 1940* aufgetaucht waren.[461] Auf diese Weise sollte das Feld der „Judenpolitik“ endlich zur Ruhe kommen. Dennoch gab es auch ein politisches Motiv für einen „Judenbegriff“, der Ähnlichkeiten mit der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz aufwies. So hatte der deutsche Militärbefehlshaber, ermutigt durch die relativ weitreichende *loi du 3 octobre 1940*, seine „zurückhaltende“ Politik aufgegeben und am 26. April 1941 eine Verordnung erlassen, die den Forderungen Berlins zur Schaffung eines einheitlichen europäischen „Judenbegriffs“ nachgekommen war.[462] Bei der Neuformulierung des *statut des juifs* spielte deshalb wohl auch der Gedanke mit, dass ein überarbeitetes französisches Rassengesetz langfristig die betreffenden deutschen Verordnungen der besetzten Zone ersetzen könnte. Durch eine derartige Substitution des deutschen Besatzungsrechts durch französische Gesetze wäre in diesem Bereich die Souveränität Frankreichs wiederhergestellt worden.

Der Militärbefehlshaber stand diesem Ansinnen der französischen Regierung positiv gegenüber, würde es ihm doch auf diese Weise möglich sein, seinen völlig überforderten Verwaltungsapparat zu entlasten. Letztendlich kam es in dieser Frage jedoch zu keiner Einigung, da Vallat sich weigerte, nach Abschaffung der deutschen Verordnungen einen Beamten des MBF im CGQJ zu dulden. Dieser hätte Sorge dafür tragen sollen, dass die Rechtsakte, die aufgrund der deutschen Bestimmungen in Kraft getreten waren, unter den französischen Gesetzen Gültigkeit behielten. Auch der MBF verlor sein Interesse, da Kompetenzabtretungen in anderen Bereichen nicht zu Personaleinsparungen geführt hatten.[463] Der Nachfolger

---

461 Während seines Antrittsbesuches am 5.4.1941 beim Militärbefehlshaber bat Vallat KVCh Best um die Texte aller im deutschen Reich erlassenen antijüdischen Bestimmungen sowie Informationen über die Resultate der in Deutschland getroffenen Maßnahmen. Diese wurden, so ein Vermerk Bests in dem Protokoll der Besprechung, von der Abt. Verwaltung des MBF an das CGQJ übermittelt. In: AN, AJ40 548, Bl. 5–7, hier Bl. 7. Vallat hatte somit einen Überblick über die deutsche „Judenpolitik“ der dreißiger Jahre.

462 Cf. supra, S. 139–143.

463 Cf. hierzu die Korrespondenz zwischen MBF und CGQJ: Schreiben der Abt. Wirtschaft des MBF (MR Walter Sußdorf) vom 25.7.1941 an Vallat, in: AN, AJ38 129; Schreiben Sußdorf vom 25.9.1941 an Vallat, in: AN, AJ40 612, Bl. 180–182; Antwort Vallats vom 9.10.1941, in: AN, AJ38 9 oder CDJC, CCXI-47, deutsche Fassung in: AN, AJ40 612, Bl. 174–176; als Antwort hierzu: Schreiben der Abt. Wirtschaft des MBF (KVCh Michel) vom 10.10.1941 an Vallat, in: AN, AJ40 612, Bl. 171–173; Antwort: Schreiben der Abt. Wirtschaft des MBF (OKVR Blanke) vom 25.11.1941; deutsche Fassung in: AN, AJ40 612, Bl. 115–119, französische Übersetzung in: AN, AJ38 324 oder CDJC, LXXV-60; Antwort Vallats vom 3.12.1941, in: AN, AJ38 9 oder CDJC, CXCV-6 (letztere als undatierter Entwurf). Cf. zudem: Vermerk der Abt. Wirtschaft des MBF vom 3.12.1941 über eine Besprechung mit Vallat, in: AN, AJ40 612, Bl. 82f. Cf. auch den Vermerk der Abt. Wirtschaft vom 15.10.1941 an den MBF, nachdem die Hoffnungen nicht realisiert werden konnten, durch Kompetenzabtretungen an den *Service du Contrôle des Administrateurs Provisoires* (S.C.A.P.) Personal einzusparen. Vielmehr sei die dortige Verwaltung derart angewachsen, dass mehr Beamte für die Kontrolle abgestellt werden müssten. In: AN, AJ40 615, Bl. 17. Zum Verhältnis von S.C.A.P. und Militärverwaltung cf. Jungius: Raub, S. 62–67.

Vallats, Louis de Darquier de Pellepoix, war kompromissbereiter. Ihm gelang es, die Kompetenzen des MBF in der Frage der „Arisierung“ im CGQJ – unter deutscher Kontrolle – zu vereinigen.[464] Insgesamt sollte das französische Entgegenkommen bei der Neufassung des *statut des juifs* jedoch nicht überschätzt werden. Wie bereits belegt, wurden in den Entwürfen vor allem die Kritikpunkte der französischen Verwaltung an den „Unzulänglichkeiten“ der *loi du 3 octobre 1940* aufgenommen. Wäre es vorrangig um eine Substitution gegangen, dann hätte sich die *loi du 2 juin 1941* eher an die deutsche Verordnung vom 26. April 1941[465] angeglichen und wäre nicht in wesentlichen Punkten über diese hinausgegangen.

Der Gedanke einer Anpassung an die deutsche Gesetzgebung kann nicht allzu ausgeprägt gewesen sein, stand doch die *loi du 2 juin 1941* deutlich in einer französischen „Tradition“, wie eine Einschränkung des „Judenbegriffs“, die in Deutschland nicht existierte, zeigt: „La non-appartenance à la religion juive est établie par la preuve de l'adhésion à l'une des autres confessions reconnues par l'État avant la loi du 9 décembre 1905.“[466] Diese Regelung betraf allein „Halbjuden“, „Voll- oder Dreivierteljuden“ galten unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit immer als „Juden“. Ein Betroffener mit zwei jüdischen Großelternteilen hatte also seinen Beitritt zu einer nichtjüdischen Religionsgemeinschaft nachzuweisen, um vor dem Gesetz nicht als Jude zu gelten. Somit fiel in Frankreich ein „Halbjude“, der keinen anderen Glauben angenommen hatte und etwa als Atheist lebte, unter den „Judenbegriff“. Die französische „Judendefinition“ war in diesem Punkt also weitergehender als die deutsche. In Deutschland war für einen Betroffenen mit zwei jüdischen Großelternteilen nur relevant, ob er zu einem Stichtag, dem 15. September 1935, Mitglied der jüdischen Religionsgemeinschaft war oder nicht. Ein atheistischer „Halbjude“ galt somit in Deutschland vor dem Gesetz nicht als Jude.

In der Praxis wurde die französische Bestimmung tatsächlich scharf überwacht. Am 18. November 1941 antwortete Vallat dem *Ministère de l'Intérieur* auf dessen Anfrage, wie man die Konversion eines Juden einwandfrei feststellen könne: „Je me permets d'appeler votre attention sur la nécessité de me soumettre tous les cas individuels dont la solution pourrait vous sembler difficile, afin que je les fasse examiner par mon Service du Statut des Personnes, qui est chargé de veiller à l'unité de l'application de la loi.“[467] Zudem stellte das CGQJ auch selbst Ermittlungen

---

464 Cf. das Schreiben des Leiters der Abt. Wirtschaft, KVCh Michel, vom 20.7.1942 an Darquier de Pellepoix: „Ihren Anregungen entsprechend werden in Zukunft die Feldkommandanturen nicht mehr über die Veräusserungen entscheiden. Alle Fälle der Entjudung werden daher in dem einheitlichen Verfahren über das Generalkommissariat bearbeitet werden.“ In: AN, AJ40 615, Bl. 31. Cf. hierzu auch den Vermerk der Abt. Wirtschaft des MBF vom 4.7.1942, in: AN, AJ40 615, Bl. 30. Diese Entscheidung wurde schließlich von Stülpnagel am 21.7.1942 an die Chefs der Militärverwaltungsbezirke und die Feldkommandanturen übermittelt. In: AN, AJ40 615, Bl. 50, als Kopie in: CDJC, LXXV-13. Er entzog diesen somit die Kompetenzen, die er mit dem Schreiben vom 29.1.1941 übertragen hatte, in: AN, AJ38 71.

465 Dritte Verordnung des MBF vom 26.4.1941, in: VOBlF vom 5.5.1941, S. 255.

466 Art. 1 der *loi du 2 juin 1941*, in: JO vom 14.6.1941, S. 2475. Mit dem Gesetz vom 9.12.1905 wurde in Frankreich die Trennung von Kirche und Staat festgeschrieben. Cf. JO vom 11.12.1905, S. 7205.

467 AN, AJ38 70.

an. So erfuhr Vallat etwa, dass die beiden Söhne eines gewissen Lucien Raphaël, der mit einer Nichtjüdin verheiratet war, ihre Stellung als *conseiller municipal* bzw. als Bankier behalten hatten. In einem Schreiben an den *Préfet du Lot et Garonne* teilte er am 28. Oktober 1941 mit, dass beide sofort aus ihren Berufen ausgeschlossen werden müssten: „La loi [du 2 juin 1941, scil.] ne se contente pas qu'une personne dont l'ascendance est mixte n'ai pas adhéré à la réligion juive: elle exige l'adhésion à une autre religion. Cette adhésion est donc la seule preuve de répudiation à la tradition juive retenue par la loi. En d'autres termes, la loi déclare insuffisant l'état areligieux qui est celui des enfants de M. Raphaël. Par conséquent, les enfants de M. Raphaël sont juifs aux termes de la loi." Seine Missbilligung verhehlte Vallat nicht: „Ces retards à déférer à la loi sont d'un effet fâcheux."[468]

Wie kam es zu dieser französischen Regelung? Hierfür gibt es einerseits eine verwaltungstechnische Begründung: In Frankreich wie in Deutschland wurde die Beweislast, dass eine Person nichtjüdischer „Abstammung" war, von der Administration auf den Betroffenen übertragen.[469] Dieser musste den Nachweis erbringen, dass seine Großeltern nicht der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hatten, was in der Regel möglich war, wenn er deren christliche Taufzeugnisse vorlegen konnte. Damit galt diese Person nicht mehr als „jüdisch" im Sinne des Gesetzes. Sollte ein Betroffener jedoch nicht belegen können, dass seine Großeltern einer nichtjüdischen Religionsgemeinschaft angehört hatten, mussten weitere Beweise erbracht werden, die seine „jüdische Abstammung" widerlegen konnten, so etwa, indem nachgewiesen wurde, dass die Ahnen nicht beschnitten waren, christliche Namen trugen oder auf christlichen Friedhöfen bestattet wurden. Eventuell wurde auch die Religionszugehörigkeit der Urgroßeltern „geprüft". Anhand der nunmehr vorgelegten Belege konnten die Administration oder die Gerichte entscheiden, ob eine Person juristisch als Jude galt oder nicht, diese hatten somit einen gewissen Ermessensspielraum.[470]

---

468 AN, F1A 3688.

469 Dies wurde auch offen in einem Schreiben des CGQJ vom 10.12.1941 an den *Garde des Sceaux*, Barthélemy, ausgesprochen: „D'après la loi du 3 octobre 1940, la race des grands-parents était l'élément décisif à considérer. Mais cette élément était vague et l'Administration avait toute liberté pour rapporter la preuve positive de la race juive des ascendants en question. […] Le législateur en s'abstenant de préciser et d'énumerer les présomptions en question ne donnait à aucune d'entre elles une valeur prépondérante et s'en excluait non plus aucune. Dans ces conditions, la tâche de l'Administration était relativement facile: Il lui suffisait d'invoquer une présomption quelconque: Religion, nom patronymique, prénom, lieu d'inhumation, et le fardeau de la preuve était alors rapporté sur l'intéressé qui devait combattre la démonstration faite par l'Administration au moyen d'arguments en sens contraire. […] La loi du 2 juin 1941 n'a en rien affaibli la position de l'Administration […]. L'Administration reste libre d'invoquer toutes les présomptions utilisables en vue d'établier la race juive des grands-parents." In: AN, AJ38 62. Zur Problematik der Nachweispflicht vor Gericht cf. auch die Aufzeichnung des *Procureur de l'État Français de Toulouse*, M. Ampoulange, vom 30.5.1942, in: AN, AJ38 129.

470 Zur „Handhabung" der Rassengesetze cf. das Schreiben des RMdI vom 15.4.1935 an die Kanzlei des Führers, in: BA, R 1501/3746a, Bl. 9 oder IfZ, F 71/1, Bl. 28; den Runderlass des RMdI vom 26.11.1935, in: BA, R 1501/3746b, Bl. 50 oder PA/AA, R 49.691; das Schreiben der Kanzlei des Führers vom 8.12.1934 an den Reichsminister für Wis-

In Deutschland war die Situation für die Verwaltung einfacher, weil hier in den Kirchen- und Synagogenbüchern die Religionszugehörigkeit detailliert dokumentiert war. In Frankreich hingegen gab es in den „actes de l’état-civil“ keine Nennung der Religion.[471] In der Praxis hatte dieses nach Erlass der *loi du 3 octobre 1940* dazu geführt, dass es eine ganze Reihe von Fällen gab, in denen die Betroffenen erklärten, nichtjüdischer „Abstammung“ zu sein, was sie aber nicht nachweisen konnten. Gleichzeitig „gelang“ es der französischen Administration oftmals nicht, den Gegenbeweis (die Zugehörigkeit der Großeltern zur jüdischen Religionsgemeinschaft) zu erbringen. Diesem „Manko“ sollte mit der Regelung der *loi du 2 juin 1941* bezüglich „atheistischer Halbjuden“ Abhilfe geschaffen werden, denn nun sollten alle „Zweifelsfälle“ juristisch als Juden gelten.[472] In einem

---

senschaft, Erziehung und Volksbildung, in: IfZ, F 71/1, Bl. 49, sowie das Schreiben der Kanzlei des Führers vom 16. 4. 1935 an das Mecklenburgische Staatsministerium, in: IfZ, F 71/2, Bl. 108. Cf. auch Lösener/Knost: Nürnberger Gesetze (1936), S. 23–29 sowie Friedrich A. Knost: Feststellung und Nachweis der Abstammung. Systematische Darstellung mit sämtlichen Durchführungsbestimmungen zum Abstammungsnachweis und den Gebührenvorschriften. Berlin: Vahlen 1939. Cf. für Frankreich: Schreiben des Justizministers Alibert vom 21. 11. 1940 an Innenminister Peyrouton, in: AN, F1A 3706; Protokoll der interministeriellen Konferenz vom 16. 12. 1940, in: AN, F60 490; Schreiben Vallats vom 30. 6. 1941 an den *Préfet de Police*, in: CDJC, XXII-22. Zur Handhabung bei Gericht cf. die Aufzeichnung des *Procureur de l’État Français de Toulouse*, M. Ampoulange, vom 30. 5. 1942, in: AN, AJ38 129.

471 Dieses bemerkte Außenminister Baudouin schon am 23. 9. 1940 in einem Schreiben an den Leiter der D.S.A., Darlan, in: AN, F60 357. Cf. auch Alibert am 21. 11. 1940 an Peyrouton, in: AN, F1A 3706; Vallat: Le problème juif, S. 14. Cf. für Deutschland: Karl August Eckhardt: Die geschichtliche Entwicklung der Personenstandsurkunde. Vortrag anläßlich der verwaltungswissenschaftlichen Woche für Standesbeamte in Berlin vom 8.–13. Oktober 1934, in: ZStA 1935, S. 28–32. Die Kirchen waren nicht immer bereit, willig bei der Auskunftserteilung mitzuarbeiten. So hatte das Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten um eine Übersicht gebeten, wie viele Juden in Deutschland zwischen 1900 und 1935 zur katholischen Kirche übergetreten waren. Die Mehrzahl der Bischöfe hatte daraufhin die Gesamtzahl der „Judentaufen“ eingereicht, doch forderte der Reichsminister am 26. 9. 1936 noch die Zahl der „Judenkonversionen“ für einzelne Jahrgänge. Der Münchner Kardinal Michael Faulhaber schrieb deshalb am 23. 10. 1936 an den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz, Kardinal Adolf Bertram: „Solange die Anforderungen des Kirchenministeriums und der hinter ihm stehenden Stellen rein statistische Zwecke verfolgt, können wir und werden wir dem Ansuchen entsprechen, da derartige Zusammenstellungen auch für die kirchengeschichtlichen Statistiken wertvoll sind. Wenn aber die Anforderungen über statistische Ziele hinausgehen und, wie in dem vorliegenden Falle wohl ohne Zweifel gegeben ist, die Umfrage den Zweck hat, für neue antisemitische Maßnahmen Material zu sammeln, können wir meines Erachtens dazu nicht mehr mithelfen.“ Abgedruckt in: Akten Kardinal Michael von Faulhabers, 1917–1945, Bd. II. Bearb. von Heinz Hürten. Mainz 1978, S. 179f., hier S. 179.

472 Cf. die Aussage Vallats vom 8. 8. 1945 zum „Judenbegriff“ der *loi du 3 octobre 1940*: „L’article oubliait de dire ce qui déterminait la race juive et ne donnait aucun critérium légal pour ceux qui étaient chargés de l’application de la loi.“ Dieses habe dann dazu geführt, dass etwa ein Mann wie Abraham Schrameck behaupten könne, er wisse nicht, ob seine Großeltern jüdischer Rasse seien, er wisse nur, dass diese die jüdische Religion praktiziert hätten. Vallat fuhr fort: „C’est pour apporter un critérium légal aux juges que, dans l’article 1er de la loi du 2 juin 1941 [dort befand sich der „Judenbegriff“, scil.], j’ai précisé que seraient réputé juifs ceux qui ne pouvaient pas apporter la preuve qu’ils appartenaient à une religion autre que la religion mosaïque. A la fin du même article,

Schreiben vom 10. Juli 1941 an den *Président du Conseil de la Fédération Protestante de France*, Marc Boegner, begründete Vallat denn auch die Notwendigkeit dieses Religionsnachweises: „S'il en était autrement, l'immense majorité des juifs ayant deux grands-parents de race juive et non mariés à une juive pourraient, en se prétendant libre penseurs, échapper à l'application de la loi."[473] Das CGQJ akzeptierte als Nachweis aber nur Taufurkunden, nicht jedoch Schreiben von kirchlichen Institutionen, die die Zugehörigkeit zu einer anderen Religionsgemeinschaft beweisen sollten. Vallat erklärte hierzu im Frühjahr 1941 auf einer Pressekonferenz: „Certains certificats de baptême ou certaines conversions trop récentes – car ce problème est moins une question de religion qu'une question de race – ne sauraient être retenus."[474]

Es gab jedoch auch einen ideologischen Grund für die genannte Regelung der *loi du 2 juin 1941*: Mit dem Gesetz vom 9. Dezember 1905 wurde in Frankreich die Trennung von Kirche und Staat verkündet. Diesem Gesetz waren heftige Diskussionen vorangegangen, die die französische Gesellschaft in die Befürworter einer laizistischen Republik sowie die Anhänger eines katholisch geprägten (mehr oder minder monarchischen) Frankreich spaltete. Nach der Niederlage der Republik waren nun die Gegner des Laizismus wieder in den höchsten Machtstellungen. Mit dem *statut des juifs* sollten demnach auch die vermeintlichen Feinde der Kirche getroffen werden: die linken, republiktreuen und vor allem atheistischen Juden. Diese hätten die damalige Spaltung Frankreichs verursacht, um so ihre Macht im Lande zu sichern. Juden hingegen, die zum Christentum übergetreten waren, „zeigten" damit, dass sie sich „integrieren" und zum alten, katholischen Frankreich gehören wollten.[475] Die Vorstellung, dass atheistische im Gegensatz zu christlich getauften Juden als „gefährlich" einzuschätzen seien, findet sich auch in Deutschland bei den Vertretern der traditionellen Eliten. So hieß es in einer Denk-

---

j'ajoutais une disposition destinée à parer à une fraude hardie mais possible en précisant que le désaveu ou l'annulation de la reconnaissance d'un enfant considéré comme juif était sans effet aux regards des dispositions qui précédaient." In: AN, 3W 337, 1, Bl. 14. Ähnlich äußerte sich Vallat auch in der Presseerklärung vom 13. 6. 1941, in: AN, 3W 336, 1, Bl. 16, 2. Cf. auch die Erläuterungen bei Broc: Qualification juive, S. 68.

473 CDJC, CXCV-44. Die Anfrage Boegners vom 10. 7. 1941 an Vallat findet sich in: AN, AJ38 19.

474 *Le Matin* vom 5. 4. 1941. In einem Schreiben vom 18. 10. 1941 an das *Ministère de l'Intérieur* bemängelte Vallat die *bienveillance excessive* bestimmter Kirchenvertreter. Diese sei nicht immer vereinbar mit der „stricte prudence qui doit procéder à nos décisions". Gleichzeitig weigerte sich Vallat, eine Nottaufe während der Kindheit anzuerkennen, wenn der Betroffene diese nicht später durch eine reguläre Taufe bestätigt hatte. In: AN, AJ38 70. Ähnlich hieß es auch in einem Schreiben des CGQJ vom 19. 8. 1941 an den *Garde des Sceaux*: Sollte man andere Nachweise als eine Taufurkunde zulassen, so erlaube diese „des fraudes trop faciles qui entraverait ainsi l'application de la loi". In: AN, AJ38 118. In einem Schreiben vom 15. 12. 1941 an den *Vice-Président du Conseil* schrieb Vallat, dass das CGQJ aufgrund der „risques de fraude" nur noch Taufbescheinigungen akzeptiere, die mindestens ein Jahr alt und deren Unterschriften ordnungsgemäß beglaubigt seien. In: AN, F60 1441.

475 In einer Aufzeichnung vom 25. 5. 1941 für Pétain schrieb Vallat: „Les abjurations faites avant le 25 juin 1940 sont présumées sincères. Mais elles doivent être prouvées par l'adhésion à une autre religion." In: AN, AJ38 1143.

schrift des Freiburger „Bonhoeffer-Kreises“, in der festgehalten wurde, wie eine langfristige „Regelung“ der „Judenfrage“ auszusehen habe: „Als Juden gelten alle, die zum jüdischen Bekenntnis gehören, sowie diejenigen, die diesem Bekenntnis früher angehört haben, aber nicht einer anderen Religionsgemeinschaft beigetreten sind.“[476] Diese Maßgabe entsprach dem Grundgedanken der genannten französischen Bestimmung. Man kann deshalb davon ausgehen, dass es sich hierbei um einen Überrest des christlichen Antijudaismus handelt. Überdies kommt hier wieder die bei der Ministerialbürokratie beider Länder so oft beobachtete Privilegierung „verdienter“ Juden, die ihre „Integrationsbemühungen“ „bewiesen“ hatten, zum Ausdruck.

Insgesamt überrascht die Tatsache, dass das französische „Judenstatut“ einen etwas größeren Personenkreis als Juden ansah als die deutsche Gesetzgebung. Wie lässt sich dieses erklären? Der Grund hierfür liegt vor allem in der Chronologie: Die *loi du 2 juin 1941* wurde beinahe sechs Jahre nach der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz erlassen. In dieser Zeit war es in der „Judenfrage“ zu einer massiven Radikalisierung gekommen. In Deutschland etwa wurde, wenn sich auch formalrechtlich der Personenkreis der Betroffenen im Zeitverlauf nicht verändert hatte, 1941/42 die Frage diskutiert, ob „Halbjuden“ möglicherweise deportiert werden sollten.[477] Deshalb ist unbestritten, dass die französische „Judenpolitik“ des Jahres 1941 einen weit geringeren Grad an antisemitischer Radikalität aufwies als die deutsche zum gleichen Zeitpunkt.

In einem Punkt aber war der deutsche „Judenbegriff“ weitergehender als das *statut des juifs*: Während in Frankreich – wie noch nach dem BBG – eine Person entweder als Jude oder als Nichtjude galt[478], wurde in der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz definiert: „Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt, sofern er nicht nach § 5 Abs. 2 als Jude gilt.“[479] Die Einführung der „Mischlingskategorie“, dieses betraf „Halbjuden“ und „Vierteljuden“, bedeutete einen Kompromiss zwischen den Forderungen der Parteidienststellen, wonach alle „Halbjuden“ als „Volljuden“ zu gelten hätten, und dem Bemühen der traditionellen Verwaltung, die „Halbjuden“ den „Deutschblütigen“ „gleichzustellen“. Da entsprechende Differenzen in Frankreich nicht existierten, gab es dort keinen derartigen „Mischlingsbegriff“.

Die „Mischlinge“ waren nicht den diskriminierenden Gesetzen unterworfen, die für die jüdische Bevölkerung galten, doch wurde klar zwischen „Mischlingen 1. Grades“ („Halbjuden“) und „Mischlingen 2. Grades“ („Vierteljuden“) unter-

476 Die Denkschrift ist abgedruckt in: In der Stunde Null. Die Denkschrift des Freiburger „Bonhoeffer-Kreises“. Hrsg. von Helmut Thielicke. Tübingen 1979, S. 146–151, hier S. 151. Cf. hierzu auch die Aufzeichnung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 28. 10. 1944 über den 20. 7. 1944, in: BA, NS 6/14, Bl. 127.

477 Cf. hierzu Kapitel C. I. 1., besonders S. 285–298.

478 So sagte der *Conseiller Juridique du Cabinet* des CGQJ, Félix Colmet-Dâage, am 27. 1. 1942 bei der *Réunion Hebdomadaire des Secrétariats Généraux* der D.G.T.O.: „En France, il n'y a pas de métis juif; on est juif ou on ne l'est pas.“ In: AN, F60 1485. Auch die französische Rechtswissenschaft der Vichy-Zeit sah dies so. Cf. Broc: Qualification juive, S. 55 und Thomas-Chevallier: La protection légale de la race, S. 196.

479 RGBl. I, S. 1333. § 5 Abs. 2 bezog sich auf „Halbjuden“, die der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hatten oder mit Juden verheiratet waren.

schieden. Letztere waren den „Deutschblütigen“ weitgehend „gleichgestellt“, da in dieser Frage sowohl die Ministerialbürokratie als auch die Parteivertreter der Ansicht waren, diese schnellstmöglich im deutschen Volk „aufgehen“ zu lassen.[480] Aus diesem Grunde war es den „Vierteljuden“ einzig gestattet, nichtjüdische Ehepartner zu wählen. Eine Vermählung mit einem Juden war nicht erlaubt. Eine andere Regelung galt für die „Halbjuden“, die von der traditionellen Verwaltung als „Deutschblütige“, von den radikalen Nationalsozialisten als „Juden“ angesehen wurden. Sollten diese einen Juden heiraten, so würden sie rechtlich automatisch selbst zu Juden werden. Für die Ehe mit einem „Deutschblütigen“ oder einem „Vierteljuden“ war hingegen eine staatliche Genehmigung vonnöten, die in der Praxis nur in wenigen Einzelfällen überhaupt erteilt wurde.[481] Hier zeigte sich die rechtlich bedrohte Situation der „Halbjuden“, die immer damit rechnen mussten, den Juden „gleichgestellt“ zu werden.

Den „Mischlingen“ war es gestattet, Mitglied in Verbänden und Vereinen zu werden oder Wehrdienst zu leisten. Dennoch waren ihrer beruflichen Entfaltung Grenzen gesetzt. So konnten sie nicht Beamter, Rechtsanwalt, Notar, Arzt, Bauer oder Schriftleiter werden, ebenso war eine Zugehörigkeit zur NSDAP bzw. den angeschlossenen Verbänden nicht möglich.[482] Hingegen wurden andere „Anforderungen an die Reinheit des Blutes“, die über den neuen „Judenbegriff“ hinausgingen, durch die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz aufgehoben.[483] Jüdischen „Mischlingen“ hätte dadurch – mit Ausnahme von NSDAP, SA, SS, NSKK, HJ, NS-Studentenbund und NS-Frauenschaft – in allen Organisationen und Ver-

---

480 Cf. hierzu etwa die Aufzeichnung Löseners vom 11.10.1935, in: BA, R 1501/5513, Bl. 141; PA/AA, R 100.847, Bl. 2 oder IfZ, F 71/2, Bl. 165. Cf. auch Lösener/Knost: Nürnberger Gesetze (1936), S. 932 oder Wilhelm Frick: Das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935, in: Deutsche Juristenzeitung 40 (1935), S. 1389–1394, hier S. 1394.

481 Cf. hierzu den Runderlass des RMdI vom 26.11.1935, in: BA, R 1501/3746b, Bl. 50 oder PA/AA, R 49.691. Cf. auch das Rundschreiben des Leiters der Abt. Volksgesundheit im RMdI, Artur Gütt, vom 17.8.1936 an die Landesregierungen, in: BA, R 1501/3746b, Bl. 91. Zum Antragsverfahren für eine „Heiratsgenehmigung“ cf. den Runderlass des RMdI vom 10.7.1937, in: MBliV, S. 139. Mit dem Runderlass des RMdI vom 3.3.1942 (MBliV, S. 515) wurde die Bearbeitung der Anträge auch offiziell eingestellt. In seiner Vernehmung am 24.2.1948 sagte Lösener aus: „Die Partei hatte jede Eheverbindung von Halbjuden mit Ariern verbieten wollen, wollte also auf dem Umweg über die Durchführungsverordnung das erreichen, was wir bei den Nürnberger Gesetzen vermieden hatten: Die Halbjuden sind Juden gleichzustellen.“ In: IfZ, ZS 1174, Bl. 10.

482 Cf. hierzu etwa die Mitgliedschaftsbestimmungen von Verbänden und Vereinen, die in einem Rundschreiben des Leiters der Abt. I (Personal- und Organisationssachen) des RJM, MD Max Nadler, vom 1.6.1937 aufgelistet sind, in: IfZ, Fa 195/1937. Cf. auch das Diktat Stuckarts vom 6.11.1935 im Verbindungsstab. Dort zählte er die Einschränkungen, die für „Mischlinge“ gültig waren, auf. In: BA, R 1501/5514, Bl. 86–90, hier Bl. 86f. oder IfZ, F 71/2, Bl. 208–212, hier Bl. 208f.

483 So hieß es in §6 Abs. 2 der 1. VOzRBG: „Sonstige Anforderungen an die Reinheit des Blutes, die über §5 hinausgehen, dürfen nur mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers gestellt werden. Soweit Anforderungen dieser Art bereits bestehen, fallen sie am 1. Januar 1936 weg, wenn sie nicht von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zugelassen werden.“ §5 beinhaltete den „Judenbegriff“, in: RGBl. I, S. 1333f.

einen die Mitgliedschaft nicht verwehrt werden können.[484] Auf einer Konferenz im RMdI wurden am 27. November 1935 die Einzelheiten hierzu besprochen, doch schon wenige Tage darauf verbot Hitler die Anwendung des entsprechenden Paragraphen.[485] Somit blieben die nach 1933 eingeführten diskriminierenden Bestimmungen für „Mischlinge“ weitgehend bestehen. Allein die Deutsche Arbeitsfront (DAF), die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV) und die NS-Kriegsopferversorgung gestatteten in der Folgezeit „Mischlingen“ die Mitgliedschaft. Entsprechendes galt für berufsständische Organisationen wie etwa den Reichsbund deutscher Beamter, den NS-Lehrerbund oder den NS-Rechtswahrerbund, wenn die „Mischlinge“ „aufgrund der besonderen beamtenrechtlichen Bestimmungen“ ihren Beruf ausüben durften.[486] Andererseits wurden die „Mischlinge“ im Staatsangehörigkeitsrecht den „Deutschblütigen“ gleichgestellt und erhielten wie diese das vorläufige Reichsbürgerrecht.[487]

Der Vergleich mit Frankreich ermöglicht es nunmehr, die Nürnberger Gesetze auszudifferenzieren: So war die traditionelle Verwaltung in Deutschland durchaus mit einer weitgehenden Segregation der „Volljuden“ sowie der „Halbjuden“, die sich für das „Judentum“ „entschieden“ hatten, einverstanden. Alle übrigen jüdischen „Mischlinge“ hingegen sollten nur wenigen Einschränkungen unterworfen werden – wahrscheinlich dachte man hier vor allem an die gehobenen Stellungen

---

484 Cf. hierzu §2 der DVO des „Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat“ vom 29.3.1935, in: RGBl. I, S. 502. Cf. auch die Verordnung vom 5.12.1935, in: RGBl. I, S. 1523.

485 So Lösener: Rassereferent, S. 283. Cf. auch das Protokoll zur Konferenz vom 27.11.1935, in: BA, R 1501/5514, Bl. 116–124. Cf. auch die Aufzeichnung des RMdI vom 2.11.1935 als Vorbereitung für die Konferenz, in: BA, R 1501/5514, Bl. 37–39. Cf. zudem das Einladungsschreiben Stuckarts vom 22.11.1935 an die Abteilungen Z sowie II–VII, in: BA, R 1501/5514, Bl. 109–111, und mit ähnlichem Inhalt das Rundschreiben Pfundtners vom 6.12.1935, in: BA, R 43/II/595, Bl. 71.

486 So der Vermerk des „Judenreferenten“ im RMdI, RR Werner Feldscher, vom 28.1.1943, in: BA, R 1501/5519, Bl. 501–505, hier Bl. 501. Ebenso konnten jüdische „Mischlinge“ Vereinigungen wie dem Reichsluftschutzbund, der Feuerwehr oder der Technischen Nothilfe als einfache Mitglieder, jedoch nicht als Vorgesetzte, angehören. Cf. auch Feldscher: Rassen- und Erbpflege, S. 43f. sowie Bernhard Lösener und Friedrich A. Knost: Die Nürnberger Gesetze. Mit den Durchführungsverordnungen und sonstigen einschlägigen Vorschriften. Berlin: Vahlen ^{5}1942, S. 30. In der RKK konnten „Halbjuden“ nur dann Mitglieder sein, wenn sie „schwer ersetzbar“ waren oder sich „besonders verdient“ gemacht hatten. Für „Vierteljuden“ gab es, außer wenn „politische oder sonstige Bedenken“ vorlagen, hingegen keinerlei Beschränkungen. Cf. hierzu das Schreiben des Geschäftsführers der RKK, Hans Hinkel, vom 26.2.1937 an das AA, in: PA/AA, R 99.295. Auch François-Poncet meldete die scheinbare Abschwächung in der deutschen „Judenpolitik“ in einem Schreiben vom 21.1.1936 an Laval. Hier hieß es weiter: Der Nationalsozialismus „cède à la pression des réalités, tout en se flattant de fondre finalement ces éléments allogènes dans le creuset de la race germanique“. In: MAE, Correspondance politique et commerciale/1914–1940/Z. Europe/Allemagne, Vol. 705, Bl. 13. Zum Schicksal einzelner „Mischlinge“ cf. die Untersuchung von Beate Meyer: „Jüdische Mischlinge“. Rassenpolitik und Verfolgungserfahrung 1933–1945. Hamburg 1999 oder James Tent: In the Shadow of the Holocaust. Nazi Persecution of Jewish-Christian Germans. Lawrence (Kansas) 2003.

487 Dieses wurde aufgrund von §2 Abs. 2 der 1. VOzRBG bestimmt. Cf. auch Stuckart/Globke: Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, S. 66, Anm. 10.

im Staatsdienst. Das französische Beispiel beweist somit, dass sich die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz durchaus noch im Rahmen dessen befand, was die traditionelle Verwaltung für „akzeptabel" hielt. Die Forderungen der radikalen Nationalsozialisten konnten vor allem deshalb einigermaßen gut abgewehrt werden, weil sich die Ministerialbürokratie über die verheerenden Auswirkungen eines zu weitgehenden „Judenbegriffs" seit den Erfahrungen des BBG im Klaren war. Ein völlig anderes Bild ergibt sich bei der Ausführungsverordnung zum „Blutschutzgesetz" vom 14. November 1935. Hier drehte sich die Diskussion vor allem um die Frage, ob es „Halbjuden" gestattet sein dürfe, „Deutschblütige" zu heiraten.[488] Letztendlich konnte sich die Parteiseite durchsetzen und den § 3 in die Verordnung aufnehmen, wonach die Eheschließung von „Halbjuden" mit „Deutschblütigen" der Genehmigung des Reichministers des Innern und des Stellvertreters des Führers bedurfte.[489] Die Frage von Heiraten und außerehelichem Geschlechtsverkehr stellte für die Parteidienststellen den wohl wichtigsten Punkt der Judendiskriminierung dar, weshalb diese auch kein Nachgeben zeigten. Das Beispiel Frankreich beweist in diesem Fall, dass die traditionelle Verwaltung nicht bereit war, gesetzliche Ehehindernisse aufzubauen. Das „Blutschutzgesetz" stellte somit jenen Teil der Nürnberger Gesetze dar, der grundlegendes nationalsozialistisches Ideengut verwirklichte, während das „Reichsbürgergesetz" und seine Durchführungsverordnungen mit Ausnahme der die „Mischlinge" betreffenden Maßnahmen *in nuce* durchaus auch von der traditionellen Ministerialbürokratie vertreten wurde.

Es bleibt jedoch zu klären, weshalb der „Judenbegriff" des BBG im Vergleich zu den Nürnberger Gesetzen und den französischen „Judenstatuten" derart radikal gefasst war. Weshalb sollten in Deutschland nicht einmal mehr „Vierteljuden" in der Verwaltung tätig sein? Der „Judenbegriff" des BBG ging auf Ministerialrat Hanns Seel zurück. Dieser war erst im Frühjahr 1933 als Sachbearbeiter für Beamtenfragen ins RMdI eingetreten. Er wusste von der antisemitischen Einstellung Hitlers, der die Anweisung zum antijüdischen § 3 des BBG gegeben hatte, und es ist wohl anzunehmen, dass er diesem mit einem besonders weit gefassten „Judenbegriff" „entgegenarbeiten" wollte. Die radikalen Nationalsozialisten, die erst vor kurzem in die Obersten Reichsbehörden eingetreten waren, wollten nämlich die Möglichkeiten der Verwaltung nutzen, um eine „Judenpolitik" umzusetzen, die den Zielen der NSDAP möglichst weitgehend entsprach. Gleichzeitig waren sie sich aufgrund ihrer mangelnden Erfahrung im Staatsdienst der verwaltungstechnischen „Notwendigkeiten", die einer ideologiegeprägten Politik entgegenstanden, nicht bewusst. Doch auch die traditionelle Ministerialbürokratie musste auf dem Gebiete der Rassengesetzgebung „neue" Wege gehen, was dazu führte, dass diese die praktischen Auswirkungen der vorgeschlagenen Definition und den davon betroffenen Personenkreis völlig falsch einschätzte. Die traditionellen Eliten widersetzten sich einem radikalen „Judenbegriff" nicht, weil sie durchaus von der „Säuberung" der Verwaltung von „gefährlichen" Juden überzeugt waren. Ein Kompromiss mit dem nationalsozialistischen Koalitionspartner erschien also nicht

---

488 Cf. hierzu Noakes: „Judenmischlinge", S. 85 f.

489 „Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre" vom 14. 11. 1935, in: RGBl. I, S. 1146.

abwegig, schließlich waren vom BBG alle diejenigen Juden ausgenommen, die sich in ihren Augen als national „zuverlässig“ erwiesen hatten.

Erst bei der verwaltungstechnischen Umsetzung des BBG bemerkten die traditionellen Eliten in Deutschland die Folgen, die die scheinbar unbedeutende Definition des Gesetzes hatte, denn der Aufschrei der Betroffenen war groß. Der „Referent für Rassefragen“ im RMdI, Oberregierungsrat Lösener, der diese Proteste zu bearbeiten hatte, stellte mit Entsetzen fest, dass vom BBG ein großer Teil der adligen und großbürgerlichen Familien in Deutschland, in die Juden schon vor langer Zeit eingeheiratet hatten, betroffen war und es nun dort viele jüdische „Mischlinge“ gab. Aus diesem Grunde bemühte er sich – gemeinsam mit anderen Teilen der traditionellen Verwaltung –, die „Mischlinge“ von der antijüdischen Gesetzgebung auszunehmen, scheiterte jedoch am Widerstand der radikalen Nationalsozialisten.[490] Letztere stellten mit „Schrecken“ fest, dass die jüdische Bevölkerung in Deutschland weit besser integriert und weit „nationaler“ war, als sie es angenommen hatten, konnte doch ein großer Teil der Juden aufgrund der „Altbeamten-“ oder der „Frontkämpferregelung“ ihren Arbeitsplatz behalten.

Nach Erlass der Nürnberger Gesetze wurde erstmals seit dem BBG wieder ein neuer „Judenbegriff“ formuliert, wobei die traditionelle Verwaltung nun auf eine mehrjährige „Erfahrung“ mit den Auswirkungen der Rassengesetze im In- und Ausland zurückblicken konnte. Aus diesem Grunde widersetzte sie sich erfolgreich den Bestrebungen der Parteidienststellen, erneut eine radikale Definition zu wählen. Das zähe Ringen um den von den Nürnberger Gesetzen betroffenen Personenkreis belegt, dass die Verwaltung sich nunmehr der Folgen eines derartigen Gesetzes bewusst war und diese möglichst gering halten wollte.[491] Es zeigt sich somit ein „Lernprozess“ der Ministerialbürokratie, der einerseits das Feld der Rassengesetzgebung betraf, auf dem zu radikale Maßnahmen verhindert werden sollten. Andererseits hatte die traditionelle Verwaltung Erfahrungen im Umgang mit den radikalen Nationalsozialisten sammeln können und eingesehen, dass deren Radikalität allein durch ein Entgegenkommen kaum zu bremsen war.

Die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz und das zweite *statut des juifs* in der Verwaltungspraxis

Nach Erlass der Nürnberger Gesetze wurden Beamte mit drei oder vier jüdischen Großelternteilen vorerst ab Anfang Oktober 1935 beurlaubt.[492] Diese Maßnahme

---

490 Auch hier zeigten sich die Analogien zu Frankreich, wo es, um auf die Klagen der Betroffenen einzugehen, zu einer „Ausdifferenzierung“ des *statut des juifs* kam.

491 In der Forschung wurde der Umstand, dass die Definition der Nürnberger Gesetze weit „gemäßigter“ als zur Zeit des BBG ausgefallen war, bisher noch nicht ausreichend gewürdigt. Bei Martin Niemöller spiegelte sich das Verhalten der traditionellen Eliten in Deutschland wider. 1933 hatte er nichts gegen den Erlass des BBG einzuwenden, kritisierte aber 1935 massiv die Nürnberger Gesetze. Cf. hierzu Leonore Siegele-Wenschkewitz: Auseinandersetzung mit einem Stereotyp. Die Judenfrage im Leben Martin Niemöllers, in: Christlicher Antijudaismus und Antisemitismus. Theologische und kirchliche Programme Deutscher Christen. Hrsg. von Leonore Siegele-Wenschkewitz. Frankfurt am Main 1994, S. 261–291, hier S. 276.

492 Cf. hierzu das Rundschreiben Fricks vom 30. 9. 1935, in: BA, R 3001/alt R 22/1529, Bl. 1. Zur Definition des betroffenen Personenkreises cf. 2. VOzRBG vom 21. 12. 1935, in:

war schon deshalb „unvermeidbar", da Hitler durch die von ihm angeordnete Regelung des Reichsbürgergesetzes, wonach Juden nicht Reichsbürger sein konnten, indirekt bestimmt hatte, dass diese nicht länger im Staatsdienst beschäftigt bleiben sollten.[493] Mit der endgültigen Festlegung des betroffenen Personenkreises in der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 wurde bestimmt, dass alle verbliebenen jüdischen Staatsdiener mit Ablauf des Jahres in den Ruhestand zu treten hatten, wobei die ehemaligen jüdischen Frontkämpfer „bis zur Erreichung der Altersgrenze als Ruhegehalt die vollen zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge" erhalten sollten.[494] Der Öffentlichkeit gegenüber wurden diese Beamten somit scheinbar ehrenvoll aus dem Reichsdienst entlassen, auch erhielten sie eine „würdige" Pension. In der Kommentierung des Reichsbürgergesetzes durch Lösener hieß es deshalb: „Soweit die jüdischen Beamten Frontkämpfer […] gewesen sind, sieht es das Deutsche Reich als Ehrenbezeugung an, sie mit vollem Gehalt zu pensionieren, nicht nur mit den üblichen Ruhegehaltsbezügen."[495]

Die Verwaltungsvorschriften, die in den folgenden Monaten intern ausgegeben wurden, zeigten jedoch, dass diese Mäßigung allein die jüdischen Frontkämpfer betraf. Nicht das volle „Ruhegehalt" erhielten hingegen die entlassenen jüdischen „Altbeamten" sowie Beamte, deren Vater oder Sohn im Weltkrieg gefallen war. Für sie galten die allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen, weshalb ihnen ein jederzeit widerruflicher Unterhaltszuschuss zugesprochen wurde, der vom Reichsfinanzministerium im Einvernehmen mit dem RMdI bestimmt wurde, wobei je-

---

RGBl. I, S. 1524. Neben den Beamten wurden Lehrer und Hochschullehrer, Notare sowie Angehörige der Wehrmacht entlassen. Cf. hierzu auch Stuckart/Globke: Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, S. 84, Anm. 5.

493 So auch Gruchmann: Justiz, S. 169. In der 1. VOzRBG vom 14. 11. 1935 wurde in § 4 Abs. 1 deshalb festgelegt, dass ein Jude ein öffentliches Amt nicht bekleiden könne, in: RGBl. I, S. 1333. Dieses sei dort jedoch allein „zur völligen Klärung ausdrücklich ausgesprochen worden", wie es in einer Aufzeichnung der Abt. I des RMdI vom 7. 10. 1935 hieß, in: BA, R 1501/5513, Bl. 107–131, hier Bl. 120. Zur Diskussion darüber, wie der Begriff „öffentliches Amt" zu definieren sei cf. die Aufzeichnung des RMdI vom 2. 11. 1935, in: BA, R 1501/5514, Bl. 37. Auf der Besprechung vom 27. 12. 1935 im RMdI (BA, R 1501/5514, Bl. 118–124) wurde eine Definition beschlossen, die dann in leicht abgewandelter Form in § 5 Abs. 1 der 2. VOzRBG vom 21. 12. 1935 umgesetzt wurde: „Träger eines öffentlichen Amtes im Sinne des § 4 Abs. 1 der 1. VOzRBG sind neben den Beamten die Personen, die dazu bestellt sind, obrigkeitliche oder hoheitliche Aufgaben zu erfüllen." In: RGBl. I, S. 1524.

494 So § 4 Abs. 2 der 1. VOzRBG, in: RGBl. I, S. 1333. Cf. hierzu auch Stuckart/Globke: Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, S. 71, Anm. 3. Zur Umsetzung cf. auch den Runderlass des RMdI vom 9. 12. 1935, in: BA, R 1501/5515, Bl. 3. Als Grundlage galten die aufgrund des BBG ausgefüllten Fragebögen. Ursprünglich wurde als Beamtenbegriff der § 1 Abs. 2 des BBG zugrunde gelegt. In: RGBl. I, S. 175–177, hier S. 175. Dieser wurde in § 1 der 2. VOzRBG vom 21. 12. 1935 leicht modifiziert, in: RGBl. I, S. 1524.

495 Erläuterung Löseners zur 1. VOzRBG, in: BA, R 1501/5508, Bl. 23–29, hier Bl. 27. Dieser Kommentar erinnerte stark an die Stellungnahme Pfundtners vom 13. 4. 1933 zum BBG im Deutschlandsender, in: WTB, Nr. 869 vom 13. 4. 1933; BA, R 43/II/418a, Bl. 17. Cf. auch die Aufzeichnung der Abt. I des RMdI vom 7. 10. 1935, in der es hieß: „Die Pensionierung der jüdischen Frontkämpfer mit vollem Gehalt ist die vom Führer und Reichskanzler gewünschte Erfüllung einer ethischen Pflicht." In: BA, R 1501/5513, Bl. 107–131, hier Bl. 120.

doch „nicht kleinlich verfahren werden“ durfte.[496] Dieser betrug, je nach Besoldungsgruppe und Familienstand, zwischen 100 und 200 RM monatlich.[497] Es kam in dieser Frage also insoweit zu einer Verschärfung der „Judenpolitik“, als nunmehr – anders als noch im BBG – allein die jüdischen Frontkämpfer zu den als national „zuverlässig“ anerkannten Juden zählten. Es fehlte der „mäßigende“ Einfluss der traditionellen Eliten, die sich nicht mehr wie noch 1933 in den führenden Staatsstellungen befanden. Hindenburg war 1934 gestorben, im gleichen Jahr war der stellvertretende Reichskanzler von Papen zurückgetreten. Der „ehrenvolle“ Abschied aus dem Reichsdienst war somit 1935 das Maximum dessen, was die traditionelle Ministerialbürokratie für die „verdienten“ Juden gegenüber den Forderungen der radikalen Nationalsozialisten erwirken konnten. In den folgenden Jahren sollte es ihnen immer weniger gelingen, ihren Einfluss geltend zu machen. Dieses führte schließlich dazu, dass die bevorzugte Behandlung der Frontkämpfer bei den Ruhegehältern mit Erlass der Siebenten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 7. Dezember 1938 abgeschafft wurde. Nach einer Neufestsetzung wurden von nun an deutlich geringere Versorgungsbezüge gezahlt.[498]

Aufgrund der unzureichenden Quellenlage lassen sich nur schlecht Zahlen dafür finden, wie viele jüdische Beamte nach Erlass der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz entlassen wurden. Nach einer internen Zählung waren etwa im Reichsjustizministerium noch 232 jüdische Beamte beschäftigt.[499] Ein Bericht des Amtsgerichtsrats Sievert Lorenzen vom RJM ermittelte zusätzlich noch die Zahlen für die einzelnen Gerichtsbezirke. Danach schieden nach Erlass des Reichsbürgergesetzes zum 31. Dezember 1935 239 Richter, Staatsanwälte und Gerichtsassessoren aus, nachdem aufgrund des BBG bereits 574 Personen entlassen worden waren. 1933 hatte die Zahl der „Glaubensjuden“, Lorenzen zählte nur die Angehörigen der jüdischen Religionsgemeinschaft, die im gesamten Deutschen Reich als Richter, Staatsanwälte und Gerichtsassessoren beschäftigt waren, mit 786 einen im Vergleich zur Weimarer Republik relativ hohen Stand gehabt. Von ihnen waren 1934 noch 322, 1935 noch 259 Personen verblieben.[500] Es zeigt sich somit eine langsame Verdrängung der Juden aus dem Justizdienst, wobei aber auch zum Zeitpunkt des Erlasses der Nürnberger Gesetze immer noch mehr als ein Drittel der

---

496 So Stuckart/Globke: Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, S. 88, Anm. 2 in ihrer Erläuterung zum § 2 der 2. VOzRBG vom 21. 12. 1935. (RGBl. I, S. 1524 f.). Cf. hierzu auch den Runderlass des RMdI vom 20. 12. 1935, in: BA, R 1501/5515, Bl. 13, auch abgedruckt in: MBliV, S. 1504 f. Somit galten als Frontkämpfer nur noch die in § 3, Nr. 3 der 3. DVO zum BBG vom 6. 5. 1933 (RGBl. I, S. 245) genannten Personen.

497 Cf. Mühl-Benninghaus: Beamtentum, S. 52.

498 RGBl. I, S. 1751. Cf. hierzu auch Albrecht Freiherr von Scheurl: Pensionsverträge mit Juden, in: JW 1939, S. 273 f.

499 Cf. hierzu Gruchmann: Justiz, S. 169. Die Zahl bezog sich auf alle Personen, die aufgrund des BBG als Juden angesehen wurden, somit auch die „Halbjuden“ und „Vierteljuden“, die nicht entlassen werden sollten. Zu beachten ist weiterhin, dass zwischenzeitlich weitere Beamte „freiwillig“, durch Erreichung der Altersgrenze oder durch Tod, ausgeschieden waren.

500 Cf. Sievert Lorenzen: Die Juden und die Justiz. Berlin: Decker 1942 (Schriften des Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschland), S. 187. Cf. auch ders.: Eindringen der Juden, S. 964–966; Gruchmann: Justiz, S. 168–173.

Betroffenen in ihren Stellungen hatte verbleiben können. Ähnlich wird dieses auch in den anderen Teilen der Verwaltung, soweit es sich nicht um reine NS-Ministerien handelte, gewesen sein.

In Frankreich hingegen waren die traditionellen Eliten 1941 genauso machtvoll wie im Jahr zuvor, weshalb weiterhin Juden in der Verwaltung verbleiben konnten.[501] Doch auch die *loi du 2 juin 1941* hatte Auswirkungen auf die jüdische Beamtenschaft. In ihren Bestimmungen waren eine Reihe von neuen Berufsverboten erlassen worden, die ebenso für jüdische Frontkämpfer galten. Zusätzlich hatte sich durch den verschärften „Judenbegriff" der von dem Gesetz tangierte Personenkreis vergrößert, weshalb erneut alle Beamten, die vom *statut des juifs* betroffen waren, aufgefordert wurden, eine *déclaration* abzugeben.[502] Dieses führte dazu, dass zu den 2596 bereits nach der *loi du 3 octobre 1940* entlassenen jüdischen Beamten jetzt noch einmal 750 hinzukamen. Hiervon entfiel aufgrund der Berufsverbote der Löwenanteil auf die französische Armee sowie das Finanzministerium.[503] Der Empfang von Versorgungsbezügen für die entlassenen jüdischen Beamten war zudem streng reglementiert. So musste ein *fonctionnaire* mindestens 15 Jahre im Dienst gewesen sein, um ein Ruhegehalt zu erhalten, wobei dieses für jedes Dienstjahr 1/30 bzw. 1/25 der *pension d'ancienneté* anrechnete. Insgesamt durfte jedoch nicht das Minimum einer derartigen Pension überschritten werden. Jüdische Beamte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllten, erhielten einen zeitlich beschränkten *traitement*, der durch ein *règlement d'administration publique* festgelegt wurde.[504] Der Lebensunterhalt der entlassenen Beamten war somit in beiden Ländern äußerst knapp bemessen.

In Frankreich kam es durch die Änderung der *loi du 3 octobre 1940* zu dem kuriosen Ergebnis, dass es einzelne Fälle von Personen gab, die als Beamte nach dem ersten „Judenstatut" entlassen wurden, aber nach den Dispositionen der *loi du 2 juin 1941* ihren Posten nicht verloren hätten. Der Grund hierfür lag darin, dass die

---

501 Als Grund hierfür erklärte Vallat in einer Presseerklärung am 13.6.1941: „Le sang versé pour le pays est aussi un baptême et d'ailleurs partout où on a vu les juifs errer en cette matière dans le Reich aussi bien qu'en Hongrie, en Italie comme en Roumanie, on a fait cette juste discrimination." In: AN, 3W 336, 1, Bl. 16, 2.

502 Dieses Vorgehen wurde während der interministeriellen Konferenz vom 23.7.1941 beschlossen. In: AN, AJ38 70. Cf. auch die neu auszufüllende *déclaration*, die etwa im *Secrétariat d'État à la Guerre* ausgefüllt werden musste und in der Angaben nicht nur zur eigenen, sondern auch zur „Abstammung" des Ehepartners gemacht werden mussten, in: AN, F1A 3645.

503 So wurden im *Ministère des Finances* 169, bei den Teilstreitkräften *Guerre* 164, *Marine* 154 und *Aviation* 58 sowie im *Secrétariat d'État à l'Éducation Nationale* 82 Beamte entlassen. Cf. hierzu die Liste im Anhang des Schreibens des CGQJ vom 2.3.1942 an den Verwaltungsstab des MBF (MR Gelbhaar), in: AN, AJ38 9.

504 Cf. hierzu die Regelungen in der *loi du 2 juin 1941*, in: JO vom 14.6.1941, S. 2475f. In Frankreich erhielt ein Jude, der weniger als 15 Jahre Beamter gewesen war, eine *indemnité temporaire*, ihm wurde pro Dienstjahr ein Gehalt von zwei Monaten ausgezahlt. Ein Beamter, der nach sechs Jahren Dienstzeit entlassen wurde, erhielt somit ein Jahresgehalt, von dem er während der gesamten Besatzungszeit leben musste. Cf. hierzu Art. 7 der *loi du 3 octobre* 1940, in: JO vom 18.10.1940, S. 5323. Cf. auch die Rechnung in der Aussage des ehemaligen Finanzministers Yves Bouthillier vom 10.12.1945, in: AN, 3W 96, 2, Bl. 348.

Ausnahmeregelungen im neuen Gesetz ausgeweitet worden waren. Diese betrafen laut Artikel 3 jetzt nicht mehr nur Frontkämpfer im engeren Sinne, sondern – ähnlich wie beim BBG – auch Witwen und Waisen der *militaires mort pour la France*.[505] Ebenso konnten Juden nach Artikel 8 weitere Ausnahmegenehmigungen beantragen.[506] Es zeigt sich somit eine gegensätzliche Entwicklung in beiden Ländern: Während in Deutschland die Ausnahmeregelungen unter dem Druck der Nationalsozialisten auf die eigentlichen Frontkämpfer reduziert wurden – diese aber nicht mehr in der staatlichen Verwaltung tätig sein durften –, führten in Frankreich die Klagen der Betroffenen dazu, dass auch die *pupilles de la nation* und die Kriegerwitwen, die nach dem einhelligen Urteil der französischen Administration schließlich ein Opfer für das Land erbracht hatten, den moderateren Bestimmungen des *statut des juifs* unterworfen wurden.[507]

Auf einer interministeriellen Konferenz wurde deshalb am 28. Juli 1941 die Frage, inwieweit die Betroffenen Anspruch auf Reintegration in ihre alten Stellungen hätten, ausführlich besprochen. Doch war die französische Verwaltung, die über keine freien Posten verfügte, nicht gewillt, Verpflichtungen einzugehen, weshalb schließlich beschlossen wurde, um eine Entscheidung des *Conseil d'État* nachzusuchen.[508] Dieser tendierte auf seiner Sitzung vom 29. August 1941 dahin, dass Juden, die von den erweiterten Ausnahmebestimmungen betroffen waren, einen „droit à la réintégration dans son emploi ou dans un emploi équivalent“ hätten. Dennoch bat der *Conseil d'État*, der in dieser Frage zu keinem einheitlichen Ergebnis gekommen war, die *Vice-Présidence du Conseil* um Stellungnahme.[509] Nach einer längeren verwaltungsinternen Diskussion wurde schließlich beschlossen, dass die *loi du 2 juin 1941* zwar das erste *statut des juifs* abschaffe, dieses aber ohne *effet rétroactif* geschehe. Somit könne es kein Recht auf Reintegration für die entlassenen Beamten geben.[510] Folgendes Verfahren wurde deshalb in der Praxis an-

---

505 Art. 3 der *loi du 2 juin 1941*, in: JO vom 14. 6. 1941, S. 2475.

506 Ein Antrag auf *dérogation* hatte nicht zur Folge, dass die Entlassung eines Betroffenen zum 19. 12. 1940 nicht rechtskräftig wurde. Cf. hierzu die Entscheidungen des *Conseil d'État* vom 29. 1. 1941 und 7. 8. 1941, in: AN, F60 490.

507 Schon im Frühjahr 1941 hatte ein undatierter Vermerk des CGQJ für den *Conseil d'État* eine derartige Regelung für notwendig gehalten. In: AN, AJ38 1143. Auf der interministeriellen Konferenz vom 23. 7. 1941 wurde schließlich beschlossen, dass auch erwachsene Kriegswaisen von Art. 3 betroffen waren. In: AN, AJ38 70. Schon in einem *projet de loi*, das Vallat am 30. 11. 1940 in seiner Eigenschaft als *Secrétaire Général des Anciens Combattants* beim *Secrétariat Général de la Présidence du Conseil* vorgelegt hatte, waren diese Forderungen integriert gewesen. Hierzu cf. AN, F60 1440.

508 Dem Vorschlag des Vertreters des *Secrétariat Général de la Vice-Présidence du Conseil*, Alfred Potier, die Juden, die nach Art. 8 eine *dérogation* erhalten hatten, als „aryens d'honneur“ zu bezeichnen, wurde hierbei nicht stattgegeben, cf. Protokoll der interministeriellen Konferenz vom 28. 7. 1941 in: AN, F60 490. Cf. auch die Protokolle der Konferenzen vom 23. 7. 1941 und vom 21. 8. 1941, wo diese Fragen ebenso aufgeworfen wurden, in: AN, AJ38 70.

509 Cf. hierzu das Schreiben des CGQJ vom 2. 9. 1941 an den *Vice-Président du Conseil*, in: AN, F60 490. Cf. auch den Vermerk des *Secrétariat Général du Chef de l'État* vom 9. 9. 1941, in: AN, F60 490.

510 Cf. hierzu das Schreiben Darlans vom 11. 9. 1941 an den *Vice-Président du Conseil d'État*, in: AN, F60 490.

gewendet: Juden, die nach Artikel 3, dieser bezog sich auf einfachere Verwaltungsposten, unter den erweiterten Frontkämpferbegriff fielen, wurde eine „réintégration de droit dans le cadres" zugebilligt, diese jedoch ohne rückwirkenden Effekt und ohne Garantie auf den ursprünglichen Arbeitsplatz. Ein Jude, der eine Ausnahmegenehmigung nach Artikel 8 erhalten hatte, besaß kein *droit à réintégration*, hier handelte es sich allein um einen *octroi de faveur*. Juden schließlich, auf die die Bestimmungen der *loi du 2 juin 1941* nicht angewendet werden sollten, weil sie Kriegsgefangene in Deutschland waren, sollten erst nach ihrer Rückkehr nach Frankreich aus dem Verwaltungsdienst entlassen werden. Somit behielten diese während der Zeit der Gefangenschaft ihre Gehaltszahlungen, verloren diese aber zwei Monate nach ihrer Rückkehr. Eine Wiedereinstellung kam für sie nach einhelliger Ansicht der Administration nicht in Betracht.[511]

In der Frage der Wiedereinstellung jüdischer Beamter lässt sich eine klare Hierarchie erkennen, da allein jüdische Frontkämpfer einen *droit à réintégration* besaßen. Juden, die aufgrund ihrer Verdienste im nichtmilitärischen Bereich, also etwa in der Wissenschaft, eine Ausnahmegenehmigung erhalten hatten, konnten nicht auf das gleiche Entgegenkommen zählen wie ehemalige Frontkämpfer. Militärische Auszeichnungen rangierten somit eindeutig vor wissenschaftlichen, künstlerischen oder sonstigen Verdiensten. Gleichzeitig wird deutlich, dass die „Judenpolitik" der traditionellen Eliten sich nicht notwendigerweise radikalisieren muss. Vielmehr existierte der heute zynisch anmutende „Wille" der französischen Administration, eine „gerechte" und der „Lösung des Problems" „angemessene" Regelung zu finden.[512] Auch die deutsche traditionelle Verwaltung hatte möglicherweise Ähnliches im Sinn, als sie 1933/34 weitere Ausnahmeregelungen für Juden gefordert hatte und den von den Rassengesetzen betroffenen Personenkreis in der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz auf „Voll-" bzw. „Voll- und Dreivierteljuden" beschränken wollte.

In welcher Weise waren die jüdischen Arbeiter und Angestellten von den neuen Gesetzen betroffen? In Frankreich war im Gefolge der Konferenz vom 16. Dezember 1940 festgelegt worden, dass diese, soweit es sich nicht um ehemalige

---

511 Cf. hierzu den Vermerk der *Vice-Présidence du Conseil* (Potier) vom 3.10.1941, in: AN, F60 490. Cf. auch ein *projet de décret* des CGQJ, in dem die Vorschläge von *Conseil d'État* und *Vice-Présidence du Conseil* umgesetzt wurden, in: AN, F60 490. Cf. auch die Erläuterungen hierzu im Schreiben der *Direction du Personnel* des CGQJ vom 28.11.1941 an Vallat, in: AN, F1BI 919. Dieses *décret* wurde von deutscher Seite geprüft, aber kein Einspruch dagegen eingelegt, da „deutsche Interessen nicht berührt" würden. Cf. hierzu den Vermerk der Abt. Verwaltung des MBF vom 24.12.1941, in: AN, AJ40 548, Bd. 4, Bl. 93. Die Kriegsgefangenschaft allein „qualifizierte" noch nicht zum Frontkämpfer. Auch genüge eine „citation à l'ordre de l'armement", so die Entscheidung des *Conseil d'État* vom 6.1.1941, nicht für die Verleihung der „Frontkämpfereigenschaft". In: CDJC, CXCV-3. Hierzu musste eine *carte du combattant*, die aufgrund des Dekrets vom 1.7.1930 an Frontkämpfer verliehen wurde, vorliegen, cf. den Vermerk der *Présidence du Conseil* vom 6.12.1940, in: AN, F60 1440. Cf. auch den *avis* des *Conseil d'État* vom 12.12.1940, in: AN, F1BI 919.

512 Erinnert sei nur an die Aufzeichnung Vallats vom 25.5.1941 an Pétain, in der es hieß: „L'extension des sévérités de la loi doit trouver une juste contre-partie dans des dérogations plus libéralement prévues au titre national et tout particulièrement au titre militaire." In: AN, AJ38 1143.

Frontkämpfer handelte, nur dann weiter im Öffentlichen Dienst in einer *fonction publique* beschäftigt sein konnten, wenn ihre Position keine *influence* oder *autorité quelconque* beinhaltete.[513] Somit wurden Juden aus allen Stellungen, die nicht rein technischer Natur waren oder aus einfachen untergeordneten Tätigkeiten wie Sekretärin oder *garçon du bureau* bestanden, entlassen. Mit der Verkündung der *loi du 2 juin 1941* trat nun eine neue Situation ein. Dieses Gesetz bezog sich nicht mehr nur auf die *fonctions publiques*, sondern ganz allgemein auf *fonctions ou emplois*.[514] In einem Schreiben an die Präfekten forderte deshalb der *Ministre de l'Intérieur*, Pierre Pucheu, am 22. September 1941 im Einvernehmen mit dem CGQJ „qu'aucun israélite, s'il ne bénéficie des exceptions expressément prévues par la loi, ne peut être employé, à quelque titre que ce soit, dans une administration ou service public exploité en régie ou concédé, ni même dans une entreprise subventionnée“.[515] Auf einer interministeriellen Konferenz wurde schließlich am 4. November 1941 das Vorgehen der Verwaltung in dieser Frage aufeinander abgestimmt.[516] Bei dieser Zusammenkunft erinnerte der Vertreter des *Ministère de l'Agriculture et Ravitaillement*, M. Grimaux, daran, dass im budgetären Sinne unter den Begriff *emploi* nicht die *auxiliaires* fielen, diese aber aufgrund der Instruktionen des CGQJ dennoch zu entlassen seien. Daraufhin bat der Vorsitzende der Konferenz, der *Chargé de Mission au Secrétariat Général de la Présidence du Conseil*, Maurice Lagrange, darum, diesen Begriff nicht nur rein „technisch“ aufzufassen, denn „la loi du 2 juin 1941 parait avoir voulu augmenter le nombre des activités atteintes“.[517] Einer von Lagrange befürchteten *interprétation souple* des Gesetzes konnte der Vertreter des CGQJ hierbei entgegenhalten, dass es schließlich Intention des Gesetzgebers gewesen sei, „d'exclure les juifs de tous les emplois“. Die Konferenz kam schließlich überein, dass ein *avis* des *Conseil d'État* in dieser Frage nicht nötig sei und die *Vice-Présidence du Conseil* ein Rundschreiben verfassen sollte, das die Vorgehensweise des CGQJ legitimieren würde. Die französische Verwaltung war sich der rigorosen Anwendung des *statut des juifs* durchaus bewusst, bat doch Lagrange abschließend den Vertreter des *Commissariat Général au Chômage*, Guy Jousselin de Saint Hilaire, *adjoint* des *Commissaire Général au Chômage*, Henri Maux, um einen Bericht über die zu erwartenden Wirkungen auf die Arbeitslosigkeit bei einer „application, ainsi entendue, de la loi du 2 juin 1941“.[518]

---

513 *Avis* des *Conseil d'État* vom 12. 12. 1940, in: AN, F1BI 919.

514 JO vom 14. 6. 1941, S. 2475.

515 AN, F1A 3645.

516 Entwurf hierzu in: CDJC, XXIII-62.

517 Protokoll der interministeriellen Konferenz vom 4. 11. 1941, in: AN, AJ38 119. Cf. auch das Einladungsschreiben des CGQJ vom 30. 10. 1941, in: AN, F60 1434. Auf einer interministeriellen Konferenz am 23. 7. 1941 war bereits beschlossen worden, dass auch die *auxiliaires* als *agents* galten. Cf. hierzu das Protokoll in: AN, AJ38 70.

518 Protokoll der interministeriellen Konferenz vom 4. 11. 1941, in: AN, AJ38 119. De Saint Hilaire hatte hierbei vorgeschlagen, spezielle *chantiers de travaux intellectuels* zu gründen, um so einen Gegenwert für die Unterstützungszahlungen an arbeitslose Juden zu erhalten. Dem widersprach jedoch das CGQJ: Zwar könne man so einen *profit positif* aus ihrer Arbeitskraft ziehen, andererseits jedoch erlaube dieses wieder den Juden „d'acquérir, en raison de la nature des tâches qui leur seraient attribuées, l'influence et le pres-

Man kann somit eine Radikalisierung der französischen „Judenpolitik" konstatieren, da nunmehr alle jüdischen Arbeiter und Angestellten, die nicht über eine „Frontkämpfereigenschaft" verfügten, aus dem Öffentlichen Dienst sowie aus Unternehmen, die staatliche Konzessionen oder Subventionen erhielten, entlassen wurden. In einem Rundschreiben Lavals vom 9. September 1942 hieß es deshalb auch: „Les auteurs de la loi, en énonçant les ‚emplois' à la suite des ‚fonctions', ont entendu étendre le champ d'application de l'article 3 à l'intégralité des emplois dépendant des administrations publiques, que ces emplois confèrent ou non de l'influence ou de l'autorité, et quelle que soit la nature du lien qui unit les agents à l'administration (titulaires, auxiliaires, ouvriers)."[519] In weniger als einem Jahr radikalisierte sich die französische „Judenpolitik" in der Weise, dass nunmehr Juden auch nicht mehr auf Posten tätig sein durften, durch die keinerlei „Einfluss" ausgeübt werden konnte oder die rein technischer Natur waren. Die allgemeine Diskussion um die „Judenfrage" und das Bestreben nach einer möglichst perfekten „Lösung" scheinen hierfür verantwortlich zu sein.

Wie wurde in Deutschland mit jüdischen Arbeitern und Angestellten verfahren? Auf einer internen Konferenz im RMdI am 27. November 1935 forderte Ministerialdirigent Hanns Seel, dass diese, ebenso wie die jüdischen Beamten, restlos zu entlassen seien. Sein Vorgesetzter Stuckart hielt jedoch ein derartiges Vorgehen nicht für nötig, es genüge, wenn die im Reichsbürgergesetz festgelegten Regelungen für Arbeiter und Angestellte angewandt würden. Allein für Angestellte in gehobener Stellung bat Stuckart zu erwägen, ob hier nicht Bestimmungen, die über den „Judenbegriff" des Reichsbürgergesetzes hinausgingen, „in Angleichung an die Beamtengesetzgebung wie bisher ausdrücklich aufrecht" erhalten werden sollten. Für Arbeiter hingegen würden seiner Ansicht nach die Anforderungen des Reichsbürgergesetzes an die „Reinheit des Blutes" grundsätzlich ausreichen.[520]

Anders als die Beamten wurden deshalb – ebenso wie in Frankreich – jüdische Arbeiter und Angestellte, die Frontkämpfer waren, nicht aus dem Dienst entlassen. Auch Beamte, die mit einem jüdischen Ehepartner verheiratet waren, sollten auf ihrem Posten belassen werden. Dieses wurde schließlich von Innenminister Frick am 17. Januar 1936 in einem Rundschreiben den Obersten Reichsbehörden mitgeteilt: „Durch §4 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz sind alle jüdischen Beamten und sonstigen jüdischen Träger eines öffentlichen Amtes aus ihren Stellen entfernt worden. Entsprechende Bestimmungen für Beamte, die mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten, insbesondere jüdischen Blutes verheiratet sind, und für jüdische Angestellte und Arbeiter im Öffentlichen Dienst zu erlassen, ist nicht beabsichtigt. Diese Personengruppen verbleiben somit weiter in ihren Stellungen." Das RMdI war zugleich gewillt, diesen nunmehr erreichten

---

tige qu'on a voulu, par ailleurs, leur retirer". Cf. den Vermerk der *Vice-Présidence du Conseil* (Potier) vom 26.11.1941 in: AN, F60 1441. Hier auch der Briefwechsel zwischen CGQJ und *Commissariat à la Lutte contre le Chômage* zu dieser Frage. Zu de Saint Hilaire cf. auch Antoinette Maux-Robert: La lutte contre le chômage à Vichy. Henri Maux, le Juste oublié 1939–1944. Paris 2002, S. 60f.

519 CDJC, CCXI-119.

520 Protokoll der Besprechung vom 27.11.1935 im RMdI, in: BA, R 1501/5514, Bl. 118–124, hier Bl. 119.

Status quo zu erhalten und zu verhindern, dass radikale Nationalsozialisten sofort weitergehendere Maßnahmen ergreifen konnten. Frick schrieb deshalb weiter: „Von besonderen Erhebungen darüber, ob und welche Beamte mit Personen artfremden Blutes verheiratet sind oder in welchem Umfange jüdische Angestellte oder Arbeiter im Öffentlichen Dienst noch vorhanden sind, bitte ich vorläufig abzusehen.“[521]

Diese „guten“ Juden konnten wohl vor allem deshalb ihre Arbeitsplätze behalten, weil ihre Stellungen nicht als einflussreich angesehen wurden. Auch beweist dieser Fall, dass das RMdI, das in dieser Frage relativ ungestört von Parteidienststellen entscheiden konnte und zudem noch Reichswirtschaftsminister Schacht hinter sich wusste, trotz nationalsozialistischer Führung eine Politik vertrat, die sehr stark von den traditionellen Eliten in der Verwaltung geprägt war. Selbst der nationalsozialistische Staatssekretär Stuckart wehrte – zumindest 1935 noch, im folgenden Jahr sollte er in die SS eintreten[522] – die weitergehenden Forderungen seines Parteifreundes Seel ab.

Der schwindende Einfluss der Ministerialbürokratie zeigte sich jedoch in den folgenden Jahren immer deutlicher: Im ehemaligen Oberschlesischen Abstimmungsgebiet waren bis zum 15. Juli 1937 noch die Minderheitenschutzbestimmungen des Genfer Abkommens in Kraft, die deutschen Rassengesetze galten deshalb nicht. Erst nach Erlöschen dieser Regelungen wurden hier das Deutsche Beamtengesetz und die Nürnberger Gesetze eingeführt. Es lässt sich nunmehr eine bedeutende Radikalisierung im Vergleich zum Stand 1935 aufzeigen, denn dort schieden – anders als für das Deutsche Reich in der Ersten und Zweiten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vorgesehen – sämtliche jüdischen Arbeiter und Angestellten aus dem Öffentlichen Dienst aus.[523] Angekündigt hatte sich diese Entwicklung schon zu Jahresbeginn 1937, als der nationalsozialistische Staatssekretär im Reichsfinanzministerium, Fritz Reinhardt, (nachdem er vom Stellvertreter des Führers hierauf aufmerksam gemacht worden war) die Obersten Reichsbehörden um Informationen darüber bat, wie viele jüdische Arbeiter und Angestellte noch im Öffentlichen Dienst tätig waren.[524] Seit einiger Zeit schon kam es immer häufiger zu außerordentlichen Kündigungen von jüdischen Angestellten

---

521 BA, R 1501/3746b, Bl. 58. § 6 des BBG lautet: „Zur Vereinfachung der Verwaltung können Beamte in den Ruhestand versetzt werden, auch wenn sie noch nicht dienstunfähig sind.“ Der § 15 beinhaltet, dass die Vorschriften über Beamte sinngemäße Anwendung auf Angestellte und Arbeiter finden sollte. In: RGBl. I, S. 175–177. Zur Entlassung der „jüdisch versippten“ Beamten cf. S. 309f.

522 Zu seinem Eintritt in die SS am 13. 9. 1936 cf. BA, SSO 167B.

523 Cf. hierzu das „Gesetz über Maßnahmen im oberschlesischen Abstimmungsgebiet“ vom 30. 6. 1937, in: RGBl. I, S. 717–720. Cf. auch das Rundschreiben Pfundtners vom 21. 7. 1933, in dem er den Obersten Reichsbehörden mitteilte, dass das BBG in Oberschlesien keinerlei Gültigkeit habe, in: BA, R 53/6, Bl. 198. Cf. ferner Friedrich A. Knost: Rassengesetzgebung auch im früheren oberschlesischen Abstimmungsgebiet, in: ZStA 1936, S. 199f. sowie Lösener/Knost: Nürnberger Gesetze (1942), S. 154–159.

524 Cf. hierzu das Schreiben Reinhardts vom 11. 1. 1937 an die Obersten Reichsbehörden, in dem er aber nicht nur nach Juden im Sinne der 1. VOzRBG, sondern auch nach jüdischen „Mischlingen ersten und zweiten Grades“ fragte, in: BA, R 1501/5514, Bl. 185.

und Arbeitern, wogegen sich diese zunächst noch mit Erfolg vor Gericht wehren konnten.[525] Mit seinem Urteil vom 20. März 1937 wich das Reichsarbeitsgericht jedoch von seiner bisherigen Auffassung ab, wonach die „jüdische Rasse" keinen Grund für eine fristlose Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses darstelle. Nunmehr war es möglich, einem jüdischen Frontkämpfer im Öffentlichen Dienst, der bisher aufgrund des BBG „geschützt" war, eine fristgerechte Kündigung auszusprechen, soweit die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhegehälter gezahlt würden.[526] In der Folgezeit wurde somit nach und nach wohl sämtlichen verbliebenen Juden gekündigt, während „Mischlinge" auch weiterhin in ihren Stellungen verbleiben konnten.[527] Anders als in Frankreich, wo zwar im Zuge der Radikalisierung sämtliche jüdische Arbeiter und Angestellten entlassen wurden, gleichzeitig aber jüdische Frontkämpfer von diesen Maßnahmen verschont blieben, kam es somit in Deutschland langfristig zu einer vollständigen „Säuberung" des Öffentlichen Dienstes von Juden.

Dennoch lässt sich auch für das Deutsche Reich die These nicht aufrechterhalten, die „Judenpolitik" des Regimes habe sich nur radikalisiert. Die Forderung der traditionellen Ministerialbürokratie nach einer „Ausdifferenzierung" der antijüdischen Gesetzgebung wurde etwa im Ressort des Reichswehrministeriums, das sich (noch) relativ gut gegen nationalsozialistischen Einfluss hatte wehren können, umgesetzt.[528] So hatte das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 in § 15 die Dispositionen des BBG übernommen und bestimmt: „Arische Abstammung ist eine Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst." Zugleich wurde hinzugefügt: „Nur Personen arischer Abstammung können Vorgesetzte in der Wehrmacht werden."[529] Nach Erlass der Nürnberger Gesetze hingegen wurde dieser Artikel am 26. Juni 1936

---

525 Zum Schutz jüdischer Arbeiter und Angestellter vor außerordentlicher Kündigung cf. § 3 Abs. 2 der 2. DVO zum BBG vom 4. 5. 1933, in: RGBl. I, S. 234. Zur ursprünglichen Auffassung des RAG cf. auch das Urteil vom 7. 10. 1936, in: Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts 17 (1936), S. 277. Danach stellte die jüdische „Abstammung" eines Arbeitnehmers keinen Grund zur sofortigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses dar. Cf. auch den Aufsatz des Vorsitzenden beim Arbeitsgericht Karlsruhe, August Dänzer-Vanotti: Die Kündigung in der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte, in: JW 1937, S. 1122–1127, in dem auf S. 1127 zur aktuellen Rechtslage steht: „Daß ein Angestellter nichtarischer Abstammung ist, ist für sich allein betrachtet nicht schlechthin ein Grund zur fristlosen Kündigung. Es müssen besondere Umstände vorliegen, die die Weiterbeschäftigung unzumutbar erscheinen zu lassen."

526 Deutsche Justiz 1937, S. 786–788.

527 Teilweise wurden diese Kündigungen auch auf jüdische „Mischlinge" im Öffentlichen Dienst ausgedehnt. Dies erschien nach einer Entscheidung des RAG vom 3. 11. 1937 statthaft. In: JW 1938, S. 977f. Mit dem Urteil des RAG vom 1. 3. 1939 wurde auch die außerordentliche Kündigung eines „deutschblütigen" Arbeitnehmers im Öffentlichen Dienst, der mit einer Jüdin verheiratet war, für rechtmäßig erkannt. In: Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts 35 (1939), S. 161f. Cf. auch Rethmeier: „Nürnberger Rassegesetze", S. 262–276 und Adam: Judenpolitik, S. 168.

528 Zum Verhältnis von Reichswehr/Wehrmacht und nationalsozialistischem Staat cf. Klaus-Jürgen Müller: Armee, Politik und Gesellschaft in Deutschland 1933–1945. Studien zum Verhältnis von Armee und NS-System. Paderborn [4]1986, insbesondere S. 11–51 und Manfred Messerschmidt: Die Wehrmacht im NS-Staat. Zeit der Indoktrination. Hamburg 1969.

529 RGBl. I, S. 611.

dahingehend „differenziert“, dass Personen, die nach der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz als „Juden“ galten, keinen Wehrdienst leisten durften, „Mischlinge“ hingegen zugelassen waren – wenn sie auch nur ausnahmsweise Vorgesetzte werden konnten.[530] Somit galt im Bereich der Wehrmacht die Forderung der traditionellen Eliten, wonach sich die Rassengesetzgebung auf die „Volljuden“ zu beschränken habe, während „Mischlinge“ nur einzelnen Sonderregelungen unterworfen werden sollten. An dieser Stelle ist zu erkennen, wie eine vorwiegend von den traditionellen Eliten getragene antijüdische Politik ausgesehen hätte. Erst im Laufe des Krieges wurden schließlich auf Druck Hitlers, der seit dem 4. Februar 1938 „die Befehlsgewalt über die gesamte Wehrmacht“ persönlich ausübte[531], am 8. April 1940 auch die „Mischlinge Ersten Grades“ aus der Armee entlassen, soweit sie sich nicht in besonderem Maße bewährt hatten.[532] Das grundlegende Prinzip der traditionellen Eliten, militärische Verdienste zu honorieren, wirkte hier noch nach. Hitler hingegen hielt dieses für völlig verfehlt. So erklärte er am 1. Juli 1942: „Unser Volk schade sich daher selbst, wenn es Mischlinge zum Wehrdienst zulasse und ihnen auf diese Weise die Möglichkeiten für eine Gleichstellung mit Deutschblütigen eröffne. Eine weitere Belastung unseres Blutes mit rassisch fremden Elementen sei nicht zu verantworten.“[533] Nachdem die deutschen Streitkräfte die ersten großen Niederlagen in der Sowjetunion erlitten hatten, wurde am 25. September 1942 auch die Entlassung der besonders Ausgezeichneten – sofern sie nicht über eine Ausnahmegenehmigung verfügten – angeordnet, jedoch *in realiter* nur teilweise durchgeführt.[534] Die „Mischlinge zweiten Grades“ sollten gegen Ende des Krieges aus der Wehrmacht entlassen werden. Inwieweit dieses durchgeführt wurde, ist nur schwer nachzuvollziehen.[535]

Auch das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937, das Kernstück der Beamtenpolitik der traditionellen Verwaltung, zeigt, dass die Ministerialbürokratie in den von ihr dominierten Bereichen bemüht war, eine antijüdische Politik umzusetzen, die sich allein gegen „Volljuden“ richtete, „Mischlinge“ jedoch ausnahm. In diesem Gesetz war festgelegt, dass jüdische „Mischlinge“, die aufgrund der „Frontkämpfer- oder Altbeamtenregelung“ des BBG (§ 3 Abs. 2) im Dienst verblieben waren – nach Erlass der Nürnberger Gesetze wurden schließlich nur die-

---

530 Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes vom 26. 6. 1936, in: RGBl. I, S. 518.

531 RGBl. I, S. 111.

532 Cf. hierzu etwa die Anordnung der Parteikanzlei (Bormann) vom 23. 6. 1942, in: IfZ, Fa 246/1. Cf. auch den Vermerk des „Judenreferenten“ im RMdI Feldscher vom 28. 1. 1943 über die Stellung und Zahl der jüdischen „Mischlinge 1. und 2. Grades“, in: BA, R 1501/5519, Bl. 250. Cf. des Weiteren die Aufzeichnung der Parteikanzlei vom Frühjahr 1944, in: BA, NS 19/3335, Bl. 4–48, hier Bl. 10.

533 Henry Picker: Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941–42. Hrsg. von Percy Ernst Schramm. Stuttgart 1965, S. 424 f.

534 Rundschreiben der Parteikanzlei (Bormann) vom 24. 10. 1942, in: IfZ, MA 423, Bl. 5732. In Kapitel C. I. 2., S. 334–362, wird ausführlich auf die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen eingegangen.

535 Mit Verfügung vom 20. 6. 1944 durften diese nicht einmal mehr als zivile „Gefolgschaftsmitglieder“ in der Wehrmacht tätig sein, abgedruckt in: Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien, Inhalt und Bedeutung. Hrsg. von Joseph Walk. Heidelberg, Karlsruhe 1981, Nr. IV, 512. Zum Ausmaß der Entlassungen cf. Rigg: Hitlers „jüdische Soldaten“, S. 248–253.

jenigen Beamten entlassen, die als Juden galten – weiterhin auf ihrem Posten tätig sein konnten.[536] Somit zeigte sich selbst in diesem zentralen Bereich, der zudem von der traditionellen Ministerialbürokratie relativ ungestört behandelt werden konnte, die Umsetzung der Vorstellung einer „differenzierten" Behandlung der Juden. Eine „konsequente" „NS-Judenpolitik" hätte keine jüdischen „Mischlinge" in einem derart „sensiblen" Bereich wie dem Staatsapparat zugelassen. Die Entwicklung der folgenden Jahre sollte denn auch zeigen, dass nach und nach alle jüdischen „Mischlinge" aus dem Staatsdienst entlassen wurden.

3. Die Präsentation der Nürnberger Gesetze und des zweiten statut des juifs *durch die Regierungen in der Öffentlichkeit*

In den vorangegangenen Ausführungen sind die Entstehungsgeschichte und die verwaltungstechnische Umsetzung der zweiten Welle der Rassengesetzgebung in Deutschland und Frankreich aufgearbeitet worden. Nunmehr soll die öffentliche Verkündung dieser Gesetze durch die jeweilige Regierung untersucht werden, um einen Hinweis auf die verwandten Argumentationsstrategien einerseits und die Begründung der antijüdischen Politik gegenüber der Gesellschaft andererseits zu finden. Im Vergleich zu der 1933/1940 beobachteten Präsentation der ersten Rassengesetze lässt sich zudem die Radikalisierung der Politik gegenüber den Juden, soweit diese in der Öffentlichkeit stattfand, aufzeigen.

In seiner Rede auf dem Nürnberger Parteitag betonte Hitler am 15. September 1935, dass Deutschland gegen die Angehörigen des jüdischen Volkes im Grunde nichts einzuwenden habe, sich aber gegen jede „Einmischung" in „Regierungsfragen des deutschen Volkes" wehre. Gleichzeitig verwies er darauf, dass die Juden das Recht auf ein „völkisches Eigenleben" hätten.[537] Die Gesetze seien erlassen worden, so Hitler wenig später in einem Interview, um die Deutschen vor dem „Einfluss" zu schützen, den die Juden durch ihre Dominanz in einer Reihe von Berufen (Medizin, Recht, Kultur) ausübten.[538] Mit ihrer Hilfe werde es möglich,

---

536 Cf. hierzu die §§ 25, 26, 59, 72 und 180 Abs. 3 des DBG, in: RGBl. I, S. 39–70. In Sonderrecht, II, Nr. 257 ist der entscheidende § 180 Abs. 3 nicht erwähnt. Er lautet: „§ 59 Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für die Beamten, die auf Grund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums im Dienste belassen worden sind, und für die Beamten, die vor dem 2. Juli 1933 mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes die Ehe geschlossen haben." Der entsprechende § 59 Abs. 1 besagte, dass ein Beamter zu entlassen sei, wenn sich nach seiner Ernennung herausstellte, daß er oder sein Ehegatte nicht „deutschen oder artverwandten Blutes" war. Cf. hierzu auch die Rundverfügung des Leiters der Abt. I des RJM, MD Max Nadler, vom 25. 3. 1937 mit der Bitte um Entlassung der vom DBG betroffenen Beamten, in: BA, R 3001/alt R 22/1529, Bl. 4 f. oder IfZ, Fa 195/1937, Bl. 103 f. Zum Verbleib jüdischer „Mischlinge" im Staatsdienst cf. auch Stuckart: Rassegesetzgebung im Dritten Reich, S. 41. Zur Entstehung des DBG cf. Mommsen: Beamtentum, S. 203–222.

537 So etwa in der *Frankfurter Zeitung* vom 17. 9. 1935.

538 Adolf Hitler Interviewed on the Nuremberg Laws. Germany's Fight against Bolshevism, in: RPC (Racio-Political Foreign Correspondence) vom Mai 1936, S. 1. Hierbei handelte es sich um die englische Ausgabe der Rassenpolitischen Auslandskorrespondenz (RAK), die vom „Aufklärungsamt für Bevölkerungspolitik und Rassenpflege" herausgegeben wurde.

wieder „normale Beziehungen zwischen Deutschtum und Judentum herzustellen“.[539] Die Nürnberger Gesetze „lösten“ somit die „Judenfrage“ in Deutschland, so Hitler, indem sie klar zwischen Juden und Nichtjuden trennten und auf diese Weise einen *modus vivendi* für alle schüfen, weshalb das Dasein der Juden in Deutschland für die Zukunft gesichert und geregelt sei.[540] Insgesamt hätten die neuen Bestimmungen zur Folge, dass die Juden als „nationale Minderheit“ unter staatlichem „Schutz“ im Lande leben könnten.[541]

Betrachtet man die von Hitler verwandte Argumentation, so wird deutlich, wie weitgehend diese auf die Mentalität der Ministerialbürokratie abgestimmt war. Der Topos der „jüdischen Dominanz“ in Deutschland machte das Gesetzeswerk von Nürnberg auch für die traditionellen Eliten annehmbar. Durch die Betonung der „Rechte“ der Juden, so etwa auf ein „völkisches Eigenleben“ oder staatlichen „Schutz“, vermittelte Hitler, dass er die verheerenden Zustände der vergangenen Monate missbilligte und in Zukunft verhindern würde. Schließlich konnte die Erklärung des Reichskanzlers so gedeutet werden, dass ein *modus vivendi* und damit „normale Beziehungen“ zwischen Juden und Nichtjuden geschaffen würden, es demnach zu der von der Ministerialbürokratie geforderten endgültigen und abschließenden Regelung gekommen war. Hitler vertrat somit argumentativ die Position der traditionellen Verwaltung, die ein langfristiges Zusammenleben zwischen (national gesinnten) Juden und Nichtjuden für möglich hielt und von staatlicher Seite die „Voraussetzungen“ hierfür schaffen wollte. Zugleich wandte er sich – zumindest nach außen hin – gegen die Vorstellung der radikalen Nationalsozialisten, wonach eine Auswanderung sämtlicher Juden das Ziel der „Judenpolitik“ sein müsse.

Insgesamt zeigt die Analyse der Äußerungen Hitlers, wie weitgehend er auf die Befürchtungen der Ministerialbürokratie einging, wie groß also der indirekte Einfluss der traditionellen Verwaltung zu diesem Zeitpunkt noch war. In der Kommentierung der Nürnberger Gesetze schrieb Lösener: „Wenn Deutschland heute durch gesetzlichen Zwang die Juden auf ein arteigenes Leben in jeder nur erdenklichen Richtung hindrängt, wenn es also die Dissimilation zur Wirklichkeit macht, so wird der Rassenhaß schwinden, und es wird an seine Stelle allmählich auf beiden Seiten das gesunde, von leidenschaftlichen Affekten freie Gefühl des gegenseitigen Fremdseins treten. Diese klare und kühle beiderseitige Erkenntnis

539 DNB-Meldung vom 16. 9. 1935, in: BA, R 2501/3074, Bl. 82.

540 Adolf Hitler Interviewed on the Nuremberg Laws, S. 1.

541 DNB-Meldung vom 16. 9. 1935, in: BA, R 2501/3074, Bl. 82. Dieses wurde auch von radikalen Nationalsozialisten anerkannt. So erklärte der Leiter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP, Walter Groß, während der Besprechung im Rassenpolitischen Amt am 25. 9. 1935, dass die Juden mittels der Nürnberger Gesetze „die Rechte und Pflichten einer nationalen Minderheit“ bekämen. In: BA, NS 2/143, Bl. 4. Lösener/Knost: Nürnberger Gesetze (1936), S. 18 betonten hingegen: „Die Juden sind also in Deutschland eine völkische Minderheit, nicht eine nationale im völkerrechtlichen Sinne.“ Somit sollten sie nicht unter dem Schutz des Völkerbundes stehen, wie dies bei den Juden im oberschlesischen Abstimmungsgebiet der Fall war, wo die Nürnberger Gesetze keine Gültigkeit hatten.

allein kann eine Gewähr bieten für ein erträgliches Zusammenleben der beiden Völker in demselben Staatsraum."[542]

Neben Hitlers Erläuterungen stand auch die offizielle Kommentierung der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz im Einklang mit den Erwartungen der traditionellen Ministerialbürokratie. In diesem Regelwerk werde, so die Verlautbarung Löseners, die „ein für allemal gültige Begriffsbestimmung des Juden" aufgestellt: „Nur die Personen, die unter die Begriffsbestimmungen des Juden in den Paragraphen fallen, werden in Deutschland von jetzt an noch als Juden bezeichnet. Die Aufzählung ist abschließend."[543] Die „Judenfrage" schien somit „gelöst", ein neues „Aufrollen" der Frage offensichtlich unmöglich. Nunmehr glaubten viele, den von Schacht, Popitz, Gürtner und anderen angemahnten Zustand erreicht zu haben und den weitergehenderen Forderungen von radikalen Nationalsozialisten in Zukunft entgegentreten zu können. Staatssekretär Stuckart betonte deshalb während der Pressekonferenz vom 15. November 1935, bei der die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz der Öffentlichkeit vorgestellt wurde, dass eine „großzügige Lösung" des „Judenproblems" gefunden worden sei.[544] Mit dem Erlass der Nürnberger Gesetze schien ein in den Augen der traditionellen Verwaltung in Deutschland „akzeptabler" Zustand erreicht: Einerseits war der jüdische „Einfluss" in der Gesellschaft mit Hilfe von Gesetzen eingeschränkt worden, während andererseits der Staat den – wenn auch rechtlich eingeschränkten – Status der Juden gegen weitere Angriffe von Seiten radikaler Nationalsozialisten „schützte". Gleichzeitig glaubten die Vertreter der Ministerialbürokratie, dass den nationalsozialistischen Forderungen nach einer kompletten Auswanderung aller Juden aus Deutschland ein Riegel vorgeschoben sei, wurde doch mit den Gesetzen ein dauerhaftes Zusammenleben von Juden und Nichtjuden scheinbar ermöglicht. Eine völlige Vertreibung aller Juden war für diese schon aus wirtschaftlichen

---

542 Lösener/Knost: Nürnberger Gesetze (1936), S. 18. Es ist bezeichnend, dass diese Stelle in der Ausgabe von 1942 fehlte. Dort hieß es auf S. 26: „In jedem Staate, in dem neben dem Staatsvolk auch Juden in nennenswerter Zahl leben, kann es für das Staatsvolk nur eine Lösung der Judenfrage geben, und zwar dieselbe, die das deutsche Volk durchführt: Die beiden einander in Blut und Wesen völlig fremden Völker müssen, solange sie innerhalb desselben Staatsraumes wohnen, so klar wie nur irgend möglich durch Rechtssatzungen voneinander geschieden werden."

543 Erläuterung Löseners zur 1. VOzRBG, in: BA, R 1501/5508, Bl. 23–29, hier Bl. 23 und 29. Ähnlich wurde auch in anderen Kommentaren von der abschließenden Regelung der „Judenfrage" durch die Nürnberger Gesetze gesprochen. Cf. etwa Stuckart/Globke: Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, S. 15: „Die beiden Nürnberger Gesetze mit ihren Ausführungsbestimmungen enthalten die grundlegende Lösung dieses Rassenproblems."

544 Cf. *Völkischer Beobachter* vom 16. 11. 1935. Aus diesem Grunde konstatiert Werner T. Angress: Die „Judenfrage" im Spiegel amtlicher Berichte 1935, in: Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus. Festschrift für Werner Jochmann zum 65. Geburtstag, Bd. 2. Hrsg. von Ursula Büttner. Hamburg 1986, S. 19–43, hier S. 35 auch die Tatsache, dass weite Teile der jüdischen und nichtjüdischen Bevölkerung die „Judenfrage" für „gelöst" ansah. Karl Albert Schleunes: The Twisted Road to Auschwitz. Nazi Policy toward German Jews 1933–1939. London 1972, S. 130 schreibt: „The Nuremberg Laws brought Nazi Jewish policy to the end of its legal phase." Schleunes übersieht hier, dass es sich allein um den Abschluss der „Judenpolitik" der Ministerialbürokratie handelte.

Gründen undenkbar, erwünscht war die Emigration vor allem der nationalen deutschen Juden sicher nicht.[545]

Doch muss unterschieden werden zwischen den für die Öffentlichkeit bestimmten, beschwichtigenden Ausführungen Hitlers und den auf die radikalen Nationalsozialisten abgestimmten Verlautbarungen. Den Anhängern der NSDAP wurden die Nürnberger Gesetze in einem Rundschreiben des Stellvertreters des Führers vom 2. Dezember 1935 erläutert. Dort hieß es, dass „Reichsbürgergesetz“ und „Blutschutzgesetz“ das „Rassengrundgesetz des deutschen Volkes“ bildeten, was eine Erfüllung der Punkte vier und fünf des Parteiprogramms darstelle.[546] Die parteiinterne Auslegung versuchte dabei, den radikalen NSDAP-Anhängern die in ihren Augen unzureichenden Gesetze dadurch annehmbarer zu gestalten, dass sie insbesondere auf den rassebiologischen „Wert“ der Nürnberger Gesetze verwies, denn in Zukunft werde „das weitere Eindringen jüdischen Blutes in den deutschen Volkskörper endgültig unmöglich gemacht“.[547] Diese langfristige Auswirkung sei von derartiger Wichtigkeit, dass ihr gegenüber „alle zeitlich bedingten politischen und wirtschaftlichen Bestimmungen in der Judengesetzgebung von untergeordneter Bedeutung“ seien. Aus diesem Grunde müssten sich die „Parteigenossen“ von nun an jeder „Sonderaktion“ enthalten. Heß konnte die NSDAP-Anhänger zudem damit „beruhigen“, dass Planungen für eine wirtschaftliche „Judengesetzgebung“ in Arbeit seien.[548] Im Gegensatz zur Ministerialbürokratie, die die Nürnberger Gesetze als den Abschluss der antijüdischen Politik betrachtete und die

---

545 Cf. etwa die Aufzeichnung des Reichsbankdirektoriums vom November 1935 über „Auswirkungen der in Vorbereitung befindlichen Judengesetzgebung auf wirtschaftlichem Gebiet“, in: BA, R 2501/6789, Bl. 88, oder das Schreiben des Reichsbankdirektoriums vom 1.11.1935 an Frick, in: BA, R 2501/6789, Bl. 82. In der Aufzeichnung der Volkswirtschaftlichen und Statistischen Abteilung der Reichsbank vom 22.1.1936 hieß es, „daß eine Verdrängung der Juden aus Deutschland die deutsche Wirtschaft schwer schädigt und im Laufe weniger Jahre nicht durchführbar ist. Den Juden muß also eine ausreichende Erwerbsmöglichkeit belassen werden.“ In: BA, R 2501/6789, Bl. 181. Lösener/Knost: Nürnberger Gesetze (1936), S. 18 schrieben: „Für die Juden in Deutschland bedeutet die gesetzliche Absonderung auch gesetzlichen Schutz. Sie werden künftig im deutschen Staatsraum innerhalb der Grenzen, die ihnen der Staat gezogen hat, nach ihrer Art leben können.“

546 Rundschreiben des Stellvertreters des Führers, Heß, vom 2.12.1935, in: BA, NS 6/221, Bl. 59–67, hier Bl. 59. Ähnlich auch: Gerhard Wagner: Nationalsozialistische Rassen- und Bevölkerungspolitik mit Erläuterungen zu den Nürnberger Rassegrundgesetzen. München: Zentralverlag der NSDAP 1935, S. 27f. In Punkt 4 des Parteiprogramms hieß es: „Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist ohne Rücksichtnahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.“ In: Rosenberg: Wesen, S. 18.

547 Rundschreiben Heß’ vom 2.12.1935, in: BA, NS 6/221, Bl. 66. Reichsärzteführer Wagner erklärte, dass die „weltgeschichtliche Bedeutung“ der Nürnberger Gesetze darin liege, „daß durch sie das weitere Eindringen jüdischen Blutes in den deutschen Volkskörper endgültig gesetzlich unmöglich gemacht ist. Die wirtschaftlichen und politischen Bestimmungen haben dagegen eine weniger große Bedeutung.“ In: Ders.: Die Nürnberger Judengesetze. Nationalsozialistische Rassen- und Bevölkerungspolitik. München: Zentralverlag der NSDAP ^{2}1938, S. 15.

548 Rundschreiben Heß’ vom 2.12.1935, in: BA, NS 6/221, Bl. 66. Auch Hitler hatte in seiner Reichstagsrede vom 15.9.1935 die Partei aufgefordert, „jede Einzelaktion gegen Juden wie bisher [sic!] zu unterlassen.“ In: *Frankfurter Zeitung* vom 17.9.1935.

„Judenfrage" nunmehr für „gelöst" hielt, verstanden die radikalen Nationalsozialisten diese Regelungen nur als einen weiteren Schritt hin zur völligen Vertreibung der Juden.[549] Ähnlich hatte der „Sachverständige für Rasseforschung" im RMdI, Achim Gercke, bereits 1933 alle Pläne, die Juden mit Hilfe von Gesetzen zu „überwachen und erziehen und auf sie Einfluß behalten zu können" für „grundfalsch" erklärt: „So erhalten die Juden für alle Ewigkeit eine gesetzliche Verankerung in Deutschland […] und man erweckt zumindest den Eindruck, daß es sich um eine nationale Minderheit handelt". Der Unterschied zu den traditionellen Eliten zeigte sich bei dem radikalen Nationalsozialisten Gercke besonders augenfällig: „Alle Vorschläge, die einen Dauerzustand, eine Dauerregelung für die Juden in Deutschland beabsichtigen, lösen die Judenfrage nicht, denn sie lösen die Juden nicht von Deutschland. Und darauf kommt es an."[550]

In Frankreich hieß es in der offiziellen Presseerklärung des „Judenkommissars" Vallat vom 17. Juni 1941: „La loi du 3 octobre 1940 visait à interdire aux juifs le pouvoir politique et les fonctions officielles. Des décrets leur interdisaient les fonctions publiques, de même que les branches où ils pouvaient avoir une influence dans la vie nationale: le journalisme, le cinéma et la radio." Das neue Statut vom 2. Juni 1941 hingegen stelle eine komplette Überarbeitung der *loi du 3 octobre 1940* dar, es übernehme deren Anordnungen und komplettiere sie. Zwar wisse die französische Regierung, dass eine „solution complète du problème juif" nur im internationalen oder wenigstens europäischen Rahmen stattfinden könne, doch erscheine dieses während des Krieges unmöglich. Dennoch sei das *Gouvernement français* gezwungen gewesen, mit diesem Gesetz „mesures immédiates pour la sauvegarde de notre économie nationale et dans l'intérêt français" zu ergreifen.[551] Eine Radiosendung des *Secrétariat Général de l'Information* erläuterte die vier

---

549 So hieß es bei einer Besprechung über Rassenpolitik im Braunen Haus am 20. 12. 1934: „Eine endgültige Regelung der Judenfrage sieht Deutschland erst in dem Augenblick gegeben, wo die völlige räumliche Trennung zwischen dem jüdischen Volk und dem Deutschen erreicht ist. Deutschland unterstützt deshalb jedes Bestreben, das auf die Abwanderung der Juden aus Deutschland und auf eine Seßhaftmachung im eigenen Siedlungsraum hinzieht." In: BA, NS 2/143, Bl. 16.

550 So Gercke im Mai 1933 in den Nationalsozialistischen Monatsheften zur „Lösung der Judenfrage", abgedruckt in: Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945. Bd. 1: Deutsches Reich 1933–1937. Bearbeitet von Wolf Gruner. München 2008, S. 167f.

551 Bulletin d'Informations Générales Nr. 42 vom 17. 6. 1941. Hrsg. von der Vice-Présidence du Conseil, in: MAE, Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série C/État Français, Vol. 273, Bl. 765 und 767. Das außenpolitische Ziel der „Judenpolitik", so der Mitarbeiter im Referat Deutschland des AA, LR I Emil Schumburg, am 25. 1. 1939, „soll eine in der Zukunft liegende internationale Lösung der Judenfrage sein, die nicht von falschem Mitleid mit der ‚vertriebenen religiösen jüdischen Minderheit', sondern von der gereiften Erkenntnis aller Völker diktiert ist, welche Gefahr das Judentum für den völkischen Bestand der Nationen bedeutet". Dieses jedoch sei schwierig zu erreichen: „Im allgemeinen zeigt sich aber das Bild, daß das egoistische Interesse der beteiligten Staaten an einer vorzugsweisen Abschiebung ihrer eigenen jüdischen Volksteile vor jeder internationalen Lösung den Vorrang besitzt. Deutschland wird daher selbst die Initiative ergreifen, um zunächst für die Abwanderung der Juden aus Deutschland Mittel, Wege und Ziele zu finden." In: BA, R 43/II/1400, Bl. 61 und 64, IfZ, NG 1793, IfZ, NG 2586 oder IfZ, NG 3881.

Ziele, die nunmehr mit der Rassengesetzgebung in Frankreich den Juden gegenüber erreicht worden seien: 1°) „Éliminer leur puissance politique; 2°) Combattre leur influence intellectuelle […]; 3°) Supprimer leur toute-puissance économique et financière […]; 4°) Supprimer enfin leur puissance occulte.“ Hinzu kämen noch „mesures de surveillance et de police indispensables“.[552] Die französische Kommentierung zeigt somit, dass es sich hier – anders als in Deutschland – keineswegs um eine „Neuerung“ handelte, sondern ein bereits vorhandenes Gesetz vervollständigt wurde, weshalb man die *loi du 2 juin 1941* auch nicht als „abschließende Regelung“ präsentierte. Dieses erschien gar nicht notwendig, da es keine relevante Gruppierung in Frankreich gab, die Forderungen vertrat, die maßgeblich über die von der Regierung betriebene „Judenpolitik“ hinausgingen. Die „Judenfrage“ schien im Sommer 1941 auch hier „gelöst“.

In beiden Ländern wurden die Rassengesetze der Bevölkerung als eine „Verteidigung“ gegenüber den Juden angepriesen.[553] In Frankreich propagierte die Regierung dies – wohl unter dem Eindruck der Niederlage des Landes – ausgeprägter als in Deutschland, wo man sich relativ „moderat“ eine jüdische „Einmischung“ in deutsche Angelegenheiten verbat. Hier wurde die aufgestellte Behauptung mit dem scheinbar „positiven“ Ansatz verbunden, dass man die Juden, indem man sie von den Nichtjuden trenne und ihnen ein eigenes Kulturleben gestatte, bei der „Volkwerdung“ unterstütze.[554] Stuckart stellte fest: „Die Nürnberger Gesetze entbehren jedes aggressiven Charakters. Sie sind ausgesprochene Abwehr- und Schutzbestimmungen für das deutsche Volk.“[555] Hitler betonte zusätzlich die gesetzliche Regelung des „Problems“, wohl wissend, wie sehr die Bevölkerung die illegalen antisemitischen Gewalttaten gegenüber den Juden missbilligt hatte.[556] Er

---

552 Cf. die Radiosendung des *Secrétariat Général de l'Information*, in: AN, F60 1023. Die Umsetzung dieser Ziele erläuterte das Ministerium in: Malglaive: Juif ou Français, S. 167–198, besonders S. 175 werden diese erneut aufgezählt.

553 Radiosendung des *Secrétariat Général de l'Information*: „En dehors de tout esprit de persécution, ces lois sont des lois de défense.“ In: AN, F60 1023. Cf. auch: L'œuvre du Maréchal, juillet 1940–juillet 1941, S. 8; Vallat: Le problème juif, S. 22, oder Malglaive: Juif ou Français, S. 174.

554 So der Hauptschriftleiter des DNB, Alfred-Ingemar Berndt, in der DNB-Meldung vom 16. 9. 1935, in: BA, R 2501/3074, Bl. 82. Cf. auch Stuckart: Rassegesetzgebung im Dritten Reich, S. 42f. „Den Juden ist die kulturelle Betätigung in ihren eigenen Kreisen freigegeben. Neben jüdischen Schulen der verschiedensten Art sind jüdische Theater entstanden, wird jüdische Musik gepflegt und findet auch die sonstige jüdische Kunst ein ausreichendes Feld der Betätigung. Ebenso ist die Freiheit der Religionsausübung unberührt geblieben. […] Wird demnach den Juden im Rahmen der gesetzlichen Grenzen ihr Eigenleben gewährleistet, so ist auf der anderen Seite durch die Nürnberger Gesetze und die damit im Zusammenhang stehenden weiteren Maßnahmen die klare Scheidung zwischen Deutschtum und Judentum in biologischer wie in politischer und kultureller Hinsicht erfolgt. Der Einfluß des Judentums auf die Gestaltung des deutschen Lebens ist damit ein für allemal vorbei. Durch die Nürnberger Gesetze ist erreicht, daß in Zukunft das deutsche Leben wieder wie in früheren Jahrhunderten und Jahrtausenden von deutschen Menschen nach deutschen Grundsätzen gestaltet wird.“ Cf. auch Stuckart/Globke: Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, S. 15.

555 Wilhelm Stuckart: Die völkische Grundordnung des deutschen Volkes, in: Deutsches Recht 1935, S. 557–564, hier S. 559.

556 DNB-Meldung vom 16. 9. 1935, in: BA, R 2501/3074, Bl. 82.

präsentierte sich als ein „Führer“, der über den parteipolitischen Erwägungen stand und für das „Wohl“ des Volkes seine Entscheidungen traf. Pétain hingegen überließ es Vallat, die Rassengesetze der Öffentlichkeit zu verkünden und hielt sich aus der „Tagespolitik“ heraus.

Insgesamt wurde in Frankreich bei der Kommentierung der *loi du 2 juin 1941* detailliert der Inhalt des Gesetzes erläutert, in Deutschland begnügte sich Hitler mit Allgemeinplätzen. Neben seiner Neigung zu Platitüden zeigte sich an diesem Punkt jedoch auch die Kompromisshaftigkeit der deutschen Gesetze: Der Reichskanzler musste einerseits die Nürnberger Gesetze als Verwirklichung eines Teils des NSDAP-Parteiprogramms präsentieren, andererseits der Bevölkerung und der traditionellen Verwaltung diese Gesetze als Rückkehr zu Ruhe und Ordnung „verkaufen“. In Frankreich waren die Gesetze dagegen Konsens zwischen der Regierung, der Verwaltung und der Bevölkerung. Somit konnte sich Vallat ganz auf den eigentlichen Inhalt der *loi du 2 juin 1941* konzentrieren. Probleme bereitete ihm nur der vereinzelt vorgebrachte Vorwurf, die Gesetze seien zu radikal und stellten eine Kopie der deutschen Politik gegenüber den Juden dar. Der *Commissaire Général* betonte deshalb die „Mäßigung“ der französischen Regierung: „Le gouvernement, par un ensemble de mesures clament étudiées, entend défendre la France contre l’élément parasitaire, dissolvant et révolutionnaire que constitue le juif dès qu’on le laisse prendre pied dans un pays.“ Zugleich fügte Vallat für jene, „qui trouvent ces mesures insuffisamment radicales“, hinzu, „qu’ils nous suffit qu’elles [les mesures, scil.] soient efficaces et que les effets de la justice soient plus durables que ceux de la persécution“.[557]

Der „Judenbegriff“ der *loi du 3 octobre 1940* war teilweise in Frankreich auf Kritik, besonders von Seiten der Kirche gestoßen, da die Juden hier aufgrund von „rassischen“ Kriterien bestimmt würden.[558] Vallat wollte dem entgegentreten und verkündete deshalb: „La législation antisémite a été basée sur le facteur religieux critère de la définition de juif“.[559] Der „Judenkommissar“ konnte diese Behauptung aufstellen, da nunmehr im Gesetz – anders als beim ersten „Judenstatut“ – das Kriterium der Religion (wie in Deutschland) explizit angegeben worden war. In einer Radiosendung des *Secrétariat Général de l’Information* wurde dies so dargestellt, als sei der religiöse Faktor eingeführt worden, um eine Balance zwischen rassischen und religiösen Kriterien zu ermöglichen, was die „Mäßigung“ dieses Gesetzes nur noch unterstreiche. So hieß es zur *loi du 2 juin 1941*: „Elle est aussi équitable que possible, puisqu’elle fait intervenir les deux seuls éléments sur lesquels elle puisse s’appuyer; elle prend pour base la race, et ne fait intervenir la

---

557 Bulletin d’Informations Générales Nr. 42 vom 17. 6. 1941. Hrsg. von der Vice-Présidence du Conseil, in: MAE, Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série C/État Français, Vol. 273, Bl. 767. Auch das französische *Secrétariat Général de l’Information* betonte die „Mäßigung“ der *loi du 2 juin 1941*: „Les mesures appliquées procèdent d’un sentiment de défense et de protection et non d’une haine irraisonnée.“ In: L’œuvre du Maréchal, juillet 1940–juillet 1941, S. 8.

558 Cf. Cointet: L’Église sous Vichy, S. 196.

559 Bulletin d’Informations Générales Nr. 42 vom 17. 6. 1941. Hrsg. von der Vice-Présidence du Conseil, in: MAE, Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série C/État Français, Vol. 273, Bl. 765.

religion que comme confirmation, et pour faire pencher la balance.“[560] Doch handelte es sich hierbei allein um Propagandaverlautbarungen, denn die *loi du 2 juin 1941* war ebenso ein Rassengesetz, wie es die *loi du 3 octobre 1940* oder die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz waren.[561] In der Verwaltung war man sich dieser vorsätzlich falschen Behauptung bewusst. So beklagte etwa der *Conseiller Juridique du Cabinet* des CGQJ, Félix Colmet-Dâage, am 27. Januar 1942 während der *Réunion Hebdomadaire des Secrétariats Généraux* der D.G.T.O.: „Combien sont fausses les allégations de ceux qui prétendent que la législation allemande se préoccuperait uniquement de la race, tandis que la législation française, au contraire, ferait une grande place à la religion. La législation française […] est basée sur la race, et comme la législation allemande, fait intervenir la religion comme un mode de preuve pour déterminer la race.“[562]

Die weitgehende Übereinstimmung der Kommentierung, die sich noch bei Erlass des Berufsbeamtengesetzes und der *loi du 3 octobre 1940* in Deutschland und Frankreich konstatieren ließ, fehlte nun bei Verkündung der neuen Rassengesetze. Der Grund hierfür liegt darin, dass die deutsche traditionelle Verwaltung 1933 – ebenso wie die französische Administration 1940 – davon „überzeugt“ waren, dass der jüdische „Einfluss“ in der Gesellschaft eingeschränkt werden müsste. Gleichzeitig konnten sie sich zu diesem Zeitpunkt noch mit ihrer Forderung nach einer „differenzierten Judenpolitik“, sprich Ausnahmeregelungen für „verdiente“ Juden, weitgehend durchsetzen. Die Erfahrungen der beiden folgenden Jahre zeigten ihnen jedoch, welche Auswirkungen das BBG hatte, so dass sie die Grenzen der „Judenpolitik“ erkannten. Die Nürnberger Gesetze entstanden deshalb nicht aus einer „Einsicht“ der Ministerialbürokratie in deren „Notwendigkeit“, sondern stellten eine Reaktion auf den Druck von Seiten radikaler Nationalsozialisten dar. Die *loi du 2 juin 1941* hingegen hatte ihren Ursprung in einer von der französischen Administration erstrebten „notwendigen“ Verwaltungsreform, da in ihren Augen nur so die „Mängel“ des ersten *statut des juifs* behoben werden konnten. Die Kommentierung des zweiten *statut des juifs* zielte deshalb vor allem auf die inhaltlichen Veränderungen im neuen Gesetz, während die Nürnberger Gesetze den traditionellen Eliten einerseits sowie den radikalen Nationalsozialisten andererseits dadurch „annehmbarer“ gemacht wurden, dass die Präsentation der Gesetze auf deren Erwartungen einging.

---

560 AN, F60 1023. Cf. auch das vom *Secrétariat Général de l'Information* herausgegebene Werk Malglaive: Juif ou Français, S. 169-171.

561 Dies zeigte auch die Anwendung des Gesetzes, denn selbst ein *prêtre catholique* oder ein *pasteur protestant* mit jüdischen Vorfahren waren von den Rassengesetzen betroffen. In einem Schreiben des *Directeur Régional du Service de l'Aryanisation Économique de Toulouse*, M. Lécuna, vom 12. 8. 1941 an den *Préfet Régional de Toulouse* hieß es hierzu: „Si Ponce-Pilate avait ordonné un recensement des Juifs, Jésus-Christ lui-même s'y serait conformé; le plus humble de ses représentants sur la terre doit donc se soumettre aux obligations de la Loi, surtout quand ces obligations n'ont aucun caractère vexatoire, et aussi parce que l'humilité est une vertu chrétienne.“ In: CDJC, CIX-98.

562 AN, F60 1485. Zur rassistischen Basis der französischen „Judenstatute“ cf. infra, S. 172f.

III. Die Reaktion auf die Rassengesetze: Kirchen in NS-Deutschland und Vichy-Frankreich

Die bisherigen Ausführungen haben umfangreiche Analogien bei der Einführung und verwaltungstechnischen Umsetzung der Rassengesetzgebung aufgezeigt. In diesem Kapitel soll nunmehr der Frage nachgegangen werden, inwieweit diese Maßnahmen auf gesellschaftlichen Rückhalt bauen konnten. Dieser Teil der Untersuchung erscheint deshalb so wichtig, da besonders für Frankreich die Behauptung aufgestellt werden könnte, Regierung und Verwaltung hätten eine Politik betrieben, die von der Bevölkerung nicht unterstützt wurde.

Die französische katholische Kirche befand sich 1940 in einer sehr komfortablen Lage. Nach Jahren der Zurückdrängung in der laizistischen französischen Republik bekannte sich der *État Français* offen zum Katholizismus und betonte die wichtige Rolle der Kirche in der Gesellschaft. Freudig begrüßte diese deshalb die neue Zeit und stellte sich dem Staat zur Verfügung.[563] In einer gemeinsamen Entschließung der *Assemblée des Cardinaux et Archevêques* (ACA), die in der unbesetzten Zone in Lyon tagte, betonte der französische Episkopat am 31. August 1940 seine Loyalität zur neuen Regierung: „Il convient de ne pas critiquer ce gouvernement [de Vichy, scil.], mais de le soutenir et de l'aider sur notre terrain dans son œuvre positive de reconstruction de la Patrie."[564] Durch ihre engen Kontakte zur Regierung wussten die Bischöfe schon damals von den Arbeiten der französischen Regierung an einem *statut des juifs*.[565] Dabei unterstützte die katholische Kirche den Staat, denn es sei „légitime de la part d'un État d'envisager un statut légal particulier pour les Juifs (comme l'avait fait la Papauté à Rome)".[566] Zuvor hatten die Bischöfe der besetzten Zone bereits am 28. August 1940 ein „statut légal particulier pour les juifs"[567] gefordert. Die „Legitimität" eines derartigen Gesetzes

---

563 Cf. hierzu Duquesne: Catholiques français, S. 24–118.

564 Zitiert in: Delpech: Sur les Juifs, S. 286. Cf. auch ibid., S. 295–297 und 334. Zu den Versammlungen der ACA cf. ibid., S. 284–292. Leider sind die Protokolle der ACA bisher nicht veröffentlicht.

565 So hieß es bei dieser Versammlung: „Des dispositions graves seront sans doute décidées prochainement contre les Juifs." Zitiert in: Ibid., S. 287.

566 Zitiert in: Ibid. Ähnlich hieß es sogar noch nach dem Krieg in den Erinnerungen des ehemaligen *secrétaire* der ACA, Guerry: L'Église catholique, S. 35: „Le problème est posé par l'existence, au sein d'une nation, d'une communauté qui a résisté à toute assimilation, à la dispersion, à l'incorporation nationale de ses membres pris individuellement. L'État a le droit et le devoir d'exercer une vigilance active afin que la persistance de cette unité ne porte pas préjudice au bien commun de la nation." Schon 1938 hatte etwa ein moderater Kirchenvertreter wie der Erzbischof von Toulouse, Jules-Géraud Saliège, geäußert, dass es eine „Judenfrage" gebe, die vom Staat „gelöst" werden müsse. Cf. hierzu Jean-Louis Clément: Monseigneur Saliège, archévêque de Toulouse 1929–1956. Paris 1994, S. 200.

567 Diese Formulierung verwandte der Erzbischof von Lyon, Kardinal Pierre Gerlier, am 31. 8. 1940 während der Zusammenkunft der ACA in Lyon, als er über das Treffen der ACA in Paris am 28. 8. 1940 berichtete. Zitiert in: Delpech: Sur les Juifs, S. 283. Bernard Berthod und Régis Ladous: Cardinal Gerlier (1880–1965). Lyon 1995, S. 48 schreiben hierzu, dass Gerlier diesem zugestimmt haben musste, denn: „Gerlier était chez lui, dans son diocèse, il présidait la séance, orchestrait les débats, engageait sa responsabilité; et il

war somit Konsens innerhalb des französischen Episkopats, weshalb es dann auch keinerlei offiziellen Protest gegen den Erlass des *statut des juifs* gab.[568]

Gleichzeitig jedoch intervenierten verschiedene Kirchenvertreter bei der französischen Verwaltung für einzelne Juden, was jedoch nicht als eine Ablehnung der *loi du 3 octobre 1940* zu interpretieren ist, sondern allein mit dem Willen geschah, bestimmte „verdiente" Juden von den Bestimungen des Gesetzes auszunehmen.[569] Das Bild, das sich im Vorfeld des Erlasses dieses ersten französischen Rassengesetzes gezeigt hatte, kann nun durch die Einbeziehung der katholischen Kirche als wichtigstem gesellschaftlichem Akteur in Frankreich abgerundet werden. Ein Konsens darüber, dass eine Segregation der Juden „vonnöten" sei, herrschte demnach nicht nur innerhalb von Regierung und Verwaltung, sondern ging weit darüber hinaus. Man kann somit davon ausgehen, dass der Erlass der *loi du 3 octobre 1940*, wenn diese auch in bestimmten Detailfragen kritisiert wurde, insgesamt begrüßt wurde. Die Segregation der Juden fand somit – ähnlich wie in Deutschland – umfassend Zustimmung.

Die enge Bindung, die sich in Frankreich zwischen Katholizismus und Vichy-Regime manifestierte, kann im Nachbarland 1933 naturgemäß nicht konstatiert werden. Schließlich hatte die deutsche katholische Kirche in der Weimarer Republik dem Nationalsozialismus ausgesprochen distanziert gegenübergestanden. So wurde etwa die NS-Rassenlehre verdammt, 1932 Katholiken sogar die Mitgliedschaft in der NSDAP verboten.[570] Nach der Machtübernahme Hitlers war deshalb die Kirche massiven Angriffen von Seiten radikaler Nationalsozialisten ausgesetzt. In dieser Situation bemühte sich der deutsche Episkopat, die kirchliche Organisation als solche zu schützen und zu einem *modus vivendi* mit den neuen Machthabern zu kommen. Gleichzeitig gab es jedoch auch kircheninterne Diskussionen darüber, ob öffentlich zugunsten der verfolgten Juden eingetreten werden sollte. So suchte der Direktor der Deutschen Bank in Berlin, Oskar Wassermann, am 31. März 1933 den Vorsitzenden der Bischofskonferenz, Kardinal Adolf Bertram, auf und bat diesen um eine Intervention des Episkopats zugunsten der Juden. Bertram wandte sich am selben Tag in einem Schreiben an die Bischöfe und erbat deren Stellungnahme. Dabei betonte er, dass er ein Eintreten für die Juden nicht für nötig halte, handele es sich doch um eine Angelegenheit, die das „Aufgabengebiet des Episkopats weniger berührt; der Episkopat aber triftigen Grund hat, sich auf sein eigenes Arbeitsgebiet zu beschränken".[571] Bertram befürchtete, dass sich durch eine Intervention zugunsten der Juden die schwierige Situation der Kirche aufgrund der Anfeindungen seitens radikaler Nationalsozialisten noch weiter ver-

---

a laissé faire, il s'est tu, tout comme il s'est tu le 3 octobre [1940, scil.]." Dies habe folgenden Grund: „C'est que l'antijudaïsme religieux admettait assez bien l'idée d'un statut restrictif pour les Juifs." Cf. auch die Tagebucheintragungen des Kardinal Baudrillart in: Alfred Baudrillart: Les carnets du cardinal Baudrillart. 11 avril 1939–19 mai 1941. Paris 1998, S. 590–592.

568 Zu den fehlenden Protesten cf. Delpech: Sur les Juifs, S. 272.

569 Cf. hierzu etwa AN, 2AG 492; AN, 2AG 609 und AN, 3W 88/198, Bl. 187–203.

570 So die Stellungnahme der Fuldaer Bischofskonferenz vom 17. 8. 1932 zur NSDAP, abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. I, S. 843f.

571 Akten deutscher Bischöfe, Bd. I, S. 42, Anm. 3.

schärfen würde. Eine öffentliche Stellungnahme des Episkopats *pro Iudaeis* hingegen konnte in seinen Augen die erhoffte Entschärfung des angespannten Verhältnisses zwischen Kirche und NS-Staat unmöglich machen.

Die innerkirchliche Diskussion verlief schließlich zwischen der Ansicht des Münchner Kardinals Michael von Faulhaber, wonach eine Unterstützung der Juden „aussichtslos" sei und deren Lage vielmehr eher beeinträchtigen werde, und der Forderung des Freiburger Erzbischofs Conrad Gröber nach einem Eintreten zugunsten der Juden „mit Rücksicht auf Schuldlose und Convertierte".[572] In einem Schreiben erläuterte Faulhaber am 8. April 1933 dem Herausgeber der Zeitschrift *Seele*, Alois Wurm, weshalb seiner Ansicht nach ein Eingreifen der Kirche gegen die Judenverfolgung nicht opportun erschien: „Dieses Vorgehen gegen die Juden ist derart unchristlich, daß jeder Christ, nicht bloß jeder Priester, dagegen auftreten müßte. Für die kirchlichen Oberbehörden bestehen weit wichtigere Gegenwartsfragen." Faulhaber wollte der Regierung zudem keinen Grund geben, „die Judenhetze in Jesuitenhetze umzubiegen".[573] An dieser Stelle wird deutlich, dass die katholische Kirche Gewalttaten gegen die Juden grundsätzlich ablehnte, auch wenn sie sich nicht zu einem öffentlichen Eintreten für die Juden entschließen konnte.

---

572 Ibid. Eine Reihe von Gläubigen versuchte vergeblich, die Bischöfe zu einer Stellungnahme zugunsten der Juden zu bewegen. So schrieb etwa der Mitbegründer des Friedensbundes deutscher Katholiken, Pater Franziskus Stratmann, am 10. 4. 1933 an Faulhaber: „Insbesondere tritt die Personalpolitik und die Judenpolitik jedes Rechtsgefühl mit Füßen. Eine barbarische, nie erlebte geistige und materielle Enteignung wird gegen Zehntausende Unschuldige, Wehr- und Rechtlose durchgeführt, und keine autoritative Stimme erhebt sich in der Öffentlichkeit dagegen. Man sagt: Die Bischöfe haben gegen die Fürstenenteignungen protestiert; warum schweigen sie zu dieser weit schlimmeren Enteignung? […] Wertvollste Charaktere, feinste Intelligenzen werden seelisch von einem Berserkertum, das geistig und sittlich tief unter ihnen steht, zertreten. Die Wut dieses Nationalbolschewismus richtet sich nicht gegen eine nachweisbar schlechte Tat oder Gesinnung, sondern unbesehen gegen die jüdische Rasse. Eine Blasphemie, wenn man bedenkt, daß Christus in Ewigkeit dieser Rasse angehört, daß das Christentum nie entstanden wäre ohne das Judentum." Abgedruckt in: Akten Faulhaber, I, S. 709–711, hier S. 710f. Zu den Ansichten Faulhabers bezüglich des „vorchristlichen Judentums" und „nachjüdischen Christentums" cf. ders.: Judentum, Christentum, Germanentum. Adventspredigten gehalten in St. Michael zu München 1933. München: Huber [1934], S. 79–98, besonders S. 88. Für die französischen Kirchen lassen sich die innerkirchlichen Diskussionen aufgrund der schwierigen Archivverhältnisse nicht nachzeichnen. Bisher ist es noch keinem Forscher gelungen, eine Arbeit über diese auf der Grundlage umfassender Quellenstudien zu verfassen. Diese stützen sich vielmehr auf bereits veröffentlichte Schriften und Memoiren, was die Aussagekraft verständlicherweise stark einschränkt.

573 Akten Faulhaber, I, S. 705. Es handelte sich hierbei um die Antwort auf das Schreiben Wurms vom 5. 4. 1933 an Faulhaber, in dem dieser dem Kardinal das Schweigen der katholischen Presse zum „Judenboykott" vorhielt, abgedruckt in: Ibid., S. 701f. In einem Schreiben an den Bischof von Augsburg, Joseph Kumpfmüller, schrieb Faulhaber am 26. 4. 1933: „Auch mir geht es nicht aus dem Kopf, daß wir nicht in kategorischer Form für die getauften Juden eintreten konnten. […] Wir haben jetzt so viele sachlich grundsätzliche Dinge in Ordnung zu bringen, daß wir unmöglich für jeden einzelnen Gefangenen oder in seiner Stellung Bedrohten eine Aktion unternehmen können." Akten Faulhaber, I, S. 717. Ibid., S. 716f. das Schreiben Kumpfmüllers vom 24. 4. 1933 an Faulhaber.

Welche Position nahm sie hingegen zur Einführung von Rassengesetzen ein? In einem Schreiben Faulhabers vom 18. Mai 1933 an den (evangelischen) Professor der Philosophie und Moraltheologie, Theodor Steinbüchel, wurde die Ambivalenz der katholischen Kirche in dieser Frage deutlich: „Für uns Christen wird die Vaterlandsliebe damit zur Gewissenspflicht, daß wir auf diesem Boden geboren und so von Gottes Vorsehung diesem Boden verpflichtet sind. Nun aber sind die jüdischen Mitbürger vom gleichen Naturrecht diesem Vaterland verpflichtet. Wir wollen gewiß keine Vorherrschaft, die zur wirklichen Zahl der Juden in einem Mißverhältnis steht; wir können ihnen aber nicht jedes Recht im deutschen Vaterland bestreiten, wenn wir nicht unserer eigenen Vaterlandsliebe den naturrechtlichen Unterbau entziehen wollen."[574] Faulhaber setzte sich demnach für die Rechte der jüdischen Bevölkerung ein, doch schimmert in seinem Schreiben, versteckt zwar, hervor, dass er eine Einschränkung des jüdischen „Einflusses" in der Gesellschaft durchaus befürworten würde. Einige Jahre später wurde der Münchner Kardinal deutlicher: „Der Staat hat das Recht, gegen Auswüchse des Judentums in seinem Bereich vorzugehen, im besonderen wenn die Juden als Bolschewisten und Kommunisten die staatliche Ordnung gefährden." Von diesen „gefährlichen" Juden „differenzierte" Faulhaber die christlich getauften und somit „integrationsbereiten, guten" Juden: „Für jene Juden aber, die zur katholischen Kirche übertreten, wobei die reine Absicht der Konversion von kirchlicher Seite immer strenge geprüft wird, kann der Staat die beruhigende Sicherheit haben, daß es sich nicht um Kommunisten und Bolschewisten handelt. Die nationalsozialistische Weltanschauung verfolgt nach ihrem blut- und rassenmäßigen Grundsatz ‚Jude bleibt Jude' den getauften Juden in gleicher Weise wie den ungetauften." Dem Rassismus der Nationalsozialisten stellte Faulhaber die Kirchendoktrin entgegen, wonach „der frühere Jude" durch die Taufe „ein wirkliches Kind der Kirche Gottes geworden" sei: „Damit hat der getaufte Jude ein Recht erworben, von den kirchlichen Stellen als Christ und nicht mehr als Jude behandelt und wenigstens nicht an die antisemitischen Feinde ausgeliefert zu werden."[575]

Aus diesen Äußerungen lässt sich erkennen, dass Juden keineswegs zu rechtlosen Subjekten werden sollten. Vielmehr wird deutlich, dass die Kirche „Integrationsbemühungen" der jüdischen Bevölkerung „honorierte". Zieht man nun noch die Ergebnisse des Vergleichs hinzu, so muss davon ausgegangen werden, dass der deutsche Episkopat, selbst wenn er keine Stellungnahme zum Erlass des antijüdischen Berufsbeamtengesetzes abgab, dennoch eine Segregation der Juden in Deutschland befürwortete und demnach „moderate" Rassengesetze für „legitim" hielt. So wie der französische Episkopat die im Sommer und Herbst 1940 immer zahlreicher werdenden antijüdischen Ausschreitungen in Frankreich[576] kommen-

---

574 Akten Faulhaber, I, S. 725f., hier S. 725.

575 Schreiben Faulhabers vom 23. 10. 1936 an Bertram, in: Akten Faulhaber, II, S. 179f., hier S. 179.

576 Zu den Gewalttaten im Sommer 1940 in Frankreich cf. die Aufzeichnung des Amtes VI des RSHA zur „Lage im unbesetzten Frankreich im Monat August 1940", in: PA/AA, R 101.077. Ähnlich auch der Lagebericht des Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 23. 10. 1940, in: PA/AA, Paris 1.275. An Häusern, in denen Juden lebten, wurden Schilder „Maison Juive" angebracht. Nichtjüdische Geschäftsinhaber

tarlos hinnahm, konnten sich auch die deutschen Bischöfe – angesichts der im Vergleich zum Nachbarland ungleich massiveren Gewalttaten in Deutschland 1933 – nicht zu einer öffentlichen Stellungnahme *pro Iudaeis* entschließen. Die Kirchenvertreter beider Länder hielten die Ausübung von physischer Gewalt gegenüber den Juden schlichtweg für verabscheuungswürdige Taten Einzelner. Bei der deutschen katholischen Kirche, die noch während des „Kulturkampfes" massiver Verfolgung ausgesetzt gewesen war, kam außerdem die Angst hinzu, selbst Opfer von derartigen Auswüchsen zu werden. So schrieb Kardinal Faulhaber am 10. April 1933 an den Kardinalstaatssekretär Eugenio Pacelli, dass „der Kampf gegen die Juden zugleich ein Kampf gegen die Katholiken werden würde".[577] Die gemeinsame Bedrohung führte jedoch nicht zu einer Solidarisierung mit den Juden. Grund hierfür war neben dem katholischen Antijudaismus, dass der deutsche Katholizismus in Süddeutschland die dominierende Religion darstellte und somit nicht im gleichen Sinne als Minderheit zu sehen ist wie die jüdische Bevölkerung.

Wie reagierte die protestantische Kirche in Deutschland auf die „Judenpolitik" des neuen Regimes? Während einer außerordentlichen Tagung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses (DEKA) kam es am 26. April 1933 in Berlin zu Diskussionen über die aktuellen Judenverfolgungen. Zuerst ergriff der frühere Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchentages, Wilhelm Freiherr von Pechmann, das Wort und berichtete über die „Hilferufe", die ihm von Christen jüdischer „Abstammung" zugetragen worden waren. Er war davon überzeugt, dass die Kirche diesen „Gliedern unserer Gemeinden" Schutz schuldig sei: „Wir dürfen sie nicht dem Gefühl überlassen, daß sie von der Kirche, der sie seit langem angehören, in der Zeit der fürchterlichsten Not wort- und lautlos im Stich gelassen werden." Pechmann drängte die Anwesenden dazu, eine öffentliche Kundgebung zu verfassen, um so die Solidarität gegenüber den Verfolgten auszudrücken. Der Geheime Konsistorialrat Arthur Titius stimmte Pechmann zu, gab aber zu bedenken, dass jede Äußerung der Kirche schwierig sei, da diese kaum „unangefochten" bleiben würde. Auch Pastor Walter Michaelis erklärte, dass man keinen öffentlichen Protest wegen der Behandlung der Juden erheben dürfe und dass „der Kirche

---

schützten sich gegen das Einschlagen der Schaufensterscheiben, indem sie Schilder platzierten, die darauf hinwiesen, dass es sich um ein nichtjüdisches Geschäft handelte. Cf. auch AN, F60 491, wo sich umfassende Dokumentationen über Vorfälle befinden, bei denen Juden geschlagen oder bedroht wurden, teilweise drangen rechtsextreme Banden in die Häuser von Juden ein. Cf. hierzu auch die Aufzeichnungen im Tagebuch des jüdischen Journalisten Jacques Biélinky: Journal 1940–1942: un journaliste juif à Paris sous l'occupation. Hrsg. von Renée Poznanski. Paris 1992, besonders S. 38–49. Cf. auch Renée Poznanski: Jacques Biélinky. The Diary of a Jewish Journalist in Occupied Paris, 1940–1942, in: Legacy 1, 1 (1996), S. 18–22.

577 Akten deutscher Bischöfe, Bd. I, S. 54, Anm. 1. Diese Befürchtung findet man auch in einem Schreiben des Leiters des apologetischen Dezernates der Zentrale des Volksvereins für das katholische Deutschland, Konrad Algermissen, vom 31. 3. 1933 an Bertram, abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. I, S. 42. Die Prophezeiung sollte sich in den kommenden Jahren auch bestätigen, wenn von Parteiseite diffamierende Angriffe gegen die „verjudete" Kirche geführt wurden. Cf. hierzu etwa die Denkschrift der Bischöfe vom 20. 8. 1935 an Hitler, abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. II, S. 341–373, besonders S. 360.

bei der ungeheuren Gefahr, in der sie sich z. Zt. befinde, der Mund gebunden" sei.[578]

Die Besorgnis innerhalb der protestantischen Kirche in Deutschland war 1933 deshalb so groß, da sie sich in einer bedrohlichen Lage befand. Massiver noch als bei der katholischen Kirche, kam es hier zu Eingriffen sogar in die eigentliche Kirchenorganisation, als die dem Nationalsozialismus nahestehenden „Deutschen Christen" versuchten, die protestantische Kirche von „innen" zu übernehmen, weshalb eine staatliche „Gleichschaltung" der Kirche befürchtet wurde. Auch bei den Protestanten kam es deshalb aufgrund dieser äußeren Bedrohung nicht zu einem öffentlichen Eintreten für die Juden, während gleichzeitig aber, ähnlich wie bei den Katholiken, bei Regierungsstellen für diese interveniert wurde.[579] Zugleich führte der Ausnahmezustand, in dem sich die protestantische Kirche befand, dazu, dass allein über den Schutz der getauften Juden gesprochen wurde. Protestantische wie katholische Kirchenvertreter beruhigten dabei ihr Gewissen mit der Annahme, dass die Juden sehr gut in der Lage seien, sich selbst zu verteidigen. Dieser Irrglaube wurde durch die massiven Proteste des Auslandes gegen die deutsche „Judenpolitik" scheinbar bestätigt.[580] Hierin wurde sogar ein „Beleg" für die „internationale Bindung" des „Judentums" gesehen, das allein für verfolgte Juden eintrete, während es doch geschwiegen hätte, als in Mexiko 1928 Katholiken verfolgt oder in Spanien 1931 Kirchengüter enteignet worden seien.[581]

Wie aber stand die protestantische Kirche zur Frage, ob der Erlass von Rassengesetzen zu befürworten sei? In einer gutachterlichen Stellungnahme des Leiters der Apologetischen Zentrale in Spandau, Walter Künneth, wurde der Standpunkt

---

578 Abgedruckt in: Armin Boyens: Kirchenkampf und Ökumene 1933–1939. Darstellung und Dokumentation. München 1969, S. 295–299, hier S. 298.

579 Cf. etwa die Äußerungen des Präsidenten des DEKA, Hermann Kapler, auf der Tagung am 26. 4. 1933, abgedruckt in: Ibid., S. 297. Kapler hatte sich am 1. 4. 1933 mit Frick getroffen, in den folgenden Tagen mit Lammers und Staatssekretär Friedrich Landfried vom preußischen Staatsministerium, am 25. 4. 1933 war er schließlich von Hitler selbst empfangen worden. Cf. hierzu auch Eberhard Röhm und Jörg Thierfelder: Juden, Christen, Deutsche, Bd. I. Stuttgart 1990, S. 161. Auch die Ökumenische Bewegung im Ausland konnte sich nicht zu einer öffentlichen Stellungnahme zugunsten der in Deutschland verfolgten Juden entschließen. Cf. hierzu Boyens: Kirchenkampf, S. 83f.

580 So in dem Schreiben Faulhabers vom 10. 4. 1933 an den Kardinalstaatssekretär Eugenio Pacelli, abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. I, S. 54, Anm. 1. Cf. auch einen Artikel im *Stuttgarter Evangelischen Sonntagsblatt* vom 18. 6. 1933, abgedruckt in: Röhm/Thierfelder: Juden, Christen, Deutsche, Bd. I, S. 377–379.

581 In einem Schreiben Bertrams vom 31. 3. 1933 an die Erzbischöfe hieß es: „Daß die überwiegend in jüdischen Händen befindliche Presse gegenüber den Katholikenverfolgungen in verschiedenen Ländern durchweg Schweigen beobachtet hat, sei nur nebenbei erwähnt." Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. I, S. 42, Anm. 3. Cf. auch ein Schreiben Faulhabers vom 8. 4. 1933 an den Herausgeber der Zeitschrift *Seele*, Alois Wurm, abgedruckt in: Akten Faulhaber, I, S. 705. In einem Schrifterlass des Auswärtigen Amts vom 28. 2. 1934 an sämtliche Auslandsvertretungen hieß es zum wirtschaftlichen Boykott einiger Länder gegen deutsche Waren: „Die von den Juden selbst stets abgestrittene internationale Solidarität des Judentums wurde damit zum ersten Mal mit voller Deutlichkeit beweisen." In: BA, R 43/II/602, Bl. 138 oder PA/AA, R 99.295. Ähnlich auch schon in einem Schrifterlass Bülow-Schwantes vom 11. 7. 1933, in: PA/AA, R 98.468, Bl. 719–726, hier Bl. 725.

der obersten Berliner Kirchenbehörden zur „Judenfrage“ bestimmt.[582] Künneth schrieb, dass für den Staat die „Regelung“ dieser Frage aufgrund eines „Überhandnehmens des jüdischen Einflusses“ in Deutschland „notwendig“ geworden sei. Der Erlass des BBG trage deshalb den „Charakter einer Schutzmaßnahme zur Sicherung des deutschen Volkes“.[583] Somit war auch innerhalb der protestantischen Kirchenorganisation die Meinung vorherrschend, dass der Staat die „Legitimität“ besitze, Gesetze gegen Juden zu erlassen. Eine weit radikalere Ansicht vertraten die nationalsozialistischen „Deutschen Christen“, die jedoch aufgrund ihres Minderheitencharakters in der protestantischen Kirche eine geringere Bedeutung besitzen. Deren Einfluss auf die protestantische Kirche wird in einem späteren Kapitel umfassender behandelt werden.[584]

In Frankreich lässt sich nicht einfach von einer mehr oder minder kohärenten protestantischen Kirche wie in Deutschland sprechen.[585] Für diesen Vergleich wurde deshalb der institutionelle Zusammenschluss der verschiedenen französischen evangelischen Kreise, der *Conseil de la Fédération Protestante de France*, herangezogen. Wie reagierte dieser auf den Erlass des ersten *statut des juifs*? Der *Président du Conseil de la Fédération Protestante de France*, Marc Boegner, intervenierte umgehend bei engen Mitarbeitern des *Maréchal*. Hier erhielt er von einem Minister die Antwort: „C’est une loi de défense; elle entraînera de terribles injustices, mais elle doit être absolue.“[586] Außenminister Baudouin wiederum sagte Boegner anlässlich eines Besuchs: „La Révolution nationale n’ira sans casser du bois. Il est nécessaire d’éliminer les juifs de la direction de l’État. On fera un procès à quelques canailles – Jean Zay par exemple – pour éclairer le peuple.“[587]

---

582 Gutachten: „Die Kirche und die Judenfrage“ vom 11.4.1933, abgedruckt in: Walter Künneth: Das Judenproblem und die Kirche, in: Die Nation vor Gott. Hrsg. von Walter Künneth und H. Schreiner. Berlin: Wichern 1933, S.115–137 oder Röhm/Thierfelder: Juden, Christen, Deutsche, Bd.I, S.369–371.

583 Künneth: Judenproblem, S.115. Ähnlich hieß es in einer Fassung der „Godesberger Erklärung“ vom Frühjahr 1939, der auch die Bischöfe der „intakten“ Kirchen August Marahrens (Hannover), Theophil Wurm (Württemberg) und Hans Meiser (Bayern) zustimmten: „Im Bereich des völkischen Lebens ist eine ernste und verantwortungsbewusste Rassenpolitik zur Reinerhaltung unseres Volkes erforderlich.“ In: Kirchliches Jahrbuch für die Evangelische Kirche in Deutschland 1933–1944. Hrsg. von Joachim Beckmann. Gütersloh ^{2}1976, S.300f., hier S.301 (im Folgenden: KJB). Diese Stellungnahme stellte somit den „Kompromiss“ zwischen den radikalen Forderungen der „Deutschen Christen“ und der gemäßigteren Majorität der protestantischen Kirche dar.

584 Cf. hierzu Kapitel C. II., besonders S.367f.

585 Cf. etwa Marianne Carbonnier-Burkard: Une histoire des protestants en France: XVI^{e}–XX^{e} siècle. Paris 1998 oder La France protestante. Histoire et lieux de mémoire. Hrsg. von Henri Dubief und Jacques Poujol. Paris ^{3}2005.

586 Bericht Boegners auf der *Assemblée Générale du Protestantisme Français*, in: Les Églises protestantes pendant la guerre et l’occupation. Actes de l’Assemblée Générale du Protestantisme Français réunie à Nîmes, du 22 au 26 octobre 1945. Paris 1946, S.23. Zu Boegner cf. auch Roger Mehl: Le pasteur Marc Boegner (1881–1970). Une humble grandeur. Paris 1987.

587 Carnets du pasteur Boegner 1940–1945. Hrsg. von Philippe Boegner. Paris 1992, S.59. Ein hoher Beamter der Polizeiverwaltung riet Boegner, sich um kirchliche Angelegenheiten zu kümmern, das *statut des juifs* sei eine „question gouvernementale“. In: Les Églises protestantes, S.23. Jean Zay, 1936 von Léon Blum zum Erziehungsminister er-

Nachdem sich die *démarches* des Protestantenführers somit als ergebnislos erwiesen hatten, beschloss der *Conseil National de l'Église Réformée* Ende 1940, dass ein wirkungsvollerer Protest nötig sei. Eine öffentliche Stellungnahme kam jedoch nicht in Frage, da Boegner eine *censure de prédication* als Reaktion des Staates fürchtete.[588] Am 23. Dezember 1940 schrieb der *Président du Conseil de la Fédération Protestante de France* deshalb auch an die *présidents régionaux de la zone non occupée*: „L'Église n'a pas à se substituer à l'État et à lui dire ce qu'il doit faire et ne pas faire dans telle circonstance déterminée." Boegner wollte somit eine Einmischung in den „kirchenfremden" politischen Bereich unbedingt vermeiden. Allein die *synode nationale* habe das Recht, mit dem Staat in Kontakt zu treten, aber „il va de soi que, devant des injustices évidentes, tout chrétien, à plus forte raison tout pasteur, a toute liberté d'exprimer son opinion comme citoyen et comme chrétien. Toutefois, qu'il ne donne pas à entendre qu'il parle au nom de l'Église".[589] Boegner wandte sich nunmehr am 26. März 1941 in einem Schreiben an den *Vice-Président du Conseil* Darlan und fand deutliche Worte der Kritik an der Behandlung der Juden durch die Regierung: „Nous sommes profondément émus, comme Français et comme chrétiens, par une loi qui introduit dans notre législation le principe raciste et dont la rigoureuse application entraîne, pour des Français israélites, de cruelles épreuves et de poignantes injustices. Nous nous élevons en particulier contre le principe en vertu de quoi l'État a rompu des engagements formels pris vis-à-vis d'hommes et de femmes dont l'immense majorité l'ont servi avec loyauté et désintéressement."[590]

Weshalb bezog Boegner in einer Weise gegen das *statut des juifs* Stellung, wie sie sonst bei keiner der anderen betrachteten Kirchen zu beobachten war? Hierzu ist es von großer Bedeutung, sich die Situation der protestantischen Kirche in Frankreich 1940 zu vergegenwärtigen, die derjenigen der katholischen Kirche diametral entgegenstand. Die Zeit der Dritten Republik bedeutete für die Protestanten eine Zeit der religiösen Toleranz, die Zurückdrängung der *Église catholique* hatte für

---

nannt, stellte eines der Hauptangriffsziele der französischen Antisemiten dar. In seiner Jugend Mitglied in extrem links-laizistischen Kreisen, war er ein klassischer Vertreter der *Anti-France.* 1934 war zudem ein Jugendgedicht Zays veröffentlicht worden, in dem er sich über die französische Fahne lustig gemacht hatte, was zu heftigsten Reaktionen von Seiten der französischen Rechten führte. Cf. etwa Philippe Henriot: Carnets secrets de Jean Zay. Paris: Les Éditions de France 1942. Der Antisemit Marcel Jouhandeau: Le péril juif. Paris: Sorlot 1938, S. 16 schrieb: „M. Jean Zay est notre ministre de l'Education Nationale: le directeur de la conscience française est un Juif". In allen Ghettos Osteuropas – so *Je suis partout* am 17. 6. 1936 – würden nunmehr die kleinen Juden auf die Frage ihres Vaters, was sie denn einmal werden wollen, antworten: „Je serai ministre de l'Education nationale à Paris." 1944 wurde Zay schließlich von der *Milice* ermordet. Cf. auch Marcel Ruby: La vie et l'œuvre de Jean Zay. Paris 1969 und Linda Orr: Céline, Jean Zay, and the Mutations of Hate, in: South Atlantic Quarterly 93, 2 (1994), S. 333–344.

588 Cf. Mehl: Boegner, S. 141.

589 Zitiert in: Ibid., S. 142f.

590 Les Églises protestantes, S. 25, in Auszügen in: Carnets du pasteur Boegner, S. 93. Dieses Protestschreiben wurde auch von der französischen Exilregierung in London zur Kenntnis genommen. Cf. hierzu die Aufzeichnung des *Commissariat National à l'Intérieur* der *France Libre* vom 10. 4. 1941, in: AN, F60 1678.

sie zur Folge, dass die Unterdrückung ihrer eigenen Religion nachließ. Der Sturz der Republik weckte für sie somit die Befürchtung einer Neuauflage der Verfolgung der protestantischen Kirche. Mit großer Besorgnis sahen die Kirchenführer seit der Niederlage die *réinstallation* des Katholizismus als Staatsreligion, was die kleineren Religionsgemeinschaften existenziell bedrohte. Hinzu kam noch eine Besonderheit des französischen Protestantismus: Diese sehr marginale Gruppierung wurde häufig den Juden gleichgestellt, trugen doch Anhänger beider Religionen fremd klingende, meist deutsche Namen, hatten doch beide eine scheinbar starke Bindung zu Deutschland: der Protestantismus über Luther und das Judentum über die jiddische Sprache und die deutsch geprägte Kultur des Elsass, woher der überwiegende Teil der Pariser Juden stammte. Auch schienen beide Religionen, anders als der gallikanisch geprägte Katholizismus, eher transnational ausgerichtet zu sein.[591] Dieses führte dazu, dass sich die Protestanten durch die Rassengesetze selbst in ihrer Existenz bedroht fühlten, war es doch sehr gut möglich, dass sie das nächste Opfer von Diskriminierungen nach den Juden wurden.[592] Die Solidarität mit den Juden hatte somit – anders als beim deutschen Katholizismus – ihre Ursache darin, dass die Bedrohungssituation beider zahlenmäßig marginaler Minderheiten vergleichbar war.

An dieser Stelle kann als vorläufiges Zwischenergebnis festgehalten werden, dass alle Kirchen – mit Ausnahme der französischen Protestanten – der Ansicht waren, dass der neue Staat die „Legitimität" besitze, Ausnahmegesetze gegen die jüdische Bevölkerung zu erlassen. Der Grund, warum allein die französischen Katholiken öffentlichkeitswirksam ihre Zustimmung zu den Maßnahmen der Regierung äußerten, lag vor allem darin, dass es sich hierbei um die einzige Kirche in beiden Ländern handelte, die unter keinem Verfolgungsdruck stand. Auch hatte allein der französische Episkopat das „Vertrauen", dass sich die „Judenpolitik" der katholisch geprägten Regierung im Rahmen dessen bewegen würde, was die Kirche für „angemessen" hielt. So erklärte der *Primat de Gaulles,* Kardinal Pierre-Marie Gerlier, am 6. Oktober 1941 gegenüber dem *Directeur du Statut des Personnes* des CGQJ in Vichy, René Gazagne: „Je sais que M. Xavier Vallat est un excellent chrétien et je sais que sous ce rapport là, je peux avoir confiance en vous."[593]

Um die Ursachen für die Zustimmung der Kirchen zu den Rassengesetzen zu erforschen, muss nunmehr der Frage nachgegangen werden, weshalb die Segregationspolitik des Staates für „notwendig" gehalten wurde? Auf Bitten des Auswärtigen Amts ließ die protestantische Kirche in Deutschland am 7. Juni 1933 ein „Memorandum über die gegenwärtige Lage in Deutschland, insbesondere über die Judenfrage" vom Referenten für ökumenische Fragen im Kirchenbundesamt,

---

591 Cf. hierzu Marrus/Paxton: Vichy et les juifs, S. 191 f.

592 Das Bedrohungsgefühl der französischen Protestanten wurde auch in einem Schreiben vom 26. 3. 1941 an Darlan deutlich, das die Einschränkung der freien Religionsausübung kritisierte: „Une minorité religieuse est durement frappée. Notre Église, qui a connu toutes les souffrances de la persécution, manquerait à sa mission primordiale si elle n'élevait pas la voix en sa faveur." Abgedruckt in: Les Églises protestantes, S. 25, in Auszügen in: Carnets du pasteur Boegner, S. 93.

593 CDJC, CIX-106. Weisberg: Vichy Law, S. 425 hält fälschlicherweise den Gesprächspartner Gerliers für Vallat selbst.

Hans Wahl, erstellen.[594] Dort hieß es, dass die „Judenfrage" durch den Krieg und die Nachkriegszeit eine Zuspitzung erhalten habe, da die Juden „dank ihrer guten Beziehungen zu den marxistischen Parteien eine unverhältnismäßig große Zahl von öffentlichen Ämtern und anderen Stellen errangen, die für das öffentliche Leben bedeutsam sind". Hinzu käme noch, dass seit 1918 die Grenzen für jüdische Einwanderer weit geöffnet gewesen seien und sich „zahllose kulturell minderwertige Ostjuden" in Deutschland niedergelassen und das deutsche Bürgerrecht erhalten hätten. Dies habe auch den „ruhiger Denkenden" zur Einsicht gezwungen, „daß etwas geschehen müsse zur Abwehr der unserem Volkstum je länger desto mehr drohenden Gefahr".[595] Diese Ausführungen sind deshalb von Bedeutung, weil damit deutlich wird, dass die Gründe, die die evangelische Kirche für die Einführung von Rassengesetzen nannte, den Ansichten entsprachen, die die deutsche und die französische Regierung bei der Propagierung ihrer Gesetze zu Regimebeginn vertreten hatten.[596]

Ähnliche Rechtfertigungsstrategien verfolgte auch die katholische Kirche in Frankreich. Auf der *Assemblée des Cardinaux et Archevêques* in Paris versuchte der französische Episkopat am 28. August 1940, die Stellung der katholischen Kirche zur „Judenfrage" darzulegen und war sich dabei einig über die „Gefahr", die Juden in der französischen Gesellschaft darstellten: „Le fait de l'existence d'une communauté juive internationale à laquelle sont rattachés les Juifs de toutes les nations et qui fait que ceux-ci ne sont pas des étrangers ordinaires accueillis dans un pays, mais des gens inassimilés, peut obliger un État à prendre des mesures de protection au nom même du bien commun."[597] In einem Schreiben des Provinzials der *Province de Toulouse*, Étienne Dupuy, vom 18. Juli 1941 an die *Prieurs et Supérieurs de la Province de Toulouse* hieß es: „L'attitude que les Juifs ont eue dans notre pays pendant ces dernières années et la part de responsabilités qu'ils ont dans notre désastre expliquent et justifient les mesures d'auto-défense prises contre eux par le gouvernement en vue du bien commun du pays."[598] Der Bischof von Grenoble, Monseigneur Alexandre Caillot, dankte deshalb auch Staatschef Pétain in

---

[594] Cf. hierzu und zum Folgenden: BA, R 43/II/161, Bl. 80–86 oder PA/AA, R 98.469, ebenso abgedruckt in: Boyens: Kirchenkampf, S. 299–308. Cf. hierzu auch die Korrespondenz mit dem AA in: PA/AA, R 98.468. Wahl verwendete zwar Material des RVP, doch handelte es sich um eine rein kirchliche Stellungnahme. Dies zeigt sich etwa anhand von Formulierungen, die aus den Verhandlungen des DEKA vom 25. und 26. 4. 1933 stammten, abgedruckt in: Boyens: Kirchenkampf, S. 295–299. Ebenso wurde dieses Memorandum als Anhang eines Schreibens von Kapler am 21. 6. 1933 an die Reichskanzlei gesandt. In: BA, R 43/II/161, Bl. 80–86. Cf. hierzu auch Boyens: Kirchenkampf, S. 54–56.

[595] Ähnlich hieß es auch in einem Telegramm der methodistischen Kirche in Deutschland an die methodistischen Kirchen in Großbritannien und den USA vom 5. 4. 1933, abgedruckt in: Wilhelm Niemöller: Die Evangelische Kirche im Dritten Reich. Handbuch des Kirchenkampfes. Bielefeld 1956, S. 376. Cf. hierzu auch Ursula Büttner: Von der Kirche verlassen: Die deutschen Protestanten und die Verfolgung der Juden und Christen jüdischer Herkunft im „Dritten Reich", in: Die verlassenen Kinder der Kirche. Der Umgang mit Christen jüdischer Herkunft im „Dritten Reich". Hrsg. von Ursula Büttner und Martin Greschat. Göttingen 1998, S. 15–69, hier S. 34–37.

[596] Cf. hierzu Kapitel A. I. 3.

[597] Zitiert in: Delpech: Sur les Juifs, S. 287.

[598] AN, 2AG 609.

seiner Ostermesse 1941 dafür, dass dieser neben den Freimaurern auch „cette puissance non moins néfaste des métèques dont les juifs offraient le spécimen le plus marqué“ bekämpft habe.[599] Eine derartige öffentliche Stellungnahme eines hohen französischen Klerikers war nur möglich, da Regierung und Kirche in dieser Frage gleicher Ansicht waren.

In Deutschland verhinderten radikale Antisemiten, denen die staatlichen Maßnahmen nicht weit genug gingen, dass ein Bischof sich in dieser Weise öffentlich antijüdisch äußerte. Das Beispiel Österreich kann hier weiterführende Erkenntnisse bringen. Der Hirtenbrief des Linzer Bischofs Johannes Gföllner vom 21. Januar 1933 belegt, dass die Position der katholischen Kirche in Deutschland wohl trotz alledem derjenigen der französischen katholischen Kirche ähnelte. So kritisierte Gföllner den „überaus schädlichen Einfluß“, den viele „gottentfremdete Juden“ in der Gesellschaft ausübten: „Diesen schädlichen Einfluß des Judentums zu bekämpfen und zu brechen, ist nicht nur gutes Recht, sondern strenge Gewissenspflicht eines jeden überzeugten Christen. […] Die moderne Zeit braucht zwar die Juden nicht des Landes zu verweisen, sollte aber in der Gesetzgebung und Verwaltung einen starken Damm aufrichten gegen all den geistigen Unrat und die unsittliche Schlammflut, die vorwiegend vom Judentum aus die Welt zu überschwemmen drohen.“[600]

Die betrachteten Kirchen sahen somit eine „Notwendigkeit“, den Staat gegen einen vermeintlich übermäßigen „Einfluss“ der jüdischen „Fremden“ zu „schützen“. Wie standen aber nun die französischen Protestanten hierzu? Auch an ihnen war die antisemitische Welle im Frankreich der dreißiger Jahre nicht ohne Spuren vorübergezogen. Die Vorurteile gegenüber den Juden glichen *au fond* denen der übrigen Kirchen, wie erschreckenderweise gerade ein Schreiben Boegners vom 26. März 1941 an den *Grand Rabbin de France*, Isaïe Schwartz, zeigte. Dort drückte er zwar im Namen des *Conseil National de l'Église Réformée de France* den Schmerz aus, den die Protestanten für die Juden aufgrund der Ausnahmegesetzgebung und der Ungerechtigkeiten empfänden und versicherte die „ardente sympathie pour vos communautés“. Zugleich findet sich in diesem Schreiben jedoch die Ambivalenz der Protestanten gegenüber den Juden, denn „un grave problème a été posé à l'État par l'immigration massive d'un grand nombre d'étrangers, juifs ou non, et par des naturalisations hâtives et injustifiées“.[601] Somit „erkannten“ auch die Protestanten die Existenz einer „Judenfrage“ an, die durch die massive Einwanderung der vergangenen Jahre und die „raschen“ Einbürgerungen akut geworden sei. An dieser Stelle wird deutlich, dass selbst die französischen Protestanten – bei allen Befürchtungen um die freie Religionsausübung von Minderheiten – die gleichen Rechtfertigungen für eine Segregation der Juden vorbrachten, wie dieses zuvor bereits die Regierung, die französische Verwaltung und die katholi-

---

599 *Semaine religieuse de Grenoble* vom 17.4.1941.

600 Zitiert in: Walter Hannot: Die Judenfrage in der katholischen Tagespresse Deutschlands und Österreichs 1923–1933. Mainz 1990, S. 186. Auch Friedländer: Das Dritte Reich, Bd. 1, S. 59 spricht von einem „gemäßigten Antisemitismus“ der katholischen Kirche, der sich gegen einen scheinbar übermäßigen jüdischen „Einfluss“ im Lande wandte.

601 CDJC, XXII-12, 60, auch abgedruckt in: Carnets du pasteur Boegner, S. 92f. und Les Églises protestantes, S. 24f.

sche Kirche getan hatten. Die Rassengesetzgebung fand somit in Frankreich einen umfassenden Konsens, der sich auch auf die protestantischen Bevölkerungsteile erstreckte.

Dennoch machten die französischen Protestanten Einschränkungen von ihrer Zustimmung zur Segregation der Juden: So habe die Kirche die „conviction que la solution de ce problème doit s'inspirer du respect de la personne humaine, de la fidélité aux engagements de l'État, des exigences de la justice dont la France n'a jamais cessé d'être le champion. Ils n'en sont que plus émus par l'application rigoureuse d'une loi qui, frappant exclusivement les israélites, frappe indistinctivement les israélites français depuis de longues générations et souvent depuis des siècles, et les naturalisés d'hier".[602] Boegner stellte in seinem Schreiben an Schwartz somit nicht die Existenz von Ausnahmegesetzen gegenüber Juden in Frage, einzig die Art der Umsetzung hielt er für kritikwürdig. Ein Gesetz, das mit Milde vorgehe und deutlich zwischen „verdienten" französischen und „gefährlichen" ausländischen Juden unterscheide, würde somit die Zustimmung der Protestanten finden.

Diese Einstellung war jedoch nicht allein auf Frankreich beschränkt. Ein Vergleich der Forderung, bei der *application* der Gesetze mit „Mäßigung" vorzugehen, zeigt deutliche Parallelen zur Position der deutschen Protestanten. So erklärte etwa der Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses, Kapler: „Zweifellos ist der Staat angesichts der seit 1918 immer ernster gewordenen Gefährdung des deutschen Volkstums durch das Vordringen des Judentums auf wirtschaftlichem, politischem und kulturellem Gebiet zu Schutzmaßnahmen für unser Volkstum berechtigt und verpflichtet."[603] Gleichzeitig habe er, Kapler, jedoch bei „manchen der getroffenen Maßnahmen" einen „schweren Gewissensdruck" empfunden, weshalb er sich bei den staatlichen Stellen dafür eingesetzt habe, dass „bei Durchführung alles dessen, was die Staatsleitung zur Sicherung von Volk und Staat für unerlässlich erachte, jede mit diesem Ziel vereinbare Milderung von Härten ins Auge gefaßt werde".[604] Eine Resolution, die bei der Tagung des DEKA am 26. April 1933 in Berlin beschlossen wurde, richtete deshalb folgende Worte an die Regierung: „Auch fühlt sich der Kirchenausschuß gedrungen, an die öffentlichen Gewalten ein Wort christlicher Mahnung zu richten, auch bei noch so berechtigter Korrektur von Missständen die Gebote der Gerechtigkeit und der christlichen Liebe nicht außer Acht zu lassen."[605]

Der evangelischen Kirche ging es – wie den französischen Protestanten – darum, einen Unterschied zwischen „guten" und „schlechten" Juden zu machen. So äußerte Kapler am 23. Mai 1933 in einem Gespräch mit Freiherr von Reibnitz, Mitarbeiter im Propagandaministerium, dass er sich „in seinem Gewissen bedrückt" fühle, wenn er die „unterschiedslose Behandlung der Juden in Deutschland anschaue",

---

602 Ibid. Nachdem das Schreiben Boegners in der Zeitschrift *Le Pilori* veröffentlicht worden war, kam es zu heftigen Reaktionen seitens der französischen Antisemiten. Cf. hierzu Mehl: Boegner, S. 144.

603 Abgedruckt in: Boyens: Kirchenkampf, S. 297.

604 Ibid.

605 Ibid., S. 299.

ganz gleich, ob diese alteingesessen oder „vom Osten her in den letzten Jahren zugewandert" seien: „Die plötzliche Brotlosmachung von Tausenden sei mit dem christlichen Gewissen nicht vereinbar."[606] Der Antijudaismus der Protestanten richtete sich in Deutschland und Frankreich somit vor allem gegen Juden aus Ost- und Ostmitteleuropa, die in beiden Ländern den überwiegenden Teil der jüdischen Einwanderer in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg ausgemacht hatten.

Auch die deutschen katholischen Bischöfe wandten sich gegen Gewalt, die jüdischen Mitbürgern, ob christlich getauft oder nicht, angetan wurde. So warnten sie in einem Hirtenbrief vom 3. Juni 1933, dass die „ausschließliche Betonung der Rasse und des Blutes zu Ungerechtigkeiten führt, die das christliche Gewissen belasten, vor allem, wenn sie Mitmenschen treffen, die in Christus durch das h[ei] l[ige] Sakrament der Taufe wiedergeboren sind".[607] Besonders „ungerecht und schmerzlich", so Kardinal Faulhaber bereits am 10. April 1933 an Kardinalstaatssekretär Pacelli, sei die Tatsache, dass solche, „die seit zehn und zwanzig Jahren getauft und gute Katholiken sind, sogar solche, deren Eltern schon katholisch waren, gesetzlich noch als Juden gelten und als Ärzte und Rechtsanwälte ihre Stellung verlieren sollen".[608] Somit wurde auch hier eine Unterscheidung getroffen zwischen den „guten" Juden, die sich christlich hatten taufen lassen und somit im Sinne der Bibel[609] den Schutz der Kirche „verdienten", sowie den „schlechten" „jüdischen" Juden, deren Ausschluss aus einflussreichen Stellungen anerkannt wurde. Doch selbst gegenüber ungetauften Juden sollten keine Methoden gewählt werden, „die mit christlicher Haltung nicht vereinbar sind".[610] Die katholische

606 Zitiert in: Ibid., S. 54.

607 Akten deutscher Bischöfe, Bd. I, S. 242.

608 Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. I, S. 54, Anm. 1. Cf. auch ein ähnlich lautendes Schreiben Faulhabers vom 12. 4. 1933 an den bayerischen Episkopat, abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. I, S. 53f.

609 Galater 3, 26–28: „Denn ihr seid alle Gottes Kinder durch den Glauben an Christum Jesum. […] Hier ist kein Jude noch Grieche, hier ist kein Knecht noch Freier, hier ist kein Mann noch Weib; denn ihr seid allzumal einer in Christo Jesu."

610 Schreiben des Generalsekretärs des Zentralkomitees vom 14. 5. 1933 an Bertram, abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. I, S. 140–143, hier S. 141. In einem Schreiben an Papst Pius XII. bat der Bischof von Osnabrück, Wilhelm Berning, am 31. 3. 1939 darum, die Auswanderung „christlicher Nichtarier" zu fördern. Er sandte hierzu eine „kleine Ausarbeitung über die besondere Lage und Assimilierbarkeit der katholischen Nichtarier", die „ihrer Art und Veranlagung nach nicht die Bedenken hervorrufen, die bei der Einwanderung von mosaischen Juden seitens der Staatsregierungen befürchtet werden". Abgedruckt in: Actes et Documents du Saint Siège relatifs à la Seconde Guerre Mondial. Hrsg. von Pierre Blet, Robert A. Graham, Angelo Martini [et al.], Bd. VI. Vatikan 1972, S. 67. In einem Schreiben vom 1. 9. 1939 an den päpstlichen Nuntius in Berlin, Monsignore Cesare Orsenigo, bat der Generalsekretär des Raphaelsvereins, Max Grösser, um Unterstützung bei der Auswanderung getaufter Juden nach Brasilien: „Il ne s'agit nullement ici de Juifs, qui pour des raisons secondaires, auraient été baptisés dans les derniers temps, mais qu'il s'agit au contraire de catholiques baptisés depuis longtemps, voire même sitôt après leur naissance. Ces personnes n'ont aucun rapport avec la Synagogue ni avec les Juifs, mais sont au contraire des membres de toute valeur au sein de l'Église catholique. […] Il ne subsiste aucun doute que ces catholiques s'assimileront rapidement et sans frottements et deviendront de dignes citoyens brésiliens." Abgedruckt in: Actes et Documents du Saint Siège, Bd. VI, S. 131.

Kirche trat jedoch öffentlich vor allem für die getauften Juden ein, da es ihr aufgrund des Konkordats nicht erlaubt war, sich in politischen Fragen zu äußern.[611] Doch zeigte die Entwicklung der folgenden Jahre, dass ebenso ungetaufte Juden von den Forderungen der Kirche nach „Mäßigung" des Staates betroffen waren.[612]

Ähnlich machte der französische Episkopat die eigene Regierung bereits am 31. August 1940 auf die „Grenzen" einer möglichen „Judenpolitik" aufmerksam: „Un État ne peut chasser brutalement des Juifs sans distinction de leurs activités, leur dénier les droits qu'ils tiennent de la nature dans l'ordre individuel ou familial." Die katholische Kirche machte somit auch in Frankreich eine Unterscheidung zwischen „guten" und „schlechten" Juden. Ein „Judenstatut", so erklärten die Bischöfe weiter, „doit s'inspirer des règles de la justice et de la charité, ne pas être animé d'un esprit de haine ou de vengeance politique, et tendre à ce double objectif: sauvegarder les droits de la personne humaine, tout en empêchant tout mode d'activité susceptible de nuire au bien commun du pays".[613] Die katholische Kirche sah diese Forderungen grundsätzlich im *statut des juifs* erfüllt. Kardinal Gerlier versicherte deshalb dem *Directeur du Statut des Personnes* des CGQJ in Vichy, Gazagne, am 6. Oktober 1941: „Votre Loi n'est pas injuste", um gleichzeitig aber bei der Anwendung des Gesetzes darauf zu bestehen, dass „la justice et la charité" beachtet würden. In diesem Gespräch erklärte Gerlier zugleich: „Personne ne reconnaît mieux que moi, le mal énorme que les juifs ont fait à la France. C'est le krach de l'Union Générale voulu par les juifs, qui a ruiné ma famille. Personne ne soutient avec plus d'ardeur que moi, la politique du Maréchal Pétain."[614]

Der Provinzial der *Province de Toulouse*, Dupuy, der die Rassengesetze als *mesures d'auto-défense* charakterisiert hatte, erklärte – „tout en admettant la légitimité des mesures prises" – den ihm unterstehenden *Prieurs et Supérieurs*: „Nous avons le devoir de charité de venir en aide aux misères individuelles qui en résultent." Dupuy riet jedoch gleichzeitig: „À cette charité joignez une très grande prudence et ne vous laissez pas trop facilement apitoyer par des récits de misères, ni trop facilement séduire par des désirs de conversions. Auparavant, vérifiez soigneusement l'authenticité de ces misères, la sincérité de ces désirs." Das Misstrauen der Kirche sei schließlich gerechtfertigt: „Les Juifs, par une réputation souvent méritée, nous obligent à cette extrême prudence. Mais que cette prudence légitime et nécessaire ne se transforme jamais en antisémitisme haineux […]. Cette attitude n'a rien de chrétien. Si nous avons le droit de nous défendre contre ceux qui peuvent nous nuire, nous n'avons jamais le droit de les haïr; si les mesures prises

---

611 Text des Konkordats in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. II, S. 405–416. Cf. auch Ludwig Volk: Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933. Mainz 1972.

612 Cf. hierzu ausführlicher Kapitel C. II.

613 Zitiert in: Delpech: Sur les Juifs, S. 287.

614 CDJC, CIX-106. Die katholische Bank „Union Générale" hatte 1882 Insolvenz anmelden müssen. Neben Managementfehlern war unter anderem auch die Konkurrenzsituation zum Bankhaus Rothschild eine der Ursachen für diesen Zusammenbruch. Cf. hierzu Jean Bouvier: Le krach de l'Union Générale (1878–1885). Paris 1960.

contre les Juifs peuvent se justifier, l'antisémitisme érigé en principe est et demeure condamné par la charité chrétienne."[615]

Alle Kirchen glaubten somit, ihrem „Auftrag" als „Wächter", der den Staat auf „inhumane" Zustände hinzuweisen habe, nachzukommen. Die Ausnahmeregelungen des BBG und der „Judenstatute" erschienen den Kirchen wohl als ausreichende „Mäßigung" und „Differenzierung" zwischen „guten" und „schlechten" Juden. Die Betonung der christlichen *caritas* führte jedoch bei den Kirchen dazu, dass sie zuerst getauften, mit Zunahme der Verfolgungen auch ungetauften inländischen, später selbst ungetauften ausländischen Juden Unterstützung zukommen ließen.[616] Sicherlich handelten einzelne Akteure aus humanitären, teilweise philosemitischen Motiven heraus, doch darf nicht übersehen werden, dass alle diese Hilfsbemühungen immer noch mit dem kirchlichen Antijudaismus vereinbar waren. Es ist somit unzulässig, aus diesen lobenswerten Handlungen eine Gegnerschaft der Kirchen zu einer Judenverfolgung, die sich in einem scheinlegalen Rahmen bewegte, zu konstruieren.

Die gemeinsame Position des deutschen und französischen Episkopats erscheint weit weniger überraschend, wenn man die Stellung des Vatikans zu den Rassengesetzen betrachtet: Der *État Français* war bestrebt – anders als die deutsche Regierung –, eine harmonische Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat zu erhalten. So hatte Pétain schon im Sommer 1940 bei der *Assemblée des Cardinaux et Archevêques* anfragen lassen, ob diese mit dem Erlass von Rassengesetzen einverstanden sei. Im Zuge der Modifikation des ersten „Judenstatuts" wandte sich der *Maréchal* am 7. April 1941 an den französischen Botschafter beim Heiligen Stuhl, Léon Bérard, und bat diesen, im Umfeld des Papstes zu erfahren, wie der Vatikan zu den französischen Rassengesetzen stehe. Bérard konnte dem *Chef de l'État* mitteilen, dass es von Seiten der Kirche zu keiner *critique* oder *désapprobation* gekommen sei.[617] Der *Ambassadeur de France près le Saint-Siège* konnte sich dabei auf höchste vatikanische Kreise stützen, so den Sekretär der Kongregation für die außerordentlichen Angelegenheiten, Domenico Tardini, sowie den späteren Papst Paul VI., Monsignore Giovanni Montini.[618]

---

615 Schreiben des Provinzials der *Province de Toulouse*, Étienne Dupuy, vom 18.7.1941 an die *Prieurs et Supérieurs de la Province de Toulouse*, in: AN, 2AG 609.

616 Cf. für Frankreich: Raphaël Delpard: Les Justes de l'ombre 1940–1944. Paris 1995; Lucien Lazare: Le Livre des Justes: Histoire du sauvetage des Juifs par des non Juifs en France, 1940–1944. Paris 1993 sowie Solidarität und Hilfe für Juden während der NS-Zeit. Regionalstudien Bd. 2: Frankreich, Österreich, Ukraine, Lettland, Litauen, Estland, Tschechoslowakei. Hrsg. von Wolfgang Benz und Juliane Wetzel. Berlin 1998. Cf. für Deutschland: Überleben im Untergrund. Hilfe und Rettung für Juden in Deutschland 1941–1945. Hrsg. von Beate Kosmala und Claudia Schoppmann. Berlin 2002; Mut zur Menschlichkeit. Hilfe für Verfolgte während der NS-Zeit. Hrsg. von Günther Ginzel. Köln 1993 sowie Überleben im Dritten Reich. Juden im Untergrund und ihre Helfer. Hrsg. von Wolfgang Benz. München 2003.

617 Schreiben Bérards vom 2.9.1941 an Pétain, in: AN, F1A 3706.

618 Cf. den Vermerk des Kardinalstaatssekretärs des Papstes, Luigi Maglione, zum Schreiben des Nuntius in Frankreich, Valerio Valeri, vom 30.9.1941, abgedruckt in: Actes et Documents du Saint Siège, Bd. VIII, S. 297. Cf. auch Michael Phayer: The Catholic Church and the Holocaust, 1930–1965. Bloomington 2000, S. 5.

In einem ausführlichen Bericht erläuterte Bérard schließlich am 2. September1941 die Stellung des Vatikans zu den französischen Rassengesetzen. So sei es nur deshalb zu Differenzen zwischen der italienischen Regierung und dem Papst gekommen, weil diese ein Verbot von „Mischehen" verkündet habe. Für die Kirche jedoch stelle die Taufe ein Sakrament dar, weshalb die Heirat zwischen Nichtjuden und getauften Juden nach dem kanonischen Recht möglich sei. Da die *loi du 2 juin 1941* kein derartiges Verbot vorsehe, komme es hier nicht zu Differenzen mit dem Vatikan.[619] Das Gesetz stehe vielmehr im Einklang mit der kirchlichen Doktrin: „Il n'y a rien dans ces mesures [der *loi du 2 juin 1941,* scil.] qui puisse donner prise à la critique, du point de vue du Saint-Siège. Celui-ci considère qu'en portant de telles règles, un État use légitimement de son pouvoir et que la puissance spirituelle n'a pas à s'ingérer."[620] Weiterhin sei durch die *loi du 2 juin 1941* ein wichtiger Kritikpunkt der Kirche am ersten „Judenstatut" verschwunden, denn nunmehr werde das „Judentum" nicht mehr über die *race* der Großeltern bestimmt, sondern allein über deren Religionszugehörigkeit. Jedoch werde im Vatikan bemängelt, dass ein getaufter Jude, der drei oder mehr jüdische Großelternteile besitze, trotz der Taufe als Jude gelte. Dennoch plane der Heilige Stuhl weder Protest noch öffentliche Missbilligung der französischen Rassengesetzgebung, doch werde die französische Regierung gebeten, keinerlei Heiratsverbote zu erlassen. Ebenso sollten bei der *application* der *loi du 2 juin 1941* die „préceptes de la justice et de la charité" beachtet werden.[621] Insgesamt hielt der Vatikan den Erlass

---

619 AN, F1A 3706. Bérard berichtete weiter: Die italienischen Rassengesetze würden die päpstliche Autorität in der Heiratsfrage nicht anerkennen. Im Konkordat, das zwischen der italienischen Regierung und dem Vatikan 1929 geschlossen worden war, habe Italien schließlich anerkannt, dass kirchliche Heiraten nach dem kanonischen Recht zu vollziehen seien. Somit stelle das „Mischehenverbot" einen Bruch des Konkordats dar.

620 AN, F1A 3706.

621 AN, F1A 3706. Ähnlich hieß es auch in einem Schreiben Bérards vom 16. 9. 1941 an Pétain: „Nos lois françaises du 2 Juin et du 22 Juillet 1941 ont pour objet, non de protéger la pureté ‚aryenne' de notre race, mais d'éliminer l'influence juive de la vie publique et de l'économie nationale. Ce dessein d'ordre social et politique, non pas d'ordre ‚racial', n'est nullement contraire en son principe aux enseignements traditionnels de l'Église, comme je l'ai montré dans ma lettre du 2 Septembre. […] Nous serions exposés, je le répète, à un différend de ce genre que le jour où notre législation viendrait à présenter sur le mariage quelque texte comparable à celui que je viens de rappeler. Il est possible que telle qu'elle est, elle ait suscité et suscite encore certaines réclamations ou critiques. Je demeure convaincu qu'il ne se produira point de doléances dont le Saint-Siège aurait à s'émouvoir, si, dans l'application des lois, notamment en ce qui concerne les biens possédés par des juifs, il est procédé avec la modération, l'esprit de discernement équitable et d'exacte justice que les textes font prévoir." In: AN, 3W 336, 2, scellé 2, Bl. 10–16. Dennoch sollten die Aussagen Bérards zu Missverständnissen führen. So hatte Pétain am 13. 9. 1941 ein Diner zu Ehren des diplomatischen Korps gegeben und dort von der Aufzeichnung Bérards gesprochen, „nella quale si affermava che la S[anta] Sede, pur trovando qualche disposizione dura e un po' inumana, non aveva nell'insieme a fare osservazioni". Der anwesende Nuntius Valerio Valeri reagierte *assai vivamente* und erklärte „che la S. Sede aveva già manifestato le sue idee sul razzismo ch'è alla base di tutte le disposizioni prese nei riguardi degli ebrei e che, perciò, il sig[nor] Bérard non poteva essersi espresso in maniera così semplicista". Pétain antwortete scherzhaft „che non ero, forse, d'accordo con le idee dei miei superiori e, quindi, mi invitò ad andare a vederlo per mostrarmi la lettera del sig. Bérard e discutere della questione". Valeri traf somit am

von Rassengesetzen für „legitim“, solange den Geboten der *caritas* und der *iustitia* entsprochen und kein Heiratsverbot für getaufte Juden erlassen würde.

In der unveröffentlichten päpstlichen Enzyklika *Humani generis unitas* aus dem Jahre 1938 lassen sich alle bereits beobachteten Merkmale des kirchlichen Antijudaismus wieder finden. Hier hieß es: „In Anerkennung der Tatsache, daß die sehr unterschiedliche Lage der Juden in den verschiedenen Ländern der Welt zu sehr unterschiedlichen Problemen praktischer Natur Anlaß geben kann, überläßt sie die Lösung dieser Probleme den betreffenden Mächten, wobei sie nur darauf besteht, daß keine Lösung eine wirkliche Lösung ist, wenn sie den äußerst anspruchsvollen Gesetzen der Gerechtigkeit und Nächstenliebe widerspricht.“ Zugleich wird aber deutlich, dass die Verurteilung von Gewaltmaßnahmen gegenüber Juden sowie das Eintreten der Kirche für „verdiente“ Juden durchaus Teil dieses Antijudaismus waren: „Ist die Verfolgung einmal in Gang gekommen, dann werden Millionen von Menschen auf dem Boden ihres eigenen Vaterlandes der elementarsten Bürgerrechte und -privilegien beraubt, man verweigert ihnen den Schutz des Gesetzes gegen Gewalt und Diebstahl, Beleidigung und Schmach harren ihrer, man geht sogar so weit, das Brandmal des Verbrechens Personen aufzudrücken, die das Gesetz ihres Landes bis dahin peinlich genau befolgt haben. Sogar jene, die tapfer für das Vaterland gekämpft haben, werden wie Verräter behandelt; die Kinder derer, die auf dem Schlachtfeld gefallen sind, werden aufgrund der alleinigen Tatsache, wer ihre Eltern sind, für außerhalb des Gesetzes stehend erklärt.“[622] Dem Vatikan – und hier finden sich eindrucksvolle Parallelen zur Einstellung der traditionellen deutschen und französischen Ministerialbürokratie – erschien eine „Judenpolitik“, die sich auf „vernünftige“ und „maßvolle“ Gesetze stützte, durchaus „legitim“. Eine Grenze war jedoch überschritten, sobald Juden nicht allein eine rechtlich inferiore Stellung in der Gesellschaft innehatten, sondern einer staatlichen Willkür ausgeliefert wurden. Zugleich erschien die Verfolgung der Juden, die ihr nationales Bewusstsein im Weltkrieg „bewiesen“ hatten, undenkbar.

Welche „Lösung der Judenfrage“ schwebte den Kirchen in Deutschland und Frankreich langfristig vor? In einem Hirtenbrief betonte der deutsche Episkopat am 3. Juni 1933, dass die Apostel bei aller Gegensätzlichkeit auf religiösem Gebiete den Zusammenhang mit ihrem Stammvolk, gemeint sind die Juden, nicht vergessen hätten und immer noch „Israels Heil“ erhofften.[623] Somit war es das Ziel der katholischen Kirche, die Juden zu missionieren und Teil der christlichen Gemeinschaft werden zu lassen. Diese getauften Juden erhielten den Schutz der Kirche, da sie „in Christus durch das h[ei]l[ige] Sakrament der Taufe wiedergeboren

---

26. 9. 1941 den *Maréchal* und erkannte, dass die Aufzeichnung Bérards „assai più ‚nuancé‘“ war als „il sig. Maresciallo mi avesse fatto credere; d’altronde esso rileva la mano di un ecclesiastico“. So das Schreiben Valeris vom 30. 9. 1941 an Maglione, abgedruckt in: Actes et Documents du Saint Siège, Bd. VIII, S. 295–297, hier S. 295f. Somit sah auch Valeri *mutatis mutandis* in den Schlussfolgerungen Bérards die Position des Vatikans.

622 Abgedruckt in: Georges Passelecq und Bernard Suchecky: Die unterschlagene Enzyklika. Der Vatikan und die Judenverfolgung. München und Wien 1997, S. 193–288, besonders S. 261 und 270.

623 Akten deutscher Bischöfe, Bd. I, S. 240.

sind".[624] Verbindet man diese Aussagen mit den zuvor gemachten Beobachtungen, so lässt sich nachvollziehen, wie die „Lösung der Judenfrage" in den Augen der Kirche in dieser Zeit aussah: Zwar erschienen kurzfristig Rassengesetze zum „Schutz" des Staates „notwendig", doch konnte die „Judenfrage" langfristig nicht mit antijüdischen Gesetzen oder einer Vertreibung der Juden, sondern allein durch die Missionierung und somit „Integration" der Juden in die Gesellschaft „gelöst" werden.[625]

Diese Position verwundert nicht weiter, entsprach sie doch der biblischen Verkündigung in *Römer 11, 25–31*, wonach „Israel selig werde", nachdem es „abwende das gottlose Wesen von Jakob". Die Majorität der protestantischen Kirche in Deutschland war aus diesem Grunde ähnlicher Ansicht.[626] Auch die französischen Kirchen hofften, die Juden langfristig in die christliche Gemeinschaft aufnehmen zu können, denn, so schrieb etwa Boegner, Gott habe mit den Juden begonnen, seine Gnade zu zeigen, mit ihnen werde er sie beenden: „C'est pourquoi leur présence dans le monde est à la fois un tel scandale et une telle promesse."[627] In einem Artikel der kirchennahen katholischen Zeitung *La Croix* vom 3. November 1940 hieß es: „Il n'y aura plus de problème juif que le jour où, suivant la prophétie du juif converti Saint Paul, Israël sera retourné vers le Seigneur."[628] Hierbei handelte es sich zugleich um die Position des Vatikans, wie die päpstliche Enzyklika *Humani generis unitas* vor Augen führt: „Solange der Unglaube des jüdischen Volkes andauert und seine Feindschaft gegenüber dem Christentum fortbesteht, muß die

---

624 Ibid., S. 242.

625 Zur Ansicht des Vatikans in der „Judenfrage" cf. auch den Schriftbericht des Botschaftsrats an der deutschen Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fritz Menshausen, vom 19. 8. 1938, in dem es hieß: „Neben Maßnahmen zum Schutz der Juden habe es auch einschränkende und vorbeugende Maßnahmen gegeben, um nach übereinstimmender Ansicht von Papst und Kaiser zu verhindern, dass das jüdische Element die Nationen überflute. So sei es den Juden verboten gewesen, irgendein öffentliches Amt zu bekleiden, und dieses Verbot habe auch für die Söhne getaufter Juden gegolten. Die Vorsichtsmaßregeln hätten die Ausübung der Berufe, den Unterricht und sogar den Handel betroffen." Auch wenn die Kirche hierfür von den Juden nur „Undank" geerntet hätte, so würde sie auch heute über die schmerzlichen Dinge hinwegsehen, die die Juden ihr angetan hätten, „denn heute wie vor zweitausend Jahren erwarte sie die irrenden Söhne, um sie zu Christus hinzuführen". In: PA/AA, R 103.270.

626 Anders hingegen die „Deutschen Christen" (D.C.), die sich jeder Form der „Rassenvermischung" und somit auch der „Judenmission" widersetzten, weshalb alle „nichtarischen Christen" aus der Kirche ausgeschlossen und Eheschließungen zwischen Deutschen und Juden verboten werden sollten. Cf. hierzu die Richtlinien der D.C. vom 26. 5. 1932, abgedruckt in: KJB, S. 4–7. Doch wandte sich die Mehrheit der evangelischen Kirche gegen deren Ansinnen, die „Mission" der Juden zu beenden. Bei einer Konferenz der Judenmissionsgesellschaften" der evangelischen Kirche von Berlin, Basel, Köln und Leipzig beschlossen diese am 16. 4. 1934 die Fortführung der „Mission" der Juden, da die Kirche die Pflicht habe, allen Völkern, auch den Juden, das Evangelium zu verkünden, was die „volle Anerkennung des Judenchristen im Raum der Kirche" einschließe. Abgedruckt in: Röhm/Thierfelder: Juden, Christen, Deutsche, Bd. I, S. 192f.

627 Marc Boegner: L'Évangile et le racisme. Paris: Éditions „Je sers" 1939, S. 36. Auch Dietrich Bonhoeffer: Die Kirche vor der Judenfrage, in: Gesammelte Schriften, Bd. 2. Hrsg. von Eberhard Bethge. München ²1965, S. 44–53, hier S. 49 sah die „Bekehrung Israels zu Christus" als das Ende der „Leiden" der Juden.

628 So der Artikel „Les juifs sont-ils maudits de Dieu?", in: *La Croix* vom 3. 11. 1940.

Kirche in ihren Bemühungen die Gefahren unterbinden, die dieser Unglauben und diese Feindschaft für den Glauben und die Moral der Gläubigen darstellen könnten."[629]

Die Einbeziehung der Kirchen in diese Arbeit erschien notwendig, um auf diese Weise zu bestimmen, inwieweit die staatliche „Judenpolitik" in Deutschland und Frankreich einen gesellschaftlichen Rückhalt besaß. Die vorgelegten Ergebnisse beweisen, dass die Segregation der Juden, soweit diese in „moderater" Weise auf „gesetzlichem" Wege durchgeführt wurde und Ausnahmen für „verdiente" Juden vorsah, auf die grundsätzliche Zustimmung der Kirchen bauen konnte. Zudem belegen die beobachteten Gemeinsamkeiten bei der von Regierung und Kirchen vorgebrachten Begründung für die Einführung der Rassengesetze, dass die Erläuterungen, weshalb diese Gesetze „notwendig" erschienen, nicht nur von Seiten des Staates vorgebracht wurden, sondern in weiten Teilen der Gesellschaft Widerhall fanden.

IV. Bilanz der ersten Phase

Die ersten antijüdischen Maßnahmen beider Regime offenbaren erstaunliche Übereinstimmungen in der Art, wie die Segregation der Juden umgesetzt wurde, in der Begründung, warum dieses geschah, und in der Reaktion der Kirchen auf die staatliche „Judenpolitik". Weshalb aber finden sich derartige Ähnlichkeiten in der Entwicklung in Deutschland und Frankreich? In beiden Ländern wurde in jener Zeit eine Form des Antisemitismus umgesetzt, die maßgeblich von den Vertretern der traditionellen Eliten geprägt war.[630] Diese dominierten damals (noch) die Politik, die Verwaltung und die Wirtschaft. In Frankreich steht dies außer Frage, gehörten doch die Minister um Pétain beinahe ausnahmslos der Elite des Landes an, auch war es hier nach dem Ende der Dritten Republik kaum zu „Säuberungen" in der Verwaltung gekommen. In Deutschland war die Situation bedeutend verwickelter: 1933 bildeten die Vertreter der traditionellen Eliten eine Koalitionsregierung mit Hitler, im Reichskabinett befanden sich anfangs neben dem Reichskanzler selbst nur zwei weitere Nationalsozialisten, alle übrigen Ministerien wurden von Konservativen geführt. Auch wenn es auf lokaler Ebene zu massiven Eingriffen in die traditionelle Verwaltung kam, gelang es den Nationalsozialisten dennoch nicht, diese zu dominieren. Die weitgehende Übereinstimmung der „Judenpolitik" in der Anfangsphase beider Regime und die Unterstützung dieser Maßnahmen durch die Institutionen der traditionellen Eliten, die Kirchen, beweist, dass in dieser betrachteten ersten Phase die staatliche Politik den Juden gegenüber nur in geringem Maße nationalsozialistisch geprägt war. Man hat deshalb für beide Länder von der Verwirklichung eines Antisemitismus der traditionellen Eliten zu sprechen.

---

[629] Abgedruckt in: Passelecq/Suchecky: Die unterschlagene Enzyklika, S. 270.

[630] Dieses wird im zweiten Teil der Arbeit noch untermauert werden. Zur Bedeutung des Begriffes „traditionelle Eliten" cf. die Einleitung, S. 9f.

Der Vergleich ermöglicht es auch darzulegen, worin dieser Antisemitismus bestand: Juden, vor allem ausländische Juden, wurden als „Gefahr" für die Gesellschaft betrachtet. Aus diesem Grunde sollte in den „sensiblen" Bereichen des Staates wie Verwaltung, Justiz, Bildung, Armee, Kultur sowie den freien Berufen der jüdische „Einfluss" beschränkt werden. Juden hingegen, die ihr nationales Empfinden – etwa durch die Teilnahme am Weltkrieg – „bewiesen" hatten, wurden nicht als „gefährlich" angesehen und sollten deshalb auf ihrem Posten verbleiben dürfen. Ziel dieses Antisemitismus, den man als „Segregationsantisemitismus" bezeichnen könnte, war es, ausländische oder erst vor kurzem eingebürgerte Juden – vor allem, wenn sie aus Osteuropa stammten – zu vertreiben. Gleichzeitig sollten die schon seit langer Zeit im Inland lebenden Juden, die sich als national „zuverlässig" erwiesen hatten, zur besseren „Kontrolle" zwar rechtlichen Beschränkungen unterworfen werden, gleichzeitig „durften" sie aber auch als Minderheit den „Schutz" des Staates „genießen". Dagegen sollte gegen „linke" und somit „unzuverlässige" inländische Juden mit sicherheitspolizeilichen Mitteln vorgegangen werden. Auf diese Weise erschien ein dauerhaftes Zusammenleben von Juden und Nichtjuden „möglich". Das gesetzliche Regelwerk hierfür war in Frankreich im Sommer 1941, in Deutschland spätestens mit Erlass der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vollständig vorhanden. Für die traditionellen Eliten in Deutschland und Frankreich erschien die „Judenfrage" am Ende der betrachteten ersten Phase deshalb „gelöst".

In einer Notiz des Leiters der *Sous-Direction des Cultes et Associations* im *Ministère de l'Intérieur*, Pierre Sauret, die Ende 1941 verfasst wurde, lassen sich die Elemente dieses Segregationsantisemitismus wiederfinden. Laut Sauret gebe es drei Gruppen von Juden: Die erste Gruppe werde von den ausländischen Juden gestellt, insbesondere den Einwanderern aus den slawischen Ländern, „qui n'ont en aucune manière l'âme française, qui n'auront jamais de la terre de France à la semelle de leurs souliers, qui ont abusé des naturalisations faciles". Diesen Juden, die seit 40 Jahren die freien Berufe und den Handel „überschwemmt" hätten, dürfe kein „bouclier protecteur" gewährt werden. Die zweite Gruppe, „la plus redoutable par son influence, ses moyens d'action, son esprit messianique et le caractère international de sa communauté", seien die staatsfeindlichen, meist linken Juden, die den Staat dominierten. Sauret nannte hier Léon Blum als deren „wichtigsten" Vertreter. Die dritte Gruppe seien die „‚bons juifs' installés en France depuis des siècles". Diese Juden, die oftmals im Krieg für Frankreich gekämpft hatten, dürften als einzige nicht verfolgt werden.[631]

---

631 AN, F1A 3706. Die aus Deutschland eingewanderten Juden hielt Sauret nicht für schützenswert: „Ces soi-disant victimes n'étaient que des pourvoyeurs de la 5e Colonne." Diese Juden würden sich mit Hitler gegen Frankreich verbünden, wenn sie so wieder nach Deutschland zurückkehren dürften. Diese Meinung war schon in den dreißiger Jahren weit verbreitet. So hieß es etwa in *L'Action française* vom 28.4.1933: „Il est exact que les Israélites ont eu de tout temps un furieux faible pour l'Allemagne et qu'en dépit des persécutions ils la regardent avec des yeux de fils pour leur mère." Cf. auch ähnlich am 17.11.1938 an gleicher Stelle oder in *Je suis partout* vom 15.4.1938. Bei E. Tast: Ce que l'on vous cache. Documents troublants! (40. mille.) Paris: Éditions Documentaires de la Solidarité française [um 1935], S. 45 heißt es, dass Hitler die Juden als Spione nach

Wie sollte nun mit den unterschiedlichen Gruppen von Juden verfahren werden? Gegen die Immigranten, so Sauret, solle man „impitoyable et rigoureuse" vorgehen: „Pour ceux-là, l'arsenal de la législation en vigueur à l'égard des étrangers offre un armement assez complet pour qu'il soit, juridiquement et humainement, permis de les bannir de la collectivité nationale." Sauret dachte hierbei wohl vor allem an Internierungen aufgrund des Gesetzes vom 4. Oktober 1940[632]. Die zweite Gruppe, die „juifs inassimilés et inassimilables" wie Léon Blum, sollte irgendwo auf der Welt eine eigene Kolonie gründen dürfen. Den „vieux juifs de France" gegenüber sei Frankreich hingegen „plus longanime". Zu diesem Zweck habe die französische Regierung ein „Judenstatut" erlassen, das gegen diese Juden „de sages dispositions" verordnet habe, um ein langfristiges Zusammenleben zwischen Franzosen und Juden zu ermöglichen.[633]

Saurets Ansicht war, wie sich anhand der erlassenen Gesetze und deren Umsetzung zeigt, Konsens innerhalb der französischen Ministerialbürokratie. Die Analogien, die sich im Land zwischen Regierung, Verwaltung und Kirchen finden, beweisen, dass es sich hierbei tatsächlich um die Position der traditionellen Eliten handelte. Diese in Frankreich beobachtete Form des Segregationsantisemitismus fand sich in sehr ähnlicher Weise ebenso bei der deutschen traditionellen Ministerialbürokratie und den deutschen Kirchen. Somit ist davon auszugehen, dass auch hier die traditionellen Eliten Vertreter dieses Antisemitismus waren. Mit einiger Vorsicht kann weiterhin angenommen werden, dass der Segregationsantisemitismus innerhalb der deutschen und französischen Bevölkerung eine Mehrheit gefunden hätte. Hierfür spricht die Präsentation der Rassengesetze in der Öffentlichkeit, die wohl auch an einer vermuteten Bevölkerungsstimmung ausgerichtet war. Untermauert wird dieser Befund durch die Einstellung der Kirchen als bedeutsamer Meinungsführer in der Gesellschaft.

Dennoch ist für Deutschland zwischen der Position der traditionellen Eliten und der Bevölkerungsmehrheit einerseits sowie den radikalen Anhängern der Nationalsozialisten andererseits zu unterscheiden. Letzteren gingen die scheinlegalen Maßnahmen der Verwaltung gegenüber den Juden von Anfang an nicht weit genug, weshalb sie immer weitergehendere Forderungen an die Regierung stellten und gleichzeitig bemüht waren, auf außergesetzlichem Wege ihre Vorstellungen einer „NS-Judenpolitik" in die Tat umzusetzen. Wirklich vergleichen lässt sich somit nur das scheinlegale Vorgehen der traditionellen Eliten beider Länder gegenüber den Juden, doch gelingt es mit Hilfe des Vergleichs, den Segregationsantise-

---

Frankreich gesandt hätte. Diese „repasseront la frontière au bon moment." Cf. hierzu auch Henri-Robert Petit: Le règne des Juifs. Paris: Centre de Documentation et de Propagande 1937, S. 15–17 oder Joseph Santo: Les Méfaits d'Israël à travers les peuples et les siècles. Paris: Auteur [1933], S. 34. Die jüdischen Flüchtlinge aus dem Saargebiet wurden deshalb allein in Gebiete verteilt, die an der Atlantikküste Frankreichs und an der Grenze zu Spanien lagen. Cf. hierzu Schor: L'opinion française, S. 628 und Andreas Wirsching: Auf dem Weg zur Kollaborationsideologie. Antibolschewismus, Antisemitismus und Nationalsozialismus im Denken der französischen extremen Rechten 1936 bis 1939, in: VfZ 41 (1993), S. 31–60, hier S. 51.

632 JO vom 18. 10. 1940, S. 5324.

633 Undatierter Vermerk Saurets, in: AN, F1A 3706.

mitismus in Deutschland von einem nationalsozialistisch geprägten Antisemitismus zu trennen, wobei es sich hierbei selbstverständlich um eine künstliche Trennung handelt und auch Mischformen denkbar sind. Gleichzeitig ist zu beachten, dass Nationalsozialisten, die in die staatliche Verwaltung eintraten, einen Entwicklungsprozess durchliefen, so dass sich deren Positionen teilweise den Ansichten der traditionellen Eliten innerhalb der Ministerialbürokratie anglichen. Ein Beispiel hierfür wäre der Staatssekretär im RMdI, Wilhelm Stuckart, der sogar nach seinem Eintritt in die SS oftmals die Argumentation der traditionellen Verwaltung übernahm und auch gegenüber Parteidienststellen vertrat, wobei aus dieser Tatsache nicht auf eine ideologische Angleichung Stuckarts an die traditionellen Eliten geschlossen werden darf.[634]

Der frappierende Konsens wiederum, der in Frankreich zwischen Regierung, Administration und Kirchen zu verzeichnen ist, lässt nur den Schluss zu, dass hier im betrachteten Zeitraum 1940/1941 tatsächlich ein autonomer französischer Antisemitismus umgesetzt wurde und gleichzeitig der deutsche Einfluss auf die französische „Judenpolitik" eher gering einzuschätzen ist. Dieses verwundert auch nicht weiter, bestand doch die deutsche Militärverwaltung jener Zeit zu einem großen Teil aus Vertretern der traditionellen Eliten[635], die keine „Notwendigkeit" darin sahen, auf die französische Regierung radikalisierend einzuwirken, setzte diese doch eine „Judenpolitik" um, die in weiten Teilen den Ansichten des MBF entsprach. Die französische Administration war somit relativ frei in ihrem Handeln und musste sich – den Bereich der als „kriegswichtig" gesehenen „Arisierung" einmal ausgenommen – keinem übermäßigen Druck von außen beugen. Eine andere Erfahrung machte die Verwaltung in Deutschland, die kontinuierlichen Pressionen der radikalen Nationalsozialisten in Regierung, Administration und Partei ausgesetzt war. Die Politik der französischen Regierung gegenüber den Juden kann also *cum grano salis* als das angesehen werden, was diese 1940/41 für „notwendig" hielt, während die Politik der deutschen traditionellen Verwaltung wohl eher als „Kompromiss" zwischen den scheinbaren „Notwendigkeiten" einerseits und den weitergehenden Forderungen der radikalen Nationalsozialisten andererseits interpretiert werden muss.

Dass es in dieser ersten betrachteten Phase dennoch in beiden Ländern zu einer relativ ähnlichen Politik den Juden gegenüber gekommen war, hat aber nicht etwa mit einem weitergehenderen Antisemitismus der französischen traditionellen Eliten im Vergleich zu ihrem deutschen Pendant tun. Die Konvergenzen erklären sich vielmehr damit, dass die „Judenpolitik" einer Reihe europäischer Länder in den dreißiger Jahren einer Radikalisierung unterworfen war, die auch Auswirkungen auf Frankreich hatte. Gleichzeitig führte erst die Niederlage des Landes gegen die deutschen Armeen zu dem Schluss dieser Eliten, die „Urheber" der Krise des Jahres 1940 „bekämpfen" zu müssen. Die Reaktion im Deutschland des Jahres 1933 war ungleich massiver als in Frankreich 1940, denn das Land hatte unter keiner vergleichbaren Krise zu leiden und konnte auf keine „Vorbilder" in anderen modernen Staaten aufbauen. Dies hatte möglicherweise seine Ursache in einer

634 Cf. hierzu genauer Kapitel B. I. 1. und B. II. 1.
635 Cf. hierzu genauer Kapitel B. I. 2. und B. II. 2.

radikaleren Variante des Segregationsantisemitismus der traditionellen Eliten. Den Ausschlag für die extreme Reaktion 1933 gab jedoch eher der Einfluss der radikalen Nationalsozialisten in Regierung und Verwaltung, der die traditionellen Eliten zu Maßnahmen gegenüber den Juden veranlasste, die weiter gingen als das, was diese ohnehin schon beabsichtigt hatten. 1935 hingegen war der Widerstand der traditionellen Ministerialbürokratie gegen eine Verschärfung der „Judenpolitik" gewachsen, da deren Auswirkungen deutlich geworden waren. Erst nach massivem Druck von der Straße konnten die traditionellen Eliten davon „überzeugt" werden, dass nur mit einer „gesetzlichen Gesamtlösung" der „Judenfrage" Ruhe und Ordnung im Lande wiederhergestellt werden könnte. Die Entwicklung in Deutschland führte nach 1933 somit nicht geradewegs zum Erlass der Nürnberger Gesetze, während andererseits in Frankreich die „Mängel" des ersten *statut des juifs* beinahe „automatisch" die *loi du 2 juin 1941* nach sich zogen.

Nach der ausführlichen Analyse der antijüdischen Politik in Deutschland und Frankreich in der Anfangszeit beider Regime, ist der zweite Teil dieser Untersuchung der Rolle der Administration bei der Deportation der Juden aus beiden Ländern gewidmet. Doch zuvor müssen in einem Übergangskapitel, das als eine Art Scharnier zwischen den beiden Perioden dient, die institutionellen Rahmenbedingungen beleuchtet werden. So ist zu untersuchen, welche Teile des Staatsapparates zu welchem Zeitpunkt die „Judenpolitik" dominierten. Es wird somit grundlegend die Frage nach Verantwortlichkeiten gestellt. Im Zeitverlauf wird hierbei ein institutioneller Wandel sichtbar werden, der für die Radikalisierung der antisemitischen Politik konstitutiv war und die weitere Entwicklung erklären hilft. Durch die Einfügung eines derartigen Kapitels wird die vorliegende Arbeit zudem dem Prinzip der Diachronie gerecht und kann somit der Gefahr einer statischen Darstellung, wie diese bei einer vergleichenden Studie nur allzu leicht auftritt, entgehen.